

Sammlung

der

Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 2009

Band CIII



Staatskanzlei

Sammlung

der

Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 2009

Band CIII



Staatskanzlei



2009

Verzeichnis der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Reglemente usw. die im Band CIII enthalten sind

Verfassung	Seite
1. Änderung vom 14. Dezember 2006 (Art. 28 und 29).....	1
Gesetze	
1. Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008.....	2
2. Ausführungsgesetz vom 11. September 2008, zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)	36
3. Gesetz vom 8. Oktober 2008, über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM).....	51
4. Gesetz vom 8. Oktober 2008, über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonderpädagogik	57
5. Gesetz, Änderung vom 9. Oktober 2008, des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten	62
6. Gesetz vom 14. November 2008, über die Einwohnerkontrolle.....	70
7. Gesetz vom 14. November 2008, über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister	75
8. Gesetz vom 12. Dezember 2008, über die Regionalpolitik ..	78
9. Gesetz, Änderung vom 12. Dezember 2008, Steuergesetz...	85
10. Gesetz, Änderung vom 10. September 2009, über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen	89

Dekrete

1. Dekret vom 12. Dezember 2008, Ausführungsdekret zum Bundesgesetz über die Stromversorgung.....	95
2. Dekret vom 18. Juni 2009, betreffend das kantonale Programm zur Unterstützung der Wirtschaft	99

Beschlüsse des Grossen Rates

1. Beschluss vom 12. Dezember 2008, zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2009	102
2. Beschluss vom 10. Dezember 2008, betreffend Lärmsanierung der Bahnhof-, Belalp- und Blattenstrasse auf der Strasse NG1, Teilstück: Bahnübergang MGB – Naters Halden, auf dem Gebiet der Gemeinde Naters	103
3. Beschluss vom 10. Dezember 2008, betreffend Lärmsanierung und Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Ortskernsanierung in Bitsch auf der Schweizerischen Hauptstrasse H19 Brig – Furkapass, Teilstück: Massabrücke – Käserei Walker, auf dem Gebiet der Gemeinde Bitsch	105
4. Beschluss vom 10. Dezember 2008 betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites für die Realisierung des Programmes der vorgezogenen Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren 2009-2020	107
5. Beschluss vom 10. Dezember 2008, betreffend die Abänderung des Subventionssatzes von Wasserbauprojekten	109
6. Beschluss vom 11. Dezember 2008, betreffend Schaffung und Finanzierung eines Regionalen Naturparks Binntal.....	112
7. Beschluss vom 10. Februar 2009, über die Verbürgung des Kantons Wallis für die Finanzierung des Architekturwettbewerbs und der Detailstudien zum Bau des Spitals Riviera-Chablais Waadt-Wallis am Standort Rennaz	114
8. Beschluss vom 11. Februar 2009, betreffend den Zusammenschluss der Einwohnergemeinde Nax, Vernamiège und Mase.....	115
9. Beschluss vom 11. Februar 2009, betreffend die Erhöhung der parlamentarischen Entschädigung für die Dauer der Legislaturperiode 2009-2013.....	117
10. Beschluss vom 11. Februar 2009, zur Eröffnung eines Rahmenkredites für die Massnahmen zur Umstellung und Modernisierung der Obst- und Gemüsekulturen im Wallis ..	118
11. Beschluss vom 12. Februar 2009, betreffend den Zusatzkredit für die Korrektur der Strasse 71 Martigny – Fully – Saillon – Leytron – Chamoson – Ardon, Teilstück Anschluss A9 Martigny – Branson, auf dem Gebiet der Gemeinde Martigny und Fully	119

12.	Beschluss vom 12. Februar 2009, betreffend die Korrektur der Strasse KS 501 Riddes – St-Pierre-de-Clages, Teilstück Pont-Jaune – KS T9, auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson.....	121
13.	Beschluss vom 12. Februar 2009, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Hochwasserschutzmassnahmen der Wildbäche von Les Fontaines und Les Moulins auf dem Gebiet der Gemeinde Vétroz.....	123
14.	Beschluss vom 12. Februar 2009, betreffend die Ausführung der Sicherheitsmassnahmen gegen Lawinen und Murgänge im «Torrent des Bondes – Memberzes» auf dem Gebiet der Gemeinde Anniviers	125
15.	Beschluss vom 12. Februar 2009, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Hochwasserschutzmassnahmen des Merdassière auf dem Gebiet der Gemeinde Grône.....	127
16.	Beschluss vom 12. Februar 2009, betreffend den Zusatzkredit für die Realisierung der neuen Kleegeärtenstrasse Nord auf der Nebenstrasse Nr. 20 Visp – Baltschieder – Ausserberg, Teilstück Kreisel Unterführung SBB Nord – Kreisel Kleegeärten, flankierende Massnahme zur Autobahn A9, auf dem Gebiet der Gemeinde Visp	129
17.	Beschluss vom 12. Februar 2009, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Aufräumarbeiten und dringlichen baulichen Massnahmen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Münster infolge des Murgangs des Münstigerbachs vom 21. August 2008 umgesetzt worden sind.....	131
18.	Beschluss vom 7. Mai 2009, über die Gewährung eines Verpflichtungskredits zur Modernisierung der Informatikprogramme der Kantonalen Steuerverwaltung (KSV), zur Einreichung der Steuerverwaltungen via Internet und zur Automatisierung der Veranlagungsverfahren	133
19.	Beschluss vom 7. Mai 2009, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites zur Verwirklichung eines Schwerverkehr-Kompetenzzentrums (SVKZ), eines Schwerverkehr-Stauraums (SVS), eines regionalen Fahrzeug-Kontroll-zentrums (RFKZ), vom Räumlichkeiten der Territorialbasis der Kantonspolizei St-Maurice sowie eines Strassenprojektes zur Bewirtschaftung des diesbezüglichen Fahrzeugverkehrsflusses in St-Maurice.....	134
20.	Beschluss vom 7. Mai 2009, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Gesamtanierung des Regionalschulhauses Bammatta in Naters	135
21.	Beschluss vom 19. Juni 2009, betreffend die Rechnung des Staates Wallis für das Jahr 2008.....	137

22.	Beschluss vom 18. Juni 2009, betreffend das Ergänzungsbudget des Staates für das Jahr 2009	139
23.	Beschluss vom 18. Juni 2009, zur Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Energieförderprogramme im Rahmen des Programms zur Unterstützung der Wirtschaft..	140
24.	Beschluss vom 19. Juni 2009 zur Stabilisierung des Gemeindeanteils zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 2009 und 2010.....	141
25.	Beschluss vom 17. Juni 2009, betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Sitten für die Verwirklichung einer Kanalisation für die Einleitung des Regenwassers mittels eines Pumpwerks in die Rhone.....	143
26.	Beschluss vom 17. Juni 2009, betreffend die vorgezogenen Massnahmen I des Generellen Projekts der 3. Rhonekorrektur auf Gebiet der Gemeinden Siders, Sitten, Nendaz, Massongex, Monthey, Collombey-Muraz, Vouvry und Port-Valais.....	145
27.	Beschluss vom 18. Juni 2009, zur Gewährung eines Verpflichtungskredits für eine Finanzhilfe des Kantons für den Bau eines Fernwärmenetzes in den Gemeinden Collombey-Muraz und Monthey ab der SATOM	147
28.	Beschluss vom 18. Juni 2009, zum Gesuch um einen Zusatzkredit für die Erteilung einer Subvention an das Organisationskomitee der Durchfahrt der Tour de France im Wallis am 19., 20. und 21. Juli 2009	148
29.	Beschluss vom 10. September 2009, zur Genehmigung des regionalen Entwicklungsprojekts Val d'Hérens 2009-2015 samt Rahmenkredit.....	149
30.	Beschluss vom 8. September 2009, betreffend die Strassenkorrektur der KS 112 Vouvry – Illarsaz – Monthey, Teilstück Vouvry – Kreuzung mit der KS 115 Vionnaz – Aigle (VD)	151
31.	Beschluss vom 8. September 2009, betreffend die Verstärkung der Stützmauern auf dem gesamten Teilstück und die Verbreiterung der Fahrbahn im Orte genannt Les Crottes, auf der KS 91 Martigny-Bourg – Chemin – Sembrancher, Teilstück Martigny-Bourg – Chemin-Dessous mit einer Länge von 250 Metern	153
32.	Beschluss vom 11. November 2009, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredits für den Bau einer Dreifachturnhalle an der Berufsfachschule Visp	155
33.	Beschluss Vom 11. November 2009, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredits für den Bau einer Dreifachturnhalle an der Berufsfachschule Brig.....	157

34.	Beschluss vom 12. November 2009, betreffend die Korrektur der Strasse KS 62 Sitten – Nendaz, Teilstück gelegen am Ausgang von Sitten, im Orte genannt Les Fournaises auf Gebiet der Gemeinde Sitten	159
35.	Beschluss vom 13. November 2009, zur Übertragung des Swisscom-Gebäudes an der Rue Saint-Hubert 2 in Sitten vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen des Staates	161
36.	Beschluss vom 10. November 2009, betreffend die vollständige Umstrukturierung der Strasseninfrastruktur mit Bau eines Trottoirs und Oberflächenwasserkanalisationen auf der KS 319 Les Crosets – Champoussin, Teilstück Durchfahrt von Champoussin auf einer Länge von 1350 Metern auf Gebiet der Gemeinde Val-d'Iliez.....	162
37.	Beschluss vom 10. November 2009, betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits für die Wiederinstandsetzung der kantonalen Strassen infolge des Winters 2008-2009 und der Unwetter vom April 2009 an die Dienststelle für Strassen- und Flussbau des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt.....	164
38.	Beschluss vom 10. November 2009, betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits für den Winterdienst der Dienststelle für Strassen- und Flussbau des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt.....	166
39.	Beschluss vom 10. November 2009, betreffend die Vergabe eines Nachtragskredits für die Bereiche «Natur und Landschaft» sowie «Biodiversität im Wald» der Dienststelle für Wald und Landschaft des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt.....	168
40.	Beschluss vom 11. November 2009, zur Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung von Betriebshilfedarlehen und Investitionskrediten.....	169

Verordnungen

1.	Verordnung vom 14. Januar 2009, über die Familienzulagen (kFamZV)	170
2.	Verordnung, Aufhebung vom 18. März 2009, zur Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch über die gemeinnützige Arbeit (VGA)	184
3.	Verordnung, Änderung vom 1. April 2009, zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.....	185
4.	Verordnung vom 4. März 2009, über biomedizinische Forschung am Menschen.....	186

5.	Verordnung vom 18. März 2009, über die Pflegequalität und die Patientensicherheit.....	194
6.	Verordnung vom 4. März 2009, über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen ...	200
7.	Verordnung vom 18. März 2009, über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe	208
8.	vom 4. März 2009, über die vom Staat delegierten Tätigkeiten im Gesundheitswesen.....	221
9.	Verordnung vom 4. März 2009, Heilmittelverordnung	225
10.	Verordnung vom 4. März 2009, über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten	236
11.	Verordnung vom 1. April 2009, über den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen und das Tabakverbot.....	241
12.	Verordnung, Änderung vom 16. Dezember 2008, zum Gesetz über die Kantonspolizei.....	246
13.	Verordnung vom 1. Mai 2009, über die Befugnisse des Präsidiums und der Departemente	247
14.	Verordnung, Änderung vom 23. September 2009, über den Rebbaubau und den Wein.....	250
15.	Verordnung, Änderung vom 24. Juni 2009, über die Berufsbildung der Lehrpersonen an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VBBLK) .	253
16.	Verordnung, Änderung vom 30. September 2009, über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes	254
7	Verordnung, Änderung vom 2. September 2009, über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen	261
18.	Verordnung vom 9. Dezember 2009, zum Gesetz über die Regionalpolitik	262
19.	Verordnung Änderung vom 23. Dezember 2009, über das Finanz-, Personal- und Leistungscontrolling	269

Reglemente

1.	Reglement vom 19. Dezember 2008, zur Festlegung des Tarifs der kantonalen Leistungen in Sachen Baulandumlegungen	271
2.	Reglement, Änderungen vom 14. Januar 2009, über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren und den Verteilungsmodus zwischen Kanton und Gemeinden.....	274
3.	Reglement, Änderung vom 9. Oktober 2008, des Grossen Rates	276

4. Reglement vom 18. März 2009, über die Aufhebung von sechs Reglementen in Strafsachen	291
5. Reglement, Änderung vom 6. Mai 2009, zur Berechnung der Stipendien und Ausbildungsdarlehen	293
6. Reglement vom 10. Juni 2009, über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen	295
7. Reglement vom 24. Juni 2009, Studienreglement der nebenberuflichen Studiengänge für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (Maturitätsschulen) der Pädagogischen Hochschule Wallis	308
8. Reglement vom 12. August 2009, über die Verleihung des Berufsausweises für Baumaschinenführer	316
9. Reglement, Änderung vom 30. September 2009, über die Organisation der Kantonsverfassung	322

Beschlüsse des Staatsrates

1. Beschluss vom 14. Januar 2009, zur Inkraftsetzung des Ausführungsdekretes zum Bundesgesetz über die Stromversorgung	323
2. Beschluss vom 7. Januar 2009, zur Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)	324
3. Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2009, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros	325
4. Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2009, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Auto-transportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten)	327
5. Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2009, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels	329
6. Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2009, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien	331
7. Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2009, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter	332
8. Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2009, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer	334

9.	Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2009, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis.....	336
10.	Beschluss vom 28. Januar 2009, betreffend die Subventionierung der Expertisekosten an öffentlichen Gebäuden der Gemeinden zur Untersuchung von Asbest.....	338
11.	Beschluss vom 18. Februar 2008, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmung vom 8. Februar 2008.....	340
12.	Beschluss vom 12. Februar 2009, zur Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten	341
13.	Beschluss vom 18. Februar 2009, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM)....	342
14.	Beschluss vom 4. März 2009, über die Proklamation der Ergebnisse der Wahl der Mitglieder des Staatsrates	343
15.	Beschluss vom 4. März 2009, über die Proklamation der stillen Wahl von fünf Mitgliedern des Staatsrates.....	344
16.	Beschluss vom 11. März 2009 über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle.....	345
17.	Beschluss vom 11. März 2009, über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister	346
18.	Beschluss vom 21. Januar 2009, betreffend den Erlass eines Normalarbeitsvertrags für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sektors der industriellen Wartung und Reinigung	347
19.	Beschluss vom 11. März 2009, betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2009-2013	349
20.	Beschluss vom 11. März 2009, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes über den Beitritt zu Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonderpädagogik.....	350
21.	Beschluss vom 18. Februar 2009, betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder des Arbeitsgerichtes	351
22.	Beschluss vom 18. März 2009, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 17. Mai 2009	340
23.	Beschluss vom 4. März 2009, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuchs in der Gemeinde Chermignon, Pläne 1 bis 33 der amtlichen Vermessung, ganzes Gemeindegebiet	353

24.	Beschluss vom 1. April 2009, betreffend die Sömmerung 2009	354
25.	Beschluss vom 18. März 2009, zur Inkraftsetzung des Gesundheitgesetzes	363
26.	Beschluss vom 8. April 2009, zum kantonalen Massnahmeplan zur Luftreinhal tung	364
27.	Beschluss, Änderung vom 8. April 2009, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft.....	366
28.	Beschluss, Änderung vom 14. Januar 2009, über den ratenweisen Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern	368
29.	Beschluss vom 4. März 2009, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag des Auto gewerbes des Kantons Wallis.....	369
30.	Beschluss vom 11. März 2009, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Wallis der Elektro-Installations- und des Freileitungsgewerbes sowie des Anhangs betreffend der Lohnvereinbarung	371
31.	Beschluss vom 27. Mai 2009, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2009	340
32.	Beschluss vom 22. April 2009, betreffend den Gebührentarif der kantonalen Steuerverwaltung	373
33.	Beschluss vom 17. Juni 2009, über die Inkraftsetzung der Änderungen der Artikel 28 und 29 der Kantonsverfassung .	375
34.	Beschluss vom 17. Juni 2009, betreffend die Eidgenössischen Volksabstimmungen vom 27. September 2009.....	376
35.	Beschluss vom 6. Mai 2009, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und der Lohnvereinbarung.....	377
36.	Beschluss vom 2. September 2009, betreffend die Entschädigung an die Mitglieder der kantonalen Kommission für die Einschätzung der juristischen Personen und der kantonalen Steuerkommission für die natürlichen Personen.....	379'
37.	Beschluss vom 23. September 2009, betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2009-2013 (Bezirk Monthey).....	381
38.	Beschluss vom 7. Oktober 2009, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmung vom 27. September 2009	376
39.	Beschluss vom 30. September 2009, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 29. November 2009..	376

40.	Beschluss vom 30. September 2009, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 29. November 2009	382
41.	Beschluss vom 7. Oktober 2009, zur Festlegung des Spezialgebührentarifs für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten.....	383
42.	Beschluss vom 26. August 2009, zur Allgemeinverbindlicherklärung der Lohnvereinbarung des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis	386
43.	Beschluss vom 26. August 2009, zur Allgemeinverbindlicherklärung der Lohnvereinbarung des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Wallis der Elektro-, Installations- und des Freileitungsgewerbe.....	388
44.	Beschluss vom 26. August 2009, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Lohnabkommens des Gesamtarbeitsvertrages für den industriellen Rohrleitungsbau für den Kanton Wallis	390
45.	Beschluss vom 14. Oktober 2009, über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2009 – 2013 (Bezirk Brig)	392
46.	Beschluss vom 9. Dezember 2009, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmung vom 29. November 2009.....	382
47.	Beschluss vom 9. Dezember 2009, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der kantonalen Abstimmung vom 13. November 2008.....	382
48.	Beschluss vom 9. Dezember 2009, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Regionalpolitik.....	393
49.	Beschluss vom 14. Oktober 2009, betreffend die Genehmigung der Änderung des Gesamtarbeitsvertrages über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis (Retabat)	394
50.	Beschluss vom 14. Oktober 2009, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die Einführung der vorzeitigen Pensionierung «Retaval».....	397
51.	Beschluss vom 23. Dezember 2009, über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen.....	400
52.	Beschluss vom 23. Dezember 2009, betreffend die Festlegung der touristischen Orte, welche des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern und betreffend die regionale Verteilung der Kontingentseinheiten.....	401

Entscheide des Staatsrates

1. Entscheid vom 8. April 2009, betreffend den Schutz der Flachmoore von kantonalen Bedeutung Culet, Madzé, Gemeinde Troistorrens; Délifrête, Sur Crête, Lac Vert, Gemeinde Val-d'Illiez; Planachaux, Le Pisa-Ripaille, Gemeinde Champéry 406

Nachtrag

1. Nachtrag vom 10. Juni 2009, über die Ausübung der Jagd im Wallis 410

Kantonsverfassung

Änderung vom 14. Dezember 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 104 und 105 der Kantonsverfassung;
eingesehen den zustimmenden Beschluss des Grossen Rates vom 10. Mai 2006 zur Zweckmässigkeit der Änderung der Artikel 28 und 29 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Die Artikel 28 und 29 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 werden wie folgt abgeändert:

Art. 28 Abs. 1

¹ Walliser sind:

1. die einer Gemeinde des Kantons auf Grund der Geburt angehörenden Bürger;
2. diejenigen, welchen die Einbürgerung gemäss der kantonalen Gesetzgebung gewährt worden ist.

Art. 28 Abs. 2 – 4

Aufgehoben.

Art. 29

Jeder Kantonsbürger kann unter den vom Gesetz festgelegten Bedingungen in anderen Einwohnergemeinden das Bürgerrecht erwerben.

II

Die vorliegende Änderung unterliegt der Volksabstimmung und tritt an dem vom Staatsrat festgesetzten Datum in Kraft.

So angenommen in zweiten Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 14. Dezember 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdiensts: **Claude Bumann**

Inkrafttreten am 1. Januar 2008

Gesundheitsgesetz

vom 14. Februar 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 19, 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG);
eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG);
eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. September 1970 (Epidemiengesetz);
eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz, HMG);
eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 (BetmG);
eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 und die Bundesverordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen vom 27. Oktober 2004;
eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Titel: Allgemeines

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung, die Erhaltung und die Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit, unter Berücksichtigung der Freiheit, der Würde, der Integrität und der Gleichheit der Menschen.

² Zur Verwirklichung dieser Ziele fördert es die Verantwortung des Einzelnen und die kollektive Solidarität. Es trägt zur Verminderung der sozialbedingten gesundheitlichen Ungleichheiten bei.

³ Das Gesetz regelt die gesundheitsrelevanten Tätigkeiten der natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Art. 2 Definition der Gesundheit und Pflege

¹ Die Gesundheit stellt ein physisches und psychisches Wohlbefinden dar, welches dem Einzelnen die Entfaltung in der Gesellschaft ermöglicht.

²Die kurative Pflege umfasst alle Dienstleistungen, die einer Person, einer Personengruppe oder der Bevölkerung mit dem Ziel erteilt werden, die menschliche Gesundheit zu fördern, zu schützen, zu evaluieren, zu beaufsichtigen, aufrechtzuerhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen.

³Unter palliativer Pflege versteht man einen Ansatz zur Verbesserung der Lebensqualität von Patienten und ihren Familien, die mit Problemen konfrontiert sind, die mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung einhergehen, und zwar durch Vorbeugen und Linderung von Leiden, durch frühzeitiges Erkennen, untadelige Einschätzung und Behandlung von Schmerzen sowie andere Beschwerden körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art.

Art. 3 Mittel

¹Die Kosten für die Verwirklichung der in Artikel 1 aufgeführten Ziele müssen angemessen sein.

²Um die im vorliegenden Gesetz aufgeführten Ziele zu erreichen, arbeitet der Staat insbesondere mit den Gemeinden und anderen privaten und öffentlichen Institutionen und Organisationen zusammen.

³Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes anfallenden Ausgaben gelten als ordentliche Ausgaben im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 der Verfassung.

⁴Die Leistungen, die der Staat auf Grund dieses Gesetzes erbringt, namentlich das Ausstellen von Bewilligungen, die Inspektionen und die Kontrollen, können von einer Gebühr abhängig gemacht werden, deren Höhe der Staatsrat festlegt.

Art. 4 Gleichstellung

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

2. Titel: Organisation und Behörden des Gesundheitswesens

Art. 5 Staatsrat

¹Der Staatsrat bestimmt mittels der Gesundheitsplanung die kantonale Gesundheitspolitik und übt die Aufsicht über die Organisation des kantonalen Gesundheitswesens aus.

²Er sorgt für den Vollzug der Staatsverträge, des Bundesrechts, der interkantonalen Konkordate und des kantonalen Rechts, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Grossen Rates.

³Er sorgt dafür, dass jeder gesetzgeberische Entwurf, der Auswirkungen auf die Gesundheit haben kann, von einer Evaluation begleitet wird.

Art. 6 Departement für Gesundheit

¹Das vom Staatsrat bezeichnete Departement (in der Folge: das Departement) koordiniert und verwirklicht die kantonale Gesundheitspolitik.

²Es übt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den übrigen Departementen aus, welche sich mit Fragen des Gesundheitswesens befassen. Falls nötig

werden Gemeinden, betroffene Berufsverbände sowie andere öffentliche oder private Organisationen und Institutionen beigezogen.

³ Es kann den Vollzug bestimmter Aufgaben an öffentliche oder private Organisationen und Institutionen delegieren und die delegierten Aufgaben, die zu erreichenden Ziele und die Art der Finanzierung festlegen, wobei die kantonale Gesundheitsplanung berücksichtigt wird.

⁴ Nötigenfalls kann das Departement externe Experten beiziehen.

Art. 7 Dienststelle für Gesundheitswesen

Die Dienststelle für Gesundheitswesen führt die Aufgaben aus, die ihr vom Departement übertragen werden. Sie wird grundsätzlich von einer Gesundheitsfachperson geleitet.

Art. 8 Kantonsarzt

¹ Der Kantonsarzt befasst sich mit sämtlichen medizinischen Fragen im Bereich des Gesundheitswesens. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter beiziehen, namentlich Schulärzte und einen Vertrauenszahnarzt.

² Er kann auch Bezirksärzte beiziehen, die ihm bei den Aufgaben zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten, bei den gerichtsmedizinischen Aufgaben sowie bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Gesundheitswesen helfen.

³ Er berät die Departemente und die Dienste der kantonalen Verwaltung in diesen Bereichen.

⁴ Er erfüllt die übrigen Aufgaben, die ihm von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, insbesondere von der Bundesgesetzgebung über die übertragbaren Krankheiten, übertragen werden.

Art. 9 Kantonsapotheker

¹ Der Kantonsapotheker befasst sich im Rahmen der Dienststelle für Gesundheitswesen mit sämtlichen Aufgaben, die ihm das vorliegende Gesetz, die kantonale und eidgenössische Gesetzgebung übertragen, namentlich mit der Kontrolle der Arznei- und der Betäubungsmittel.

² Er berät die Departemente und die Dienststellen der kantonalen Verwaltung in diesen Bereichen.

Art. 10 Kantonschemiker, Kantonslaboratorium

¹ Das Kantonslaboratorium wird vom Kantonschemiker geleitet.

² Dem Kantonslaboratorium obliegen namentlich:

- a) die Aufsicht über den Handel mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- b) die Aufsicht über den Handel mit Giftstoffen.

³ Es berät die Departemente und die Dienststellen der kantonalen Verwaltung in diesen Bereichen.

⁴ Es erfüllt die übrigen Aufgaben, die ihm durch die eidgenössischen und kantonale Gesetzgebung übertragen werden.

Art. 11 Kantonstierarzt

Das kantonale Veterinäramt wird vom Kantonstierarzt geleitet. Es erfüllt die Aufgaben, die ihm durch die eidgenössischen und kantonale Gesetzgebung übertragen werden. Es berät die Departemente und die Dienststellen der kantonalen Verwaltung in diesen Bereichen.

Art. 12 Gemeinden

¹ Die Gemeinden arbeiten am Vollzug des vorliegenden Gesetzes mit, namentlich im Bereich der Gesundheitspolizei.

² Sie können dem Staatsrat alle Massnahmen vorschlagen, die sie im Bereich des Gesundheitswesens als notwendig erachten.

³ Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragen werden.

⁴ Sie sind auf ihrem Gebiet zuständig für die öffentliche Hygiene und ordnen angemessene Massnahmen an, wenn diese gefährdet ist. Sie erarbeiten diesbezüglich Bestimmungen, die dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

Art. 13 Gesundheitsrat

¹ Der Staatsrat ernennt einen Gesundheitsrat. Dieser Rat hat beratende Funktion im Bereich der Gesundheitspolitik und -ethik.

² Er wird zu gesetzgeberischen Entwürfen im Gesundheitsbereich angehört. Der Gesundheitsrat kann auch Massnahmen vorschlagen, die er als notwendig erachtet.

³ Der Staatsrat legt die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Gesundheitsrates fest.

Art. 14 Beratende Organe

¹ Der Staatsrat ernennt die beratenden Kommissionen namentlich in den Bereichen der Gesundheitsförderung, der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs, der Gesundheitsethik, der Gesundheitsplanung, der Tarifverträge und der Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens.

² Nach Anhörung der betroffenen Kreise kann er für die Behandlung besonderer Fragen andere beratende Organe einsetzen.

³ In den vom Staatsrat ernannten Kommissionen wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter gewährleistet.

3. Titel: Beziehungen zwischen den Patienten und den Gesundheitsfachpersonen sowie den Krankenanstalten und -institutionen

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 15 Gegenstand

Der vorliegende Titel regelt die Beziehungen zwischen den Patienten, den Gesundheitsfachpersonen und den Krankenanstalten und -institutionen in

Bezug auf die Pflege zu Hause, die ambulante oder stationäre Pflege, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich.

Art. 16 Gegenseitiger Respekt

¹ Die Gesundheitsfachperson achtet darauf, dass die menschliche Würde und die individuellen Patientenrechte beachtet werden.

² Der Patient nimmt Rücksicht auf die Gesundheitsfachpersonen und die anderen Patienten.

Art. 17 Recht auf Behandlung

¹ Jeder hat, ungeachtet seiner wirtschaftlichen und sozialen Situation und unter Wahrung seiner Würde, Anspruch auf die seinem Gesundheitszustand entsprechende Pflege.

² Menschen in ihrer letzten Lebensphase haben ein Anrecht auf ihren Bedürfnissen entsprechende Pflege, namentlich palliative Pflege, Linderung, Unterstützung und Trost, wenn möglich im Rahmen ihres üblichen Lebensumfelds.

³ Jegliche gewerbsmässige Beihilfe zum Selbstmord ist kantonsweit verboten.

Art. 18 Angemessene Behandlung

¹ Die Gesundheitsfachperson handelt gemäss den Regeln der Kunst und enthält sich jeder überflüssigen oder unangemessenen Handlung, selbst wenn vom Patienten oder von einer anderen Gesundheitsfachperson darum ersucht wird.

² Bei gleicher therapeutischer Heilwirkung wählt die Gesundheitsfachperson die wirtschaftlichste Behandlung.

Art. 19 Mitarbeit bei der Behandlung

¹ Der Patient gibt der Gesundheitsfachperson vollständig und wahrheitsgetreue Auskunft.

² Er bemüht sich darum, am guten Verlauf der Behandlung mitzuwirken, indem er die von ihm angenommenen Verschreibungen befolgt.

³ In einer Krankenanstalt beachtet der Patient das interne Reglement.

Art. 20 Freie Wahl der Gesundheitsfachperson

¹ Jeder hat das Recht auf freie Wahl der Gesundheitsfachperson, sofern diese verfügbar ist und sich für die vorzunehmende Behandlung als zuständig erachtet.

² Die freie Wahl der Gesundheitsfachperson kann bei der Betreuung in einem gemeinnützigen Spital und in Notfällen und zwingenden Fällen sowie in den Spezialfällen gemäss Artikel 26 und 27 eingeschränkt werden.

Art. 21 Freie Wahl des Patienten und Verweigerung aus Gewissensgründen

¹ Jede Gesundheitsfachperson hat das Recht, Leistungen, die ihren persönlichen ethischen oder religiösen Überzeugungen zuwiderlaufen, zu verweigern. Fälle, in denen die Gesundheit des Patienten bei ausbleibender Behandlung unmittelbar und schwer bedroht ist, bleiben vorbehalten.

² Bei einer schwereren Gefährdung der öffentlichen Gesundheit müssen die Gesundheitsfachpersonen auf Anordnung des Kantonsarztes gewisse Aufgaben annehmen.

2. Kapitel: Aufgeklärte Wahl der Pflege

Art. 22 Grundsätzliche Einwilligung

¹ Keine Pflege kann ohne die freie und aufgeklärte Einwilligung des urteilsfähigen Patienten erteilt werden. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Der Patient kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.

³ Ist der Patient urteilsunfähig, klärt die Gesundheitsfachperson ab, ob dieser eine Patientenverfügung verfasst oder einen Vertreter im Sinn von Artikel 24 des vorliegenden Gesetzes bestimmt hat. Gibt es keine Patientenverfügung, muss sie die freie und aufgeklärte Einwilligung der Person, welche zuständig ist, den Patienten zu vertreten, einholen.

⁴ Verweigert der Patient eine Behandlung entgegen der Meinung der Gesundheitsfachperson, hat diese das Recht, vom Patienten die schriftliche Bestätigung seines Entschlusses zu verlangen, nachdem sie ihn klar über die eingegangenen Risiken aufgeklärt hat.

⁵ Im Notfall muss die Gesundheitsfachperson gemäss den objektiven Interessen des Patienten handeln und dessen vermuteten Willen berücksichtigen.

Art. 23 Recht auf Information

¹ Der Patient hat ein Recht, auf einfache, für ihn verständliche und annehmbare Weise informiert zu werden über:

- a) seinen Gesundheitszustand und die entsprechende Diagnose;
- b) den Gegenstand, die Modalitäten, den Zweck, die Risiken und die Kosten der ins Auge gefassten prophylaktischen, diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen;
- c) die Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und zur Krankheitsvorsorge.

² Ist die Übernahme der Leistungen durch die Krankenversicherung nicht gewährleistet, hat die Gesundheitsfachperson den Patienten hierüber zu informieren.

³ Ist der Patient nicht urteilsfähig, wird das Recht auf Information durch die Person, die zuständig ist, ihn zu vertreten, ausgeübt.

⁴ Handelt eine Gesundheitsfachperson als Experte, informiert sie den Patienten über den Gegenstand und den Zweck ihrer Tätigkeit sowie über die Drittperson, welcher sie ihre Feststellungen übermittelt.

Art. 24 Grundsätze für die Patientenverfügung

¹ Jeder kann im Hinblick auf die Pflege, die er erhalten oder verweigern will, eine Patientenverfügung verfassen. Diese kommen in Situationen zur Anwendung, in denen er nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen auszudrücken.

² Ebenso kann jeder eine Person bestimmen, die unter diesen Umständen an seiner Stelle zu entscheiden hat, welche Pflege ihm zukommen soll.

³ Die Patientenverfügung kann vom Verfasser jederzeit ohne formale Ansprüche geändert oder aufgehoben werden.

Art. 25 Wirkungen der Patientenverfügung

¹ Hat der Patient eine Verfügung verfasst und befindet er sich in einer Situation, die darin vorgesehen ist, hat die Gesundheitsfachperson seinen in dieser Verfügung formulierten Willen zu befolgen.

² Hat die Gesundheitsfachperson Kenntnis davon, dass die Verfügung des Patienten nicht mehr seinem jetzigen Willen entspricht oder besteht ein Interessenkonflikt zwischen dem Patienten und der Person, die er gemäss Artikel 24 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes bezeichnet hat, hat sie die Zustimmung des Vormundschaftsamtes einzuholen.

Art. 26 Zwangsmassnahmen: Allgemeines

¹ Grundsätzlich ist jede Zwangsmassnahme gegenüber den Patienten verboten. Das Straf- und das Zivilrecht über Sicherheitsmassnahmen und die fürsorgliche Freiheitsentziehung bleiben vorbehalten; das gilt auch für die Gesetzgebung über die auf Menschen übertragbaren Krankheiten.

² Ausnahmsweise und im Rahmen des Möglichen kann der verantwortliche Arzt einer Krankenanstalt oder -institution nach Rücksprache mit dem Patienten bzw. der Person, die an seiner Stelle zu entscheiden hat, sowie dem Pflegepersonal, für eine beschränkte Zeit Zwangsmassnahmen vorschreiben, die für die Betreuung des Patienten absolut notwendig sind, wenn:

- a) andere Massnahmen, die die persönliche Freiheit weniger einschränken, nicht zum Erfolg führten oder es keine solchen gibt und
- b) das Verhalten des Patienten eine schwere Gefahr für seine Sicherheit oder Gesundheit oder diejenige von anderen Personen darstellt.

³ Der verantwortliche Arzt kann dieses Recht einer anderen zuständigen Gesundheitsfachperson delegieren.

Art. 27 Zwangsmassnahmen: Modalitäten

¹ Während der gesamten Dauer der Zwangsmassnahmen wird die Überwachung des Patienten verstärkt; die Aufrechterhaltung der Massnahmen wird von Zeit zu Zeit unter Beizug von anderen Gesundheitsfachpersonen als denjenigen, die die Zwangsmassnahmen angeordnet haben, geprüft.

² Ein Protokoll mit dem Zweck und der Art jeder angewandten Massnahme sowie dem Namen der verantwortlichen Person und dem Ergebnis der Prüfungen wird dem Patientendossier beigelegt.

³ Der Patient, der von ihm bezeichnete Vertreter, welcher in seinem Namen die Entscheidungen über die Pflege trifft, sein gesetzlicher Vertreter und seine Angehörigen können sich an die Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe wenden und die Aufhebung der Zwangsmassnahmen verlangen.

3. Kapitel: Patientendatenschutz

Art. 28 Verpflichtung zur Führung eines Patientendossiers

- ¹ Jede Person, die Pflege erteilt, muss für jeden Patienten ein Dossier führen.
- ² Die Elemente des Dossiers müssen so lange aufbewahrt werden, als sie für die Gesundheit des Patienten oder seiner Familie von Interesse sind, mindestens aber zehn Jahre.
- ³ Das Dossier kann in elektronischer Form geführt werden, sofern jede Hinzufügung, Streichung oder übrige Änderung sichtbar bleibt und man den Verfasser und das Datum identifizieren kann.
- ⁴ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die Modalitäten der Führung des Dossiers fest und bezeichnet die Gesundheitsfachpersonen, die von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, und unter welchen Voraussetzungen.

Art. 29 Zugang zum Dossier des Patienten

- ¹ Der Patient hat das Recht, sein Dossier einzusehen und sich dessen Inhalt erklären zu lassen. Er kann sich grundsätzlich unentgeltlich die Akten seines Dossiers im Original oder als Kopie aushändigen lassen, sie einer anderen Gesundheitsfachperson übergeben lassen oder deren Weitergabe untersagen.
- ² Dieses Recht gilt nicht für Notizen, die von der Gesundheitsfachperson ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch verfasst wurden und für Daten, welche Dritte betreffen und dem Berufsgeheimnis unterstehen.
- ³ Bedeutet die Einsichtnahme in das Dossier eine konkrete psychologische Gefährdung für den Patienten, muss die Gesundheitsfachperson verlangen, dass sie selbst oder der behandelnde Arzt bei der Einsichtnahme zugegen ist.

Art. 30 Dossiers bei Aufgabe der Tätigkeit

- ¹ Die Gesundheitsfachperson, die ihre Tätigkeit aufgibt, teilt dies ihren Patienten mit. Gemäss deren Anweisungen gibt sie ihnen ihr Dossier unentgeltlich ab oder leitet es unentgeltlich der von ihnen bezeichneten Gesundheitsfachperson weiter.
- ² Stirbt eine Gesundheitsfachperson, so gehen ihre Dossiers in die Verantwortung der Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe über.

Art. 31 Achtung der Privatsphäre des Patienten

- ¹ Alle Gesundheitsfachpersonen und ihre Hilfskräfte sind an das Berufsgeheimnis gebunden.
- ² Soweit es die Interessen des Patienten rechtfertigen und mit dessen Zustimmung hat eine Gesundheitsfachperson, die einen Patienten übernimmt, das Recht, bei anderen Gesundheitsfachpersonen dessen Dossier zur Kenntnis zu nehmen.
- ³ Bei wichtigen Gründen kann die Gesundheitsfachperson den gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen oder entmündigten urteilsfähigen Patienten informieren.
- ⁴ Die Verarbeitung von Daten des Patienten wird ausserdem in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Schutz der Personendaten geregelt.

Art. 32 Grundsätze für die Aufhebung des Berufsgeheimnisses

¹ Die Gesundheitsfachperson kann mit der Zustimmung der betroffenen Person oder der schriftlichen Bewilligung der zuständigen Behörde nach Artikel 33 des vorliegenden Gesetzes vom Berufsgeheimnis entbunden werden.

² Ausserdem sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Auskunftspflicht und die Zeugnispflicht vorbehalten.

Art. 33 Kommission für die Aufhebung des Berufsgeheimnisses

¹ Das Departement bezeichnet in jedem Einzelfall eine Kommission, die auch die zuständige Behörde im Sinn von Artikel 321 Absatz 2 des Strafgesetzbuches bildet, um Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit an das Berufsgeheimnis gebunden sind, davon zu befreien.

² Die Kommission setzt sich aus dem Kantonsarzt, einer Gesundheitsfachperson von ausserhalb der Dienststelle für Gesundheitswesen und einem Juristen zusammen.

³ Die Person, die um die Entbindung vom Berufsgeheimnis ersucht, und der Patient müssen von der Kommission angehört werden.

⁴ Die Verfügungen der Kommission können mit einer Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

Art. 34 Auskunftspflicht und Melderecht

¹ Die Gesundheitsfachpersonen müssen die Straf- und die Gesundheitsbehörden informieren, wenn sie feststellen, dass eine Person nicht eines natürlichen Todes gestorben ist oder wenn sie Gründe haben, dies zu vermuten.

² Sie können ohne Einwilligung des Patienten und nachdem sie von der Kommission für die Aufhebung des Berufsgeheimnisses vom Berufsgeheimnis entbunden worden sind, in den Fällen die Strafbehörden benachrichtigen, in denen sie der Meinung sind, dass eine Straftat gegen das Leben, die körperliche Integrität, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit begangen wurde. In Fällen von Widerhandlungen gegen die öffentliche Gesundheit können sie ebenfalls die Gesundheitsbehörden benachrichtigen.

4. Kapitel: Beziehungen zwischen Patienten und Krankenanstalten

Art. 35 Aufnahme und Information

¹ Jeder hat das Recht auf Aufnahme in eine gemeinnützige Krankenanstalt, um die seinem Gesundheitszustand entsprechende Pflege zu erhalten, sofern die erforderliche Pflege zum Aufgabenbereich der Anstalt gehört.

² Bei der Aufnahme in eine Krankenanstalt muss jeder Patient schriftlich über seine Rechte und Pflichten informiert werden.

Art. 36 Geistlicher Beistand und soziale Unterstützung

¹ Der Patient hat das Recht auf einen geistlichen Beistand sowie auf Achtung seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit.

² Der Patient hat das Recht auf Unterstützung und Beratung durch die Sozialdienste.

Art. 37 Kontaktpflege nach aussen

¹ Der Patient hat das Recht, in grösstmöglichem Masse Kontakte zur Aussenwelt zu pflegen. Dabei sind die Erfordernisse der jeweiligen Behandlung sowie die Betriebsweise der Krankenanstalt zu berücksichtigen.

² Wird ein Kind in eine Krankenanstalt eingewiesen, hat es das Recht, ohne zeitliche Einschränkungen und in einer angemessenen Umgebung Kontakt zu seinen Eltern zu pflegen.

³ Ein Patient in einer Sterbe- oder sonstigen Krisensituation hat das Recht, durch die ihm nahe stehenden Personen in einer angemessenen Umgebung und ohne zeitliche Einschränkungen Beistand zu erhalten.

⁴ Der Zugang Dritter zur Krankenanstalt kann eingeschränkt oder verboten werden, wenn sie die Behandlung des Patienten ungehörig behindern oder den guten Betrieb auf unzumutbare Weise behindern.

Art. 38 Austritt aus einer Krankenanstalt

¹ Eine urteilsfähige Person kann nicht gegen ihren Willen in einer Krankenanstalt zurückbehalten werden.

² Wünscht ein Patient trotz gegenteiliger Meinung der Gesundheitsfachperson eine Krankenanstalt zu verlassen, können die Gesundheitsfachperson und die Krankenanstalt von ihm verlangen, dass er diesen Entscheid schriftlich bestätigt, nachdem er über die mit dem Verlassen der Anstalt eingegangenen Risiken klar aufgeklärt wurde.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die fürsorgliche Freiheitsentziehung und über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.

Art. 39 Ausweisung eines Patienten

¹ Der Chefarzt oder sein Stellvertreter können einen Patienten aus disziplinarischen Gründen aus der Krankenanstalt ausweisen, wenn dieser:

a) in vorsätzlicher Weise die ordentliche Durchführung seiner Behandlung behindert oder

b) vorsätzlich und in unzumutbarer Weise den geordneten Betrieb stört.

² In einem Pflegeheim untersteht der Entscheid der Ausweisung aus disziplinarischen Gründen der Direktion, nach Anhörung des verantwortlichen Arztes.

³ Stehen auch weniger einschneidende Massnahmen zur Verfügung oder muss mit einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Patienten gerechnet werden, darf die Ausweisung aus der Anstalt nicht angeordnet werden.

5. Kapitel: Pflegequalität und Patientensicherheit

Art. 40 Ziele

Die Krankenanstalten und -institutionen verpflichten sich ebenso wie die Gesundheitsfachpersonen aktiv die bestmögliche Qualität der Pflege sicherzustellen und die Sicherheit der Patienten zu fördern.

Art. 41 System zur Meldung und zur Handhabung von Zwischenfällen

Im Rahmen der Verpflichtung zur Patientensicherheit und zur Pflegequalität schaffen die Krankenanstalten des Kantons ein System zur Meldung und zur Handhabung von spitalmedizinischen Zwischenfällen.

Art. 42 Kantonale Kommission

¹ Es wird eine kantonale Kommission für die Patientensicherheit und die Pflegequalität (KPSPQ) geschaffen, die beauftragt ist, ein Konzept und die nötigen Instrumente zur Evaluation und Handhabung der Patientensicherheit und der Pflegequalität koordiniert einzuführen und zu entwickeln.

² Der Staatsraternennt die Mitglieder der KPSPQ. Er regelt ausserdem auf dem Verordnungsweg die Aufgaben, die Kompetenzen und die Zusammensetzung der KPSPQ.

Art. 43 Definition der spitalmedizinischen Zwischenfälle

¹ Die meldepflichtigen spitalmedizinischen Zwischenfälle umfassen die einfachen und die schweren Zwischenfälle.

² Die einfachen Zwischenfälle umfassen jedes Ereignis, jede Tätigkeit, jedes Verhalten und jede Panne, die den Tod einer Person oder eine schwere oder dauerhafte Beeinträchtigung ihrer Gesundheit hätte verursachen können, die eine leichte oder vorübergehende Beeinträchtigung der Gesundheit oder andere Unannehmlichkeiten verursacht haben oder die die gute Erteilung der Pflege oder den angemessenen Betrieb einer medizinischen Dienststelle beeinträchtigt haben.

³ Die schweren Zwischenfälle umfassen jedes Ereignis, jede Tat, jedes Verhalten und jede Panne, die den Tod einer Person oder eine schwere oder dauerhafte Beeinträchtigung ihrer Gesundheit verursacht haben.

Art. 44 Meldung der Zwischenfälle

¹ Jeder Mitarbeiter einer Krankenanstalt muss die von ihm festgestellten Zwischenfälle der KPSPQ melden.

² Die Modalitäten der Meldung werden auf dem Verordnungsweg präzisiert.

³ Die disziplinarische Immunität des Meldenden eines einfachen Zwischenfalls und der darin verwickelten Mitarbeiter der Anstalt ist garantiert.

Art. 45 Handhabung der Zwischenfälle

¹ Die Meldungen werden von der KPSPQ oder vom verantwortlichen Organ der Pflegequalität der Krankenanstalt behandelt.

² Die KPSPQ oder das verantwortliche Organ der Pflegequalität in der Krankenanstalt informiert die Direktion der Anstalt unverzüglich über jeden schweren Zwischenfall.

³ Die Modalitäten zur Handhabung der Meldung werden auf dem Verordnungsweg präzisiert.

⁴ Unter Vorbehalt von Absatz 2 müssen die Mitglieder der KPSPQ und die verantwortlichen Organe der Pflegequalität über alle Informationen, die ihnen im Rahmen des Systems zur Meldung und zur Handhabung der spitalmedizinischen Zwischenfälle übermittelt werden, Stillschweigen bewahren.

Art. 46 Befreiung vom Amts- und Berufsgeheimnis

Die Mitarbeiter der Krankenanstalten sind vor der KPSPQ und vor dem verantwortlichen Organ der Pflegequalität ihrer Anstalt für die Daten, die für diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig sind, vom Berufs- und allenfalls vom Amtsgeheimnis entbunden.

Art. 47 Datenbank

¹ Einzig zu Zwecken der Verhütung von Zwischenfällen und der Ausbildung der Gesundheitsfachpersonen verwaltet die KPSPQ eine Datenbank, in die alle gemeldeten Zwischenfälle ohne Hinweise auf die betreffenden Personen, Dienststellen und Anstalten sowie die getroffenen oder geplanten Massnahmen zur Vermeidung von Wiederholungsfällen aufgenommen werden.

² Die KPSPQ kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, namentlich wissenschaftlicher Art, ermächtigen, die Datenbank abzufragen. Sie erlässt Weisungen zum Zugang zur Datenbank.

Art. 48 Ausdehnung des Systems

¹ Auf Antrag der KPSPQ und nach Anhörung der betreffenden Gesundheitsfachpersonen kann das Departement den Gesundheitsfachpersonen, die ambulante Pflege erbringen, vorschreiben, sich am System zur Meldung und zur Handhabung der spitalmedizinischen Zwischenfälle zu beteiligen.

² Die KPSPQ erarbeitet Weisungen über die Umsetzung der Bestimmungen dieses Kapitels im ambulanten Bereich.

6. Kapitel: Besondere medizinische Massnahmen

Art. 49 Medizinisch unterstützte Fortpflanzung

¹ Die medizinisch unterstützte Fortpflanzung wird gemäss Bundesrecht durchgeführt.

² Das Departement ist zuständig, die Bewilligungen zur Durchführung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung zu erteilen, Spermien oder befruchtete Eizellen aufzubewahren und gespendetes Spermia abzutreten.

³ Es übt die Aufsicht über diese Tätigkeiten aus.

Art. 50 Genetische Untersuchung beim Menschen

¹ Die genetische Untersuchung beim Menschen wird gemäss Bundesrecht durchgeführt.

² Das Departement ist zuständig, die unabhängigen Informations- und Beratungsdienste bei der pränatalen Analyse zu bezeichnen; dabei vergewissert es sich, dass das Personal über die nötigen Kenntnisse auf diesem Gebiet verfügt.

Art. 51 Schwangerschaftsabbruch

¹ Das Departement legt in Weisungen, die dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet werden, die Ausführungsmodalitäten zu den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs über den Schwangerschaftsabbruch fest.

² Es bestimmt die Fachpraxen in Gynäkologie und Geburtshilfe und die Spitäler, die die notwendigen Voraussetzungen für den Schwangerschaftsabbruch und für die eingehende Beratung der schwangeren Frau erfüllen.

³ Jeder Schwangerschaftsabbruch muss für statistische Zwecke dem Kantonsarzt mitgeteilt werden; die Anonymität der betreffenden Frau muss gewahrt bleiben.

Art. 52 Transplantation von Organen, Gewebe und Zellen

¹ Entnahmen und Einpflanzungen von Organen, von Gewebe und von Zellen sowie Blutübertragungen werden gemäss Bundesrecht durchgeführt.

² Das Departement ernennt bei den betreffenden Spitälern einen lokalen Koordinatoren.

³ Das Departement bezeichnet die unabhängige Behörde, die zuständig ist, ausnahmsweise die Entnahme von regenerierbarem Gewebe oder regenerierbaren Zellen von minderjährigen oder urteilsunfähigen Personen zu genehmigen. Es regelt das Verfahren.

⁴ Der Staat unterstützt Informationskampagnen zur Förderung von Organspenden.

Art. 53 Verwendung von biologischen Mustern

¹ Ein Muster von menschlichem Material darf nur einmal zu dem Zweck, der von der betreffenden Person genehmigt wurde, verwendet werden.

² Es muss nach der Verwendung zerstört werden. Ein anders lautender Entscheid der betreffenden Person und eine Bewilligung gemäss Spezialgesetzgebung auf diesem Gebiet bleiben vorbehalten.

³ Ein Muster darf zu Forschungszwecken wieder verwendet werden, wenn es anonymisiert wurde, wenn die Anonymität der betreffenden Person garantiert ist und wenn sich diese oder die Person, die ermächtigt ist, sie zu vertreten, dieser Verwendung nach Information über ihre Rechte nicht ausdrücklich widersetzt hat.

Art. 54 Grundsätze für die biomedizinische Forschung am Menschen

¹ Jede biomedizinische Forschung, in die Personen einbezogen werden, muss gemäss den Regeln der guten Praxis bei klinischen oder epidemiologischen Versuchen durchgeführt werden, die national anerkannt werden und deren

Zweck es ist, den Schutz der Versuchspersonen und die Qualität der Ergebnisse zu garantieren. Klinische Versuche mit Arzneimitteln werden gemäss Bundesrecht durchgeführt.

² Die biomedizinische Forschung, bei der Personen einbezogen werden, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) der verantwortliche Forscher ist Mitglied eines medizinischen Berufsstands und verfügt über die entsprechende Praxisbewilligung;
- b) die möglichen Gewinne der Forschung stehen in einem günstigen Verhältnis zu den vorhersehbaren Risiken für die Versuchspersonen;
- c) es wurden alle Massnahmen getroffen, um die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte der Versuchspersonen zu schützen; die Vertraulichkeit der Daten ist ausserdem gewährleistet;
- d) die Versuchspersonen haben aus freiem Willen schriftlich und aufgeklärt in den Versuch eingewilligt, nachdem sie alle nötigen Informationen über die Forschung und ihre Teilnahme erhalten haben;
- e) die Forschung wurde im Voraus von einer zuständigen Ethikkommission für die Forschung genehmigt.

³ Jede biomedizinische Forschung muss dem Departement mitgeteilt werden; dieses übt die Aufsicht aus. Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg das Mitteilungsverfahren.

⁴ Ausserdem gelten die Bestimmungen des Bundesrechts über klinische Versuche mit Arzneimitteln sinngemäss für jegliche biomedizinische Forschung.

Art. 55 Register der biomedizinischen Forschung am Menschen

¹ Das Departement führt ein Register aller biomedizinischen Forschungen, die im Kanton durchgeführt werden.

² Das Departement führt ein Register der Personen, die ohne erwarteten direkten Gewinn für ihre Gesundheit an einer Forschung teilnehmen (gesunde Freiwillige), damit diese Personen nicht an mehreren Forschungen gleichzeitig teilnehmen und die Wartezeit zwischen zwei Forschungen einhalten.

Art. 56 Ethikkommissionen

¹ Der Staatsrat bezeichnet die Ethikkommissionen für die Forschung, die zuständig sind, ein Projekt für biomedizinische Forschung zu genehmigen.

² Er bestimmt auf dem Verordnungsweg ihre Zusammensetzung, ihre Befugnisse, ihre Arbeitsweise und ihre Finanzierung.

³ Die tatsächlichen Kosten für die Prüfung der Forschungsprotokolle werden von den Forschern gemäss einem Tarif, der vom Departement erstellt wird, übernommen.

⁴ Er kann den Ethikkommissionen besondere Aufgaben im Zusammenhang mit anderen bioethischen Fragen übertragen.

⁵ Die zuständige Ethikkommission beurteilt die Forschungsprojekte nach ethischen Gesichtspunkten und prüft die wissenschaftliche Qualität. Sie achtet darauf, dass das Wohlergehen, die Sicherheit und die Rechte der Versuchspersonen gewahrt bleiben, namentlich im Bereich der aufgeklärten Einwilligung und der vollständigen Kompensation bei erlittenen Schäden.

Art. 57 Lehre

¹ Ohne seine Einwilligung oder diejenige seines gesetzlichen Vertreters kann ein Patient nicht zur Mitwirkung an Lehrveranstaltungen herangezogen werden. Der Patient kann die Zustimmung jederzeit und ohne Beeinträchtigung seiner Behandlung zurückziehen.

² Wird von der Lehrveranstaltung eine Ton- oder eine Bildaufnahme gemacht, so muss der Patient vorher darüber informiert werden und sein Einverständnis geben.

³ Die Lehrveranstaltung hat unter Achtung der Würde und der Privatsphäre des Patienten zu erfolgen.

Art. 58 Feststellung des Todes

¹ Die Beerdigungs- oder Kremationsbewilligung für eine verstorbene Person kann nur auf Grund eines Todesscheins erteilt werden, der von einem Arzt mit kantonaler Praxisbewilligung ausgestellt wurde.

² Bei einem verdächtigen oder gewaltsamen Tod oder bei einem Tod wegen einer übertragbaren Krankheit, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt, muss der Arzt eine Todesfeststellung bescheinigen und allenfalls die zuständigen Behörden benachrichtigen, um die Bergung der Leiche durchzuführen.

³ Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die Modalitäten zur Feststellung des Todes.

Art. 59 Autopsie

¹ Eine Autopsie kann nur mit Einwilligung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen durchgeführt werden.

² Der Kantonsarzt kann eine Autopsie anordnen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheit erforderlich ist.

³ Das Ergebnis der Autopsie kann den Angehörigen ausgehändigt und erklärt werden, sofern sich der Verstorbene nicht dagegen verwehrt hat.

⁴ Vorbehalten bleibt die Strafgesetzgebung.

7. Kapitel: Mediator

Art. 60 Mediator

¹ Ist ein Patient der Ansicht, dass die ihm durch das vorliegende Gesetz zugestandenen Rechte nicht gewahrt wurden, kann er sich an einen vom Staatsrat für jede Sprachregion zu ernennenden Mediator wenden.

² Der Mediator untersucht den Fall und versucht, zwischen den Parteien eine Einigung herbeizuführen.

³ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die Zuständigkeit des Mediators und die Verfahrensregeln fest.

4. Titel: Gesundheitsfachpersonen

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 61 Dem vorliegenden Gesetz unterstellte Berufe

¹ Dem vorliegenden Gesetz unterstellte Gesundheitsfachpersonen sind diejenigen Personen, die berufsmässig durch die Erbringung gesundheitsrelevanter Leistungen in direktem Kontakt zu Patienten stehen und deren Tätigkeit ein derartiges Risiko darstellt, dass sie eine staatliche Kontrolle erfordert.

² Die Gesundheitsberufe umfassen die Medizinalberufe (Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktiker, Apotheker) und die übrigen Gesundheitsberufe, von denen der Staatsrat periodisch auf dem Verordnungsweg, nach Anhörung der Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe, eine Liste erstellt.

Art. 62 Alternative Behandlungsmethoden

¹ Alternative Behandlungsmethoden sowie Behandlungen, die das Wohlbefinden anstreben, sind gestattet, sofern sie keine Gefahr darstellen und sofern die betroffenen Personen ihre Einwilligung gegeben haben und so informiert wurden, dass jegliche Verwechslung mit Berufen des Gesundheitswesens ausgeschlossen ist.

² Die Werbung für alternative Behandlungsmethoden und Behandlungen, die das Wohlbefinden anstreben, muss objektiv sein, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und darf weder irreführend noch aufdringlich sein. Es ist namentlich untersagt, Titel oder Qualifikationen zu verwenden, die zu Verwechslungen mit der Ausbildung einer Gesundheitsfachperson Anlass geben können.

Art. 63 Meldepflicht

¹ Personen, die sich auf die Regeln der Personenfreizügigkeit in den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union berufen können oder Inhaber einer von einem anderen Kanton ausgestellten Bewilligung sind und selbstständig während maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr einen Medizinalberuf oder einen anderen Gesundheitsberuf ausüben wollen, müssen sich beim Departement anmelden.

² Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die Modalitäten der Meldepflicht gemäss Bundesrecht fest.

2. Kapitel: Bewilligung

Art. 64 Bewilligung für Medizinalberufe

Wer als Selbstständigerwerbender oder in abhängiger Tätigkeit einen Medizinalberuf ausüben will, benötigt eine Bewilligung des Departements.

Art. 65 Bewilligung für übrige Gesundheitsberufe

¹ Wer auf eigene Verantwortung eine Tätigkeit ausüben will, die zu den übrigen Gesundheitsberufen gehört, benötigt eine Bewilligung des Departements.

²Für die Ausübung eines anderen Gesundheitsberufs unter der Aufsicht und der Verantwortung einer Gesundheitsfachperson oder im Rahmen einer Krankenanstalt oder -institution braucht es keine Bewilligung. Die Gesundheitsfachperson, die Krankenanstalt oder -institution, die einen Vertreter eines übrigen Gesundheitsberufs anstellt, muss sich vergewissern, dass dieser die Bedingungen nach Artikel 67 erfüllt und das Departement informieren.

³Aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder des Patientenschutzes kann der Staatsrat aber die Ausübung eines übrigen Gesundheitsberufs unter der Aufsicht und der Verantwortung einer Gesundheitsfachperson oder im Rahmen einer Krankenanstalt oder -institution dennoch einer Bewilligung gemäss Bedingungen von Artikel 67 unterstellen.

Art. 66 Bedingungen für das Ausstellen einer Bewilligung für Medizinalberufe

Die Bewilligung zur Ausübung eines Medizinalberufs wird vom Departement zu den Bedingungen gemäss Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe ausgestellt.

Art. 67 Bedingungen für das Ausstellen einer Bewilligung für die übrigen Gesundheitsberufe

¹Das Departement erteilt der selbstständigen Gesundheitsfachperson eine Bewilligung, wenn sie:

- a) das erforderliche Diplom oder den erforderlichen Titel besitzt;
- b) die nötige praktische Erfahrung aufweist;
- c) frei ist von psychischen und physischen Beschwerden, die mit der Ausübung der betreffenden Tätigkeit unvereinbar sind;
- d) nicht Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder eines Strafurteils wegen schwerer oder wiederholter Verletzung der Berufspflichten oder wegen standesunwürdigen Verhaltens bildete;
- e) handlungsfähig ist.

²Ist für die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Titeln nicht eine Bundesbehörde zuständig, so entscheidet das Departement auf Grund der Stellungnahme der Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe.

³Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg detaillierte Bestimmungen über die Ausübung der einzelnen Berufe des Gesundheitswesens.

Art. 68 Erneuerung der Bewilligung

¹Sobald der Inhaber das 70. Lebensjahr erreicht hat, muss die Bewilligung alle zwei Jahre verlängert werden; dazu muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden, das bestätigt, dass der Gesuchsteller gesundheitlich in der Lage ist, seinen Beruf für die Patienten sicher auszuüben.

²Das Departement kann verlangen, dass von einem Vertrauensarzt, der vom Departement bezeichnet wurde, eine Expertise durchgeführt wird, um die physische oder psychische Eignung zur Berufsausübung zu beurteilen.

Art. 69 Vertretung

¹Eine Person, die eine Bewilligung zur Ausübung eines Gesundheitsberufs hat, kann sich zeitweise am Ort ihrer Berufsausübung vertreten lassen,

namentlich für Ausbildung, Ferien, Militärdienst, Mutterschaftsurlaub oder aus Gesundheitsgründen.

² Sie informiert das Departement und teilt ihm die Identität des Vertreters mit; dieser muss die Bewilligung zur Ausübung desselben Berufs haben.

Art. 70 Aufgabe der Tätigkeit

¹ Stellt eine Gesundheitsfachperson ihre Tätigkeit ein, so hat sie dies dem Departement mitzuteilen.

² Die Aufgabe der Tätigkeit zieht den Entzug der Bewilligung nach sich. Der Entzug kann provisorisch erfolgen, wenn die Gesundheitsfachperson ihre Tätigkeit später wieder aufnehmen möchte und dies dem Departement mitteilt. Fünf Jahre nach der Einstellung der Tätigkeit verliert die Gesundheitsfachperson jedoch ihre Bewilligung.

Art. 71 Entzug oder Einschränkung der Bewilligung

¹ Auf Anraten der Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe kann die Bewilligung im Interesse der öffentlichen Gesundheit entzogen oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn die Bedingungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

² Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes über den Entzug oder die Einschränkung der Bewilligung.

³ Das Departement ist zuständig, allfällige vorsorgliche Massnahmen anzuordnen.

Art. 72 Register der Bewilligungen

¹ Das Departement führt für jeden bewilligungspflichtigen Beruf ein gesondertes Register, in welchem die erteilten Bewilligungen und die Verfügungen über Einschränkung und Entzug eingetragen werden.

² Die Inhaber einer Bewilligung haben von sich aus oder auf Anfrage das Departement über Tatsachen zu informieren, die zu einer Änderung ihres Registereintrages führen können.

³ Diese Register sind öffentlich.

3. Kapitel: Berufliche Rechte und Pflichten

Art. 73 Verweis auf das Bundesrecht

Wer selbstständig oder unselbstständig einen Medizinalberuf ausübt, muss die beruflichen Pflichten gemäss Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe beachten.

Art. 74 Schutz der Titel

Eine Gesundheitsfachperson darf nur einen Titel tragen oder sich auf eine besondere Ausbildung berufen, wenn sie über den entsprechenden Titel verfügt oder wenn die fragliche Ausbildung vom Departement auf Vormeinung der Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe anerkannt wurde.

Art. 75 Ort der Berufsausübung

¹ Eine Gesundheitsfachperson darf ihre Tätigkeit nur in ihrer Praxis, in einer Krankenanstalt oder -institution, in einem hierfür besonders eingerichteten Raum oder am Krankenbett ausüben. Notfälle bleiben vorbehalten.

² Betreibt eine Gesundheitsfachperson mehrere Einrichtungen, so muss sie in jeder dieser Einrichtungen persönlich praktizieren und darf diese nur alternierend öffnen.

Art. 76 Befugnisse

¹ Eine Gesundheitsfachperson darf Leistungen nur erbringen, sofern sie hierfür über die nötige Ausbildung und Erfahrung verfügt.

² Sie hat ihre praktischen und theoretischen Kenntnisse stets auf dem neuesten Stand zu halten. Nach Vormeinung der Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe legt das Departement die Anerkennungskriterien der Fortbildung fest. Gegebenenfalls kann es sich auf die von den Berufsverbänden aufgestellten Regeln abstützen.

³ Fällt eine zu erbringende Leistung nicht in ihren Kompetenzbereich, hat die Gesundheitsfachperson eine andere hierfür zuständige Gesundheitsfachperson zu Rate zu ziehen oder den Patienten an eine kompetente Fachperson weiterzuleiten.

Art. 77 Unlautere Vereinbarungen

Es ist den Gesundheitsfachpersonen untersagt, Vereinbarungen namentlich finanzieller Art zu treffen, die den Interessen des Patienten oder der Allgemeinheit zuwiderlaufen könnten.

Art. 78 Pflicht zur Beteiligung am Bereitschaftsdienst

¹ Die Gesundheitsfachpersonen stellen die Bereitschaftsdienste sicher, so dass die Pflegebedürfnisse der Bevölkerung garantiert erfüllt werden können. Jede Gesundheitsfachperson muss sich daran beteiligen.

² Der Staatsrat schreitet ein, wenn die Modalitäten des Bereitschaftsdienstes, die von den betreffenden Berufsverbänden eingerichtet wurden, nicht mehr den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen. Er bezeichnet die Gesundheitsberufe oder innerhalb dieser Berufe die Kategorien von Gesundheitsfachpersonen, die von der Erfüllung dieser Dienste ausgenommen sind.

Art. 79 Koordinationskommission für den Bereitschaftsdienst

¹ Der Staatsrat ernennt eine Koordinationskommission für den Bereitschaftsdienst. Diese setzt sich namentlich aus Vertretern der betreffenden Berufsverbände, der Sanitätsnotrufzentrale, des Gesundheitsnetzes Wallis und der Dienststelle für Gesundheitswesen zusammen.

² Die Kommission richtet die nötigen Weisungen und Richtlinien an die Partner, damit der Bereitschaftsdienst optimal funktioniert.

³ Bei Pannen unterbreitet sie dem Staatsrat Anträge für Korrekturmassnahmen und gegebenenfalls für Sanktionen.

⁴ Auf Antrag der Kommission kann der Staat subsidiär den Bereitschaftsdienst vorübergehend oder dauernd subventionieren. Im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen und des Budgets präzisiert der Staatsrat in einer Verordnung sowohl den Satz als auch die Bedingungen und Modalitäten dieser Subventionen.

Art. 80 Werbung für Gesundheitsfachpersonen

¹ Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, darf Werbung betreiben.

² Die Werbung muss objektiv sein und dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen; sie darf weder irreführend noch aufdringlich sein.

³ Es ist namentlich untersagt, Titel oder Qualifikationen zu verwenden, die zu Verwechslungen Anlass geben können:

- a) in Bezug auf die Ausbildung der Gesundheitsfachperson oder
- b) mit der Ausbildung einer anderen Gesundheitsfachperson.

Art. 81 Haftpflichtversicherung

Die Gesundheitsfachpersonen, die über eine Praxisbewilligung verfügen, müssen persönlich oder über ihren Arbeitgeber durch eine berufliche Haftpflichtversicherung gedeckt sein; diese muss eine Deckung bieten, die der Art und dem Ausmass der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken angemessen ist.

4. Kapitel: Aufsicht

Art. 82 Zuständige Behörden

¹ Das Departement ist zuständig für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens.

² Verletzt eine Gesundheitsfachperson Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungsverordnungen oder -reglemente, beauftragt das Departement die Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe mit der Untersuchung des Falles und mit der Abgabe ihrer Stellungnahme.

³ In Fällen, die sie als wenig schwerwiegend beurteilt, kann die Kommission selbst die im Gesetz vorgesehenen Sanktionen verhängen. Die Entscheide der Kommission können beim Departement angefochten werden.

Art. 83 Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe

¹ Der Staatsrat ernennt eine Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe. Diese wird namentlich mit der Untersuchung in Disziplinarverfahren gegen Gesundheitsfachpersonen und mit der Abgabe einer Stellungnahme an den Staatsrat über die Liste der dem vorliegenden Gesetz unterstellten Berufe betraut.

² Diese Kommission ist insbesondere zuständig für Beschwerden bezüglich:

- a) beruflicher Verfehlungen einer Person, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, namentlich Verhaltensweisen, die die physische oder psychische Integrität eines Patienten gefährden könnten oder bereits verletzt haben;
- b) Gesundheitsfachpersonen, die ein Recht verletzt haben, das den Patienten gestützt auf das vorliegende Gesetz zusteht;

c) Konflikten zwischen Gesundheitsfachpersonen, sofern keine andere Instanz oder ein Berufsverband dafür zuständig ist.

³ Des Weiteren ist die Kommission zuständig für die Beurteilung der Befähigung einer Gesundheitsfachperson im Sinne der Artikel 66, 67, 71 und 81 des vorliegenden Gesetzes sowie für die Werbung gemäss Artikel 80 des vorliegenden Gesetzes. Das Departement kann die Kommission ebenfalls für sämtliche Fragen, die mit den Gesundheitsfachpersonen zusammenhängen, zur Beratung heranziehen.

⁴ Der Staatsrat regelt die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und das Verfahren für die Anrufung der Kommission.

5. Titel: Aufsicht über die Krankenanstalten und -Institutionen

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 84 Gegenstand und Definition

¹ Dieser Titel regelt die Betriebsbewilligungen der Krankenanstalten und -institutionen, um die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit und den Schutz der Patienten zu gewährleisten.

² Die öffentlichen oder privaten Krankenanstalten und -institutionen im Sinne des vorliegenden Gesetzes bezwecken die Förderung, die Verbesserung, die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Gesundheit. Ihre Leistungen werden namentlich in den Bereichen der Prävention, der Diagnose, der Unterstützung und der Pflege, der Behandlung, der Rehabilitation sowie des Transports, der Unterbringung und der Betreuung der Patienten erbracht.

Art. 85 Kategorien

¹ Die Krankenanstalten und -institutionen teilen sich namentlich in folgende Kategorien auf:

- a) Spitäler;
- b) Zentren für ambulante Chirurgie und ähnliche Institutionen;
- c) Pflegeheime für Betagte;
- d) sozialmedizinische Zentren;
- e) Heilbäder;
- f) an Spitäler angegliederte medizinisch-technische Institute;
- g) Laboratorien für medizinische Analysen;
- h) Zahnkliniken;
- i) Gesundheitsligen, andere Kompetenzzentren und spezialisierte Institutionen.

² Der Staatsrat kann weitere Kategorien von Krankenanstalten und -institutionen bezeichnen, namentlich Einrichtungen auf einer Zwischenstufe zwischen den im vorangehenden Absatz angeführten Kategorien, Forschungsinstitute sowie spezifische Anstalten und Institutionen, deren Schaffung oder Betrieb durch bundesgesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben wird, insbesondere durch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs über den fürsorgerischen Freiheitsentzug und des Jugendstrafrechts.

2. Kapitel: Bewilligung

Art. 86 Bewilligungspflicht

Die Schaffung, die Erweiterung, der Umbau sowie der Betrieb einer Krankenanstalt oder -institution auf dem Gebiete des Kantons unterliegen der Bewilligung durch das Departement.

Art. 87 Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird denjenigen Krankenanstalten und -institutionen erteilt, die je nach Zweckbestimmung, angebotenen Leistungen und gegebenenfalls der vorgesehenen Aufnahmekapazität:

- a) von einer oder mehreren verantwortlichen Personen geleitet werden, die über die notwendige Ausbildung und die erforderlichen Titel verfügen;
- b) über genügend qualifiziertes Personal verfügen;
- c) über eine zweckmässige Organisation zur Erreichung der angestrebten Ziele verfügen;
- d) über die notwendige Ausrüstung verfügen;
- e) über geeignete Räumlichkeiten verfügen, die den hygienischen Anforderungen genügen und die Sicherheit der Patienten gewährleisten.

² Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg für jede Kategorie von Krankenanstalten und -institutionen detaillierte Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung festsetzen.

Art. 88 Dauer der Bewilligung

¹ Das Departement erteilt die Bewilligung für eine Dauer von grundsätzlich fünf Jahren.

² Auf Gesuch der Krankenanstalt oder -institution kann die Bewilligung erneuert werden, sofern die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin erfüllt sind.

Art. 89 Entzug oder Einschränkung der Bewilligung

¹ Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann die Bewilligung entzogen oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind, bei schwerer Verletzung der Berufspflichten durch den oder die Verantwortlichen, oder wenn die Aufsichtsbehörde andere schwere Mängel bezüglich der Führungsweise der Anstalt oder Institution oder bezüglich der Qualität der angebotenen Leistungen feststellt.

² Der Entzug oder die Einschränkung von Bewilligungen werden veröffentlicht.

Art. 90 Meldepflicht

Ändern sich die Verhältnisse bezüglich der Bedingungen, die zur Erteilung der Bewilligung geführt haben, ist diese Änderung unverzüglich dem Departement mitzuteilen.

Art. 91 Aufsicht und Inspektion

Das Departement kann in den Krankenanstalten und -institutionen Inspektionen durchführen. Dabei wird geprüft, ob die für die Erteilung der

Bewilligung erforderlichen Bedingungen eingehalten werden. Für diese Aufgabe können Sachverständige oder private Organisationen und Institutionen herangezogen werden.

Art. 92 Werbung

Die Bestimmungen von Artikel 80 des vorliegenden Gesetzes über die Werbung gelten auch für die bewilligten Krankenanstalten und -institutionen.

6. Titel: Gesundheitsförderung und Prävention

Art. 93 Gegenstand

¹ Inhalt dieses Titels bildet die Förderung der Gesundheit und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen durch die Förderung der Einzelverantwortung und der kollektiven Solidarität.

² Er hat namentlich zum Inhalt:

- a) die Gesundheitserziehung;
- b) den Schutz von Eltern und Kind;
- c) die sexuelle und reproduktive Gesundheit;
- d) die Schulmedizin und die Schulzahnpflege;
- e) die psychische Gesundheit;
- f) die Verhütung von Tabakmissbrauch, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit und anderen Suchtkrankheiten;
- g) die Verhütung von übertragbaren Krankheiten und Infektionskrankheiten;
- h) die Verhütung von anderen Krankheiten, deren Verbreitung stark zunimmt;
- i) die Unfallverhütung;
- j) die Arbeitsmedizin und die Arbeitshygiene.

Art. 94 Programm zur Gesundheitsförderung und Prävention

¹ Programme zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen im Sinne des vorliegenden Gesetzes haben die Erarbeitung und die Verwirklichung von Massnahmen, namentlich in den nachstehend aufgeführten Bereichen, zum Inhalt:

- a) Information und Erziehung der Bevölkerung in Bezug auf Gesundheitsprobleme und Mittel zu deren Verhütung;
- b) frühzeitige Erkennung von Gesundheitsproblemen;
- c) präventive oder frühzeitige Behandlung von Gesundheitsproblemen;
- d) Unterstützung und Beratung der direkt betroffenen Personen, namentlich der Eltern;
- e) epidemiologische Forschung;
- f) Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsfachpersonen und anderer Personen, die sich mit der Förderung der Gesundheit und der Verhütung von Krankheiten und Unfällen befassen.

² Bei der Erarbeitung und Verwirklichung dieser Massnahmen ist die Interdisziplinarität und die Koordination zwischen den öffentlichen und den privaten Partnern zu beachten.

Art. 95 Aufgaben des Staates

¹ Im Rahmen der Gesundheitsplanung definiert der Staatsrat die kantonale Politik im Bereich der Gesundheitsförderung und der Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

² Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) periodische Erarbeitung eines Inventars über den Gesundheitszustand der Bevölkerung;
- b) Erarbeitung eines umfassenden Konzepts für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen, mit periodischer Neufestsetzung der Prioritäten;
- c) Erarbeitung und Aktualisierung einer Liste der als gemeinnützig anerkannten Institutionen;
- d) Koordinierung der Programme zur Gesundheitsförderung und zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen;
- e) Förderung der Forschung in diesem Bereich;
- f) Evaluation der verwirklichten Programme zur Gesundheitsförderung und zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

³ Der Staatsrat kann auf dem Vertragswege den Vollzug der Aufgaben im Bereich der Gesundheitsförderung und der Verhütung von Krankheiten und Unfällen öffentlichen oder privaten Organisationen übertragen.

Art. 96 Kommission für Gesundheitsförderung

¹ Der Staatsrat ernennt eine Kommission für Gesundheitsförderung.

² Die Kommission für Gesundheitsförderung ist das beratende Organ des Staatsrates für die Erarbeitung der Politik im Bereich der Gesundheitsförderung und der Verhütung von Krankheiten und Unfällen. Sie wacht über die Verwirklichung dieser Politik und kann die von ihr in diesen Bereichen als erforderlich erachteten Massnahmen vorschlagen.

³ Die Kommission für Gesundheitsförderung setzt sich aus Vertretern der verschiedenen Partner in diesen Bereichen zusammen. Der Staatsrat regelt die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise dieser Kommission.

Art. 97 Finanzierung

¹ Auf Vorweisung der Kommission für Gesundheitsförderung subventioniert das Departement Programme zur Gesundheitsförderung und Verhütung von Krankheiten und Unfällen für die Bevölkerung und für bestimmte Bevölkerungskategorien, die von den Krankenanstalten und -institutionen oder Berufsverbänden durchgeführt werden, die die Voraussetzungen für die Subventionierungen erfüllen; diese werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgesetzt.

² Das Departement kann Pilotprojekte zur Nachdiplom-Ausbildung von Hausärzten im Kanton subventionieren.

³ Neben den Mitteln, die jährlich auf Rechnung des Departements vom Alkoholzehntel und von den Mitteln aus dem kantonalen Fonds zur Gesundheitsförderung und Verhütung von Krankheiten und Unfällen entnommen werden, plant der Staatsrat alljährlich über das Budget die notwendigen Mittel zur Unterstützung der Programme zur Gesundheitsförderung und Verhütung von Krankheiten und Unfällen, die von

der Kommission für Gesundheitsförderung als Prioritäten für die öffentliche Gesundheit betrachtet werden.

Art. 98 Kantonaler Fonds für Gesundheitsförderung und Verhütung von Krankheiten

¹ Der Fonds wird durch eine Sondergebühr, die auf den Urkunden, Verfügungen, Bewilligungen und Patenten, die von den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gemäss einer in einem Staatsratsbeschluss festgelegten Tabelle erhoben werden, finanziert.

² Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die Modalitäten der Verwaltung, der Verwendung und der Kontrolle des Fonds fest.

Art. 99 Gesundheitserziehung

¹ Die Gesundheitserziehung soll die Entwicklung der Einzelverantwortung sowie der Kollektivverantwortung in Bezug auf das physische, psychische und soziale Wohlbefinden fördern.

² Sie setzt im Kindesalter ein und richtet sich an die gesamte Bevölkerung.

Art. 100 Schutz von Eltern und Kind

¹ Die Massnahmen zum Schutz der Eltern und Kinder sollen jedem Kind ermöglichen, unter den für Eltern und Kind bestmöglichen Voraussetzungen auf die Welt zu kommen und aufzuwachsen.

² Diese Massnahmen umfassen insbesondere die Unterstützung und Beratung der künftigen Eltern und der Familien, die Vornahme der notwendigen Kontrolluntersuchungen und die Verhütung jeglicher Form von Misshandlung.

Art. 101 Sexuelle und reproduktive Gesundheit

¹ Der Staat unterstützt Massnahmen zur Sexualinformation und -erziehung und zur Familienplanung.

² Der Staatsrat legt die Richtlinien für die Erziehung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit fest.

Art. 102 Schulärztliche Tätigkeit und Schulzahnpflege

¹ Die schulärztlichen Massnahmen umfassen insbesondere die Überwachung des Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen und privaten Schulen.

² Die schulärztlichen Massnahmen werden durch die Schulärzte, die Schulkrankenschwestern und die übrigen vom Staatsrat bezeichneten Gesundheitsfachpersonen in Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper und den Eltern vollzogen.

³ Die Aufgaben, die Organisation, die Ernennung der Schulärzte und der Schulkrankenschwestern sowie die Bezeichnung der übrigen mit der schulärztlichen Tätigkeit betrauten Gesundheitsfachpersonen und Institutionen werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg geregelt.

⁴Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg die Organisation der Schulzahnpflege, die diesbezüglichen präventiven und therapeutischen Massnahmen, die vom Staat übernommenen Leistungen sowie die Bedingungen dieser Übernahme.

Art. 103 Psychische Gesundheit

¹ Der Staat unterstützt Programme:

- a) zur Förderung der psychischen Gesundheit;
- b) zur Verhütung von Entwicklungsstörungen und psychischen Krankheiten;
- c) zur Unterstützung von Personen mit einem existenziellen Leiden, insbesondere wenn dieses zum Suizid führen kann.

² Der Staatsrat regelt die Aufgaben und die Organisation der Institutionen, die mit der Erarbeitung und der Verwirklichung dieser Programme betraut werden.

Art. 104 Verhütung von Tabakmissbrauch, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit und anderen Suchtkrankheiten

¹ Der Staat unterstützt Programme zur Verhütung von Tabakmissbrauch, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit und anderen Suchtkrankheiten und berücksichtigt dabei insbesondere Hilfs- und Unterstützungsmassnahmen für Jugendliche.

² Der Staatsrat regelt die Aufgaben und die Organisation der Institutionen, die mit der Erarbeitung und der Verwirklichung dieser Programme betraut werden, und übernimmt die entsprechende Koordination.

Art. 105 Verhütung von übertragbaren Krankheiten und Infektionskrankheiten

¹ Der Staat sorgt für die Verhütung von übertragbaren Krankheiten und Infektionskrankheiten.

² Er unterstützt Informationsmassnahmen bezüglich solcher Krankheiten und fördert gegebenenfalls deren Verhütung durch Impfungen, die er für obligatorisch erklären kann. Er übernimmt die Kosten für die Impfungen, die er vorschreibt.

³ Der Staatsrat regelt die Aufgaben und die Organisation der Institutionen, die mit der Verhütung übertragbarer Krankheiten und Infektionskrankheiten betraut werden.

Art. 106 Verhütung von Krankheiten mit stark zunehmender Verbreitung

Der Staat unterstützt Programme zur Verhütung von Krankheiten mit einer stark zunehmenden Verbreitung. Dabei werden insbesondere Informations- und Erziehungsmassnahmen gefördert.

Art. 107 Unfallverhütung

Der Staat fördert die Unfallverhütung, insbesondere durch Informations- und Erziehungsmassnahmen.

Art. 108 Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene

¹ Der Staat fördert Massnahmen der Arbeitshygiene, der Arbeitsmedizin und der Sicherheit am Arbeitsplatz in allen Bereichen der Berufstätigkeit.

² Vorbehalten bleiben die Bundesgesetzgebung über die Arbeit.

7. Titel: Passivrauchen

Art. 109 Allgemeine Grundsätze

¹ Es ist in allen geschlossenen öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Räumen verboten zu rauchen, namentlich in:

- a) öffentlichen Gebäuden und Räumen, die dem Gemeinwesen gehören;
- b) Schulen und anderen Ausbildungsstätten;
- c) Gebäuden und Räumlichkeiten für Kultur, Sport und Freizeit;
- d) Krankenanstalten und -institutionen;
- e) Hotel- und Gastgewerbebetrieben, einschliesslich Bars, Nachtlokale und Diskotheken;
- f) den öffentlichen Verkehrsmitteln.

² Die Möglichkeit, für die Raucher geschlossene und genügend belüftete Räume (Raucherräume) einzurichten, bleibt vorbehalten. In diesen Räumen dürfen keine Speisen und Getränke serviert und keine anderen Dienstleistungen erbracht werden, die eine regelmässige Anwesenheit von Personal erfordern.

Art. 110 Ausnahmen

Der Staatsrat kann Ausnahmen vorsehen, um besondere Situationen zu berücksichtigen, wie:

- a) Zimmer in Alters- und Pflegeheimen;
- b) in Zimmern von Hotels und Beherbergungsstätten;
- c) Gefängniszellen.

Art. 111 Tabakwerbung

Tabakwerbung ist auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Räumen, auf vom öffentlichen Grund aus sichtbarem Privatgrund, in den Kinosälen und an Kultur- und Sportveranstaltungen verboten.

Art. 112 Sanktionen

¹ Jede Widerhandlung gegen Artikel 109 bis 111 des vorliegenden Gesetzes, namentlich von Verantwortlichen für den Betrieb von öffentlichen Räumen nach den Artikeln 109 und 111, kann mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft werden.

² Unabhängig von den in Absatz 1 vorgesehenen Strafen kann der Staatsrat alle zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes geeigneten Massnahmen anordnen.

Art. 113 Ausführungsmodalitäten

Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die Modalitäten zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes fest, namentlich in Zusammenhang mit den techni-

schen Aspekten der Ausführung von Artikel 109 Absatz 2, den Ausnahmen nach Artikel 110 und den Behörden, die mit Kontrollen und Bestrafung von Widerhandlungen beauftragt sind.

8. Titel: Arzneimittel und Medizinprodukte

Art. 114 Gegenstand

¹ Das Departement erfüllt die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben betreffend die Herstellung und die Vermarktung von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie deren Detailhandel.

² Es führt die notwendigen Kontrollen durch und erteilt die Bewilligungen.

³ Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten zur Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Arzneimittel und Medizinprodukte, namentlich die Kompetenzen der Dienststelle für Gesundheitswesen, des Kantonsarztes und des Kantonsapothekers sowie die Pflichten der Gesundheitsfachpersonen und der Krankenanstalten.

Art. 115 Fabrikationsbewilligung

¹ Unter Vorbehalt der Ausnahmen nach der Bundesgesetzgebung bedarf die Fabrikation von Arzneimitteln einer Bewilligung des Schweizer Heilmittelinstituts (nachstehend: das Institut) oder des Departements, sofern der Kanton zuständig ist.

² Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung und die Anforderungen an die Fabrikation werden in der Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 116 Bewilligung zur Vermarktung

¹ Für die Vermarktung von Medikamenten bedarf es einer Bewilligung des Instituts; die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

² Einer Bewilligung des Departements bedarf die Vermarktung von Medikamenten, die nach eigener Formel einer Firma, die über eine Fabrikationsbewilligung verfügt, hergestellt werden (Hausspezialitäten).

³ Die Bewilligung zur Vermarktung von Magistralrezepturen ist in der Detailhandelsbewilligung begriffen.

⁴ Das Departement kann die Fabrikation und/oder die Vermarktung von Medikamenten, die nach einer Magistralrezeptur, einer offizinalen Zubereitung oder nach eigener Formel, hergestellt werden, untersagen, wenn sie ungeeignet sind oder eine Gefahr für die Gesundheit darstellen.

Art. 117 Verschreibung von Arzneimitteln und Medizinprodukten

¹ Die Verschreibung von Arzneimitteln ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen, den Ärzten, Zahnärzten, Chiropraktikern und Tierärzten vorbehalten, die im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung sind.

² Die Apotheker sind zuständig für die Ausführung der ärztlichen Rezepte.

³ Die Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, sich an der Bekämpfung unangemessener und gefährlicher Nutzung von Arzneimitteln und Medizinprodukten zu beteiligen. Sie fördern im Rahmen des Möglichen die Verwendung von Generika.

Art. 118 Abgabe von Arzneimitteln

¹ Arzneimittel müssen in der Apotheke oder, soweit es in der Bundesgesetzgebung erlaubt wird, in der Drogerie oder bei anderen, im Bundesrecht bezeichneten Personen abgegeben werden. Die Arzneimittel, die vom Institut in die Kategorie der frei verkäuflichen Arzneimittel eingereiht werden, bleiben vorbehalten.

² Ärzte und Zahnärzte können in dringenden Fällen Arzneimittel zur sofortigen Aufnahme der Behandlung abgeben.

³ Die Voraussetzungen für die Führung einer Apotheke durch einen Arzt werden durch den Staatsrat auf dem Verordnungsweg geregelt. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Frage, inwiefern den Patienten der Zugang zu einer Apotheke offen steht.

Art. 119 Versandhandel

¹ Der Versandhandel mit Arzneimitteln ist grundsätzlich untersagt.

² Das Departement ist dafür zuständig, die Bewilligungen für den Versandhandel gemäss den in der Bundesgesetzgebung genannten Bedingungen zu erteilen.

Art. 120 Detailhandelsbewilligung

¹ Der Detailhandel mit Arzneimitteln und Medizinprodukten bedarf einer Bewilligung durch das Departement.

² Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Gesuchsteller über die erforderlichen Titel, Qualifikationen und Kenntnisse sowie über angemessene Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt.

³ Der Staatsrat regelt auf dem Ordnungswege die Anforderungen.

Art. 121 Werbung

Werbung für Arzneimittel und Medizinprodukte ist im Rahmen der entsprechenden Bundesgesetzgebung zulässig.

Art. 122 Aufbewahrung von Blut und Blutprodukten

¹ Die Einrichtungen, die Blut und Blutprodukte aufbewahren wollen, müssen über eine Bewilligung des Departements verfügen.

² Der Staatsrat legt die Voraussetzungen für die Bewilligung und das Bewilligungsverfahren fest.

Art. 123 Aufsicht und Inspektion

¹ Das Departement vergewissert sich über den Kantonsapotheker, dass die Bedingungen für die Bewilligungen, die im Rahmen der kantonalen Zuständigkeiten ausgestellt wurden, eingehalten werden; dazu werden periodische oder unangemeldete Kontrollen durchgeführt.

² Der Kantonsapotheker kann Räumlichkeiten inspizieren, in denen Arzneimittel und Medizinprodukte hergestellt, gelagert oder ausgegeben werden.

³ Das Departement kann einen Teil dieser Aufgaben an eine unabhängige Organisation delegieren.

Art. 124 Einziehen, Vernichtung und andere Verwaltungsmassnahmen

¹ Im Rahmen der kantonalen Zuständigkeiten kann das Departement alle nötigen Administrativmassnahmen ergreifen, um die einschlägige Bundesgesetzgebung zu vollziehen.

² Das Departement kann namentlich das Einziehen und Vernichtung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und Chargen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, die eine Gefahr für die Gesundheit der Menschen darstellen, anordnen.

9. Titel: Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten

Art. 125 Behörden

¹ Das Departement ist zuständig für die Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten. Der Kantonsarzt und die Dienststelle für Gesundheitswesen werden mit diesem Aufgabenbereich betraut.

² Der Kantonsarzt erfüllt die notwendigen Aufgaben zur Bekämpfung der in der Bundesgesetzgebung aufgeführten übertragbaren Krankheiten. Diese Aufgaben umfassen namentlich:

- a) die Koordination zwischen dem Bund, den Kantonen und den beteiligten Organen auf Kantons- und Gemeindeebene;
- b) die Anordnung bestimmter Massnahmen, insbesondere:
 - epidemiologische Untersuchungen und medizinische Aufsicht;
 - Isolierung bzw. Verlegung von kranken Personen in Krankenanstalten;
 - betroffene Personen unter Quarantäne zu stellen;
 - Desinfizierung öffentlicher oder privater Räumlichkeiten;
 - alle anderen, durch die Umstände gebotenen Massnahmen, namentlich den Beizug von Gesundheitsfachpersonen bei Epidemien oder Pandemien;
- c) die Anwendung der Bestimmungen über die Meldung von Fällen übertragbarer Krankheiten.

³ Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, namentlich die Kompetenzen des Kantonsarztes, der Dienststelle für Gesundheitswesen, der Gemeinden, der Bezirksärzte und der Krankenanstalten.

Art. 126 Koordinationskommission

¹ Der Staatsrat ernennt eine Koordinationskommission für die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.

² Diese koordiniert die Tätigkeiten der Dienste der Humanmedizin, der Veterinärmedizin und der Lebensmittelkontrolle, die sich mit der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten befassen.

³ Der Staatsrat regelt die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise dieser Kommission.

Art. 127 Deckung der Kosten

¹ Das Departement übernimmt die Kosten der Massnahmen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten, namentlich von Präventionsmassnahmen bei einer Epidemie, wenn diese nicht Dritten auferlegt werden können.

² Mikrobiologische Untersuchungen, die zu epidemiologischen Zwecken durchgeführt werden, sind für Bewohner des Kantons unentgeltlich.

³ Wird ein Infektionsherd innerhalb eines Lebensmittel herstellenden, verarbeitenden, lagernden, befördernden oder verteilenden Geschäftes oder Unternehmens festgestellt, so werden die Kosten für die epidemiologische Untersuchung des Personals sowie die Desinfektionskosten diesem Unternehmen auferlegt.

Art. 128 Meldepflicht

Gesundheitsfachpersonen, die der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten unterliegen, haben dem Kantonsarzt fristgerecht Meldung über Fälle von in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Krankheiten zu erstatten.

Art. 129 Friedhöfe, Erdbestattung, Feuerbestattung und Exhumierung

¹ Die Friedhöfe und übrige Begräbnisstätten unterstehen der Behörde, der Polizei und der Aufsicht der Gemeindebehörden.

² Um die öffentliche Gesundheit zu schützen, namentlich um die Verbreitung von übertragbaren Krankheiten zu verhindern, übt das Departement die Aufsicht aus über die Friedhöfe und die übrigen Begräbnisstätten in Bezug auf die Erd- und Feuerbestattung, den Leichentransport sowie die Eingriffe an Leichen.

³ Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg die Bedingungen der Erdbestattung, der Feuerbestattung, des Transports von Leichen sowie der Eingriffe an Leichen.

⁴ Ausserhalb der Friedhöfe und der dafür von der Gemeindebehörde vorgesehenen Orte ist es kantonsweit verboten, die Asche verstorbener Menschen gewerbsmässig aufzubewahren oder zu verstreuen.

10. Titel: Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

Art. 130 Behörden

¹ Das Departement erfüllt die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben betreffend die Herstellung, die Dispensierung, den Ankauf und den Gebrauch von Betäubungsmitteln. Es führt die notwendigen Kontrollen durch und erteilt die Bewilligungen.

² Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel, namentlich die Kompetenzen der Dienststelle für Gesundheitswesen, des Kantonsarztes und des Kantonsapothekers sowie die Pflichten der Gesundheitsfachpersonen und der Krankenanstalten.

Art. 131 Kommission für die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

¹ Der Staatsrat ernennt eine Kommission für die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs. Diese Kommission hat beratende Funktionen im Bereich der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs.

² Der Staatsrat regelt die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise dieser Kommission.

Art. 132 Delegierung der Kompetenzen

¹ Der Staatsrat kann namentlich folgende Zuständigkeiten an öffentliche oder private Institutionen delegieren:

- a) Massnahmen zugunsten von Personen, die wegen eines Suchtmittelmissbrauchs medizinische Behandlung oder soziale Betreuung benötigen;
- b) Förderung der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung dieser Personen.

² Der Staatsrat regelt die Einzelheiten dieser Delegierung in den entsprechenden Vereinbarungen.

11. Titel: Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 133 Disziplinar massnahmen

¹ Bei Verletzung der Berufspflichten und der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes kann das Departement gegenüber Gesundheitsfachpersonen und Verantwortlichen von Krankenanstalten und -institutionen folgende Disziplinar massnahmen aussprechen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Busse bis zu 20'000 Franken;
- d) Entzug der Berufsausübungsbewilligung während maximal sechs Jahren (vorübergehendes Verbot);
- e) endgültiger Entzug der Berufsausübungsbewilligung für den ganzen Tätigkeitsbereich oder einen Teil davon;
- f) Beschränkung oder vorübergehender oder endgültiger Entzug der Betriebsbewilligung für die Krankenanstalt oder -institution.

² Eine Busse kann neben dem Berufsausübungsverbot ausgesprochen werden.

³ Während des Disziplinarverfahrens kann das Departement die Berufsausübungsbewilligung einschränken, sie mit Auflagen versehen oder entziehen.

⁴ Die vorgesehenen Strafen können mit der Aufforderung verbunden werden, eine Zusatzausbildung zu absolvieren oder die Wiederherstellung der Übereinstimmung mit den Bedingungen der Berufsausübung oder des Betriebs zu veranlassen.

⁵ Bei Verletzung von Berufspflichten entscheidet das Departement auf Vormeinung der Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe.

Art. 134 Weitere Verwaltungsmassnahmen

¹ Unabhängig von den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Disziplinar-massnahmen kann das Departement alle zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes geeigneten Massnahmen anordnen.

² Es kann namentlich die Schliessung der Räumlichkeiten sowie die Beschlagnahme, die Einziehung oder die Vernichtung von Gegenständen anordnen, die der Begehung einer strafbaren Handlung dienen, gedient haben oder dienen können.

Art. 135 Verfahren

¹ Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen findet das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) Anwendung.

² Scheint jedoch der Sachverhalt genügend klar erstellt, so kann die Verwaltungsstrafe in erster Instanz ohne vorgängige Anhörung des Betroffenen ausgesprochen werden. Diesem steht das Rechtsmittel der Einsprache im Sinne von Artikel 34a ff. VVRG zur Verfügung.

Art. 136 Strafmassnahmen

¹ Mit Busse bis zu 100'000 Franken oder Haft bis zu drei Monaten, wobei diese Strafen kumulierbar sind, wird bestraft wer:

- a) behauptet, über ein Diplom oder einen Nachdiplom-Titel zu verfügen, obwohl er es oder ihn nicht rechtmässig erhalten hat;
- b) eine Bezeichnung benützt und fälschlicherweise glauben macht, dass er eine universitäre Ausbildung oder eine Nachdiplomausbildung beendet hat;
- c) ohne die entsprechende Bewilligung einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt;
- d) gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen verstösst.

² Bei wiederholter Begehung kann die Busse verdoppelt werden.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 137 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Departement ist für geringfügige Übertretungen, die mit einer Busse geahndet werden können, zuständig. Die Bestimmungen über das Verwaltungsstrafverfahren sind anwendbar.

² Der ordentliche Strafrichter ist für die mit Busse und/oder Haft bedrohten Übertretungen zuständig. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung sind anwendbar.

12. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 138 Tierärzte

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Tierärzte, soweit diese nicht einer Spezialgesetzgebung des Kantons oder Bundes unterliegen.

Art. 139 Aufhebung / Übergangsbestimmungen

¹ Alle Bestimmungen, die diesem Gesetz zuwiderlaufen, werden aufgehoben, insbesondere das Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996.

² In Erwartung einer Spezialgesetzgebung wird die Beteiligung des Kantons an den Investitions- und Betriebskosten der Alters- und Pflegeheime und der sozialmedizinischen Zentren wie folgt festgelegt:

- a) die Beteiligung des Kantons an den Investitionskosten der Alters- und Pflegeheime beläuft sich auf 30 Prozent der berücksichtigten Kosten;
- b) die Beteiligung des Kantons an den Betriebskosten der Alters- und Pflegeheime beläuft sich auf höchstens 30 Prozent der berücksichtigten Kosten, auf der Grundlage periodischer Prüfungen und gemäss der Planung;
- c) die Beteiligung des Kantons an den Investitionskosten der sozialmedizinischen Zentren beläuft sich auf 50 Prozent der berücksichtigten Kosten; der Rest geht zu Lasten der Gemeinden, mit Ausnahme der über die Betriebsrechnung finanzierten Investitionen;
- d) die Beteiligung des Kantons an den Betriebskosten der sozialmedizinischen Zentren beläuft sich auf 62.5 Prozent des Mehrbetrags der berücksichtigten Kosten; der Rest geht zu Lasten der Gemeinden.

Art. 140 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 14. Februar 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Inkrafttreten am 1. Juli 2008

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)

vom 11. September 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006
(FamZG);
eingesehen die Verordnung über die Familienzulagen vom 31. Oktober 2007
(FamZV);
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet*¹:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Anwendungsbereich

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz regelt in Anwendung der Bundesgesetzgebung den Anspruch auf Leistungen in Form von Familienzulagen, für jedes Kind, für dessen Unterhalt eine dem Gesetz unterstehende Person aufkommen muss.

² Die Bestimmungen des FamZG und des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsgesetzes (ATSG) sind anwendbar.

Art. 2 Unterstellung

Diesem Gesetz unterstehen:

- a) die bei der AHV beitragspflichtigen Arbeitgeber;
- b) die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, AHV-Beiträge zu bezahlen;
- c) auf freiwilliger Grundlage die selbständigerwerbenden Personen nicht-landwirtschaftlicher Berufe, die verpflichtet sind, sich einer AHV-Ausgleichskasse anzuschliessen;
- d) die in der Landwirtschaft selbständigerwerbend tätigen Personen, die verpflichtet sind, sich einer AHV-Ausgleichskasse anzuschliessen;
- e) die nichterwerbstätigen Personen, die als solche in der AHV obligatorisch versichert sind.

2. Abschnitt: Anspruchsberechtigte

Art. 3 Anspruchsberechtigte

¹ Die dem Gesetz unterstellten Personen kommen in den Genuss der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Familienzulagen, sofern das Recht auf die Leistungen durch Artikel 4 FamZG begründet ist.

² Das vorliegende Gesetz enthält zum Teil Bestimmungen, die weitergehende Leistungen ermöglichen als im FamZG vorgesehen.

3. Abschnitt: Familienzulagen

Art. 4 Begriff, Zweck und Arten von Zulagen

¹ Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

² Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:

- a) die Geburtszulage;
- b) die Adoptionszulage;
- c) die Kinderzulage;
- d) die Ausbildungszulage;
- e) die Zusatzleistung ab dem dritten Kind;
- f) die Haushaltszulage des kantonalen Familienfonds.

Art. 5 Geburtszulage

¹ Die Geburtszulage ist eine einmalige Leistung, die für jedes Kind gemäss den Bedingungen von Artikel 2 FamZV ausgerichtet wird.

² Die Geburtszulage beträgt 2'000 Franken. Bei Mehrlingsgeburten beträgt diese Zulage pro Kind 3'000 Franken.

Art. 6 Adoptionszulage

¹ Die Adoptionszulage ist eine einmalige Leistung, die für jedes minderjährige Kind unter den Bedingungen von Artikel 3 FamZV ausgerichtet wird, das zur späteren Adoption aufgenommen wird.

² Die Adoptionszulage beträgt 2'000 Franken. Bei Mehrlingsadoptionen beträgt diese Zulage pro Kind 3'000 Franken.

Art. 7 Kinderzulage

¹ Die Kinderzulage ist eine monatliche Geldleistung, die ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monat ausgerichtet wird, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet; ist das Kind erwerbsunfähig, wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

² Die Kinderzulage beträgt 275 Franken pro Monat.

Art. 8 Ausbildungszulage

¹ Die Ausbildungszulage ist eine monatliche Leistung, die ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet wird, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

² Die Ausbildungszulage ist ebenfalls zu entrichten, wenn die Ausbildung vor dem 16. Altersjahr beginnt.

³ Die Ausbildungszulage beträgt 425 Franken pro Monat.

Art. 9 Zusatzleistung ab dem dritten Kind

¹ Die Zusatzleistung zur Kinderzulage und/oder Ausbildungszulage ab dem dritten bezugsberechtigten Kind ist für die kinderreichen Familien bestimmt. Sie ist in die Kinderzulage oder in die Ausbildungszulage unter Berücksichtigung der Rangfolge des Kindes integriert.

² Die Zusatzleistung ab dem dritten bezugsberechtigten Kind beträgt 100 Franken pro Monat.

Art. 10 Haushaltszulage des kantonalen Familienfonds

¹ Die Haushaltszulage des kantonalen Familienfonds ist eine jährliche Leistung, die im Monat Dezember an die Familien mit niedrigem Einkommen und Kinderlasten ausgerichtet wird, die ihren Wohnsitz im Kanton haben.

² Die Haushaltszulage beträgt 1'350 Franken.

Art. 11 Ergänzende kommunale Zulage

Die Gemeinden können auf dem Reglementsweg eine ergänzende Leistung zugunsten der Familien vorsehen.

Art. 12 Anpassung an die Teuerung

Der Staatsrat passt die Beträge der in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Familienzulagen auf den gleichen Zeitpunkt und zum selben Prozentsatz an, wie es für den Bundesrat in Artikel 5 Absatz 3 FamZG vorgesehen ist.

Art. 13 Doppelbezug, Anspruchskonkurrenz, Unterhaltsbeitrag

Die entsprechenden Artikel des FamZG sind anwendbar.

Art. 14 Vorausbezahlung der Familienzulagen

¹ In schwierigen familiären Situationen wie Trennung oder Scheidung schiesst die Kasse desjenigen Elternteils, dessen Lohn der höhere ist, die Zulagen demjenigen Elternteil vor, bei dem die Kinder leben.

² Die Kasse, die den Vorschuss leistet, klärt ab, welche Kasse zuständig ist und fordert gegebenenfalls den vorgeschossenen Betrag von ihr zurück.

³ Das kantonale Amt für Familienzulagen erteilt den Bezugsberechtigten sämtliche zur Bestimmung der zuständigen Kasse notwendigen Auskünfte.

⁴ Die Kasse kann die Familienzulagen einem geeigneten Dritten oder einer Behörde ausbezahlen, der oder die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd fürsorgerisch betreut, sofern die berechnete Person die Leistungen nicht für den eigenen Unterhalt oder für den Unterhalt von Personen, für die sie zu sorgen hat, verwendet oder dazu nachweisbar nicht im Stande ist.

2. Kapitel: Familienzulageordnungen

1. Abschnitt: Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe

Art. 15 Organisation

¹ Die im Kanton tätigen Familienzulagekassen sind:

- a) die vom Staatsrat anerkannten Familienzulagekassen, die ihren Sitz im Kanton Wallis haben;
- b) die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienzulagekassen, die sich angemeldet haben;
- c) die vom Kanton errichtete Kantonale Familienzulagekasse.

² Damit sie im Kanton tätig sein dürfen, haben die Kassen die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen zu erfüllen:

- a) ihre Verwaltung hat vollkommen unabhängig von den Gründerverbänden sowie von den andern ihnen anvertrauten Aufgaben zu erfolgen;
- b) sie leisten die Zulagen und erheben die Beiträge, die im vorliegenden Gesetz vorgeschrieben sind;
- c) sie beteiligen sich an der Finanzierung des kantonalen Familienfonds;
- d) sie erheben den Beitrag an den Berufsbildungsfonds;
- e) sie beteiligen sich am Ausgleichsfonds;
- f) sie führen eine separate, vom Revisionsorgan als richtig bestätigte Buchhaltung über die gemäss der Walliser Gesetzgebung ausbezahlten Zulagen;
- g) sie verfügen über genügend gesetzliche Reserven, um die Auszahlung der Zulagen gemäss der Walliser Gesetzgebung zu gewährleisten;
- h) sie erstellen den Jahresbericht und die Statistiken gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Familienzulagen.

Art. 16 Anerkennung der beruflichen und zwischenberuflichen Familienzulagekassen

¹ Die beruflichen und zwischenberuflichen Familienzulagekassen werden von Berufsverbänden für bestimmte Berufe oder von Arbeitgebern einer Berufsgruppe errichtet.

² In der Regel kann für denselben Beruf nur eine einzige berufliche oder zwischenberufliche Kasse anerkannt werden.

³ Der Staatsrat kann jedoch in jedem Sprachgebiet des Kantons eine denselben Beruf betreffende Kasse anerkennen.

⁴ Die Familienzulagekassen haben eine getreue Geschäftsführung zu gewährleisten, die von einem Verwaltungsrat wahrgenommen wird, in welchem die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer in angemessener Weise vertreten sind.

⁵ Die Anerkennung ist zudem an die Bedingung geknüpft, dass die Kassen die Auszahlung von Zulagen für mindestens 400 Kinder wahrnehmen.

⁶ Die anerkannten Familienzulagekassen stehen den Arbeitgebern des entsprechenden Berufs offen; es besteht für die Arbeitgeber keine Verpflichtung, Mitglieder der Gründerverbände zu werden.

Art. 17 Anerkennungsantrag für die Familienzulagekassen

¹ Die Familienzulagekassen, die anerkannt werden wollen, richten vor dem 1. September für das nachfolgende Jahr ein schriftliches Gesuch an den Staats-

rat. Dem Gesuch sind die Statuten und die notwendigen sachdienlichen Unterlagen gemäss den Artikeln 15 und 16 beizulegen.

² Der Staatsrat erlässt einen Anerkennungsentscheid, der solange gilt, als die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

Art. 18 Entzug der Anerkennung

¹ Der Staatsrat kann den anerkannten Kassen eine angemessene Frist erteilen, um sich den Erfordernissen des vorliegenden Gesetzes anzupassen. Werden die Bedingungen nicht eingehalten, kann er den betroffenen Kassen die Anerkennung entziehen und die Auflösung der auf kantonaler Ebene errichteten Kassen anordnen, dies unter Vorbehalt der Straffolgen.

² Die gesetzlichen Reserven gehen an die neuen Kassen oder, bei Fehlen von solchen, an die kantonale Familienzulagekasse.

Art. 19 Bewilligung der Tätigkeit der von AHV-Kassen geführten Familienzulagekassen

¹ Die von AHV-Kassen geführten Familienzulagekassen melden sich vor dem 1. September für das nachfolgende Jahr unter Einreichung eines schriftlichen Gesuchs, der Statuten und einer formellen Erklärung, wonach sie allen in Artikel 15 Absatz 2 festgelegten Anforderungen entsprechen, an.

² Der Staatsrat erlässt einen Entscheid auf Grund der Feststellung, dass die Kasse sich angemeldet hat, um eine Tätigkeit im Kanton auszuüben. Dieser Entscheid gilt solange als die Situation unverändert bleibt.

³ Die von AHV-Kassen geführten Familienzulagekassen stehen nur Arbeitgebern offen, welche der AHV angeschlossen sind.

Art. 20 Entzug der Bewilligung

¹ Der Staatsrat kann den im Kanton tätigen Kassen eine angemessene Frist erteilen, um sich den Erfordernissen des vorliegenden Gesetzes anzupassen. Werden die Bedingungen nicht eingehalten, kann er den betroffenen Kassen die Bewilligung entziehen und ihre Mitglieder einer anderen im Kanton zugelassenen Kasse zuweisen, dies unter Vorbehalt der Straffolgen.

² Die nicht mehr zugelassenen Kassen überweisen ihre gesetzlichen Reserven an die neue Kasse.

Art. 21 Kantonale Familienzulagekasse

¹ Es wird eine kantonale Familienzulagekasse in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts errichtet. Sie wird von der Ausgleichskasse des Kantons Wallis verwaltet.

² Die kantonale Kasse muss ihre Statuten vom Staatsrat genehmigen lassen und hat sämtlichen Anforderungen von Artikel 15 Absatz 2 zu entsprechen. Sie muss eine getreue Geschäftsführung gewährleisten, die von einem Verwaltungsrat wahrgenommen wird, in welchem die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer paritätisch vertreten sind, und präsiert durch einen Vertreter der Arbeitgeber.

³ Die kantonale Ausgleichskasse hat eine Auffangfunktion. Sie schliesst vorrangig die kantonale Verwaltung und die kantonalen Institutionen öffentlichen

Rechts an, sowie die Mitglieder, die keiner anerkannten, von einem beruflichen oder zwischenberuflichen Verband gegründeten Familienzulagekasse angeschlossen werden können.

⁴ Der Kanton Wallis hat der Kasse bei Bedarf das für den Betrieb notwendige Kapital zur Verfügung zu stellen, welches spätestens nach 15 Jahren rückzahlbar ist.

Art. 22 Zusammenschluss und Auflösung von Kassen

Alle von den zuständigen Organen der Kassen gefällten Entscheide über einen Zusammenschluss oder eine Auflösung von Kassen sind unverzüglich dem Staatsrat zu melden.

Art. 23 Kassenzugehörigkeit

¹ Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, sich für Familienzulagen einer Kasse anzuschliessen, sei es:

- a) an die anerkannte Familienzulagekasse seines Tätigkeitsbereiches;
- b) an die von seiner AHV-Kasse geführte Familienzulagekasse;
- c) an die kantonale Familienausgleichskasse als Auffangkasse wenn die unter den Buchstaben a und b aufgezählten Möglichkeiten nicht bestehen.

² Die Kassen sind verpflichtet, dem kantonalen Amt für Familienzulagen in geeigneter Weise die Liste ihrer Mitglieder sowie alle nachfolgenden Veränderungen mitzuteilen.

³ Jeder Arbeitgeber, der keiner Kasse angeschlossen ist oder dessen Anschluss vom kantonalen Amt für Familienzulagen nicht anerkannt wird, hat sich innerhalb der festgesetzten Frist einer Kasse gemäss Absatz 1 anzuschliessen.

⁴ Bei Nichtbefolgung dieser Pflicht kann das kantonale Amt für Familienzulagen von Amtes wegen den Anschluss an eine geeignete Kasse anordnen.

Art. 24 Wechsel der Kasse

¹ Kassenwechsel können ab Beitritt nur nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

² Das Mitglied einer anerkannten Familienzulagekasse kann zu der von seiner AHV-Kasse geführten Familienzulagekasse wechseln.

³ Das Mitglied einer von seiner AHV-Kasse geführten Familienzulagekasse kann zu der für seinen Beruf anerkannten Familienzulagekasse, oder zu einer anderen von seiner neuen AHV-Kasse geführten Familienzulagekasse wechseln.

⁴ Das Mitglied der kantonalen Familienausgleichskasse kann zu der für seinen Beruf anerkannten Familienzulagekasse oder zu der von seiner AHV-Kasse geführten Familienzulagekasse wechseln.

Art. 25 Beiträge

¹ Die Beiträge werden von den Kassen in Prozenten der der AHV unterstellten Löhne festgesetzt und erhoben.

² Die Beiträge werden so festgesetzt, dass sie ausschliesslich die Familienzulagen, die Deckung der Verwaltungskosten der Kasse, den Ausgleichsfonds und die Schaffung eines gesetzlichen Reservefonds finanzieren.

³ Die Arbeitnehmer beteiligen sich an der Finanzierung der Familienzulagen mit einem Beitrag von 0.3 Prozent der Löhne.

⁴ Die Beitragsansätze der Arbeitgeber sind von der Finanzstruktur der Kassen abhängig, d.h. von der Summe der ausgerichteten Zulagen im Verhältnis zum Total der Löhne. Sie müssen zwischen 2.5 und 4.5 Prozent der Löhne festgesetzt werden.

⁵ Jede Beitragserhöhung aufgrund von Anpassungen, die entweder nicht vorgesehen waren oder über den vom Bund vorgesehenen Minimalbeträgen liegen, wird von Arbeitgebern und -nehmern paritätisch übernommen.

⁶ Die Verwaltungskosten der Kassen, welche im Beitragssatz enthalten sind, dürfen 0.4 Prozent der Löhne nicht übersteigen.

⁷ Der Beitrag an den Familienfonds wird zusätzlich zu den Beiträgen von Absatz 2 erhoben.

⁸ Die Kassen sind befugt, bei den Arbeitgebern zusätzlich den Ausbildungsbeitrag für den kantonalen Berufsbildungsfonds zu erheben.

⁹ Die Familienzulagekassen können zugunsten ihrer Berufsverbände weitere Beiträge erheben.

Art. 26 Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

¹ Die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, Beiträge gemäss AHVG zu bezahlen, werden der kantonalen Familienzulagekasse angeschlossen.

² Die Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber bezahlen den Beitrag des Arbeitgebers und denjenigen des Arbeitnehmers.

Art. 27 Reservefonds

¹ Der gesetzliche Reservefonds muss den in der FamZV festgesetzten Normen entsprechen.

² Wenn der gesetzliche Reservefonds das in der FamZV vorgesehene Maximum übersteigt, müssen die Kassen den Beitragsansatz der Arbeitgeber senken.

³ Die Reserven sind so anzulegen, dass die Kassen im erforderlichen Zeitpunkt die geschuldeten Familienzulagen auszahlen können.

⁴ Die statutarischen Reserven der Kassen dürfen nicht durch Beiträge finanziert werden.

⁵ Die Familienzulagekassen, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons haben, müssen in ihrer Buchhaltung die Reserven, die für die Auszahlung der Familienzulagen im Kanton notwendig sind, separat ausweisen.

Art. 28 Arbeitgeberkontrolle

¹ Die Kassen führen, mindestens gemäss den Erfordernissen der für die AHV anwendbaren Weisungen, regelmässige Kontrollen über die von ihren Mitgliedern vorgelegten Abrechnungen durch.

² Die anerkannten Familienzulagekassen können von den AHV-Kassen gegen Entschädigung deren Berichte zu den Arbeitgeberkontrollen erhalten.

Art. 29 Revision der Kassen

¹ Jede Kasse wird jährlich durch ein gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Familienzulagen zugelassenes Revisionsorgan revidiert. Dem Amt ist ein ausführlicher Bericht zu liefern.

² Die Revision umfasst auch eine Prüfung der Anwendung der Walliser Gesetzgebung sowie die Richtigkeit der statistischen Angaben, welche die Familienzulagekassen zu liefern haben.

2. Abschnitt: Selbständigerwerbende nichtlandwirtschaftlicher Berufe

Art. 30 Kassenzugehörigkeit

Die Familienzulagekassen müssen in ihren Statuten die Möglichkeit vorsehen, selbständigerwerbende Personen in nichtlandwirtschaftlichen Berufen anzuschliessen und dazu die entsprechenden Bestimmungen festlegen.

Art. 31 Beiträge - Zulagen

¹ Die Statuten der Kassen, denen selbständigerwerbende Personen angeschlossen sind, legen die Bestimmungen betreffend die zu leistenden Beiträge fest.

² Der auf dem AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit berechnete Beitragssatz wird in den Grenzen des Artikels 25 Absatz 4 festgesetzt.

³ Die Artikel 4 bis 14 kommen für die Zulagen zur Anwendung. Die Zulagen werden subsidiär zur Zulageordnung für die Arbeitnehmer ausbezahlt.

3. Abschnitt: Landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Art. 32 Ergänzende Zulagen

¹ Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer haben Anrecht auf die Familienzulagen gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

² Der Kanton entrichtet den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern:

- a) eine ergänzende Zulage mit dem Zweck, den Unterschied zwischen den in Artikel 7 und 8 festgelegten Zulagen und denjenigen nach Bundesrecht auszugleichen, unter Berücksichtigung der Haushaltszulage und des Zuschlags für Berggebiete;
- b) eine Geburtszulage oder eine Adoptionszulage entsprechend den Artikeln 5 und 6 dieses Gesetzes.

Art. 33 Finanzierung

Die finanzielle Deckung und die Verwaltungskosten werden vom Kanton übernommen.

Art. 34 Verwaltung

Die Auszahlung der ergänzenden Leistungen an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer wird der Ausgleichskasse des Kantons Wallis übertragen. Sie wird für diese Aufgabe entschädigt.

4. Abschnitt: Selbständigerwerbende Landwirte

Art. 35 Selbständigerwerbende Landwirte

¹ Dem vorliegenden Gesetz sind unterstellt:

- a) die im Wallis wohnhaften Selbständigerwerbenden, welche im Kanton ihre Haupttätigkeit der Landwirtschaft widmen;
- b) die im Wallis wohnhaften Arbeitnehmer, die nebenberuflich im Kanton eine nennenswerte selbständige Tätigkeit in der Landwirtschaft ausüben.

² Die Begriffe landwirtschaftliche Betriebsleiter, hauptberufliche und selbständige Tätigkeit werden in der Verordnung näher umschrieben.

Art. 36 Ergänzende Zulagen

¹ Die selbständigerwerbenden Landwirte haben Anrecht auf die Familienzulagen gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

² Die selbständigerwerbenden Landwirte erhalten:

- a) eine ergänzende Zulage mit dem Zweck, den Unterschied zwischen den in Artikel 7 und 8 festgelegten Zulagen und denjenigen nach Bundesrecht auszugleichen, unter Berücksichtigung des Zuschlags für die Berggebiete;
- b) eine Geburtszulage oder eine Adoptionszulage entsprechend den Artikeln 5 und 6 dieses Gesetzes.

Art. 37 Finanzierung

Die finanzielle Deckung inklusive Verwaltungskosten erfolgt durch:

- a) die Beiträge der unterstellten Personen, die höchstens 25 Prozent des geschuldeten AHV-Beitrags betragen;
- b) die Subvention des Kantons, die bezweckt, die von den Beiträgen der unterstellten Personen nicht gedeckten Ausgaben zu decken;
- c) die Erträge aus dem Vermögen der Kasse.

Art. 38 Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Vorschriften des kantonalen Subventionsgesetzes sind für die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Subventionen anwendbar, sofern dieses nicht ausdrücklich abweicht.

Art. 39 Familienzulagekasse für die selbständigerwerbenden Landwirte

¹ Die Familienzulagekasse für die selbständigerwerbenden Landwirte (FZS-Kasse) ist eine selbständige öffentliche Anstalt. Sie ist eine juristische Person und verfügt über ihr eigenes Vermögen.

² Die Verwaltung der FZS-Kasse ist der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Wallis anvertraut.

³ Die Organisation, die Aufsicht und die Verantwortlichkeit ist durch das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie durch das Reglement betreffend die Ausgleichskasse des Kantons Wallis und die AHV-Zweigstellen geregelt.

⁴ Die FZS-Kasse muss die Beiträge einkassieren und die Zulagen den selbständigerwerbenden Landwirten zahlen.

Art. 40 Reservefonds

¹ Der gesetzliche Reservefonds muss den in der FamZV festgesetzten Normen entsprechen.

² Wenn der gesetzliche Reservefonds das in der FamZV vorgesehene Maximum übersteigt, wird vorerst die kantonale Subvention reduziert und nachher die Beiträge der unterstellten Personen.

³ Der Staatsrat passt die Beiträge der unterstellten Personen so an, dass die in Absatz 1 vorgegebenen Ziele innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erreicht werden.

⁴ Die Reserven sind so anzulegen, dass die Kassen jederzeit die geschuldeten Familienzulagen auszahlen können.

5. Abschnitt: Nichterwerbstätige und Personen mit geringer Erwerbstätigkeit

Art. 41 Zulagen

¹ Das FamZG regelt das Recht auf Familienzulagen der nichterwerbstätigen Personen, die als solche obligatorisch bei der AHV versichert sind.

² Die erwerbstätigen Personen, die keinen Anspruch auf Familienzulagen auf Grund von Artikel 13 Absatz 3 FamZG haben, können sie als Nichterwerbstätige im Sinne des Artikels 19 FamZG beziehen.

³ Dadurch haben diese Personen, insofern sie ihren Wohnsitz im Kanton haben, Anrecht auf die in Artikel 5 bis 10 vorgesehenen Familienzulagen.

Art. 42 Finanzierung

Die Beträge der an nichterwerbstätige Personen ausbezahlten Familienzulagen und die Verwaltungskosten werden gemäss dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt.

Art. 43 Verwaltung

Die Verwaltung der Zulagen an die nichterwerbstätigen Personen ist der Ausgleichskasse des Kantons Wallis übertragen. Sie wird für diese Aufgabe entschädigt.

3. Kapitel: Kantonaler Familienfonds

Art. 44 Zweck

¹ Unter der Bezeichnung „Kantonaler Familienfonds“ besteht ein Spezialfonds. Dieser Fonds untersteht der Aufsicht des Kantons und bildet Gegenstand der Verordnung.

² Der Fonds bezweckt, alleinstehenden Personen oder Ehepaaren mit bescheidenem Einkommen und Kinderlasten, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, eine Sozialhilfe in Form einer Haushaltszulage zu gewähren.

Art. 45 Anspruchsberechtigte

¹ Zulagen aus dem Fonds können an alleinstehende Personen oder an Ehepaare mit Kinderlasten ausgerichtet werden, die ihren Wohnsitz im Kanton haben und deren Einkommen die vom Staatsrat festgelegten Grenzen nicht übersteigt.

² Die Berechnung des massgeblichen Einkommens erfolgt auf gleiche Weise wie für die individuelle Verbilligung der Krankenkassenprämien der Grundversicherung.

³ Die vom Staatsrat festgelegten Grenzen entsprechen einem Prozentsatz derjenigen die bei der individuellen Verbilligung dieser Krankenkassenprämien der Grundversicherung angewendet werden.

Art. 46 Finanzierung

¹ Der kantonale Familienfonds wird finanziert durch:

- a) die jährlichen Beiträge der vom Kanton zugelassenen Familienzulagekassen, berechnet in Prozenten der von ihren angeschlossenen Mitgliedern deklarierten AHV-Löhne;
- b) ein jährlicher Beitrag der kantonalen Familienzulagekasse für die selbständigerwerbenden Landwirte, berechnet in Prozenten der AHV-pflichtigen landwirtschaftlichen Löhne;
- c) die Erträge aus dem Vermögen;
- d) Schenkungen und Vermächtnisse.

² Der jährlich vom Staatsrat festgelegte Beitragssatz darf 0.2 Prozent der deklarierten AHV-Löhne nicht übersteigen.

Art. 47 Reservefonds

Der gesetzliche Reservefonds muss den in der FamZV festgesetzten Normen entsprechen.

Art. 48 Verwaltung

Die Verwaltung des Fonds wird der Ausgleichskasse des Kantons Wallis übertragen. Sie wird für diese Aufgabe entschädigt.

4. Kapitel: Ausgleichsfonds

Art. 49 Ausgleich

¹ Zwischen den vom Kanton zugelassenen Familienzulagekassen werden die Ausgaben in Zusammenhang mit der Leistung von Familienzulagen ausgeglichen.

² Der Ausgleich basiert auf dem Finanzierungssatz, welcher dem Betrag der während des Jahres auf Grund des Gesetzes ausbezahlten Familienzulagen, dividiert durch die Summe der AHV-beitragspflichtigen Löhne, entspricht.

³ Wenn ihr Finanzierungssatz höher ist als der durchschnittliche Satz aller Kassen, hat die Kasse Anspruch auf Subventionen; andernfalls muss sie einen Beitrag in den Ausgleichsfonds einzahlen.

⁴ Der Finanzierungssatz, der für eine Kasse bei der Berechnung des Ausgleichs berücksichtigt wird, beträgt höchstens 150 Prozent des durchschnittlichen Finanzierungssatzes aller Kassen.

⁵ Der Ausgleichsbetrag einer Kasse entspricht 80 Prozent der Differenz zwischen ihrem Finanzierungssatz und dem durchschnittlichen Finanzierungssatz aller Kassen, multipliziert mit dem eigenen Gesamtbetrag der Löhne.

⁶ Der Staatsrat bestimmt die weiteren Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 50 Verwaltung

Die Verwaltung des Fonds wird der Ausgleichskasse des Kantons Wallis übertragen. Sie wird für diese Aufgabe entschädigt.

5. Kapitel: Kantonales Amt für Familienzulagen

Art. 51 Aufgaben

Das kantonale Amt für Familienzulagen übernimmt die folgenden Aufgaben:

- a) es überprüft, ob sämtliche dem Gesetz unterstehenden Personen oder Arbeitgeber bei einer Familienzulagekasse angeschlossen sind;
- b) es regelt Fragen der Kassenzugehörigkeit zwischen den Familienzulagekassen;
- c) es nimmt die Anschlüsse von Amtes wegen an eine Kasse vor;
- d) es informiert die Familienzulagekassen regelmässig über die Entwicklung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung;
- e) es erlässt die Weisungen über die Arbeitgeberkontrollen, die Rechnungsprüfung, den Verwaltungsbericht und die von den Familienzulagekassen zu liefernden Statistiken;
- f) es prüft die von den Familienzulagekassen angeforderten Unterlagen und entscheidet über festgestellte Mängel oder Probleme;
- g) es erstellt die Vormeinungen zu den Beschlüssen des Staatsrats betreffend die Anerkennung oder die Zulassung von Familienzulagekassen;
- h) es erstellt die Dossiers zuhanden des Staatsrats zur Entwicklung der Gesetzgebung und zur Anpassung der Beträge der Familienzulagen;
- i) es bereitet die Unterlagen und die Antworten des Staatsrats auf Interventionen im Bereich der Familienzulagen vor.

Art. 52 Verwaltung

Die Verwaltung des kantonalen Amtes für Familienzulagen wird der Ausgleichskasse des Kantons Wallis übertragen. Sie wird für diese Aufgabe entschädigt.

6. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen

Art. 53 Aufsichtsrat

¹ Ein vom Staatsrat ernannter Aufsichtsrat nimmt die Aufsicht über die Ausführung sämtlicher vom Kanton an die Ausgleichskasse des Kantons Wallis im Sinne des vorliegenden Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

² Der Aufsichtsrat besteht aus vier Vertretern der Arbeitnehmer, vier Vertretern der Arbeitgeber und einem Vertreter des Kantons. Letzterer übt im Rat den Vorsitz aus.

Art. 54 Verjährung

¹ Der Anspruch auf ausstehende Leistungen oder Beiträge erlischt gemäss den im ATSG festgesetzten Verjährungsfristen.

² Die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen und die Rückzahlung zuviel bezahlter Beiträge unterliegen den Verjährungsfristen des ATSG.

Art. 55 Rechtspflege

¹ Die Einspracheentscheide der Zulagekassen gegenüber ihren Versicherten unterstehen der Beschwerde an das Kantonsgericht.

² Die Einspracheentscheide des Amtes für Familienzulagen zu Streitfragen betreffend die Kassenzugehörigkeit oder zu Streitfragen zwischen Kassen unterstehen der Beschwerde an das Kantonsgericht.

Art. 56 Schadenersatz

Die Familienzulagekassen können gegen die Arbeitgeber gemäss FamZG Schadenersatzansprüche im Sinne des AHVG geltend machen.

Art. 57 Steuerfreiheit

Die Familienzulagekassen und die vom Gesetz errichteten Fonds sind von sämtlichen direkten Kantons- und Gemeindesteuern befreit.

7. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Aufhebung

Das Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds vom 20. Mai 1949 sowie das Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 werden aufgehoben.

Art. 59 Übergangsbestimmungen

¹ Die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bei einer Familienausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber können dort bleiben, sofern diese Kasse im Kanton tätig ist.

² Kassenwechsel können erst nach einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erfolgen.

³ Die Verordnung kann Bestimmungen vorsehen, die während einer Übergangsperiode den Besitzstand zwischen der alten und der neuen Gesetzgebung gewährleisten.

Art. 60 Änderungen

¹ Das Gesetz betreffend die Bezüge der Magistraten der vollziehenden Behörde vom 13. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 4

Die Besoldung der Staatsräte und des Präsidenten des Staatsrates sowie des Staatskanzlers sind den gleichen Bestimmungen betreffend die Teuerung unterworfen wie jene der kantonalen Beamten. Das gleiche gilt für die Sozialzulagen.

² Das Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 11. Mai 1983 wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 2 Anspruch auf Besoldung

Das Gesetz bestimmt das Minimum und das Maximum der Grundbesoldung im Rahmen einer Besoldungstabelle und erlässt die Bestimmungen betreffend die personenbezogenen Lohnbestandteile sowie die Sozial-, Teuerungs- und andere Zulagen.

³ Das Gesetz betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 Anspruch
5. Sozialzulagen.

Art. 19bis Abs. 1 Teuerung

Die Lohnbestandteile mit Ausnahme der Sozialzulagen und der Entschädigungen werden einmal pro Jahr am 1. Januar aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise des vorherigen Monats Dezember der Teuerung angepasst.

Art. 20 Familienzulagen

Die Familienzulagen werden durch die Spezialgesetzgebung des Bundes und des Kantons geregelt.

Art. 21 Sozialzulage für erwerbsunfähige Kinder

¹ Der Beamte erhält eine Sozialzulage für Kinder ab dem erfüllten 20. Altersjahr, die Anrecht auf den Abzug für unterstützungsbedürftige Personen im Sinne von Artikel 213 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer geben.

² Der Betrag dieser Zulage entspricht jener der Kinderzulage gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Familienzulagen.

Beilage 2
Aufgehoben.

⁴ Das Gesetz betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden vom 28. Mai 1980 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 7 Verschiedene Bestimmungen

Die Mitglieder der Gerichtsbehörden erhalten zusätzlich zum Grundgehalt die Sozial- und Teuerungszulagen sowie die Gehaltsansprüche im Krankheitsfall entsprechend den für die Beamten und Angestellten des Staates geltenden Bestimmungen.

⁵ Das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 12. November 1982 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Ziff. 4 Anspruch

4. Sozialzulagen.

Art. 7 Sozialzulagen

¹ Das Lehrpersonal erhält dieselben Sozialzulagen wie das Personal der kantonalen Verwaltung.

²⁻⁵ Aufgehoben.

Art. 8 Teuerung

¹ Aufgehoben.

² Die verschiedenen Besoldungsbestandteile werden der Teuerung entsprechend den für das Personal der kantonalen Verwaltung geltenden Bestimmungen angepasst.

⁶ Das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten für eine höhere berufliche Ausbildung vom 17. November 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Ziff. 4 Anspruch

4. Sozialzulagen.

Art. 3b Abs. 4 Verschiedene Zulagen

Das Personal erhält zusätzlich zu seiner Grundbesoldung die **Sozial-** und **Teuerungszulagen**, sowie das Gehalt bei Krankheit und Unfall entsprechend den Bestimmungen über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis sowie des Personals mit privatrechtlichem Anstellungsverhältnis.

Art. 61 Schlussbestimmungen

¹ Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz.

² Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 11. September 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Inkrafttreten am 1. Januar 2009

Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM)

vom 8. Oktober 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2, 38 Absatz 2, 42 Absatz 2, 54 und 58 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt der interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin vom 14. März 2008 (IVHSM) bei.

Art. 2

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat veröffentlicht das vorliegende Gesetz sowie den Text der Vereinbarung im Amtsblatt. Er legt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 8. Oktober 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Frist für die Hinterlegung der 3000 Unterschriften für das Referendum: 5. Februar 2009

Inkrafttreten am 1. Januar 2009

Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin

vom 14. März 2008

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Die Kantone vereinbaren im Interesse einer bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden und wirtschaftlich erbrachten medizinischen Versorgung die Sicherstellung der Koordination der Konzentration der hochspezialisierten Medizin. Diese umfasst diejenigen medizinischen Bereiche und Leistungen, die durch ihre Seltenheit, durch ihr hohes Innovationspotenzial, durch einen hohen personellen oder technischen Aufwand oder durch komplexe Behandlungsverfahren gekennzeichnet sind. Für die Zuordnung müssen mindestens drei der genannten Kriterien erfüllt sein, wobei immer aber das der Seltenheit vorliegen muss.

²Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zwecks und in Erfüllung der einschlägigen Vorgaben des Bundes vereinbaren die Kantone die gemeinsame Planung und Zuteilung der hochspezialisierten Medizin.

Art. 2 Vollzug der Vereinbarung

Die Mitglieder der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren aus den Vereinbarungskantonen wählen ein Beschlussorgan (HSM-Beschlussorgan), dem der Vollzug der Vereinbarung obliegt. Dieses setzt ein Fachorgan sowie ein Projektsekretariat ein.

2. Abschnitt: Die Organisation der interkantonalen Planung

Art. 3 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des HSM-Beschlussorgans

¹Das Beschlussorgan setzt sich aus folgenden Mitgliedern der GDK-Plenarversammlung zusammen:

- den fünf Mitgliedern der Vereinbarungskantone mit Universitätsspital Zürich, Bern, Basel-Stadt, Waadt und Genf;
- fünf Mitglieder aus den anderen Vereinbarungskantonen, wovon mindestens zwei Mitglieder Vereinbarungskantone mit einem grossen Zentrums-spital, das interkantonale Leistungsaufgaben wahrnimmt, vertreten.

Zudem können das Bundesamt für Gesundheit, die Schweizerische Universitätskonferenz und santésuisse je eine Person mit beratender Stimme in das Beschlussorgan delegieren.

²Die Mitglieder einschliesslich des Präsidiums werden von den GDK-Mitgliedern der Vereinbarungskantone für eine Dauer von zwei Jahren ge-

wählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Stellvertretung richtet sich nach den Bestimmungen in den Statuten der GDK über die Stellvertretung an Plenarversammlungen.

³ Das Beschlussorgan bestimmt die Bereiche der hochspezialisierten Medizin, die einer schweizweiten Konzentration bedürfen, und trifft die Planungs- und Zuteilungsentscheide.

⁴ Hierzu erstellt es eine Liste der Bereiche der hochspezialisierten Medizin und der mit der Erbringung der definierten Leistungen beauftragten Zentren. Die Liste wird periodisch überprüft. Sie gilt als gemeinsame Spitalliste der Vereinbarungskantone gemäss Artikel 39 KVG. Die Zuteilungsentscheide werden befristet.

⁵ Die Entscheide des Beschlussorgans basieren auf Anträgen des Fachorgans. Das Beschlussorgan beachtet die Kriterien gemäss Artikel 4 Absatz 4. Seine Beschlüsse gemäss Artikel 3 Absatz 3 und 4 bedürfen der vorgängigen Stellungnahme des Fachorgans.

⁶ Das Beschlussorgan kann dem Fachorgan Aufträge erteilen.

⁷ Die Mitglieder streben eine einvernehmliche Entscheidungsfindung an. Kann diese nicht erreicht werden, erfordert ein Beschluss die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern aus Vereinbarungskantonen mit Universitätsspital und von vier Mitgliedern der anderen Vereinbarungskantone.

Art. 4 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des HSM-Fachorgans

¹ Das HSM-Fachorgan besteht aus höchstens 15 unabhängigen Experten, bei deren Bestellung mehrere geeignete Bewerber aus dem Ausland zu berücksichtigen sind. Das Beschlussorgan bestimmt die Anforderungen an die Experten und legt das Auswahlverfahren fest. Die Mitglieder legen ihre Interessen in einem Interessenbindungsregister offen.

² Die Wahl der Experten einschliesslich des Präsidiums erfolgt ad personam durch das HSM-Beschlussorgan für eine Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Das HSM-Fachorgan hat folgende Aufgaben:

1. es beobachtet neue Entwicklungen;
2. es stellt und überprüft Anträge auf Aufnahme und Streichung aus dem HSM-Bereich;
3. es legt die Voraussetzungen fest, welche zur Ausführung einer Dienstleistung bzw. eines Dienstleistungsbereiches erfüllt werden müssen bezüglich Fallzahl, personellen und strukturellen Ressourcen und an unterstützenden Disziplinen;
4. es bereitet die Entscheidungen des Beschlussorgans vor; dazu gehören insbesondere die Vorbereitungsarbeiten der Zuteilung gemäss den oben beschriebenen Voraussetzungen sowie die Prüfung der Lösungsvorschläge;
5. es stellt dem Beschlussorgan die entsprechenden Anträge und begründet diese fachbezogen und wissenschaftlich;
6. es erstattet dem Beschlussorgan jährlich Bericht über den Stand seiner Arbeiten.

⁴ Das HSM-Fachorgan berücksichtigt bei der Erfüllung seiner in Absatz 3 genannten Aufgaben folgende Kriterien:

1. Für die Aufnahme in die Liste der HSM-Bereiche:
 - a) Wirksamkeit;
 - b) Nutzen;
 - c) Technologisch-ökonomische Lebensdauer;
 - d) Kosten der Leistung.
 2. Für den Zuteilungsentscheid:
 - a) Qualität;
 - b) Verfügbarkeit hochqualifizierten Personals und Teambildung;
 - c) Verfügbarkeit der unterstützenden Disziplinen;
 - d) Wirtschaftlichkeit;
 - e) Weiterentwicklungspotenzial.
 3. Für den Entscheid über die Aufnahme in die Liste der HSM-Bereiche und die Zuteilung:
 - a) Relevanz des Bezugs zu Forschung und Lehre;
 - b) Internationale Konkurrenzfähigkeit.
- ⁵ Die Experten streben eine einvernehmliche Entscheidfindung an. Kann diese nicht erreicht werden, werden Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Das Beschlussorgan erlässt die Ausstandsregeln.

Art. 5 Wahl und Aufgaben des HSM-Projektsekretariats

¹ Das HSM-Projektsekretariat wird vom Beschlussorgan eingesetzt.

² Es unterstützt organisatorisch und technisch die im Zusammenhang mit der Planung der hochspezialisierten Medizin erfolgenden Arbeiten des Beschluss- und des Fachorgans und koordiniert diese.

Art. 6 Arbeitsweise

Das Beschluss- und das Fachorgan geben sich jeweils ein Geschäftsreglement, das die Einzelheiten zur Organisation, Arbeitsweise und Beschlussfassung festlegt. Das Reglement des Fachorgans bedarf der Genehmigung des Beschlussorgans.

3. Abschnitt: Planung

Art. 7 Grundsätze

¹ Zur Gewinnung von Synergien ist darauf zu achten, dass die hochspezialisierten Leistungen auf wenige universitäre oder multidisziplinäre Zentren konzentriert werden.

² Die Planung gemäss dieser Vereinbarung soll mit jener im Bereich der Forschung abgestimmt werden. Forschungsanreize sollen gesetzt und koordiniert werden.

³ Die Interdependenzen zwischen verschiedenen hochspezialisierten medizinischen Bereichen sind bei der Planung zu berücksichtigen.

⁴ Die Planung umfasst jene Leistungen, die durch schweizerische Sozialversicherungen mitfinanziert werden.

⁵ Die Zugänglichkeit für Notfälle ist bei der Planung zu berücksichtigen.

⁶ Die Planung berücksichtigt die vom schweizerischen Gesundheitswesen erbrachten Leistungen für das Ausland.

⁷ Bei der Planung können Kooperationsmöglichkeiten mit dem nahen Ausland genutzt werden.

⁸ Die Planung kann in Stufen erfolgen.

Art. 8 Besondere Anforderungen an die Planung der Kapazitäten

Bei der Zuordnung der Kapazitäten sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Die gesamten in der Schweiz verfügbaren Kapazitäten sind so zu bemessen, dass die Zahl der Behandlungen, die sich unter umfassender kritischer Würdigung erwarten lassen, nicht überschritten werden kann.
- b) Die resultierende Anzahl der Behandlungsfälle der einzelnen Einrichtung pro Zeitperiode darf die kritische Masse unter den Gesichtspunkten der medizinischen Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit nicht unterschreiten.
- c) Den Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Zentren im Ausland kann Rechnung getragen werden.

Art. 9 Auswirkungen auf die kantonalen Spitallisten

¹ Die Vereinbarungskantone übertragen ihre Zuständigkeit gemäss Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e KVG zum Erlass der Spitalliste für den Bereich der hochspezialisierten Medizin dem HSM-Beschlussorgan.

² Ab dem Zeitpunkt der gemäss Artikel 3 Absätze 3 und 4 erfolgten Bestimmung eines Bereiches der hochspezialisierten Medizin und seiner Zuteilung durch das HSM-Beschlussorgan an mit der Erbringung der betreffenden Leistung beauftragte Zentren gelten abweichende Spitallistenzulassungen der Kantone im entsprechenden Umfang als aufgehoben.

4. Abschnitt: Finanzen

Art. 10 Verteilung der Kosten

Die Kosten der Tätigkeit der im 2. Abschnitt genannten Organe sowie des Sekretariats werden von den der Vereinbarung beigetretenen Kantonen entsprechend ihrer Einwohnerzahl anteilmässig getragen.

5. Abschnitt: Streitbeilegung

Art. 11 Streitbeilegungsverfahren

¹ Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten nach Möglichkeit gütlich zu regeln.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) über die Streitbeilegung.

6. Abschnitt: Rechtspflege und Schlussbestimmungen

Art. 12 Beschwerde und Verfahrensrecht

¹ Gegen Beschlüsse betreffend die Festsetzung der gemeinsamen Spitalliste nach Artikel 3 Absätze 3 und 4 kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde nach Artikel 53 KVG geführt werden.

² Auf diese Beschlüsse finden sinngemäss die bundesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren Anwendung.

Art. 13 Beitritt und Austritt

¹ Der Beitritt zur Vereinbarung wird mit der Mitteilung an die GDK wirksam.

² Jeder Vereinbarungskanton kann durch Erklärung gegenüber der GDK austreten. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam.

³ Die Austrittserklärung kann frühestens auf das Ende des 5. Jahres seit Inkrafttreten der Vereinbarung und fünf Jahre nach erfolgtem Beitritt abgegeben werden.

Art. 14 Berichterstattung

Das Präsidium des Beschlussorgans stattet den Vereinbarungskantonen jährlich über den Stand der Umsetzung dieser Vereinbarung Bericht.

Art. 15 Inkrafttreten

Die GDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 17 Kantone einschliesslich der Kantone mit Universitätsspital (Zürich, Bern, Basel-Stadt, Waadt und Genf) beigetreten sind. Für später beigetretene Kantone tritt die Vereinbarung mit der Mitteilung gemäss Artikel 13 Absatz 1 in Kraft.

Art. 16 Geltungsdauer und Ausserkrafttreten

¹ Die Vereinbarung gilt unbefristet.

² Sie tritt ausser Kraft, wenn die Zahl der Mitglieder unter 17 fällt oder wenn einer der Kantone mit Universitätsspital (Zürich, Bern, Basel-Stadt, Waadt oder Genf) austritt.

Art. 17 Änderung der Vereinbarung

Stellen die Vereinbarungskantone fest, dass eine Anpassung der Vereinbarung erforderlich ist, nehmen sie entsprechende Verhandlungen auf. Auf Antrag von drei Vereinbarungskantonen leitet die GDK die Anpassung der Vereinbarung ein. Die Anpassung tritt in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind.

Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonderpädagogik

vom 8. Oktober 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 48 und 62 Absatz 3 der Bundesverfassung;
eingesehen Artikel 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002;
eingesehen Artikel 13 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986;
eingesehen das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000;
eingesehen das Gesetz über die Eingliederung von behinderten Menschen vom 31. Januar 1991;
eingesehen das interkantonale Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 bei.

Art. 2

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

³ Der Staatsrat veröffentlicht dieses Gesetz sowie den Text der Vereinbarung im Amtsblatt und legt das Inkrafttreten des Gesetzes fest.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 8. Oktober 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Inkrafttreten am 1. April 2009

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

vom 25. Oktober 2007

I Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone arbeiten im Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen statuierten Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere

- a) legen sie das Grundangebot fest, welches die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert,
- b) fördern sie die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in der Regelschule,
- c) verpflichten sie sich zur Anwendung gemeinsamer Instrumente.

Art. 2 Grundsätze

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:

- a) die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- b) integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;
- c) für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;
- d) die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.

II Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen

Art. 3 Berechtigte

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

- a) vor der Einschulung: Wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können,
- b) während der obligatorischen Schulzeit: Wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

III Festlegung des sonderpädagogischen Grundangebots

Art. 4 Grundangebot

¹ Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst

- a) Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik,
- b) sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, sowie
- c) Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

² Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/ oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

Art. 5 Verstärkte Massnahmen

¹ Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

² Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a) lange Dauer,
- b) hohe Intensität,
- c) hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie
- d) einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Art. 6 Anordnung der Massnahmen

¹ Die Vereinbarungskantone bezeichnen die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden.

² Die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden bestimmen die Leistungsanbieter.

³ Die Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 5 Absatz 1 erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens durch die von den zuständigen Behörden betrauten Abklärungsstellen, die nicht identisch sind mit den Leistungsanbietern.

⁴ Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist periodisch zu überprüfen.

IV Harmonisierungs- und Koordinationsinstrumente

Art. 7 Gemeinsame Instrumente

¹ Die Vereinbarungskantone benutzen im kantonalen Recht, im kantonalen Konzept für den Bereich der Sonderpädagogik sowie in den entsprechenden Richtlinien

- a) eine einheitliche Terminologie,
- b) einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter und
- c) ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 6 Absatz 3.

² Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist verantwortlich für die wissenschaftliche Entwicklung und Validierung der gemeinsamen Instrumente gemäss Absatz 1. Sie konsultiert zu diesem Zweck die nationalen Dachverbände der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung.

³ Die gemeinsamen Instrumente werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

⁴ Das sonderpädagogische Grundangebot ist Gegenstand des nationalen Bildungsmonitorings.

Art. 8 Lernziele

Die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik werden auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.

Art. 9 Ausbildung der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals

¹ Die Grundausbildung der Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik und des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder und Jugendliche wird in den Anerkennungsreglementen der EDK oder im Bundesrecht geregelt.

² Die Vereinbarungskantone arbeiten in der Entwicklung eines geeigneten Weiterbildungsangebots zusammen.

Art. 10 Kantonale Kontaktstelle

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle, die für sämtliche den Bereich der Sonderpädagogik betreffenden Fragen zuständig ist.

Art. 11 Ausserkantonale Leistungen

Die Finanzierung von Leistungen ausserkantonal stationärer Einrichtungen und ausserkantonaler Einrichtungen der externen Sonderschulung richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

V Schlussbestimmungen

Art. 12 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 13 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Art. 14 Umsetzungsfrist

Die Kantone, die der Vereinbarung nach dem 1. Januar 2011 beitreten, müssen diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Ratifizierung umsetzen.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Art. 16 Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein kann der Vereinbarung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Heiden, 25. Oktober 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin: **Isabelle Chassot**
Der Generalsekretär: **Hans Ambühl**

Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten

Änderung vom 9. Oktober 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 30 ff., 100 bis 102 und 104 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Dokumentation

¹ Bei Amtsantritt erhält jeder Abgeordnete eine Grunddokumentation, die es ihm ermöglicht, sein Mandat auszuüben.

² Das Amtsblatt wird ihm unentgeltlich zugestellt.

Art. 12 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Unter Vorbehalt des vom Schweizerischen Strafgesetzbuch geschützten Amtsgeheimnisses unterrichtet jeder Abgeordnete bei Amtsantritt und bei jeder erfolgten Änderung das Präsidium schriftlich über die im Reglement umschriebenen Interessenbindungen.

² Der Parlamentsdienst erstellt ein öffentliches Register über die Angaben der Abgeordneten. Dieses Register wird auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis veröffentlicht.

Art. 15 Suppleant

¹ Der Suppleant ersetzt den verhinderten Abgeordneten.

² Der Suppleant hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgeordneten. Er erhält die gleiche Dokumentation und die selben Entschädigungen.

³ Mit Ausnahme der Obergerichtskommissionen kann er in die Kommissionen gewählt werden, wo er das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten jedoch nicht bekleiden kann.

Art. 18 Zahl der Mitglieder und Verteilung

¹ Die Zahl der Mitglieder einer Kommission beträgt grundsätzlich fünf bis dreizehn.

² Bei der Bezeichnung der Kommission ist den Fraktionen und Sprachregionen Rechnung zu tragen.

³ Die Verteilung der Sitze in den Oberaufsichtskommissionen zwischen den Fraktionen erfolgt nach dem Proporzsystem, indem die Anzahl ihrer Mitglieder addiert wird. Dieser Zuteilungsmodus wird auch auf die thematischen Kommissionen angewendet.

Art. 35 Ausarbeitung von Rechtsnormen

¹ Der Grosse Rat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die ordentliche gesetzgebende Gewalt aus.

² Er arbeitet die Verfassungsbestimmungen und gesetzgeberischen Erlasse aus und stützt sich dabei auf einen Regierungsentwurf und die begleitenden Erläuterungen.

³ Nach Anhören des Staatsrates kann er, gestützt auf eine parlamentarische Initiative oder in Ausarbeitung eines Gegenentwurfes zu einer Volksinitiative, gesetzgeberisch selbständig tätig werden.

⁴ Er verabschiedet sein internes Reglement in eigener Kompetenz.

Art. 40 Abs. 1 Ausführungsgesetz und -dekret

¹ Die für die Anwendung übergeordneten Rechts absolut notwendigen gesetzgeberischen Erlasse werden in Form von Ausführungsgesetzen, die dem Referendum nicht unterliegen, erlassen. Artikel 42 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 44 Inhalt eines gesetzgeberischen Erlasses

¹ Die gesetzgeberischen Erlasse enthalten einen Titel, Erwägungen, die sich auf die Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen beziehen, eine Referendums Klausel, Schlussbestimmungen und gegebenenfalls Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen.

² Bei der Ausarbeitung von Erlassen müssen die Grundsätze einer wirkungsorientierten Gesetzgebung berücksichtigt werden.

³ Der Staatsrat erlässt Richtlinien über die Anforderungen an gesetzgeberische Erlasse.

5. Kapitel: Befugnisse in Bezug auf die interkantonalen Vereinbarungen und die internationalen Verträge

Art. 51bis Interkantonale Vereinbarungen und internationale Verträge

¹ Der Staatsrat unterrichtet das Büro des Grossen Rates rechtzeitig und umfassend über die Verhandlungen, die mit anderen Kantonen oder Ländern im Hinblick auf die Annahme oder Abänderung einer interkantonalen Vereinbarung oder eines Vertrags mit dem Ausland aufgenommen werden.

² Das Büro des Grossen Rates kann eine Kommission mit der Aufgabe betrauen, zu den Leitlinien des Verhandlungsmandats Stellung zu nehmen und Empfehlungen abzugeben.

³ Der Staatsrat informiert die Kommission regelmässig über die Folge ihrer Empfehlungen.

⁴ Vorbehalten bleibt die interkantonale Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Abänderung der interkantonalen Verträge und Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland.

Art. 54 Einberufung

¹ Der Staatsrat beruft den Verfassungsrat oder den Grossen Rat zur konstituierenden Sitzung auf den vierten Montag nach seiner ordentlichen oder ausserordentlichen Gesamterneuerung ein.

² Er unterbreitet einen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Wahlen sowie über die Beschwerden. Er stellt der Validierungskommission die Wahldossiers zur Verfügung.

Art. 55 Provisorisches Büro

¹ Unverzüglich nach der Veröffentlichung der Wahlresultate durch den Staatsrat ernennt das amtsälteste der neu gewählten Mitglieder ein provisorisches Büro, worin sämtliche Parteien, die mindestens einen Abgeordneten im Grossen Rat haben, vertreten sein müssen.

² Das provisorische Büro hat namentlich zur Aufgabe, den Präsidenten und die zwölf Mitglieder der Validierungskommission zu ernennen, unter denen grundsätzlich alle Parteien vertreten sein müssen.

Art. 56 Validierungskommission

¹ Die Validierungskommission schreitet zur Prüfung der Protokolle der Wahlen des Grossen Rates und des Staatsrates, bestimmt und begutachtet die Unvereinbarkeitsfälle, trifft die Untersuchungsmassnahmen und berichtet über eventuelle gegen diese Wahlen eingereichte Beschwerden. Sie überprüft auch die Zusammensetzung der Fraktionen.

² Die Validierungskommission wird durch die Justizkommission ersetzt, sobald diese ernannt ist.

Art. 62 Sessionen

¹ Der Grosse Rat versammelt sich zu ordentlichen Sessionen:

- a) an den im Sessionsplan festgelegten Daten, im Grundsatz halbjährlich drei Mal;
- b) in der Regel am zweiten Dienstag, Mittwoch Donnerstag und Freitag des Monats;

² Der Grosse Rat tritt in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen zu ausserordentlichen Sessionen zusammen.

Art. 63 Vorbereitung der Session

¹ Das Büro erstellt die Jahresplanung der Sessionen aufgrund der vom Grossen Rat und vom Staatsrat angekündigten Geschäfte und gemäss den gemeldeten Prioritäten. Es legt möglichst rasch und sorgfältig fest, welcher Kommission die Behandlung der Geschäfte obliegt.

² Jeweils am letzten Donnerstag der Monate Mai und November unterbreitet der Staatsrat dem Präsidenten des Grossen Rates die Halbjahresplanung der Geschäfte, die vom Grossen Rat behandelt werden sollen.

³ Mindestens zehn Wochen vor Beginn einer Session legt der Staatsrat dem Präsidenten des Grossen Rates die detaillierte Aufstellung der Geschäfte vor, die er angenommen hat.

⁴ Nach Erhalt dieser Aufstellung und unter Berücksichtigung der Planung sowie der von den Kommissionen hinterlegten Berichte beruft der Präsident das Büro, den Präsidenten des Staatsrates und den Staatskanzler ein, um die definitive Liste der während der Session zu behandelnden Geschäfte festzulegen.

Art. 64 Einberufung und Tagesordnung

¹ Der Präsident des Grossen Rates beruft die Abgeordneten mindestens 20 Tage im Voraus zu jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Session ein.

² Ein auf der Liste nicht eingetragenes Geschäft kann nicht auf die Tagesordnung genommen werden, ausser der Grosse Rat habe auf Antrag des Büros und im Einvernehmen mit dem Staatsrat vorgängig die Dringlichkeit beschlossen.

³ Der Staatsrat kann ein Geschäft bis zur Eintretensabstimmung zurückziehen, ausser der Grosse Rat beschliesse etwas anderes.

⁴ Geschäfte, die einen Kommissionsbericht erfordern, werden erst nach der Einreichung des Berichts in die Liste aufgenommen. Vorbehalten bleiben die Dringlichkeitsfälle.

Art. 66 Quorum

¹ Bei Eröffnung der Sitzung versichert sich der Präsident des Grossen Rates, dass das Quorum erreicht ist.

² Die Beschlüsse des Grossen Rates sind jedoch nur dann ungültig, wenn die Versammlung vorher durch ein Ratsmitglied auf das Nichtvorhandensein des Quorums aufmerksam gemacht worden ist.

³ Wird die Überprüfung des Quorums verlangt, unterbricht der Präsident die Sitzung und führt eine Präsenzkontrolle durch.

Art. 67 Einleitung der Beratungen

¹ Die vom Grossen Rat zu behandelnden Geschäfte werden eingeleitet durch:

- a) einen Antrag eines oder mehrerer Abgeordneter;
- b) einen Entwurf, einen Antrag oder einen Bericht einer parlamentarischen Kommission;
- c) einen Entwurf, einen Antrag oder einen Bericht des Staatsrates.

² Durch Vermittlung des Staatsrates machen das Kantonsgericht, die Gemeinden oder andere Organisationen beim Grossen Rat jene Geschäfte anhängig, die seine Zustimmung erfordern.

³ Die Sondervorschriften namentlich über Begnadigungsgesuche, Einbürgerungsbegehren und Petitionen bleiben vorbehalten.

Art. 71 Mehrheit

¹ Die Beschlüsse des Grossen Rates werden mit der absoluten Mehrheit gefasst.

² Bestimmt es das Gesetz nicht anders, wird die absolute Mehrheit aus der Zahl der Stimmenden gerechnet. Die Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

³ Kein Abgeordneter ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Für Verfahrensregeln kann das Reglement des Grossen Rates grössere Mehrheiten vorsehen.

⁵ Bei geheimer Abstimmung werden die leeren und ungültigen Stimmzettel für die Berechnung der Mehrheit nicht in Betracht gezogen.

Art. 71bis Elektronische Abstimmung

¹ Die Abstimmung wird elektronisch vorgenommen. Das System speichert die anlässlich sämtlicher Abstimmungen abgegebenen Stimmen ("Ja", "Nein", "Enthaltung"). Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat werden auf Anzeigetafeln angezeigt.

² Die Abstimmungsdaten werden mindestens bis zum Ende der folgenden Legislaturperiode aufbewahrt.

³ Solange es sich nicht um eine geheime Abstimmung handelt und das Gesuch von 15 Abgeordneten unterstützt wird, haben die Abgeordneten die Möglichkeit, vor der Abstimmung eine Namensliste zu verlangen. Diese wird unverzüglich verteilt und ins Memorial aufgenommen.

Art. 77bis Interessenbindungen

Bei Amtsantritt und bei jeder erfolgten Änderung gibt jedes Mitglied des Staatsrates seine im Reglement des Staatsrates festgelegten Interessenbindungen an. Die Staatskanzlei erstellt ein öffentliches Register über die gemachten Angaben. Dieses Register wird auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis veröffentlicht.

Art. 99 Spezial- und Zwischenberichte

¹ Der Staatsrat bringt dem Grossen Rat die Spezialberichte über die Planung oder die Tätigkeit in einem besonderen Bericht zur Kenntnis.

² Der Grosse Rat kann Zwischenberichte verlangen.

³ Die Obergerichtskommissionen können vom Staatsrat eine schriftliche Antwort auf ihre Berichte verlangen. Diese schriftliche Antwort wird dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht und gemäss Artikel 48 des vorliegenden Gesetzes behandelt.

Art. 100 Botschaften

¹ Die Vorlagen des Staatsrates werden zusammen mit einer Botschaft an den Grossen Rat gerichtet.

² Die Botschaft enthält einen Gesamtüberblick über das Geschäft, namentlich bezüglich seiner Stellung in der integrierten Mehrjahresplanung, seiner Übereinstimmung mit den Gesetzen und den mit ihnen verbundenen parlamentarischen Vorstössen.

³ Sie gibt Auskunft über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, die finanziellen Auswirkungen, seine Stellung in der integrierten Mehrjahrespla-

nung, seinen Einfluss auf den Personalbestand sowie über die gesetzgeberischen Delegationen.

⁴ Sie gibt ebenfalls Auskunft über die Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen und die Gemeindeautonomie.

⁵ In der Botschaft werden alle verwendeten Quellen zitiert.

Art. 103 Teilnahme des Staatsrates an den Sitzungen der Kommissionen

¹ Der Staatsrat kann den Sitzungen der mit der Prüfung von Geschäften, die er eingereicht hat, beauftragten Kommissionen beiwohnen.

² An Sitzungen anderer Kommissionen nimmt er nur teil, wenn er hierzu eingeladen wird.

³ Die Anwesenheit des Staatsrates ist obligatorisch, wenn die Kommission es verlangt oder wenn eine Gesetzesbestimmung vorsieht, dass der Staatsrat angehört werden muss.

⁴ Der Staatsrat kann sich durch eines seiner Mitglieder vertreten oder sich durch Experten oder kantonale Beamte begleiten lassen, ausser die Kommission entscheidet anders.

⁵ Macht eine Kommission, bei der es sich nicht um eine Oberaufsichtskommission handelt, Empfehlungen und neue Anträge oder vertritt sie Ansichten, die von jenen des Staatsrates abweichen, lädt sie vor Abschluss ihrer Beratungen Letzteren ein, Stellung zu nehmen. Sind jene veröffentlicht, muss auch die Stellungnahme des Staatsrates gleichzeitig veröffentlicht werden.

Art. 104 Form der Vorstösse

¹ Jeder Abgeordnete, allein oder zusammen mit Mitunterzeichnern, ebenso die parlamentarischen Kommissionen und Fraktionen haben das Recht, dem Staatsrat einen Antrag oder eine Frage in den folgenden Formen zu stellen:

a) Initiative;

b) Motion;

c) Postulat;

d) Interpellation;

e) Resolution;

f) Schriftliche Anfrage.

² Betrifft ein Vorstoss eine interne Angelegenheit des Grossen Rates, wird er in Form einer Ordnungsmotion, einer Motion oder einer Resolution an das zuständige Organ des Grossen Rates überwiesen.

³ Der Erstunterzeichner gilt als Urheber des Vorstosses.

Art. 106 Dringlichkeit

¹ Die Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen können grundsätzlich nur als dringlich erklärt werden, sofern sie am ersten Tag der Session hinterlegt worden sind.

² Das Büro entscheidet nach Anhören des Staatsrates, ob der Vorstoss als dringlich zu behandeln ist.

³ Ist Dringlichkeit beschlossen, wird der Vorstoss in der gleichen Session behandelt.

Art. 110 Begriff

Die Motion ist ein Antrag, durch den der Staatsrat verpflichtet wird, einen Entwurf zu einem Verfassungsartikel, gesetzgeberischen Erlass oder Beschluss, der in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt, zu unterbreiten.

g) Schriftliche Anfrage

Art. 114 Begriff

¹ Jeder Abgeordnete kann eine Schriftliche Anfrage über eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse an den Staatsrat richten.

² Die Frage betrifft nur einen einzigen Gegenstand.

Art. 118 Ausgearbeitete Initiative

¹ Wird eine Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfes als gültig erklärt, kann sie der Grosse Rat annehmen oder zurückweisen.

² Nimmt er sie an, unterstellt er die Initiative zusammen mit seiner Empfehlung dem obligatorischen oder gemäss Verfassung dem fakultativen Referendum.

³ Weist er sie zurück, kann er die Verwerfung empfehlen oder vom Staatsrat oder von der mit der Prüfung beauftragten Kommission die Ausarbeitung eines Gegenentwurfes verlangen.

⁴ Unter Vorbehalt des Artikels 33 Absatz 4 der Kantonsverfassung kann der Grosse Rat bei einer ausgearbeiteten Initiative nur redaktionelle Abänderungen vornehmen.

Art. 124 Rechte in Bundessachen

¹ Der Staatsrat mittels einer Botschaft sowie die Abgeordneten und Kommissionen auf dem Resolutionsweg können dem Grossen Rat beantragen, die in der Kantonsverfassung anerkannten Rechte in Bundessachen auszuüben.

² Einer Resolution, die die Ausübung des Referendumsrechts verlangt, kommt von Rechts wegen Dringlichkeit zu.

Art. 126 Begnadigungsgesuche und Einbürgerungsbegehren

¹ Die Begnadigungsgesuche und Einbürgerungsbegehren werden gemäss der Spezialgesetzgebung in der Mai- und Novembersession behandelt.

² Falls nötig und um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen, können die Einbürgerungsbegehren auch anlässlich anderer Sessionen behandelt werden.

Art. 128 Teilnahme in Kommissionen

¹ Der Präsident des Kantonsgerichts wird grundsätzlich eingeladen, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Kommissionen teilzunehmen, die Gegenstände und Fragen vorberaten, welche richterliche Angelegenheiten oder Behörden betreffen.

² Der Präsident des Kantonsgerichts kann Anträge unterbreiten.

³ Im Übrigen ist Artikel 103 Absätze 4 und 5 des vorliegenden Gesetzes analog anwendbar.

a) Oberaufsichtskommissionen

Art. 130 Bst. a Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission

Im Rahmen der Ausübung der Oberaufsicht können die Geschäftsprüfungs- und die Finanzkommission namentlich:

- a) verlangen, dass der Staatsrat die Dossiers herausgibt und in alle Dossiers Einsicht nehmen;

II

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 wird wie folgt abgeändert:

Art. 54 Abs. 1, 2. Satz

Die Rechtsschrift ist mindestens 40 Tage vor Beginn der für die Behandlung der Begnadigungsgesuche vorgesehenen Grossratssession an den Staatsrat zu richten.

III

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 9. Oktober 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Inkrafttreten am 1. März 2009

Gesetz über die Einwohnerkontrolle

vom 14. November 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz bezweckt die Festlegung der Bestimmungen über die Einwohnerkontrolle.

² Es stellt die nötigen Regeln zur Führung der Gemeinderegister der Einwohnerkontrolle auf.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz gilt für schweizerische und ausländische Staatsangehörige, welche in einer Gemeinde des Kantons niedergelassen sind oder sich dort aufhalten.

² Die besonderen Bestimmungen über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer bleiben vorbehalten.

³ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 3 Niederlassung

¹ Jede Person muss einen Wohnsitz entsprechend den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches haben.

² Eine Person kann nur einen Wohnsitz haben und deshalb nur in einer Gemeinde niedergelassen sein.

³ Eine Person hat ihren Wohnsitz und deshalb ihre Niederlassung in jener Gemeinde, in der sie die erforderlichen Dokumente hinterlegt hat.

Art. 4 Aufenthalt

Eine Person hat Aufenthalt in einer Gemeinde, wenn sie dort zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jah-

res wohnt, insbesondere zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule oder der Unterbringung in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt.

2. Kapitel: Zuständigkeiten

Art. 5 Gemeindebüro der Einwohnerkontrolle

¹ Die Gemeinden müssen eine Kontrolle über die Personen, die sich auf ihrem Gebiet niederlassen oder aufhalten, ausüben. Dazu bezeichnet der Gemeinderat ein Amt, das für die Einwohnerkontrolle verantwortlich ist.

² Das Gemeindebüro der Einwohnerkontrolle übt diese Aufgabe aus und hat namentlich folgende Zuständigkeiten:

- a) es führt das Register der Personen, die sich auf dem Gemeindegebiet niederlassen oder sich dort aufhalten;
- b) es nimmt die Zuzugs- und Wegzugsmeldungen, die Adressänderungen, die Änderungen des Zivilstands und der persönlichen Situation entgegen und registriert sie;
- c) es bewahrt die erforderlichen Ausweisdokumente auf und gibt sie den Inhabern beim Wegzug zurück;
- d) es achtet darauf, dass alle betreffenden Personen die Verpflichtungen erfüllen, die ihnen das vorliegende Gesetz auferlegt, und es führt die notwendigen Kontrollen durch. Wenn nötig kann es dazu die Unterstützung der öffentlichen Gewalt anfordern.

Art. 6 Aufsichtsbehörde

¹ Das zuständige Departement übt, durch die Dienststelle für Bevölkerung und Migration, die Aufsicht über die Einwohnerkontrolle aus.

² Die Aufsichtsbehörde hat namentlich folgende Zuständigkeiten:

- a) sie übt die Aufsicht über die Vorsteher aus und sorgt für deren Ausbildung;
- b) sie gibt die nötigen Richtlinien und Weisungen heraus.

³ Ist es schwierig, bei einer Person den Wohnsitz zu bestimmen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde, wobei sie sich an die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und die Rechtsprechung hält.

3. Kapitel: Meldungen

Art. 7 Meldepflicht

¹ Eine Person, die sich in einer Gemeinde niederlässt, hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Sie hat ausserdem ihren Heimschein oder ein ähnliches Zivilstandsdokument gegen einen Empfangsschein zu hinterlegen. Ausländische Staatsangehörige weisen ein Identitätspapier und gegebenenfalls ihre Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vor.

² Hält sich eine Person mehr als drei Monate hintereinander oder verteilt auf ein Jahr in einer Gemeinde des Kantons auf, ohne jedoch die Absicht zu haben, sich dort niederzulassen, muss sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anmelden. Sie hat einen offiziellen Ausweis vorzulegen, mit dem

sie bezeugt, dass sie ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält. Nach einem Jahr oder spätestens, wenn dieser Ausweis abläuft, muss sie eine neue Bestätigung der Wohnsitzgemeinde vorweisen.

³ Die Person, die in einer Gemeinde niedergelassen ist oder sich dort aufhält, muss beim Verlassen dieser Gemeinde ihren Wegzug und ihren Zielort melden.

⁴ Jede Person, die in einer Gemeinde niedergelassen ist oder sich dort aufhält und innerhalb der Gemeinde die Adresse wechselt, muss diesen Wechsel innerhalb 14 Tagen der Einwohnerkontrolle melden.

⁵ Die Änderungen des Namens und des Zivilstands, die im Ausland erfolgt sind, müssen ebenfalls gemeldet werden. Bei Änderungen von Namen, Zivilstand und Heimatort müssen neue Dokumente vorgelegt werden.

Art. 8 Modalitäten der Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt bei der Einwohnerkontrolle. Die volljährigen Personen müssen persönlich erscheinen, ausser sie seien wegen stichhaltigen Gründen dispensiert.

² Die Anmeldung der Ehegattin, des Ehegatten, der registrierten Partnerin, des registrierten Partners und des Inhabers der elterlichen Gewalt gilt für die Ehegattin, den Ehegatten, die registrierte Partnerin, den registrierten Partner und für die minderjährigen Kinder, solange diese Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

³ Für die Anmeldung von bevormundeten Personen ist ihr gesetzlicher Vertreter zuständig.

⁴ Die Direktion von Gemeinschaftshaushalten achtet darauf, dass die Personen, die in ihrer Anstalt leben, bei der Einwohnerkontrolle gemeldet sind; wenn nötig meldet sie den Zuzug an Stelle der betreffenden Personen.

Art. 9 Auskunftspflicht

¹ Jeder meldepflichtige Einwohner hat nötigenfalls alle ergänzenden Dokumente vorzuweisen, die sich für die Prüfung seines Falls, Zivilstands oder der Zusammensetzung der Familie oder des Haushalts als notwendig erweisen können, namentlich Zivilstandsausweis, Scheidungsurteil, Trennungskonvention und Mietvertrag.

² Die Einwohnerkontrolle kann einen Einwohner persönlich befragen, sofern gewisse Informationen vom Gesetz vorgeschrieben werden.

³ Verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen und kostenlos die Auskünfte zu den meldepflichtigen Personen zu geben, sind:

- a) die Arbeitgeber für ihre Angestellten;
- b) die Verwalter und Immobilienverwalter, für Mieter, die ihre Wohnungen und Gebäude bewohnen und dort ein- und ausziehen;
- c) die öffentlichen Gaststätten, die den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung und die Bewirtung unterstehen;
- d) die Logisgeber, für Personen, die in ihrem Haushalt leben.

⁴ Die Post teilt den Dienststellen der Einwohnerkontrolle auf Verlangen unentgeltlich die Adressen der Personen mit, die ihren Verpflichtungen nach Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes nicht nachkommen.

Art. 10 Schutz der Daten im Besitz der Einwohnerkontrolle

Die Bekanntgabe von Daten der Einwohnerkontrolle ist durch die Datenschutzgesetzgebung geregelt.

Art. 11 Ersatzvornahme

¹ Wenn trotz Mahnung die nötigen Dokumente für die Registrierung eines Einwohners nicht hinterlegt werden und das Büro der Einwohnerkontrolle über eine Wegzugsmeldung der vorherigen Wohnsitzgemeinde verfügt, kann es die betreffende Person an deren Stelle registrieren.

² Wenn eine Person ihre Wohnsitzgemeinde verlässt, ohne ihren Wegzug zu melden, und der neue Wohnsitz bekannt ist, wird der Wegzug nach einer Mahnung registriert und werden ihre Ausweisdokumente der neuen Wohnsitzgemeinde zugestellt.

³ Wenn der neue Wohnsitz unbekannt ist, kann die Gemeinde nach sechs Monaten den Wegzug von Amtes wegen registrieren.

⁴ Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen.

4. Kapitel: Weitere Bestimmungen

Art. 12 Gebühren

¹ Für die Verwaltungstätigkeiten, die von der Einwohnerkontrolle ausgeführt werden, dürfen Gebühren erhoben werden.

² Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 13 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Busse bis 500 Franken bestraft.

² Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen; gegen sie kann Einsprache erhoben werden.

³ Gegen den Einspracheentscheid kann beim Kantonsgericht Berufung eingebracht werden.

Art. 14 Verfahren

¹ Gegen Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

² Das Verfahren wird im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 geregelt.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 15 Gesetzesänderungen

¹ Artikel 5 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996 wird aufgehoben.

² Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe wird aufgehoben.

Art. 16 Referendum und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten,
den 14. November 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Inkrafttreten am 1. März 2009

Gesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister

vom 14. November 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 8 bis 12 und Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG);
eingesehen den Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz bezweckt die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik und des gesetzlich vorgeschriebenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern durch die Harmonisierung dieser Register.

² Dazu sieht das Gesetz eine kantonale Informatikplattform vor, auf der die Daten der Einwohnerregister gespeichert werden, und es regelt den Austausch der Daten und die entsprechenden Zugriffe.

Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Gesetz gilt für:

- a) die Einwohnerregister der Gemeinden;
- b) die Stimmregister;
- c) die Steuerregister der Gemeinden;
- d) die Informatikplattform des Einwohnerregisters nach Artikel 5;
- e) die anderen amtlichen Register, die vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg bezeichnet werden und die Zugriff zur Informatikplattform des Einwohnerregisters haben.

2. Kapitel: Aufgaben der Gemeinden

Art. 3 Elektronische Registerführung

¹ Die Gemeinden führen das Einwohnerregister und das Stimmregister elektronisch.

² Der Inhalt des Einwohnerregisters entspricht dem Artikel 6 RHG und den Identifikatoren und Merkmalen, die vom Bundesamt für Statistik festgelegt werden.

³ Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg vorschreiben, dass weitere Daten im Einwohnerregister gespeichert werden müssen, wenn dies aus amtlichen oder statistischen Gründen notwendig ist. Er legt in diesem Fall die Identifikatoren und Merkmale fest, falls diese nicht bereits vom Bundesamt für Statistik bestimmt wurden.

Art. 4 Weiterleitung der Daten

¹ Die Gemeinden führen die Daten des Einwohnerregisters nach und leiten sie zusammen mit allen neuen Eintragungen und Änderungen unentgeltlich der kantonalen Informatikplattform des Einwohnerregisters weiter.

² Sie leiten diese Daten ebenfalls von Zeit zu Zeit an das Bundesamt für Statistik weiter.

³ Bei einem Zuzug oder einem Wegzug leitet die Einwohnerkontrolle der neuen Gemeinde und der kantonalen Informatikplattform des Einwohnerregisters die von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Daten weiter.

⁴ Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg die Gemeinden auch verpflichten, die nachgeführten Daten des Stimmregisters ganz oder teilweise an die kantonale Informatikplattform des Einwohnerregisters weiterzuleiten.

⁵ Die Gemeinden sind für die Daten verantwortlich, die sie an die kantonale Informatikplattform des Einwohnerregisters weiterleiten.

⁶ Die Daten werden elektronisch und verschlüsselt ausgetauscht sowie gemäss den Bestimmungen des Bundesrates über die Modalitäten und die Schnittstellen. Die Daten werden auf der Informatik- und Kommunikationsplattform ausgetauscht, die dafür vom Bund zur Verfügung gestellt wird.

3. Kapitel: Aufgaben des Kantons

Art. 5 Informatikplattform des Einwohnerregisters

¹ Der Kanton betreibt eine Informatikplattform des Einwohnerregisters, auf welcher die gemäss Artikel 4 weitergeleiteten Daten gespeichert werden.

² Mit dieser Informatikplattform des Einwohnerregisters sollen die Aufgaben der Gemeinden und des Kantons bei der Einwohnerkontrolle vereinfacht werden.

³ Inhaber der Datensammlung ist die Dienststelle für Bevölkerung und Migration.

⁴ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Dienststellen des Kantons und der Gemeinden aus amtlichen Gründen und ausschliesslich für die Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf die Daten der Informatikplattform des Einwohnerregisters haben und diese Daten verwenden dürfen.

Art. 6 Aufsicht

Das Departement, das mit der Aufsicht über die Einwohnerkontrolle beauftragt ist, muss:

- a) die Koordination zwischen der kantonalen Informatikplattform und den Einwohnerregistern der Gemeinden, den Dienststellen des Kantons und der Gemeinden sowie den anderen Kantonen und dem Bund sicherstellen;

- b) die Harmonisierungsmassnahmen koordinieren und die entsprechenden Qualitätskontrollen durchführen.

4. Kapitel: Weitere Bestimmungen

Art. 7 Gebäude- und Wohnungsidentifikator

¹ Die städtischen Werke und alle weiteren registerführenden Dienststellen, die über Daten verfügen, mit denen der Wohnungsidentifikator einer Person, die im Einwohnerregister steht, bestimmt oder nachgeführt wird, müssen diese Daten den Dienststellen der Einwohnerkontrolle der Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung stellen.

² Die Gemeinden können eine physische Nummerierung der Wohnungen einführen.

Art. 8 Systematische Verwendung der Versicherungsnummer gemäss AHVG

Die Dienststellen und Institutionen, die mit dem Vollzug des kantonalen Rechts beauftragt sind, können systematisch die Versicherungsnummer gemäss AHVG verwenden, sofern die Voraussetzungen nach Bundesrecht erfüllt sind.

Art. 9 Verordnung

¹ Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die nötigen Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz.

² Er legt auch die nötigen Bestimmungen zur Registrierung und zur Nachführung der Daten gemäss der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 31. Mai 2000 (GWR) fest.

5. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10 Frist

Die Gemeinden führen die elektronische Registerführung gemäss Artikel 3 und die Weitergabe der Daten im Sinn von Artikel 4 bis zum 31. Dezember 2009 ein.

Art. 11 Referendum und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 14. November 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Frist für die Hinterlegung der 3000 Unterschriften für das Referendum:
5. März 2009

Gesetz über die Regionalpolitik

vom 12. Dezember 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006;
eingesehen die Bestimmungen der Artikel 15, 31 und 38 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende Gesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität der verschiedenen Regionen des Kantons erhöhen, um Wertschöpfung zu generieren, Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten und so die dezentrale Besiedlung des Raumes anzustreben. Es berücksichtigt die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Regionen und der regionalen Disparitäten, insbesondere der Berggebiete, der grenzüberschreitenden Regionen und des ländlichen Raumes.

²Mit ihm sollen auch die nötigen Massnahmen zur Ausführung des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 getroffen werden.

Art. 2 Grundsätze

Die Regionalpolitik beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) die Regionen entwickeln Initiativen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität zu verbessern;
- b) die regionalen Zentren bilden die Entwicklungsmotoren;
- c) der Staat stellt die Zusammenarbeit mit den Regionen und zwischen den Regionen sicher;
- d) die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung, namentlich in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereichen, werden berücksichtigt;
- e) die kantonalen Dienststellen pflegen untereinander und mit in- und ausländischen Institutionen und Organisationen eine enge Zusammenarbeit.

2. Abschnitt: Umsetzung der Regionalpolitik

Art. 3 Umsetzungsprogramme

¹Der Staatsrat erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Regionen und weiteren regionalen Akteuren die Umsetzungsprogramme; diese müssen alle vier Jahre

aktualisiert werden. Diese stützen sich namentlich auf die regionalen Programme.

²Die Umsetzungsprogramme werden wie folgt vorbereitet:

- a) der Staat bestimmt die kantonalen Handlungsschwerpunkte für die Umsetzungsprogramme;
- b) die Regionen bereiten auf dieser Grundlage und je nach den eigenen Strategien regionale Programme vor;
- c) der Staat benützt die regionalen Programme, um die Umsetzungsprogramme detaillierter zu gestalten.

³Die Umsetzungsprogramme setzen sich aus Strategien, Entwicklungsprojekten und Infrastrukturvorhaben zusammen. Dabei sollen die Innovation und der Unternehmergeist gefördert werden.

Art. 4 Realisierung der Programme

Die Regionen und weitere regionale Akteure schliessen mit dem Staat Leistungsvereinbarungen über die Umsetzung der regionalen Programme ab, kontrollieren die Kohärenz der Projekte und sind verantwortlich für die Begleitung.

Art. 5 Evaluation

¹Der Staatsrat kontrolliert alle vier Jahre in der Mitte der Legislaturperiode die Ausführung der regionalen Programme und überweist dem Grossen Rat einen Bericht.

²In diesem Bericht werden namentlich die Einzelheiten der Umsetzungsprogramme, die Ziele samt messbaren Kriterien, die Prioritäten, das Budget und der Rechnungsstand sowie der Grad der Ausführung vorgestellt.

Art. 6 Überwachung

¹Der Staatsrat überwacht die Anwendung dieses Gesetzes.

²Das für die Volkswirtschaft zuständige Departement kontrolliert die Ausführung der angenommenen Umsetzungsprogramme und der Infrastrukturvorhaben, für die Mittel aus dem kantonalen Fonds für Regionalentwicklung gemäss Artikel 24 des vorliegenden Gesetzes bereit gestellt werden.

³Die Modalitäten der Überwachung werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

Art. 7 Regionen

¹Die Regionen sind Zusammenschlüsse von Gemeinden.

²Der Kanton wird in drei sozioökonomische Regionen unterteilt: in eine erste mit den Gemeinden der Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron (Östlich und Westlich) und Leuk, in eine zweite mit den Gemeinden der Bezirke Siders, Hérens, Sitten und Conthey und in eine dritte mit den Gemeinden der Bezirke Martinach, Entremont, St. Maurice und Monthey.

³Es obliegt den Regionen zu entscheiden, welche organisatorischen Einheiten sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben schaffen wollen. Die Konzentration der Mittel in organisatorischen Einheiten wird unterstützt.

Art. 8 Synergien und Zusammenarbeit

¹ Die interkommunale, interregionale, interkantonale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie die Agglomerationsprojekte werden gefördert. Diese werden in die Regionalprogramme integriert.

² Die Region ist der Ansprechpartner des Kantons.

Art. 9 Interkantonale und grenzüberschreitende Regionen

¹ Die Gemeinden des Kantons können neben ihrer Einteilung in eine Region gemäss Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes auch in eine interkantonale oder grenzüberschreitende Region integriert werden.

² Es werden interkantonale oder grenzüberschreitende Vereinbarungen abgeschlossen, um das Funktionieren dieser Regionen zu regeln.

Art. 10 Berggebiete und ländlicher Raum

¹ Der Staatsrat bestimmt im Rahmen der kantonalen Regionalpolitik die Zonen, die spezifische Problemstellungen des Berggebiets und des ländlichen Raums aufweisen.

² Der Staatsrat legt für diese Zonen, nach Anhörung der Regionen und im Rahmen seiner Regionalpolitik, in Zusammenarbeit mit den lokalen Gemeinden eine Entwicklungsstrategie fest, um das Potenzial jeder einzelnen Region bestmöglich auszuschöpfen.

3. Abschnitt: Massnahmen der kantonalen Regionalpolitik und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Art. 11 Finanzhilfen à fonds perdu für die Förderung von Initiativen, Programmen sowie Entwicklungsprojekten und Infrastrukturvorhaben

¹ Der Staat kann für die Vorbereitung, Umsetzung und Evaluation von Initiativen, Programmen, Entwicklungsprojekten und Infrastrukturvorhaben, die mit den Zielen des vorliegenden Gesetzes in Einklang stehen, Finanzhilfen à fonds perdu gewähren.

² Die Finanzhilfen werden nur unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) die Initiativen, Programme und Projekte tragen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Attraktivität der betreffenden Region bei;
- b) der Nutzen der geförderten Initiativen, Programme und Projekte fällt zum grössten Teil in Regionen an, die vorwiegend Problemstellungen und Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen, die für das Berggebiet und den ländlichen Raum im Allgemeinen spezifisch sind.

Art. 12 Subventionen an die Organisationen der Regionalentwicklung

Der Staat kann den Organisationen der Regionalentwicklung, den Agglomerationen und weiteren regionalen Akteuren für ihre Mitwirkung an folgenden Aufgaben Subventionen gewähren:

- a) Erarbeitung und Ausführung der Umsetzungsprogramme;
- b) Erarbeitung und Ausführung von regionalen Programmen;

- c) Koordination und Begleitung der Ausführung von Massnahmen und Projekten, die in den Umsetzungsprogrammen und den regionalen Programmen vorgesehen sind.

Art. 13 Darlehen für Infrastrukturvorhaben

¹ Der Staat kann Darlehen zu günstigen Zinssätzen oder zinslose Darlehen zur Finanzierung von Infrastrukturvorhaben gewähren:

- a) die Teil eines Wertschöpfungssystems sind, das mit ihnen verstärkt wird oder
- b) die Nachfolgeinvestitionen in anderen Wirtschaftsbereichen einer Region induzieren oder
- c) deren Nutzen der geförderten Initiativen, Programme und Projekte zum grössten Teil in Regionen anfällt, die vorwiegend Problemstellungen und Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen, die für das Berggebiet und den ländlichen Raum im Allgemeinen spezifisch sind oder
- d) die mit der Umsetzung und Verfolgung von Agglomerationsprojekten in direktem Zusammenhang stehen.

² Unter Vorbehalt angemessener Bündelungsmassnahmen oder Zusammenschlüsse kann der Staat Darlehen gewähren, um die Basisinfrastrukturen in Gemeinden in den Gebieten gemäss Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes zu unterhalten, zu modernisieren oder zu entwickeln, wenn die Gemeinden den Beweis erbringen, dass die notwendigen Investitionen ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigen und unbedingt nötig sind, damit die vom Staat geplante Entwicklungsstrategie ausgeführt werden kann.

Art. 14 Darlehensempfänger

¹ Die Darlehen werden den Bauherren von Infrastrukturvorhaben gemäss dem Umsetzungsprogramm gewährt.

² Ausnahmsweise kann ein zinsloses Darlehen auch einer juristischen Person, die ihren Mitgliedern angemessene Gewinnbeteiligungen ausschüttet, gewährt werden.

Art. 15 Zinsen und Rückzahlung

¹ Bei der Festlegung des Zinssatzes ist den finanziellen Möglichkeiten des Darlehensnehmers Rechnung zu tragen.

² Die Darlehen müssen nach höchstens 25 Jahren zurückbezahlt sein. Bei der Festlegung der Laufzeit ist die Lebensdauer der geförderten Infrastruktureinrichtung zu berücksichtigen.

³ Darlehen für Basisinfrastrukturen werden in der Regel zinslos gewährt.

Art. 16 Darlehensvoraussetzungen

¹ Die Begünstigten von A-fonds-perdu-Hilfen und Darlehen beteiligen sich mit Eigenmitteln an ihren Projekten.

² Die Begünstigten koordinieren ihre Projekte mit den betroffenen kantonalen Sektoralpolitikbereichen.

Art. 17 Steuererleichterungen

¹ Der Staat kann Steuererleichterungen nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 gewähren.

² In den Genuss von Steuererleichterungen kommen ausschliesslich:

- a) Projekte, die den Ansprüchen des vorliegenden Gesetzes genügen;
- b) Industrie- oder produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe, die neue Stellen schaffen oder bestehende neu ausrichten.

Art. 18 Senkung der Grundstück- und Immobilienpreise

Öffentliche Gemeinwesen können A-fonds-perdu-Hilfen erhalten:

- a) wenn sie Immobilien unterhalb des Marktpreises verkaufen oder vermieten, um die Entwicklung oder Schaffung von Industrie-, Handwerks- oder Handelsunternehmen zu fördern;
- b) wenn sie gegenüber einem Dritten Leistungen zur Senkung des Verkaufs- oder Mietpreises einer für Industrie, Handwerk oder Handel vorgesehenen Immobilie erbringen.

Art. 19 Bau, Renovation und Erwerb von Wohnungen in Berggebieten

¹ Natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts können für den Bau, die Renovation oder den Erwerb von Wohnungen in Berggebieten Hilfen erhalten.

² Die vom Staat ergriffenen Massnahmen werden unabhängig von den Massnahmen angewendet, die vom Bund oder von den Gemeinden ergriffen werden.

³ Der Staatsrat legt die Modalitäten für die Zuweisung der Hilfen fest, insbesondere:

- a) die Art und den Betrag der Leistungen und deren Dauer;
- b) die Auflagen und die Einschränkungen;
- c) die in Frage kommenden Gebiete.

Art. 20 Begleitmassnahmen

Der Staat kann Massnahmen ergreifen für:

- a) die Stärkung der Kooperation sowie die Nutzung von Synergien zwischen der Regionalpolitik und den anderen Sektoralpolitikbereichen;
- b) die Gewährleistung der Weiterbildung der regionalen Akteure, die beauftragt sind, Initiativen, Programme und Infrastrukturvorhaben auszuarbeiten und durchzuführen.

Art. 21 Interkantonale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Der Staat kann A-fonds-perdu-Hilfen für gemeinsame Projekte der interkantonalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gewähren, die:

- a) einen Impuls auf die Entwicklung und einen nachhaltigen Einfluss auf den betroffenen Raum ausüben oder
- b) zur ausgewogenen Entwicklung des betroffenen Raumes beitragen und darin integriert werden oder
- c) die Attraktivität, den Erfahrungsaustausch und das Kompetenznetz im betroffenen Raum verbessern.

4. Abschnitt: Finanzierung und Gewährung der Finanzhilfen

Art. 22 Überweisung der Finanzhilfen des Bundes

Die Finanzhilfen des Bundes werden dem Kanton auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen in Form von Pauschalbeiträgen ausgerichtet.

Art. 23 Finanzielle Beteiligung des Staates

¹ Der Grosse Rat legt auf dem Dekretsweg für vier Jahre einen oberen Grenzbetrag für die A-fonds-perdu-Hilfen fest.

² Für den Teil des Umsetzungsprogramms, der vom Bund anerkannt wird, muss der Staat einen finanziellen Beitrag, der mindestens demjenigen des Bundes entspricht, leisten.

³ Der Staat kann seine finanzielle Beteiligung davon abhängig machen, dass die Gemeinden und/oder die Regionen einen Teil des finanziellen Beitrags übernehmen. Diese Beteiligung wird auf Grund der finanziellen Situation der Gemeinwesen, die im Perimeter des Projekts liegen, berechnet.

Art. 24 Kantonaler Fonds für Regionalentwicklung

¹ Der Rahmenkredit, der dem kantonalen Fonds für Regionalentwicklung gewährt wird, wird für die Finanzierung der Darlehen nach Artikel 13 des vorliegenden Gesetzes verwendet.

² Die Beträge aus der Amortisierung der Darlehen und den Zinszahlungen werden dem kantonalen Fonds für Regionalentwicklung gutgeschrieben.

³ Der Grosse Rat setzt auf Antrag des Staatsrates die Kreditlimite des Fonds fest.

Art. 25 Zuständige Behörden

¹ Der Staatsrat ist für die Gewährung der Finanzhilfen zuständig.

² Die A-fonds-perdu-Hilfen, die 200'000 Franken nicht übersteigen, und die Darlehen für Infrastrukturhaben liegen in der Kompetenz des für die Volkswirtschaft zuständigen Departementsvorstehers.

Art. 26 Gewährung der Hilfen

¹ Auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Finanzhilfen besteht kein Rechtsanspruch und eine einmal zugesprochene Hilfe begründet keinen weiteren Anspruch.

² Mit Ausnahme der Hilfen für Wohnungen in den Berggebieten kann gegen Entscheide über Finanzhilfen keine Beschwerde geführt werden.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Übergangsbestimmungen

¹ Der Verpflichtungskredit in der Höhe von 300 Millionen Franken des in Artikel 17 des Gesetzes über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000 vorgesehenen Infrastrukturfonds wird bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes auf den kantonalen Fonds für Regionalentwicklung übertragen. Der

kantonale Fonds für die Regionalentwicklung ersetzt den Infrastrukturfonds in allen geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

² Die Investitionshilfedarlehen werden bis zur vollständigen Rückzahlung weiterhin durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Investitionshilfe in den Berggebieten vom 21. März 1997 und des Gesetzes über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000 geregelt.

³ Die Auszahlung der Verpflichtungen, die der Staat bei den Investitionshilfen eingegangen ist, wird durch den kantonalen Fonds für Regionalentwicklung und das ordentliche Budget sichergestellt.

Art. 28 Vollzugsbestimmungen

¹ Die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen und die Überführung in die neuen Strukturen, wie sie im vorliegenden Gesetz vorgegeben werden, haben innerhalb eines Jahres ab dessen Inkrafttreten zu erfolgen.

² Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg alle zum Vollzug des vorliegenden Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

Art. 29 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 3

Unter Agglomerationsverkehr versteht man jenen Verkehr, welcher Agglomerationen und Städte im Sinne der Definition des Bundesamtes für Statistik erschliesst.

Art. 17 Abs. 1 und 4

¹ Als Verkehrsregionen gelten die drei Regionen, welche in Anwendung des kantonalen Gesetzes über Regionalpolitik gebildet wurden.

⁴ Jede Region bestimmt höchstens drei Vertreter(innen) für die kantonale Fahrplankommission.

Art. 30 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 12. Dezember 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Inkrafttreten am 1. Januar 2009

Steuergesetz

Änderung vom 12. Dezember 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 23, 24, 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Steuergesetz vom 10. März 1976 wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 2 4. Bei Vermögensbesitz

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die für ihren Unterhalt notwendigen Kosten, die Kosten für die Wiederinstandstellung kürzlich erworbener Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

Der Staatsrat legt auf dem Verordnungswege fest, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

Art. 29 Abs. 1 Bst. i

- i) die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20 Prozent des Reineinkommens;

Art. 31 Abs. 1 Bst. b, d und h IV. Steuerfreie Beträge

- b) für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt:
- Fr. 7'510.- bis zum sechsten Altersjahr;
 - Fr. 8'560.- vom sechsten bis zum 16. Altersjahr;
 - Fr. 11'410.- ab dem 16. Altersjahr.

Hat der Steuerpflichtige drei und mehr Kinder, wird ab dem dritten Kind für jedes Kind ein zusätzlicher Abzug von Fr. 1'200.- gewährt.

Diese Abzüge werden um den Betrag der Geburts- und Adoptionszulagen erhöht.

Der Grosse Rat kann diesen Abzug bis zu 30 Prozent erhöhen;

- d) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder, wenn einer der Ehegatten dauernd invalid ist, und für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich ge-

trennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder dauernd invalid sind, die tatsächlichen, üblicherweise anfallenden Kosten, die für die Betreuung durch Drittpersonen von Kindern oder bei invaliden Kindern bis zum 16. Altersjahr anfallen, höchstens 4'000 Franken pro Kind;

- h) für jedes Kind, das eine tertiäre Bildung geniesst und dauerhaft ausserhalb des elterlichen Wohnsitzes logieren muss, 5'000 Franken pro Jahr maximal. Der Abzug wird nicht gewährt, wenn das Kind eine gleichwertige Ausbildung an einer Bildungsanstalt mit Sitz im Kanton Wallis absolvieren kann.

Art. 56 Abs. 4 bis 7 Bewertung des beweglichen Vermögens

⁴ Für qualifizierte Beteiligungen im Sinne von Artikel 33d wird der gemäss Abs. 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 Prozent festgesetzt.

⁵ Die Viehhabe ist zum Einheitswert (Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes) nach Anhören der Walliser Landwirtschaftskammer zu besteuern.

⁶ Lebensversicherungen werden zu ihrem Rückkaufswert besteuert. Die rückkaufsfähigen Rentenversicherungen sind den Lebensversicherungen gleichgestellt, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.

⁷ Bei der Bewertung bestrittener und gefährdeter Forderungen und Rechte ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 112 Abs. 1 Bst. h b) Ausnahmen von der Steuerpflicht

- h) auf Zuwendungen zu Gunsten von Kultur- und Sportvereine ohne Erwerbszweck.

Art. 138bis Gebühren im Veranlagungsverfahren

Die kantonale Steuerverwaltung erhebt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eine Verwaltungsgebühr für die Behandlung eines Einzel- oder Globalgesuchs für Fristverlängerungen, für den Versand einer Mahnung, für Vormeinungen und für juristische Auskünfte, für Nachforschungen, für den Versand von Kopien und Steuerbescheinigungen. Die Gebühren werden in einem Beschluss des Staatsrates festgesetzt.

Art. 164b 5. Entscheid über Zinsen

¹ Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid über die Zinsen bei der Bezugsbehörde innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich Einsprache erheben.

² Die Bezugsbehörde entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache.

³ Der Steuerpflichtige kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet Rekurs an die kantonale Steuerrekurskommission erheben.

⁴ Die Bestimmungen des Veranlagungsverfahrens, Einsprache- und Rekursverfahrens sind analog anwendbar.

Art. 165 6. Zwangsvollstreckung

Art. 166 7. Zahlungserleichterungen

Art. 166bis 8. Gebühren im Bezugsverfahren

Die kantonale Steuerverwaltung erhebt im Rahmen von Massnahmen im Bezugsverfahren eine Verwaltungsgebühr für den Versand einer Mahnung, für die Einleitung der Betreibung, für die Einräumung einer Zahlungsfrist und für einen Erlassentscheid. Die Gebühren werden in einem Beschluss des Staatsrates festgesetzt.

Art. 167bis

¹ Die Erlassbehörde nimmt die notwendigen Untersuchungshandlungen vor und fällt hernach ihren Entscheid.

² Gegen den Entscheid kann innert einer Frist von 30 Tagen bei der Behörde, die den Entscheid gefällt hat, Einsprache erhoben werden.

³ Gegen den Einspracheentscheid kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen ab Zustellung des Einspracheentscheides Rekurs an die kantonale Steuerrekurskommission erheben.

⁴ Die Bestimmungen des Veranlagungs-, Einsprache- und Rekursverfahrens sind analog anwendbar.

Art. 186 Abs. 1 2. Sonderbestimmung

¹ Um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, können die Gemeinden durch gemeindeinterne Abkommen, die vom Staatsrat zu genehmigen sind, von den in diesem Gesetz vorgesehenen Verteilungsgrundsätzen abweichen:

- a) um die Eröffnung von Industriebetrieben, Wasserkraftwerken und touristischen Anlagen zu erleichtern;
- b) im Rahmen von interkommunalen Gewerbe-, Industrie oder Geschäftszonen.

Art. 218 3. Veranlagungsbehörden

¹ Für unselbständige Steuerpflichtige

Die Veranlagungs- und Einsprachebehörde für die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer ist die kantonale Steuerverwaltung.

² Für selbständige Steuerpflichtige

Die Veranlagungsbehörden für die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer sind die kommunalen Steuerkommissionen oder – auf Delegation der betroffenen Gemeinde hin – die kantonale Steuerverwaltung. Diese Kommissionen setzen sich zusammen aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, und zwei Vertretern der betroffenen Gemeinde.

Die Einsprachebehörde für die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer ist die kantonale Steuerkommission für die natürlichen Personen. Diese Kommission setzt sich zusammen aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, sowie aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, welche vom Staatsrat für vier Jahre ernannt werden.

Im Falle der zeitweisen Abwesenheit eines Mitgliedes können die Kommissionen weiter amten. Sie können sich von Experten verbeistanden lassen.

³ Für juristische Personen

Die Veranlagungs- und Einsprachebehörde ist die kantonale Steuerkommission für die juristischen Personen. Diese setzt sich zusammen aus einem Beamten der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, sowie aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die vom Staatsrat für vier Jahre ernannt werden.

Der Vorsteher des Finanzdepartementes kann den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

Die Kommission kann sich von Experten verbeistanden lassen. Sie hört die Gemeinden an, die dies verlangen.

⁴Für die Grundstückgewinnsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Quellensteuer

Die Veranlagungs- und Einsprachebehörde ist die kantonale Steuerverwaltung.

⁵Für die Hundesteuer

Die Veranlagungs- und Einsprachebehörden sind die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeindeverwaltungen.

Art. 219bis Abs. 1 b) kantonale Steuerrekurskommission

¹Eine kantonale Steuerrekurskommission entscheidet als verwaltungsunabhängige Justizbehörde und unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts über alle Rekurse gegen die Verfügungen der in Artikel 218 erwähnten Veranlagungsbehörden, gegen die Entscheide der in den Artikel 219 Absätze 1 und 2 bezeichneten Bezugsbehörden betreffend Zinsen und der Erlassbehörden, gegen Verfügungen betreffend die Rückforderung bezahlter Steuern (Art. 168) und die interkommunale Steueraufteilung (Art. 184 ff.).

Art. 238 Abs. 4 Steuerbefreiung für neue Unternehmen

⁴Der Staatsrat erhebt für jeden Entscheid betreffend Steuerbefreiung eine Siegelgebühr von 100 Franken bis 10'000 Franken.

II

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Artikel 28 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die restlichen Bestimmungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 12. Dezember 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Gesetz über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen

Änderung vom 10. September 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

***Art. 3bis* Fusion**

¹Mit Wirkung auf den 1. Januar 2010 erfolgt eine Absorptionsfusion zwischen der VPSW und der RVKL.

²Die Aktiven und Passiven der RVKL werden zu diesem Zeitpunkt mittels Universalsukzession auf die VPSW übertragen.

³Die Versicherten der RVKL werden zu diesem Zeitpunkt Mitglieder der VPSW mit allen ihren Rechten und Pflichten.

⁴Die RVKL wird aus dem Register der Vorsorgeeinrichtungen gelöscht.

⁵Die durch die Fusion entstehende Kasse erhält den Namen PKWAL.

***Art. 4* Angeschlossene Institutionen**

Die PKWAL kann mit anderen Organismen, welche öffentliche oder halböffentliche Aufgaben erfüllen (nachfolgend „angeschlossene Institutionen“), Anschlussvereinbarungen abschliessen.

***Art. 5* Anwendbare gesetzliche Bestimmungen**

¹Neben dem vorliegenden Gesetz wird die PKWAL durch die Bundesbestimmungen im Bereich der beruflichen Vorsorge und durch ihre Reglemente geregelt.

²Sie erbringt mindestens die im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) und im Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG) vorgesehenen Leistungen.

Art. 6 Vermögen

Abgesehen von den Aufkapitalisierungen gemäss Artikel 8, 8bis und 8ter wird das Vermögen der alten Kassen und der PKWAL durch die Beiträge der Versicherten, des Kantons und der angeschlossenen Institutionen, durch die Freizügigkeitsleistungen und die Einkäufe, durch Zuwendungen sowie durch Anlageerträge und andere Einnahmen gebildet.

Art. 7 Sicherheitsleistung

Der Staat Wallis garantiert die reglementarischen Verpflichtungen der alten Kassen und der PKWAL.

Art. 8bis Zusätzliche Aufkapitalisierung – Erste Phase

¹ Der Staat führt mit Wirkung auf den 1. Januar 2010 eine erste Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung durch, indem er für einen Betrag von 310 Millionen Franken einen Teil der Unterdeckung der alten Kassen bzw. der PKWAL übernimmt.

² Diese Massnahme dient in erster Linie der Harmonisierung der Deckungsgrade der alten Kassen per 31. Dezember 2009 und in zweiter Linie der Erhöhung des Deckungsgrades der PKWAL.

³ Der für die Harmonisierung der Deckungsgrade notwendige Betrag wird durch Beschluss des Staatsrates aufgrund eines Expertenberichtes zur finanziellen Situation der beiden Kassen per 31. Dezember 2009 festgelegt.

Art. 8ter Zusätzliche Aufkapitalisierung – Zweite Phase

¹ Der Staat Wallis führt mit Entscheid des Grossen Rates mit Wirkung bis spätestens am 1. Januar 2012 die zweite Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung durch, indem er jenen Teil der Unterdeckung übernimmt, um den Deckungsgrad der PKWAL im entscheidenden Zeitpunkt auf 80 Prozent zu erhöhen.

² Für die Berechnung dieses Deckungsgrades werden zusätzlich insbesondere die Herabsetzung (von 4.5 % auf 4 %) des technischen Satzes für die Rentner und die Übernahme der neuen technischen Grundlagen VZ 2005 berücksichtigt; diese Massnahmen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

³ Die Modalitäten der Finanzierung der zweiten Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung werden im Entscheid des Grossen Rates gemäss Absatz 1 festgelegt.

Art. 9 Finanzierung

¹ Um die Verpflichtung im Zusammenhang mit der teilweisen Übernahme der Unterdeckung der alten Kassen zu gewährleisten, wird ein Spezialfonds zur Finanzierung im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle gebildet.

² Dieser Fonds dient ebenfalls der zusätzlichen Aufkapitalisierung im Sinne von Artikel 8bis.

³ Für die anfängliche teilweise Übernahme der Unterdeckung und die zusätzliche Aufkapitalisierung zur Harmonisierung der Deckungsgrade leistet der Staat dem Fonds die notwendigen Vorschüsse als Darlehen mit einem Zins von 3.5 Prozent.

⁴ Die Rückzahlung und Verzinsung dieses Darlehens erfolgen durch anfängliche Überweisungen von total 40 Millionen Franken bis zum 31. Dezember 2006 und durch die Überweisung von gleich bleibenden Annuitäten von 30 Millionen Franken während den nachfolgenden Jahren.

⁵ Zusätzlich können Überschüsse der laufenden Rechnung ganz oder teilweise für den Spezialfonds verwendet werden.

⁶ Die Finanzierung des Saldos der ersten Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung erfolgt durch die Einlage der notwendigen Beträge aus dem Konto Eigenkapital des Staates in den Fonds.

Art. 9bis Anlage

Mit Wirkung auf den 1. Januar 2010 wird der Betrag der zusätzlichen Aufkapitalisierung im Sinne von Artikel 8bis durch die PKWAL beim Staat Wallis angelegt; die Darlehensverträge enthalten folgende wesentliche Besonderheiten:

- a) Dauer: 40 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung.
- b) Zins: Zinssatz, der dem technischen Satz für die aktiven Versicherten im System des Leistungsprimats und dem technischen Satz für die Rentner im System des Beitragsprimats entspricht.
- c) Klausel der vorzeitigen Rückzahlung: Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung innert einer Frist von zwölf Monaten auf Antrag einer der Parteien und auf Beschluss des Grossen Rates.
- d) Verpflichtung der PKWAL, alle nicht finanzierten Änderungen von Leistungen zu Gunsten der Versicherten (Aktive und Rentner) dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 10 Abs. 1 Zielsetzung zum Deckungsgrad

¹ In Anbetracht der Aufkapitalisierung und der anderen im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Massnahmen wird als Zielsetzung für die PKWAL ein Deckungsgrad von 80 Prozent per spätestens am 1. Januar 2012 festgelegt.

Art. 11 Finanzielles Gleichgewicht und Einhaltung des festgelegten Deckungsgrades

Zusätzlich zu den Vorschriften des BVG lässt die PKWAL grundsätzlich alle drei Jahre auf ihre Kosten eine technische Expertise durch einen externen Experten erstellen, die Aufschluss gibt über die mittelfristig wahrscheinliche Entwicklung der finanziellen Situation und über die Einhaltung des festgelegten Deckungsgrades. Aufgrund der Ergebnisse dieser Expertise studiert und beschliesst sie im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und unter Vorbehalt der Kompetenzen des Staatsrates die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung des festgelegten Deckungsgrades und des finanziellen Gleichgewichts.

Art. 12 Anlagepolitik

Die PKWAL legt ihr Vermögen unter Berücksichtigung der Vorschriften des BVG an. Sie wacht insbesondere darüber, dass:

- a) die Sicherheit der Anlagen garantiert ist;
- b) die Anlagen einen marktgerechten Ertrag erzielen;
- c) die Risikoverteilung ausgewogen ist;
- d) der Umfang der Liquiditäten genügend ist.

Art. 14 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Leistungen

¹ Die PKWAL gewährt folgende Leistungsarten:

a) Rente bei Pensionierung;

² Die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PKWAL.

Art. 15 Abs. 2 Ordentliches Rücktrittsalter

² Die Modalitäten des flexiblen Rücktritts werden im Grundreglement der PKWAL geregelt.

Art. 19 Abs. 1 Beitragsnachzahlung

¹ Bei einer Erhöhung des versicherten Gehalts, die im Zusammenhang mit einer Beförderung oder einem Lohnklassenwechsel steht, erhebt die PKWAL beim Arbeitgeber und beim Arbeitnehmer eine Beitragsnachzahlung entsprechend den ihr entstandenen Kosten.

Art. 21 Organe

Die Organe der PKWAL sind:

a) der Vorstand;

b) die Delegiertenversammlung;

c) die Direktion;

d) das Kontrollorgan.

Art. 22 Abs. 1 Vorstand a) Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand wird in paritätischer Weise aus zehn Mitgliedern gebildet.

Art. 34 Abs. 1 Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters und Änderung betreffend AHV-Überbrückungsrente

¹ Die Grundreglemente der alten Kassen sehen gemäss den nachfolgend genannten Grundsätzen eine Übergangsregelung zur Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters und zur Änderung im Zusammenhang mit der AHV-Überbrückungsrente vor.

Art. 37 Synergien

Aufgehoben.

Art. 38 Fusionsprozess

Aufgehoben.

Art. 39 Abs. 1 Leistungsprimat - Beitragsprimat

¹ Nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes prüfen die alten Kassen bzw. die PKWAL in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Staates Wallis den Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat.

Art. 40 Änderung der Beiträge

Nach dem 1. Januar 2010 kann die PKWAL die Beitragssätze der Versicherten und des Arbeitgebers durch reglementarische Änderungen, die dem Staats-

rat zur Genehmigung zu unterbreiten sind, abändern, wenn die Entwicklung der finanziellen Situation dies ermöglicht oder erfordert.

Art. 41 **Andere Massnahmen**

Ab 2010 prüft die PKWAL in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Staates Wallis, ob es in Anbetracht der Entwicklung der erwähnten Kasse, der Finanzmärkte und der Bundesgesetzgebung zweckmässig oder notwendig ist, ergänzende Massnahmen vorzuschlagen oder zu beschliessen.

II Übergangsbestimmungen

1. Garantie der wohlerworbenen Rechte

Als wohlerworbene Rechte werden das Vermögen, das bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zu Vorsorgezwecken angehäuft wurde, der bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geltende Rentensatz sowie der Anspruch auf Leistungen, deren Voraussetzungen bereits erfüllt sind, garantiert.

2. Besondere Kompetenzen des Staatsrates

Der Staatsrat ist zum vorübergehenden Erlass der nötigen Bestimmungen für die Tätigkeit der PKWAL zuständig, bis die Reglemente gemäss dem ordentlichen, im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verfahren genehmigt sind.

3. Organe

¹ Der Staatsrat ernennt in der zweiten Hälfte des Jahres 2009, unter Vorbehalt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes, die Vertreter der Arbeitgeber im Vorstand der PKWAL.

² Die Delegiertenversammlungen der VPSW und der RVKL ernennen in der zweiten Hälfte des Jahres 2009, unter Vorbehalt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes, die Vertreter der Versicherten im Vorstand der PKWAL, bestehend aus drei Vertretern der VPSW und zwei der RVKL. Diese Ernennung gilt bis zur Neuwahl durch die Delegiertenversammlung der PKWAL, höchstens jedoch für ein Jahr.

4. Befreiung

Die Übertragungen der Immobilien und Mobilien im Rahmen der Fusion der VPSW und der RVKL sind von den kantonalen Stempelabgaben und den Grundbuchgebühren befreit.

5. Zivilrechtliche Ansprüche der RVKL

¹ Die zivilen Ansprüche der RVKL gegenüber Dritten, aus der Verwaltung und der Kontrolle dieser Einrichtung für den Zeitraum vor dem Jahr 2003 werden im Rahmen der Fusion mittels Universalsukzession an die PKWAL übertragen.

² Im Falle der Eintreibung verbleiben die entsprechenden Beträge bei der neuen Vorsorgeeinrichtung.

6. Verwendung der jährlichen Überschüsse der laufenden Rechnung;

Artikel 9 Absatz 4 betreffend die vollständige oder teilweise Verwendung der Überschüsse der laufenden Rechnung ist rückwirkend auf die Rechnungen 2008 und 2009 anwendbar.

7. Übergang zum Beitragsprimat

Nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung führt die PKWAL in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Staates Wallis die

Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat durch.

III Änderungen

1. Das Gesetz über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft vom 23. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie Staatskanzler

Die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie der Staatskanzler sind der PKWAL angeschlossen und ihren Bestimmungen unterworfen.

2. Das Gesetz über das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 11. Mai 1983 wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 1 Aufnahme in die Vorsorgekasse - Krankenkasse

¹Unter Vorbehalt der gesetzlichen Spezialbestimmungen ist der Beamte gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der PKWAL versichert.

Art. 32 Abs. 2 Rücktritt aus Alters- und Gesundheitsgründen

²Der Staatsrat kann das Dienstverhältnis eines Beamten bei bleibender Unfähigkeit zur Ausübung seiner Funktion auflösen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der PKWAL.

3. Das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 wird wie folgt geändert:

Art. 95 Abs. 1 Lehrpersonal der Primar- und Orientierungsschulen

¹Unter Vorbehalt der gesetzlichen Spezialbestimmungen ist das Lehrpersonal der Primar- und Orientierungsschulen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der PKWAL versichert.

Art. 96 Lehrpersonal der kantonalen Bildungsanstalten

Das Lehrpersonal der Kollegien und anderen kantonalen Bildungsanstalten ist der PKWAL angeschlossen.

IV Referendum und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat legt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 10. September 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Inkrafttreten am 1. Januar 2010

Ausführungsdekret zum Bundesgesetz über die Stromversorgung

vom 12. Dezember 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG);
eingesehen die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV);
eingesehen die Artikel 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Dekret regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG).

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Dekret gilt für den gesamten Kanton Wallis und für alle innerhalb des Kantons tätigen Netzeigentümer und -betreiber.

² Es betrifft die Elektrizitätsnetze hoher, mittlerer und niederer Spannung, also die überregionalen, regionalen und lokalen Netze. Hiervon ausgenommen sind Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung auf Industriearealen.

Art. 3 Begriffe

¹ Das Elektrizitätsnetz umfasst insgesamt sieben Netzebenen, nämlich vier Spannungsebenen und drei Ebenen der Transformierung:

Netzebene 1: Übertragungsnetz (Höchstspannung: 220 kV/380 kV)

Netzebene 2: Transformierung

Netzebene 3: überregionales Verteilnetz (Hochspannung: >36 kV bis <220 kV)

Netzebene 4: Transformierung

Netzebene 5: regionales Verteilnetz (Mittelspannung: >1 kV bis 36 kV)

Netzebene 6: Transformierung

Netzebene 7: lokales Verteilnetz (Niederspannung: 0.4 kV bis 1 kV)

² Die Netzebenen 2, 4 und 6 umfassen Unterstationen und Transformatoren zur Transformierung zwischen den Spannungsebenen (1, 3, 5 und 7).

Art. 4 Zusammenarbeit

¹ Für die Umsetzung des vorliegenden Dekrets arbeitet der Kanton mit den Gemeinden sowie den Netzeigentümern und -betreibern zusammen.

² Auf Antrag haben die Gemeinden sowie die Netzeigentümer und -betreiber die notwendigen Auskünfte und Dokumente zum Vollzug des vorliegenden Dekrets der für die Energie zuständigen Dienststelle zur Verfügung zu stellen.

2. Kapitel: Netzgebiete

Art. 5 Zuteilung der Netzgebiete

¹ Der Staatsrat teilt die Netzgebiete den innerhalb des Kantons tätigen Netzbetreibern zu. Die Zuteilung erfolgt entsprechend der bei Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets bestehenden Betriebs- und Eigentumsverhältnissen.

² Die Zuteilung der Netzgebiete muss diskriminierungsfrei erfolgen; sie kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden.

³ Die für die Energie zuständige Dienststelle registriert in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern in einem öffentlichen Verzeichnis die Netzgebiete und aktualisiert dieses regelmässig.

⁴ Die Netzeigentümer und -betreiber sind verpflichtet, jegliche Änderung hinsichtlich Eigentumsrecht oder Netzbetrieb der zuständigen Dienststelle mitzuteilen.

3. Kapitel: Anschlussgarantie

Art. 6 Anschlusspflicht

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone, ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

Art. 7 Ausserhalb des Netzgebietes

Der Staatsrat kann einen Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger ausserhalb seines Netzgebietes an das Netz anzuschliessen. Er achtet insbesondere darauf, dass die Wirtschaftlichkeit des Netzes gewährleistet ist.

Art. 8 Ausserhalb der Bauzone

Die Gemeinderäte oder die mit der Elektrizitätsversorgung beauftragten juristischen Personen sind ermächtigt, Vorschriften bezüglich des Netzzanschlusses für Gebiete ausserhalb der Bauzone zu erlassen.

4. Kapitel: Besondere Bestimmungen

Art. 9 Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen

¹ Der Staatsrat ist befugt, alle geeigneten strukturellen Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen auf Kantonsebene zu treffen.

² Zu diesem Zweck und um transparente Vergleiche erstellen zu können, müssen die Netzbetreiber jährlich eine Tariftabelle ausfüllen, welche von der für die Energie zuständigen Dienststelle zur Verfügung gestellt wird.

³ Der Staatsrat stellt vorgängig sicher, dass Netzbetreiber mit überhöhten Tarifen alle zumutbaren Massnahmen für einen kostengünstigen Netzbetrieb unternommen haben.

Art. 10 Betriebsgesellschaft für überregionale Verteilnetze

¹ Der Betrieb der überregionalen Verteilnetze (Netzebenen 2 und 3) wird innerhalb des Kantons durch eine einzige Betriebsgesellschaft in Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton Wallis gewährleistet.

² Zu diesem Zweck bilden die auf kantonalem Gebiet tätigen Eigentümer der überregionalen Verteilnetze innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets eine Betriebsgesellschaft.

³ Die Statuten und ihre etwaigen Abänderungen sind vom Staatsrat zu genehmigen.

Art. 11 Regionale und lokale Verteilung

Der Staatsrat trifft sämtliche Anreizmassnahmen zur Verringerung der Anzahl der Betreiber von regionalen und lokalen Verteilnetzen, nach Anhörung der Betreiber. Bei Bedarf kann der Staatsrat dem Grossen Rat Massnahmen zum Entscheid unterbreiten.

Art. 12 Elektrizitätstarife

¹ Die Festsetzung und Anpassung der Elektrizitätstarife betreffend Netznutzung und Energielieferung fallen in die alleinige Zuständigkeit der Gemeinderäte oder der mit der Elektrizitätsversorgung beauftragten juristischen Personen.

² Bei der Festsetzung und Anpassung der Tarife müssen die Bestimmungen des StromVG und seiner Verordnung strikt eingehalten werden.

Art. 13 Kostengünstige Stromversorgung

¹ Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für eine kostengünstige Belieferung aller Stromkonsumenten ein.

² Sie machen dabei insbesondere von ihren Rechten als Aktionäre von Elektrizitätsproduktions- und Verteilgesellschaften Gebrauch.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 14 Streitigkeiten

Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Elektrizitätskommission (ElCom) entscheidet der Staatsrat als kantonale Instanz in Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Dekrets.

Art. 15 Rechtsmittel

Die in Anwendung des vorliegenden Dekrets getroffenen Entscheide unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Art. 16 Suspendierung

Alle dem StromVG, der StromVV sowie dem vorliegenden Dekret widersprechenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen sind suspendiert.

Art. 17 Dauer, Referendum und Inkrafttreten

¹ Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dekrets ist begrenzt auf fünf Jahre nach dessen Inkraftsetzung.

² Einzig die Artikel 10, 11, 12 und 13 unterstehen dem Resolutivreferendum.

³ Der Staatsrat veröffentlicht das vorliegende Dekret und legt die Inkraftsetzung unmittelbar fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 12. Dezember 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Inkrafttreten am 16. Januar 2009

Dekret betreffend das kantonale Programm zur Unterstützung der Wirtschaft

vom 18. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand des Dekrets

¹ Mit dem vorliegenden Dekret soll die Einführung eines kantonalen Programms zur Unterstützung der Wirtschaft in den Jahren 2009/2010 ermöglicht werden.

² Das kantonale Programm zur Unterstützung der Wirtschaft wird schrittweise umgesetzt, wobei die jeweiligen Massnahmenzeiträume auf die Konjunkturlage abgestimmt werden. Sollten es die Umstände erfordern, kann das Programm während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dekrets verlängert werden.

³ Mit den zur Umsetzung dieses Programms vorgesehenen Massnahmen sollen die Wirtschaftstätigkeit und die Beschäftigung unterstützt werden, wobei folgende Zielsetzungen im Vordergrund stehen:

- a) Förderung des Energiesparens;
- b) Förderung der Kreditvergabe an KMU und Stimulierung der Innovation;
- c) Modernisierung der Infrastrukturen.

Art. 2 Definition, Umsetzung und Begleitung der Unterstützungsmassnahmen

¹ Der Staatsrat ist verantwortlich für:

- a) die Detaillierung der Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen und die Definition der operativen Verantwortlichkeiten;
- b) die Präzisierung des Umsetzungszeitplans;
- c) die Leitung der Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen;

- d) die im Rahmen seiner Kompetenzen liegende Fortführung der Festlegung und Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen, falls die Konjunkturlage dies erfordern sollte;
- e) die Unterbreitung zuhauenden des Grossen Rates der allfälligen für die Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen unabdingbaren Gesetzesänderungen und der in dessen Zuständigkeitsbereich fallenden Verpflichtungskredite;
- f) die Information des Grossen Rates über die Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen anlässlich des Voranschlags und der Rechnung, damit man sie evaluieren kann.

² Der Staatsrat koordiniert die Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen im Rahmen des Möglichen mit dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden.

Art. 3 Kantonaler Fonds zur Unterstützung der Wirtschaft

¹ Zur Finanzierung der Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft wird ein Spezialfonds im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle geöfnet.

² Dieser Fonds kann subsidiär beansprucht werden, sofern es das Budget oder andere Fonds nicht erlauben, die Unterstützungsmassnahmen zu finanzieren.

³ Die anfängliche Dotierung des Fonds erfolgt mittels Einlage von 50 Millionen Franken aus dem Überschuss der Staatsrechnung 2008. Sollte es die Konjunkturlage erfordern, so kann der Fonds zusätzlich um maximal 50 Millionen Franken aufgestockt werden, wobei die Speisung über das Budget oder die jährlichen Rechnungsüberschüsse gewährleistet wird. Diese zusätzliche Dotierung muss dem Parlament unterbreitet werden, bevor sie in die Rechnung aufgenommen wird.

⁴ Die Mittel des Fonds werden anlässlich der Erarbeitung des Voranschlags oder eines Ergänzungsvoranschlags im Sinne von Artikel 26 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle für die Umsetzung von Unterstützungsmassnahmen gewährt. Die Unterstützungsmassnahmen müssen in Form von prioritären Massnahmen in die politischen Leistungsaufträge aufgenommen werden.

⁵ Die effektive Entnahme aus dem Fonds erfolgt zur Deckung der durch die Umsetzung der beschlossenen Unterstützungsmassnahmen entstandenen Kosten.

Art. 4 Wahl der Unterstützungsmassnahmen und Projekte

¹ Folgende Kriterien sind für die Wahl der Massnahmen und Projekte ausschlaggebend:

- a) gezielte Wirkung: die zusätzlichen Ausgaben müssen in jenen Bereichen erfolgen, wo die reelle Unterstützung der Wirtschaft durch Mandate am grössten ist und wo die Erfüllung der Aufgaben des Staates eine hohe Priorität hat, mit dem bestmöglichen Kosten-Nutzen-Verhältnis. Projekte, bei denen mit den öffentlichen Geldern Neuinvestitionen Dritter ausgelöst werden, sind zu bevorzugen;
- b) rasche Wirksamkeit: die Massnahmen müssen rasch Früchte tragen. Es werden jene Projekte gewählt, die 2009/2010 realisiert oder zumindest begonnen werden können;

c) befristeter Charakter: die Mittel müssen, ohne ein wohlverworbenes Recht zu begründen und hohe Folge- und Betriebskosten zu verursachen, für zeitlich befristete Projekte gewährt werden.

² Der Katalog der Unterstützungsmassnahmen muss jene Projekte begünstigen, die einen Investitions-Multiplikatoreffekt auslösen. Er berücksichtigt die unterschiedlichen regionalen Wirtschaftssituationen.

Art. 5 Unterstützungsformen

Die Unterstützung der Wirtschaftstätigkeit kann in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen, Investitionsausgaben oder anderen geeigneten Massnahmen erfolgen.

Art. 6 Gesetzmässigkeit

¹ Die Unterstützungsmassnahmen müssen auf einer Gesetzesgrundlage beruhen.

² Nötigenfalls muss die Gesetzgebung auf dem Dekretsweg entsprechend geändert oder ergänzt werden.

Art. 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum.

² Es tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

³ Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dekrets ist auf drei Jahre nach dessen Inkrafttreten begrenzt. Es kann auf Beschluss des Grossen Rates um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn es die Konjunkturlage erfordert.

⁴ Falls nach Ablauf des Dekrets ein Restbetrag im kantonalen Fonds zur Unterstützung der Wirtschaft verbleibt, wird der Fonds aufgelöst und der Restbetrag als ausserordentliche Einnahme verbucht.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 18. Juni 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss

zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2009

vom 12. Dezember 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Ziffer 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 25 und 26 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Voranschlag der Verwaltungsrechnung

Der Voranschlag des Staates für das Jahr 2009 wird genehmigt.
Er umfasst den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Voranschlag der Investitionsrechnung und die Finanzierung.

Art. 2 Voranschlag der Laufenden Rechnung

Die Erträge der Laufenden Rechnung des Staates werden auf 2 625 986 200 Franken und die Aufwände auf 2 566 053 900 Franken festgelegt.
Der Ertragsüberschuss beläuft sich auf 59 932 300 Franken.

Art. 3 Voranschlag der Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben werden auf 672 585 200 Franken und die Einnahmen auf 455 399 500 Franken festgelegt.
Die Netto-Investitionen betragen 217 185 700 Franken.

Art. 4 Finanzierung

Die Netto-Investitionen betragen 217 185 700 Franken und sind vollständig durch die Selbstfinanzierungsmarge gedeckt, die sich auf 223 396 000 Franken beläuft.
Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf 6 210 300 Franken.

Art. 5 Bewilligung zur Darlehensaufnahme

Der Staatsrat wird ermächtigt, die nötigen Mittel zur Erneuerung auslaufender Darlehen aufzunehmen.
Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Finanzdepartementes zur Beschaffung kurzfristiger Mittel gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe *d* des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.

So beschlossen im Grossen Rates in Sitten, den 12. Dezember 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend Lärmsanierung der Bahnhof-, Belalp- und Blattenstrasse auf der Strasse NG1, Teilstück: Bahnübergang MGB – Naters Halden, auf dem Gebiet der Gemeinde Naters

vom 10. Dezember 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965, abgeändert am 2. Oktober 1991 und am 11. Februar 1998;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten zum Bau, Korrektion und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Lärmsanierung der Bahnhof-, Belalp- und Blattenstrasse auf der kantonalen Nebenstrasse im Gebirge Nr. 1 Naters - Blatten, Teilstück: Bahnübergang MGB – Naters Halden, auf dem Gebiet der Gemeinde von Naters, vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojektes gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

¹ Die Kosten dieser Studien und Arbeiten werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 2'980'000 Franken geschätzt.

² Nach Abzug des Beitrags der Gemeinde Naters von 550'000 Franken werden die tatsächlichen Kosten des Bauwerks von 2'430'000 Franken zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes verteilt.

³ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 607'500 Franken geschätzt.

Art. 4

Die gemäss Artikel 88 Buchstabe b des Strassengesetzes am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Naters, Birgisch und Mund.

Art. 5

Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau, Region Romandie, vom Dezember 2007.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. Dezember 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend Lärmsanierung und Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Ortskernsanierung in Bitsch auf der Schweizerischen Hauptstrasse H19 Brig – Furkapass, Teilstück: Massabrücke – Käserei Walker, auf dem Gebiet der Gemeinde Bitsch

vom 10. Dezember 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965, abgeändert am 2. Oktober 1991 und am 11. Februar 1998;
eingesehen das Dekret betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten zum Bau, Korrektion und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29. September 1993;
eingesehen das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998;
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Lärmsanierung und Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Ortskernsanierung in Bitsch auf der Schweizerischen Hauptstrasse H19 Brig – Furkapass, Teilstück: Massabrücke – Käserei Walker, auf dem Gebiet der Gemeinde Bitsch vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojektes gemäss Art. 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

Das durch den neuen Anschluss der NG152 Bitsch – Eische – Ried Mörel – Guggel – Riederalp an die H19 nicht für das neue Projekt benötigte Trasse wird zur Gemeindestrasse deklassiert.

Art. 4

¹ Die Kosten der Studien und Arbeiten werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 7 100 000 Franken geschätzt.

² Gemäss Staatsratsentscheid vom 9. April 2008 wird ein Betrag von 5 325 000 Franken, der 75 Prozent der Gesamtkosten darstellt, aus den Einnahmen des jährlichen Gesamtbundesbeitrages an die Schweizer Hauptstrassen sowie aus dem jährlichen Pauschalbetrag der Infrastrukturfonds für die Hauptstrassen in den Berg- und Agglomerationsgebieten diesem Bauwerk zugeteilt.

³ Die tatsächlichen Kosten werden zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes verteilt.

⁴ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 443 750 Franken geschätzt.

Art. 5

Die gemäss Artikel 88 Buchstabe *a* des Strassengesetzes am Bauwerk interessierten Gemeinden sind alle Gemeinden des Kantons.

Art. 6

Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau, Region Romandie, vom Dezember 2007.

Art. 8

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. Dezember 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites für die Realisierung des Programmes der vorgezogenen Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren 2009-2020

vom 10. Dezember 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (KWBG);
eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 (FG);
eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 6. Juli 2005, die 12-jährige Finanzplanung der 3. Rhonekorrektur zu genehmigen;
eingesehen die vom 16. Mai bis 30. September 2008 zur Information veröffentlichte generelle Planung und insbesondere die Realisierungsprioritäten;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Realisierung des Programmes der vorgezogenen Schutzmassnahmen gegen die Naturgefahren wird für die Periode 2009-2020 ein Rahmenkredit von 1'212'000'000 Franken gewährt. Er bezieht sich auf Beiträge für die kommunalen Forst- und Wasserbauprojekte sowie auf die Finanzierung der prioritären Massnahmen der dritten Rhonekorrektur.

² Der voraussichtliche Betrag zu Lasten des Kantons, inkl. der Gemeinden, beträgt 399'000'000 Franken nach Berücksichtigung der Bundesbeiträge in der Höhe von 813'000'000 Franken, sofern ein erhöhter Bundesbeitrag gewährt wird.

Art. 2

Die Einzelprojekte sind Gegenstand eines spezifischen Beschlusses (Objektkredit).

Art. 3

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird mit der Vollziehung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. Dezember 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Abänderung des Subventionssatzes von Wasserbauprojekten

vom 10. Dezember 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das kantonale Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 und dessen Verordnung vom 5. Dezember 2007;
eingesehen Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;
eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglements betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 4. Juli 1990;
eingesehen seinen Beschluss betreffend die Subventionierung der Hochwasserschutzmassnahmen des Kelchbaches in Naters vom 8. Februar 1999;
eingesehen seinen Beschluss betreffend die Subventionierung der Hochwasserschutzmassnahmen der Lonza in Gampel und in Steg vom 4. September 2003;
eingesehen seinen Beschluss betreffend die Subventionierung der Hochwasserschutzmassnahmen der Vispa in Visp vom 10. Mai 2006;
eingesehen den Staatsratsbeschluss betreffend die Subventionierung der Hochwasserschutzmassnahmen des Milibaches in Albinen vom 15. November 2006;
eingesehen den Staatsratsbeschluss betreffend die Subventionierung der Hochwasserschutzmassnahmen der Wildbäche von Croix und Vella in Saxon vom 31. Januar 2007;
eingesehen den Staatsratsbeschluss betreffend die Subventionierung der Hochwasserschutzmassnahmen des Jolibachs in Niedergesteln vom 28. November 2007;
eingesehen das Inkrafttreten am 1. Januar 2008 des neuen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 und dessen Verordnung vom 5. Dezember 2007;
eingesehen das Dekret vom 13. September 2007 über die Änderung von Erlassen im Rahmen der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen;
eingesehen die Notwendigkeit, am Wildbach Kelchbach in Naters zusätzliche Arbeiten auszuführen;
eingesehen die Notwendigkeit, am Wildbach Milibach in Albinen zusätzliche Arbeiten auszuführen;
eingesehen die Notwendigkeit, am Wildbach Lonza in Gampel und Steg zusätzliche Arbeiten auszuführen;

eingesehen die Notwendigkeit an den Wildbächen von Croix und Vella in Saxon zusätzliche Arbeiten auszuführen;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹Für die am 31. Dezember 2007 nicht ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen am Kelchbach in Naters, welche 23 694 000 Franken betragen, Zusatzarbeiten von 4 800 000 Franken und Indexierung von 3 000 000 Franken inbegriffen, wird ein Beitrag von 95 Prozent inkl. Bundesanteil gewährt.

²Beim ursprünglichen Kredit wird der Beitrag des Staates Wallis von 7 500 000 Franken um 17 742 000 Franken erhöht und beträgt somit maximal 25'242 000 Franken.

Art. 2

¹Für die am 31. Dezember 2007 nicht ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen an der Vispa in Visp, welche 15 662 000 Franken betragen, Indexierung von 1 400 000 inbegriffen, wird ein Beitrag von 95 Prozent inkl. Bundesanteil gewährt.

²Beim ursprünglichen Kredit wird der Beitrag des Staates Wallis von 4 266 600 Franken um 10 574 300 Franken erhöht und beträgt somit maximal 14 840 900 Franken.

Art. 3

¹Für die am 31. Dezember 2007 nicht ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen am Jolibach in Niedergesteln, welche 3 230 000 Franken betragen, Indexierung von 100 000 Franken inbegriffen, wird ein Beitrag von 95 Prozent inkl. Bundesanteil gewährt.

²Beim ursprünglichen Kredit wird der Beitrag des Staates Wallis von 939 000 Franken um 2 129 500 Franken erhöht und beträgt somit maximal 3 068 500 Franken.

Art. 4

¹Für die am 31. Dezember 2007 nicht ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen am Milibach in Albinen, welche 3 730 000 Franken betragen, Überschreitung von 482 000 und Indexierung von 300 000 inbegriffen, wird ein Beitrag von 95 Prozent inkl. Bundesanteil gewährt.

²Beim ursprünglichen Kredit wird der Beitrag des Staates Wallis von 1 350 000 Franken um 2 659 100 Franken erhöht und beträgt somit maximal 4 009 100 Franken.

Art. 5

¹Für die am 31. Dezember 2007 nicht ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen an der Lonza in Gampel und Steg, welche 3 554 000 Franken betragen, Indexierung von 1 100 000 Franken inbegriffen, wird ein Beitrag von 95 Prozent inkl. Bundesanteil gewährt.

² Beim ursprünglichen Kredit wird der Beitrag des Staates Wallis von 3 360 000 Franken um 2 640 100 Franken erhöht und beträgt somit maximal 6 000 100 Franken.

Art. 6

¹ Für die am 31. Dezember 2007 nicht ausgeführten Hochwasserschuttmassnahmen an den Wildbächen von Croix und Vella in Saxon, welche 4 991 000 Franken betragen, Erweiterung des Arbeitsperimeters für einen Betrag von 1 603 000 Franken und Indexierung von 200 000 Franken inbegriffen, wird ein Beitrag von 95 Prozent inkl. Bundesanteil gewährt.

² Beim ursprünglichen Kredit wird der Beitrag des Staates Wallis von 1 859 100 Franken um 3 785 000 Franken erhöht und beträgt somit maximal 5 644 200 Franken.

Art. 7

Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt wird beauftragt, die zusätzlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Bundesbeiträge zu erlangen.

Art. 8

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt ab 2009 ratenweise während einer Dauer von zehn Jahren gemäss dem Fortschritt der Arbeiten und den verfügbaren Finanzen.

Art. 9

Die Arbeiten stehen unter der Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 10

Der Staatsrat gewährt die Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau vom April 2008, Region Romandie.

Art. 11

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. Dezember 2008

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend Schaffung und Finanzierung eines Regionalen Naturparkes Binntal

vom 11. Dezember 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz;
eingesehen den Artikel 21 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998;
eingesehen den Artikel 28 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. September 2000;
eingesehen das Kandidaturdossier für die Errichtung und den Betrieb eines Regionalen Naturparkes Binntal, eingereicht vom Verein „Landschaftspark Binntal“ am 31. Juli 2008;
eingesehen den Entscheid des Bundesamtes für Umwelt vom 1. September 2008;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Territorium der Gemeinden Binn, Ernen und Grengiols wird zum Naturpark „Binntal“ im Sinne der kantonalen Gesetzgebung erklärt. Es ist das Ziel, in diesem Gebiet einen regionalen Naturpark gemäss Bundesgesetzgebung zu errichten und zu betreiben.

² Der Staatsrat kann auf Antrag des Vereins „Landschaftspark Binntal“ und mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden über eine spätere Erweiterung des Naturparkes entscheiden.

Art. 2

Der Verein „Landschaftspark Binntal“ koordiniert die Errichtung und den Betrieb des Naturparkes. Es obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Koordination von Errichtung, Betrieb und Unterhalt der für den Naturpark erforderlichen Infrastruktur (Empfang, Beschilderung, Besucherlenkung, etc.);
- b) das Management des Naturparkes;
- c) der Erlass von Richtlinien zur Vergabe des Labels für Produkte und Dienstleistungen „Regionaler Naturpark Binntal“;
- d) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
- e) die Vorbereitungsarbeiten (Charta) für die Anerkennung des Naturparkes auf nationaler Ebene.

Art. 3

Die Errichtung und der Betrieb des Naturparkes werden vom Kanton wie folgt finanziell unterstützt:

- a) die in der Errichtungsphase des Parkes für die Jahre 2008 und 2009 budgetierten Kosten von 1'200'000 Franken werden mit 60 Prozent der anerkannten Kosten, einschliesslich des Bundesanteils von 249'000 Franken, maximal mit 720'000 Franken subventioniert; die Beiträge werden gemäss Fortschritt der Arbeiten ausbezahlt;
- b) die Betriebskosten des Naturparkes, für die erste Phase 2010 bis 2013 mit 3'680'000 Franken budgetiert, werden mit 60 Prozent der anerkannten Kosten, einschliesslich des Bundesanteils von 736'000 Franken, maximal mit 2'208'000 Franken subventioniert; die Beiträge werden gemäss Fortschritt der Arbeiten ausbezahlt;
- c) der Staatsrat wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt und dem Verein „Landschaftspark Binntal“ die Vereinbarungen und die Leistungsaufträge im Zusammenhang mit diesem Beschluss zu unterzeichnen; er kann diese für eine weitere Periode von maximal vier Jahren erneuern.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. Dezember 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss über die Verbürgung des Kantons Wallis für die Finanzierung des Architekturwettbewerbs und der Detailstudien zum Bau des Spitals Riviera-Chablais Waadt-Wallis am Standort Rennaz

vom 10. Februar 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung
über das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis vom 10. Februar 2009;
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des
Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

Der Kanton Wallis gewährt der interkantonalen Anstalt Riviera-Chablais Waadt-Wallis eine Bürgschaft von 5'375'000 Franken zur Finanzierung des Architekturwettbewerbs und der Detailstudien zur Errichtung des Spitals Riviera-Chablais Waadt-Wallis.

Art. 2 Schlussbestimmungen

¹ Der Staatsrat, über das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Der Staatsrat veröffentlicht den vorliegenden Beschluss im Amtsblatt und setzt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens fest.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. Februar 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Nax, Vernamiège und Mase

vom 11. Februar 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);
eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR);
eingesehen die Verordnung über Gemeindefusionen vom 8. Juni 2005 (FusV);
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Einwohnergemeinden Nax, Vernamiège und Mase werden unter dem Namen "Gemeinde Mont-Noble" zu einer einzigen Einwohnergemeinde zusammengeschlossen.

² Die Gebiete der Gemeinden Nax, Vernamiège und Mase bilden das Gebiet der Einwohnergemeinde Mont-Noble.

³ Die Fusion der Einwohnergemeinden tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Art. 2 Weiterbestehen der Burgergemeinden

¹ Die Burgergemeinden Nax, Vernamiège und Mase werden nicht zusammengeschlossen.

² Die Gebiete der Burgergemeinden Nax, Vernamiège und Mase werden beibehalten und entsprechen den Gebieten der jeweiligen bisherigen Einwohnergemeinden.

³ Die Bürger von Nax, Vernamiège und Mase bleiben Bürger ihrer jeweiligen Burgergemeinde.

Art. 3 Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag zwischen den Gemeinden Nax, Vernamiège und Mase wird genehmigt.

Art. 4 Finanzhilfe

¹ In Anwendung der Verordnung über Gemeindefusionen wird der neuen Gemeinde Mont-Noble eine Finanzhilfe im Gesamtbetrag von 2'561'261 Franken zugesprochen.

² Dieser Betrag wird dem Spezialfonds zur Förderung von Gemeindefusionen entnommen. Er wird im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Fusion ausbezahlt.

Art. 5 Wahl der Behörden der Gemeinde Mont-Noble

Der Staatsrat beschliesst die notwendigen Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Wahlen der Behörden der Gemeinde Mont-Noble.

Art. 6 Zahl der Mitglieder des Burgerrates

¹ Der Burgerrat der Burgergemeinden Nax, Vernamiège und Mase setzt sich aus je drei Mitgliedern zusammen.

² Vorbehalten bleibt ein Gesuch um Änderung der Anzahl Mitglieder des Burgerrats (Art. 185 GPR). Ein solches Gesuch ist beim Präsidenten der betreffenden Einwohnergemeinde einzureichen.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

² Der Staatsrat wird beauftragt, diesen zu veröffentlichen und die zu seiner Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. Februar 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Erhöhung der parlamentarischen Entschädigung für die Dauer der Legislaturperiode 2009-2013

vom 11. Februar 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 5 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen Artikel 7 des Reglements des Grossen Rates vom 13. September 2001, geändert am 9. Oktober 2008;
auf Antrag des Büros des Grossen Rates,

beschliesst:

I

Der Anhang 1 (Parlamentarische Entschädigung) zum Reglement des Grossen Rates vom 13. September 2001 wird wie folgt geändert:

Fraktionspräsidenten

Eine Jahresentschädigung von 3000 Franken.

Abgeordnete und Suppleanten

Ein Sitzungsgeld von 200 Franken pro Halbtage im Grossen Rat und in den Kommissionen, sofern der Abgeordnete oder Suppleant nicht gleichzeitig im Plenum sitzt.

Diese gleichen Entschädigungen werden den Mitgliedern des Büros des Grossen Rates ausbezahlt, wenn sie als Mitglied einer ordentlichen Kommission des Grossen Rates bezeichnet werden.

Eine Entschädigung von 200 Franken für eine Fraktionssitzung pro Session des Grossen Rates.

II

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. Februar 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zur Eröffnung eines Rahmenkredits für die Massnahmen zur Umstellung und Modernisierung der Obst- und Gemüsekulturen im Wallis

vom 11. Februar 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2, 41 Ziffer 1 und 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Verwendung des Kantonsanteils der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) vom 9. Oktober 2008;
eingesehen das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums vom 8. Februar 2007 (GLER);
eingesehen die Weisung zur kantonalen Politik bei der Umstellung der Obstkulturen vom 27. Juni 2007;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Für die Hilfe zur Umstellung und zur Modernisierung der Obst- und Gemüsekulturen im Wallis für den Zeitraum von 2010 bis 2014 wird ein Rahmenkredit von 10 Millionen Franken gewährt. Falls der Rahmenkredit Ende 2014 noch nicht aufgebraucht wurde, kann der Staatsrat die Geltungsdauer um höchstens zwei Jahre verlängern.

Art. 2

Die Anwendungsmodalitäten müssen den ornithologischen und landschaftlichen Interessen Rechnung tragen.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. Februar 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Zusatzkredit für die Korrektur der Strasse 71 Martigny – Fully – Saillon – Leytron – Chamoson – Ardon, Teilstück Anschluss A9 Martigny – Branson, auf dem Gebiet der Gemeinden Martigny und Fully

vom 12. Februar 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten zum Bau, Korrektur und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen vom 29. September 1993;
eingesehen seinen Beschluss vom 12. November 1999 betreffend die Korrektur der kantonalen Hauptstrasse 71 Martigny – Fully – Saillon – Chamoson, Teilstück Anschluss A9 Martigny – Branson, auf dem Gebiet der Gemeinden Martigny und Fully;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Dem Staatsrat wird ein Zusatzkredit von 2 500 000 Franken zugesprochen, welcher eine erste durch Staatsratsentscheid vom 27. Juni 2007 gewährte Zusatzkredittranche von 920 000 Franken einschliesst, um die zusätzlichen Studien und Arbeiten auszuführen, die im Beschluss vom 12. November 1999 vorgesehen sind. Der ursprüngliche Kredit von 9 200 000 Franken wird somit auf 11 700 000 Franken angehoben.

² Der Betrag von 2 500 000 Franken gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Kostenvoranschlag entspricht den Anpassungsarbeiten des Projektes der Rhonebrücke, um den Grundsätzen der dritten Rhonekorrektur Rechnung zu tragen. Er betrifft auch die Abänderung der Kreuzung Seite Branson durch den Bau eines Kreisels und die Verlängerung der Fahrradspur ab dem Kanal du Syndicat bis zum Kreisel des Anschlusses A9.

³ Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden aufgeteilt.

⁴ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 625 000 Franken geschätzt.

Art. 2

Die am Bauwerk interessierten Gemeinden sind gemäss Artikel 88 Buchstabe b des Strassengesetzes und entsprechend dem ursprünglichen Beschluss die Gemeinden Martigny, Fully, Saillon und Leytron.

Art. 3

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex für diesen Kredit gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom April 2008.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. Februar 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Korrektur der Strasse KS 501 Riddes – St-Pierre-de-Clages, Teilstück Pont-Jaune – KS T9, auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson

vom 12. Februar 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Korrektionsarbeiten an der Strasse KS 501 Riddes – St-Pierre-de-Clages, Teilstück Pont-Jaune – KS T9, auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson, vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojektes gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

¹ Die Gesamtkosten der Studien und Arbeiten zu Lasten der Strasse werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 3 800 000 Franken geschätzt.

² Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden aufgeteilt.

³ Die Beteiligung der SBB als interessierte Dritte wird von den Gesamtkosten vor der Aufteilung der effektiven Kosten zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden abgezogen.

⁴ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf höchstens 950 000 Franken geschätzt.

Art. 4

Die am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Chamoson und Riddes.

Art. 5

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, falls sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung und Gebühren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom Juni 2008.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. Februar 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung von Subventionen für die Hochwasserschutzmassnahmen der Wildbäche von Les Fontaines und Les Moulins auf dem Gebiet der Gemeinde Vétroz

vom 12. Februar 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das kantonale Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 und
seine Verordnung vom 5. Dezember 2007;
eingesehen den Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;
eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglements betreffend die Ausführung
des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 4. Juli 1990;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Hochwasserschutzmassnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Vétroz werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser auf 3 270 000 Franken veranschlagten Arbeiten obliegen der Gemeinde Vétroz.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

- a) mit einer ordentlichen Subvention von 85 Prozent gemäss Artikel 44 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a seiner Verordnung, d.h. mit einer Gesamtbeteiligung von maximal 2 779 500 Franken; diese Beteiligung beinhaltet den Bundesbeitrag;
- b) mit der abgestuften Subventionierung des kommunalen Anteils; der Ansatz für das Jahr 2008 beträgt für Vétroz Null Prozent.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird beauftragt, die nötigen Schritte zur Erlangung der Bundessubventionen einzuleiten.

Art. 5

Die Auszahlung der Subvention erfolgt ratenweise ab 2009 während einer Dauer von vier Jahren, gemäss Fortschritt der Arbeiten und den verfügbaren Finanzen.

Art. 6

Die Arbeiten stehen unter der Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom März 2008.

Art. 8

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. Februar 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Ausführung der Sicherheitsmassnahmen gegen Lawinen und Murgänge im «Torrent des Bondes – Memberze» auf dem Gebiet der Gemeinde Anniviers

vom 12. Februar 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das kantonale Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 (KWBG);
eingesehen das kantonale Forstgesetz vom 1. Februar 1985 (FG);
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Das Verbauungsprojekt gegen Lawinen und Murgänge «Torrent des Bondes – Memberze» der Gemeinde Anniviers wird genehmigt; die vorgesehenen Arbeiten mit einem Kostenvoranschlag von 2 500'000 Franken werden vom Kanton wie folgt subventioniert (Beitrag à fonds perdu):

- a) im Rahmen des Forstgesetzes eine Abgeltung von 91 Prozent der effektiven Kosten, mit einem Maximalbetrag von 2 275 000 Franken (Bundes-subvention von 40% inbegriffen);
- b) im Rahmen des Gesetzes über den Wasserbau eine Abgeltung von 4 Prozent der effektiven Kosten, mit einem Maximalbetrag von 100 000 Franken.

Art. 2

Die vorgesehenen Arbeiten werden während den Jahren 2008 bis 2010 in Etappen ausgeführt. Die Dienststelle für Wald und Landschaft bestimmt die jährlichen Arbeits- und Kreditetappen. Sie kann begründete Terminverlängerungen genehmigen.

Art. 3

Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. Februar 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung von Subventionen für die Hochwasserschutzmassnahmen des Merdassière auf dem Gebiet der Gemeinde Grône

vom 12. Februar 2009.

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das kantonale Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 und
seine Verordnung vom 5. Dezember 2007;
eingesehen den Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;
eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglementes betreffend die Ausführung
des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 4. Juli 1990;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten des Merdassière auf dem Gebiet der Gemeinde Grône werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser auf 2 500 000 Franken veranschlagten Arbeiten obliegen der Gemeinde Grône.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

- a) mit einer ordentlichen Subvention von 85 Prozent gemäss Artikel 44 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a seiner Verordnung, d.h. mit einer Gesamtbeteiligung von maximal 2 125 000 Franken; diese beinhaltet den Bundesbeitrag;
- b) mit der abgestuften Subventionierung des kommunalen Anteils; der Ansatz für das Jahr 2008 beträgt sieben Prozent für Grône.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird beauftragt, die nötigen Schritte zwecks Erlangung der Bundessubventionen vorzunehmen.

Art. 5

Die Auszahlung der Subvention erfolgt ratenweise ab 2009 während einer Dauer von drei Jahren, gemäss Fortschritt der Arbeiten und den verfügbaren Finanzen.

Art. 6

Die Arbeiten stehen unter der Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom März 2008.

Art. 8

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. Februar 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

**Beschluss
betreffend den Zusatzkredit für die Realisierung
der neuen Kleegärtenstrasse Nord auf der
Nebenstrasse Nr. 20 Visp – Baltschieder –
Ausserberg, Teilstück Kreisel Unterführung SBB
Nord - Kreisel Kleegärten, flankierende
Massnahme zur Autobahn A9, auf dem Gebiet
der Gemeinde Visp**

vom 12. Februar 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bundesverordnung über die Nationalstrassen vom 7. November 2007;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten zu Bau, Korrektion und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29. September 1993;
eingesehen seinen Beschluss vom 15. Dezember 2005 betreffend den Bau der Kleegärtenstrasse Nord auf der Nebenstrasse Nr. 20 Visp – Baltschieder - Ausserberg, Teilstück Kreisel Unterführung SBB Nord – Kreisel Kleegärten, auf dem Gebiet der Gemeinde Visp, flankierende Massnahme zur A9;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Dem Staatsrat wird ein Zusatzkredit von 6 920 000 Franken zur Realisierung der im Beschluss vom 15. Dezember 2005 vorgesehenen Studien und Arbeiten gewährt.

² Dieser Betrag entspricht gemäss dem vom Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Kostenvoranschlag der realen Kostensteigerung infolge Landerwerb, Projektanpassungen sowie der bis Oktober 2008 eingetretenen Teuerung.

³ Nach Abzug der Bundesbeiträge wird der zu Lasten des Kantons gehende Zusatzkredit auf 2 733 400 Franken und derjenige der interessierten Gemeinden auf 865 000 Franken geschätzt, vorbehältlich der Bestätigung des Beteiligungsansatzes von 50 Prozent durch das Bundesamt für Strassen.

Art. 2

Die gemäss Artikel 87 des Strassengesetzes am Bauwerk interessierten Gemeinden sind die Gemeinden Visp, Baltschieder, Eggerberg und Ausserberg.

Art. 3

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baukostenindex Tiefbau (Region Romandie) vom Oktober 2008.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. Februar 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung von Subventionen für die Aufräumarbeiten und dringlichen baulichen Massnahmen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Münster infolge des Murgangs des Münstigerbachs vom 21. August 2008 umgesetzt worden sind

vom 12. Februar 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 2 und 42 Kantonserfassung;
eingesehen das kantonale Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007
und seine Verordnung vom 5. Dezember 2007;
eingesehen den Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;
eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglementes betreffend die Ausführung
des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 4. Juli 1990;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Aufräumarbeiten und dringlichen baulichen Massnahmen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Münster infolge des Murgangs des Münstigerbachs vom 21. August 2008 umgesetzt wurden, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser auf 2 650 000 Franken veranschlagten Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde Münster.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

- a) mit einer ordentlichen Subvention von 85 Prozent gemäss Artikel 44 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a seiner Verordnung und mit der ausserordentlichen zusätzlichen Finanzhilfe von zehn Prozent, die im Artikel 44 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und in Artikel 33 Absatz 3 seiner Verordnung vorgesehen ist, d.h. mit einer maximalen Beteiligung von 2 517 500 Franken. Diese Beteiligung beinhaltet den Bundesbeitrag;

- b) mit der abgestuften Subventionierung des kommunalen Anteils; der Ansatz beträgt für das Jahr 2008 sieben Prozent für Münster.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird beauftragt, die nötigen Schritte zur Erlangung der Bundessubventionen vorzunehmen.

Art. 5

Die Auszahlung der Subvention erfolgt im Jahr 2009 gemäss Fortschritt der Arbeiten und den verfügbaren Finanzen.

Art. 6

Die Arbeiten stehen unter der Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom August 2008.

Art. 8

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. Februar 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits zur Modernisierung der Informatikprogramme der Kantonalen Steuerverwaltung (KSV), zur Einreichung der Steuererklärungen via Internet und zur Automatisierung der Veran- lagungsverfahren

vom 7. Mai 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 8. November 2006 über die Arbeitsweise der kantonalen Steuerverwaltung;
eingesehen die Botschaft des Staatsrates, gemäss welcher eine Neuplanung der Informatikstrategie in der kantonalen Steuerverwaltung eingeführt werden muss;
auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Dem Staatsrat wird ein Verpflichtungskredit über 18'340'000 Franken gewährt um die Informatikprogramme der KSV zu modernisieren, die Einreichung der Steuererklärungen via Internet zu ermöglichen und die Automatisierung der Veranlagungsverfahren einzurichten.

Art. 2

Auf die Rechnung 2009 wird ein Nachtragskredit von 2'000'000 Franken gewährt um die erste Etappe dieses Projekts zu realisieren, was insbesondere die Schaffung von sechs zusätzlichen Stellen erlauben wird.

Art. 3

Der vorliegende Entscheid liegt im Rahmen der finanziellen Entscheidungskompetenz des Grossen Rates und ist somit nicht der Volksabstimmung unterstellt.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 7. Mai 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

**Beschluss
betreffend die Gewährung eines
Verpflichtungskredites zur Verwirklichung eines
Schwerverkehr-Kompetenzzentrums (SVKZ),
eines Schwerverkehr-Stauraums (SVS), eines
regionalen Fahrzeug-Kontrollzentrums (RFKZ),
von Räumlichkeiten der Territorialbasis der
Kantonspolizei St-Maurice sowie eines
Strassenprojektes zur Bewirtschaftung des
diesbezüglichen Fahrzeugverkehrsflusses in
St-Maurice**

vom 7. Mai 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Für die Finanzierung des kantonalen Anteils betreffend die Verwirklichung eines Schwerverkehr-Kompetenzzentrums (SVKZ), eines Schwerverkehr-Stauraums (SVS), eines regionalen Fahrzeugkontrollzentrums (RFKZ), von Räumlichkeiten der Territorialbasis der Kantonspolizei St-Maurice und eines Strassenprojektes zur Bewirtschaftung des diesbezüglichen Fahrzeugverkehrsflusses in St.Maurice wird dem Staatsrat ein Kredit von 13'641'000 Franken zur Verfügung gestellt.

Art. 2

Der Staatsrat ist befugt, Nachtragskredite infolge der Teuerung der Baukosten, die durch den Baupreisindex bestimmt werden, zu gewähren. Der Kostenvoranschlag wird aufgrund des schweizerischen Baupreisindex vom Oktober 2008 erstellt.

Art. 3

Dieser Beschluss, der lediglich ordentliche Ausgaben verursacht, ist nicht dem fakultativen Referendum unterworfen und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 7. Mai 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Gesamtsanierung des Regionalschulhauses Bammatta in Naters

vom 7. Mai 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Antrag der Gemeinde Naters;
eingesehen Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 111, 112, 113, 118, 118bis und 119 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 23. März 2005;
eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003 und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Gemeinde Naters wird für die Gesamtsanierung des Regionalschulhauses Bammatta nachfolgender Kantonsbeitrag gewährt: 30 Prozent auf den Betrag von 7'303'711 Franken, das heisst 2'191'113 Franken.

Art. 2

Der Kantonsbeitrag, der sich höchstens auf 2'191'113 Franken beläuft, wird gemäss den finanziellen und budgetären Möglichkeiten des Staates durch Anzahlungen geleistet und erfolgt spätestens am 31. Dezember 2013.

Art. 3

Diese Subvention wird erst ausbezahlt, nachdem die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie die Arbeiten anerkennt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung der Räumlichkeiten vor Ablauf einer Frist von 40 Jahren kann der Staatsrat eine proportionale Rückerstattung der Subvention fordern.

Art. 5

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses betraut.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 7. Mai 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Rechnung des Staates Wallis für das Jahr 2008

vom 19. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Ziffer 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 27 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den
Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Verwaltungsrechnung

Die Staatsrechnung für das Jahr 2008 wird genehmigt.

Sie umfasst die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung, die
Finanzierung und die Controllingberichte der politischen Leistungsaufträge.

Art. 2 Laufende Rechnung

Die Erträge der Laufenden Rechnung des Staates werden auf
2 656 670 828.87 Franken und die Aufwände auf 2 656 148 312.77 Franken
festgelegt.

Nach Verbuchung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen in der
Höhe von 251 969 830.70 Franken und einer Entnahme von 50 000 000.00
Franken für den kantonalen Fonds zur Unterstützung der Wirtschaft beläuft
sich der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung auf 522 516.10 Franken.

Art. 3 Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben werden auf 505 347 720.23 Franken¹ und die
Einnahmen auf 344 528 133.37 Franken festgelegt.

Die Nettoinvestitionen betragen 160 819 586.86 Franken.

Art. 4 Finanzierung

Die Nettoinvestitionen betragen 160 819 586.86 Franken und sind vollständig
durch die Selbstfinanzierungsmarge gedeckt, die sich auf 252 492 346.80
Franken beläuft.

Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf 91 672 759.94 Franken.

Art. 5 Eigenkapital

Das Eigenkapital erhöht sich um 522 516.10 Franken und beläuft sich am 31. Dezember 2008 auf 1 580 051 360.84 Franken.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 19. Juni 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend das Ergänzungsbudget des Staates für das Jahr 2009

vom 18. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 41 Ziffer 1 und 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Dekret betreffend das kantonale Programm zur Unterstützung der Wirtschaft vom 18. Juni 2009;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Das Ergänzungsbudget des Staates für das Jahr 2009 sowie die sich daraus ergebende Aktualisierung der prioritären Massnahmen der politischen Leistungsaufträge werden genehmigt.

Art. 2

¹ Die für die Umsetzung des kantonalen Programms zur Unterstützung der Wirtschaft gewährten Voranschlagskredite belaufen sich auf 14 950 000 Franken für das Jahr 2009.

² Die Aufteilung sieht folgendermassen aus:

- a) 3 000 000 Franken für Energieförderprogramme (privat);
- b) 3 200 000 Franken für energetische Sanierungen (öffentlich);
- c) 2 000 000 Franken für die Eisenbahninfrastruktur;
- d) 1 250 000 Franken für die Innovation;
- e) 4 000 000 Franken für die Unterstützung der KMU;
- f) 1 500 000 Franken für den Tourismus.

³ Der Staatsrat legt die Modalitäten für die Gewährung dieser Mittel und die Anpassung der Leistungsaufträge fest.

Art. 3

Die nötigen Mittel werden aus dem Spezialfonds entnommen, welcher gemäss Artikel 3 des Dekrets betreffend das kantonale Programm zur Unterstützung der Wirtschaft dafür vorgesehen ist.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 18. Juni 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zur Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Energieförderprogramme im Rahmen des Programms zur Unterstützung der Wirtschaft

vom 18. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Dekret betreffend das kantonale Programm zur Unterstützung der Wirtschaft vom 18. Juni 2009;
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 18. Juni 2009 betreffend das Ergänzungsbudget des Staates für das Jahr 2009;
eingesehen das Energiegesetz vom 15. Januar 2004 und die Verordnung betreffend die Fördermassnahmen im Energiebereich vom 27. Oktober 2004;
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Dem Staatsrat wird ergänzend zum ordentlichen Budget für die Finanzierung der Energieförderprogramme im Rahmen des Programms zur Unterstützung der Wirtschaft ein Verpflichtungskredit von 5,5 Millionen Franken gewährt.

Art. 2

Die Finanzierung wird folgendermassen gesichert:

- für 2009: durch einen ergänzenden Voranschlagskredit von 3 Millionen Franken, der mittels einer Entnahme aus dem Spezialfonds finanziert wird;
- für 2010: durch einen im Voranschlag 2010 aufzunehmenden Kredit von 2,5 Millionen Franken, der mittels einer Entnahme aus dem Spezialfonds finanziert wird.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 18. Juni 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zur Stabilisierung des Gemeindeanteils zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 2009 und 2010

vom 19. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 196 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976, welcher die Basisansätze für die Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds festlegt;

eingesehen Artikel 196 Absatz 2 des besagten Gesetzes, welches dem Grossen Rat auf Antrag des Staatsrates erlaubt, diese Ansätze um höchstens einen Drittel zu erhöhen oder zu ermässigen;

eingesehen die Beschlüsse vom 15. Februar 1995, vom 10. Februar 1999, vom 19. Februar 2003 und vom 10. Februar 2005 zur Stabilisierung der Gemeindeanteile zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 1995 bis 1998, 1999 bis 2002, 2003 und 2004 sowie für 2005 und 2006 auf 9 Millionen Franken;

eingesehen den Beschluss vom 9. November 2006 zur Stabilisierung des Gemeindeanteils zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 2007 und 2008 auf 9,4 Millionen Franken;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die in Artikel 196 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 festgesetzten Ansätze zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds werden unter Einhaltung von Artikel 196 Absatz 2 reduziert, so dass der Gemeindeanteil zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 2009 und 2010 auf 10,3 Millionen Franken stabilisiert wird.

Art. 2

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit, wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum und wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 19. Juni 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Sitten für die Verwirklichung einer Kanalisation für die Einleitung des Regenwassers mittels eines Pumpwerks in die Rhone

vom 17. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Begehren der Gemeinde Sitten vom 24. November 2008;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 23 und 28 des Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978;
eingesehen Artikel 16 des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995,
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Erstellung eines Einleitungskanals und eines Pumpwerks für das Regenwasser bis zur Rhone werden als Werk öffentlichen Nutzens betrachtet.

Art. 2

¹ Der Staat beteiligt sich mit einer Subvention von 33 Prozent an den Studien- und Baukosten eines Einleitungskanals und eines Pumpwerks für Regenwasser bis zur Rhone.

² Da die subventionierbaren Gesamtkosten 14 700 000 Franken betragen, beläuft sich der Kantonsbetrag auf höchstens 4 851 000 Franken.

³ Die Subvention wird in Form einer Entschädigung je nach Fortschritt der Bauarbeiten frühestens an folgenden Terminen ausbezahlt:

- 1. Dezember 2009: 1 000 000 Franken;
- 1. Dezember 2010: 1 500 000 Franken;
- 1. Dezember 2011: 1 500 000 Franken;
- 1. Dezember 2012: der Restbetrag, aber höchstens 851 000 Franken.

⁴ Der Staatsrat ist zuständig für die Regelung von teuerungs- und abgabegebundenen Ausgaben. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Westschweiz) vom Januar 2009.

Art. 3

¹ Die in diesem Beschluss vorgesehenen Anlagen sind mindestens während 30 Jahren zu betreiben.

² Bei einer kürzeren Betriebsdauer wird die Rückerstattung der Abgeltungen pro rata temporis mit Zinsen verlangt, die seit der Auszahlung dieser Entschädigungen laufen.

Art. 4

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 17. Juni 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die vorgezogenen Massnahmen I des Generellen Projekts der 3. Rhonekorrektur auf Gebiet der Gemeinden Siders, Sitten, Nendaz, Massongex, Monthey, Collombey-Muraz, Vouvry und Port-Valais

vom 17. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007;
eingesehen den Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;
eingesehen den Artikel 32 des Reglements betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 4. Juli 1990;
eingesehen die Artikel 16 ff. des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die vorgezogenen Massnahmen I des Generellen Projekts der 3. Rhonekorrektur auf Gebiet der Gemeinden Siders, Sitten, Nendaz, Massongex, Monthey, Collombey-Muraz, Vouvry und Port-Valais werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

¹ Die auf 53 000 000 Franken (inkl. MWSt) geschätzten Kosten der vorgezogenen Massnahmen gehen zu Lasten des Staates Wallis. Der erwartete Anteil an Bundessubventionen beträgt mindestens 65 Prozent der anerkannten Arbeiten. Der Anteil der Dritten wird durch den Staatsrat auf Vorschlag der Rhone-Kommission festgelegt. Der Anteil der Gemeinden beträgt 20 Prozent der anerkannten Restkosten nach Abzug des Beitrags von Dritten, beläuft sich jedoch auf maximal fünf Prozent der anerkannten Gesamtkosten. Die Restkosten zu Lasten des Kantons Wallis werden auf 30 Prozent der 53 000 000 Franken geschätzt, d.h. 15 900 000 Franken.

² Diese Ansätze entsprechen der aktuellen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung und werden derzeit mit dem Bund verhandelt, mit Ausnahme des Gemeindeanteils, der im Artikel 44 des Gesetzes über den Wasserbau festgelegt ist. Es gelten die Ansätze, welche im Bundesbeschluss festgelegt sind.

Art. 3

Gestützt auf Artikel 44 des Gesetzes über den Wasserbau werden die Gemeinden sowie Werksbesitzer (Industrien, Leitungen usw.) und Besitzer von Wasserrechten nach dem Nutzniesser- und Verursacherprinzip zur Mitfinanzierung verpflichtet.

Art. 4

¹ Die Zahlung wird gemäss dem Fortschritt der Arbeiten vorgenommen.

² Die Arbeiten können nur ausgeführt werden, wenn sie im Investitionsprogramm des Politikkontrakts der Dienststelle für Strassen- und Flussbau enthalten sind (politisches Ziel 3).

Art. 5

Die Arbeiten werden unter der Leitung und Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt ausgeführt.

Art. 6

Der Staatsrat ist zuständig für teuerungs- und abgabenbedingte Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baukostenindex Tiefbau (Region Westschweiz) vom März 2009.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 17. Juni 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zur Gewährung eines Verpflichtungskredits für eine Finanzhilfe des Kantons für den Bau eines Fernwärmenetzes in den Gemeinden Collombey-Muraz und Monthey ab der SATOM

vom 18. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Dekret betreffend das kantonale Programm zur Unterstützung
der Wirtschaft vom 18. Juni 2009;
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 18. Juni 2009 betreffend
das Ergänzungsbudget des Staates für das Jahr 2009;
eingesehen das Energiegesetz vom 15. Januar 2004 und die Verordnung
betreffend die Fördermassnahmen im Energiebereich vom 27. Oktober 2004;
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Dem Staatsrat wird ein Verpflichtungskredit über fünf Millionen Franken für
eine Finanzhilfe für den Bau eines Fernwärmenetzes in den Gemeinden Col-
lombey-Muraz und Monthey ab der SATOM zur Verfügung gestellt.

² Die Finanzhilfe wird als A-fonds-perdu-Beitrag gewährt.

Art. 2

Die Finanzierung wird durch das ordentliche Budget der Dienststelle für
Energie und Wasserkraft, den Spezialfonds und die über die budgetierten Bei-
träge hinausgehenden globalen Bundesbeiträge sichergestellt.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht des-
halb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 18. Juni 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zum Gesuch um einen Zusatzkredit für die Erteilung einer Subvention an das Organisationskomitee der Durchfahrt der Tour de France im Wallis am 19., 20. und 21. Juli 2009

vom 18. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 21 des Gesetz über die Geschäftsführung, den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Ein Zusatzkredit in der Höhe von 460 000 Franken wird für die Beteiligung des Kantons an der Organisation der Durchfahrt der Tour de France vom 19., 20. und 21. Juli 2009 im Wallis der Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung, Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, zugesprochen.

Art. 2

¹ Der Staatsrat wird durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 18. Juni 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zur Genehmigung des regionalen Entwicklungsprojekts Val d'Hérens 2009-2015 samt Rahmenkredit

vom 10. September 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 6 und 7 sowie 51 bis 94 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007;
eingesehen den Artikel 36 Absätze 5 und 6 der Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007;
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das regionale Entwicklungsprojekt Val d'Hérens 2009-2015 wird genehmigt.

² Die geografische Ausdehnung des Projekts erstreckt sich über das Gebiet der acht Gemeinden des Val d'Hérens.

³ Der Gemeindeverband Val d'Hérens kann mit Nachbargemeinden vertraglich eine Erweiterung der Projektzone vereinbaren, wenn das für die Landwirtschaft zuständige Departement dies genehmigt.

Art. 2

¹ Die Projektleitung für das Regionalprojekt liegt beim Gemeindeverband Val d'Hérens (ACVH).

² Der Gemeindeverband Val d'Hérens übernimmt folgende Aufgaben:

- a) strategische und operative Projektleitung;
- b) Koordination der Planung und Durchführung der Regionalprojekte auf seinem Gebiet;
- c) Führung und Zuteilung der für das Projekt gewährten Finanzmittel des Bundes und des Kantons;
- d) Einrichtung des Finanz- und Projektcontrollings für das Entwicklungsprojekt Val d'Hérens;
- e) Sicherstellung der Einbindung aller betroffenen Akteure in die Entscheidungs- und Führungsstrukturen gemäss den Anforderungen des Bundes.

³ Der ACVH gibt sich deshalb eine entsprechende Struktur und erstellt die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Organisation.

Art. 3

¹ Für die etappenweise Realisierung des Regionalprojekts Val d'Hérens 2009-2015 wird ein Rahmenkredit von 5'619'360 Franken mit einer maximalen Laufzeit von sechs Jahren gesprochen.

² Der gegebenenfalls am Ende der sechsjährigen Laufzeit, d.h. am 30. September 2015 verfügbare Restkredit verfällt.

³ Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Projektträgerschaft einen Baukredit von 1'000'000 Franken erhalten kann und dass dem Projektträger später grundsätzlich Investitionskredite bis zu einer Gesamtsumme von 3'000'000 Franken gewährt werden können.

⁴ Für die Realisierung der einzelnen Teilprojekte erlässt die zuständige Behörde jeweils eine Genehmigungs- und Finanzierungsverfügung.

Art. 4

Zur Sicherstellung der für die Projektrealisierung notwendigen Flexibilität kann die zuständige Behörde unter Beachtung des maximalen Kreditrahmens:

- a) neue Projekte oder Massnahmen genehmigen und finanzieren, welche die Zielsetzungen des Regionalprojekts erfüllen;
- b) Budgetübertragungen zwischen den bestehenden Massnahmenbereichen des Projekts genehmigen.

Art. 5

¹ Der Staatsrat, durch das für die Landwirtschaft zuständige Departement, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Das für die Landwirtschaft zuständige Departement ist berechtigt, mit dem Bund und dem Gemeindeverband Val d'Hérens das Abkommen über die Gewährung der Bundes- und Kantonsbeihilfen auszuhandeln und berücksichtigt dabei die Bedingungen und Auslagen des vorliegenden Beschlusses.

³ Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. September 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Strassenkorrektur der KS 112 Vouvry – Illarsaz – Monthey, Teilstück Vouvry – Kreuzung mit der KS 115 Vionnaz – Aigle (VD)

vom 8. September 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der kantonalen Verfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Korrektionsarbeiten der Fahrbahn im Orte genannt "Les Barges" auf der Strasse KS 112 Vouvry – Illarsaz – Monthey, Teilstück Vouvry – Kreuzung mit der KS 115 Vionnaz – Aigle (VD) vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojekts gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

¹ Die Gesamtkosten der Studien und Arbeiten betreffend die Strasse werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 6'330'000 Franken geschätzt.

² Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.

³ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 1'582'500 Franken geschätzt.

Art. 4

Die gemäss Artikel 88 Buchstabe *b* des Strassengesetzes am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Vouvry, Collombey-Muraz und Monthey.

Art. 5

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, falls sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom März 2009.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 8. September 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Verstärkung der Stützmauern auf dem gesamten Teilstück und die Verbreiterung der Fahrbahn im Orte genannt Les Crottes, auf der KS 91 Martigny-Bourg - Chemin – Sembrancher, Teilstück Martigny-Bourg – Chemin-Dessous mit einer Länge von 250 Metern

vom 8. September 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der kantonalen Verfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektion und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Verstärkungsarbeiten der Stützmauern auf dem gesamten Teilstück und die Verbreiterung der Fahrbahn im Orte genannt Les Crottes, auf der KS 91 Martigny-Bourg – Chemin – Sembrancher, Teilstück Martigny-Bourg – Chemin-Dessous, mit einer Länge von 250 Metern, vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojekts gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

¹ Die Gesamtkosten der Studien und Arbeiten betreffend die Strasse werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 3'700'000 Franken geschätzt.

² Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.

³ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 925'000 Franken geschätzt.

Art. 4

Die gemäss Artikel 88 Buchstabe *b* des Strassengesetzes am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Martigny, Vollèges und Sembrancher.

Art. 5

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, falls sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom Dezember 2008.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 8. September 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredits für den Bau einer Dreifachturnhalle an der Berufsfachschule Visp

vom 11. November 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und Artikel 42 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 96 und 97 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008 (EGBBG);

eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003 und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003;

eingesehen Artikel 22 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für den Bau einer Dreifachturnhalle für den beruflichen Unterricht an der Berufsfachschule Visp wird ein Verpflichtungskredit von 11 378 618 Franken gewährt.

² Der Betrag zu Lasten des Kantons beträgt 5 788 084 Franken nach Abzug der Subvention der Gemeinde Visp von zehn Prozent, inklusive deren spezifischen Bedürfnissen, d.h. 2 919 221 Franken vom Gesamtbetrag von 11 378 618 Franken, und der Bundessubvention von 37 Prozent auf den anrechenbaren Betrag (7 219 764 Franken) von 2 671 313 Franken.

³ Die Zusatzsubvention des Bundes für die Anerkennung des Minergie-Labels wird vom Betrag, der zu Lasten des Kantons geht, abgezogen.

Art. 2

Der Staatsrat ist befugt, allfällige Nachtragskredite aufgrund der durch den Baupreisindex bestimmten Teuerung der Baukosten zu gewähren. Der Kostenvoranschlag wird auf Basis des Schweizerischen Baupreisindex vom April 2009 erstellt.

Art. 3

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt und das Departement für Erziehung, Kultur und Sport wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. November 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredits für den Bau einer Dreifachturnhalle an der Berufsfachschule Brig

vom 11. November 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und Artikel 42 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 96 und 97 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008 (EGBBG);

eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003 und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003;

eingesehen Artikel 22 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für den Bau einer Dreifachturnhalle an der Berufsfachschule Brig mit Kraftraum, Material- und Wachsräumen für das Nationale Leistungszentrum Schneeport (NLZ) wird ein Verpflichtungskredit von 18 400 000 Franken gewährt.

² Der Betrag zu Lasten des Kantons beträgt 10 706 000 Franken nach Abzug der Subvention der Gemeinde Brig-Glis von zehn Prozent, inklusive deren spezifischen Bedürfnissen, d.h. 3 262 000 Franken vom Gesamtbetrag von 18 400 000 Franken, und der Bundessubvention von 37 Prozent auf den anrechenbaren Betrag (11 979 000 Franken) von 4 432 230 Franken.

³ Die Zusatzsubvention des Bundes für die Anerkennung des Minergie-Labels wird vom Betrag, der zu Lasten des Kantons geht, abgezogen.

Art. 2

Der Staatsrat ist befugt, allfällige Nachtragskredite aufgrund der durch den Baupreisindex bestimmten Teuerung der Baukosten zu gewähren. Der Kostenvoranschlag wird auf Basis des Schweizerischen Baupreisindex vom April 2009 erstellt.

Art. 3

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt und das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. November 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Korrektur der Strasse KS 62 Sitten – Nendaz, Teilstück gelegen am Ausgang von Sitten, im Orte genannt Les Fournaises auf Gebiet der Gemeinde Sitten

vom 12. November 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹Der Staatsrat wird ermächtigt, die Korrektionsarbeiten der KS 62 Sitten – Nendaz, Teilstück gelegen am Ausgang von Sitten, im Orte genannt Les Fournaises auf Gebiet der Gemeinde Sitten, vorzunehmen.

²Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojekts gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

¹Die Gesamtkosten der Studien und Arbeiten zu Lasten der Strasse werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 6 700 000 Franken geschätzt.

²Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.

³Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 1 675 000 Franken geschätzt.

Art. 4

Die gemäss Artikel 88 Buchstabe b des Strassengesetzes am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Sitten, Salins, Veysonnaz und Nendaz.

rt. 5

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der schweizerischen Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom April 2009.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. November 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zur Übertragung des Swisscom-Gebäudes an der Rue Saint-Hubert 2 in Sitten vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen des Staates

vom 13. November 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 41 Ziffer 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 11 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, die Übertragung des „Swisscom“-Gebäudes an der Rue Saint-Hubert 2 in Sitten vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen gemäss folgendem Zeitplan vorzunehmen:

- a) 1. Schritt: 58,9 Prozent des Gebäudes im Laufe des Schuljahres 2009-2010;
- b) 2. Schritt: 41,1 Prozent des Gebäudes im Rahmen der Realisierung der Turnhallen in diesem Gebäude.

Art. 2

Der Gesamtwert der Übertragung, festgelegt auf 11 564 695 Franken (inkl. MWST), wird wie folgt aufgeteilt:

- a) 1. Schritt: 6 723 255 Franken;
- b) 2. Schritt: 4 841 440 Franken (inkl. MWST).

Art. 3

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 13. November 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

**Beschluss
betreffend die vollständige Umstrukturierung
der Strasseninfrastruktur mit Bau eines Trottoirs
und Oberflächenwasserkanalisationen auf der
KS 319 Les Crosets – Champoussin, Teilstück
Durchfahrt von Champoussin auf einer Länge
von 1350 Metern auf Gebiet der Gemeinde
Val-d'Illiez**

vom 10. November 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektion und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die vollständige Umstrukturierung der Strasseninfrastruktur mit Bau eines Trottoirs und Oberflächenwasserkanalisationen auf der KS 319 Les Crosets – Champoussin, Teilstück Durchfahrt von Champoussin, auf einer Länge von 1350 Metern vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojektes gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

¹ Die Gesamtkosten der Studien und Arbeiten zu Lasten der Strasse werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Kostenvoranschlag auf 4 630 000 Franken geschätzt.

² Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Kanton und der interessierten Gemeinde gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.

³ Der Anteil der interessierten Gemeinde wird auf 1 157 500 Franken geschätzt.

Art. 4

Die gemäss Artikel 88 Buchstabe b des Strassengesetzes am Bauwerk interessierte Gemeinde ist Val-d'Illiez.

Art. 5

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom Oktober 2008.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss
betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits
für die Wiederinstandsetzung der kantonalen
Strassen infolge des Winters 2008-2009
und der Unwetter vom April 2009
an die Dienststelle für Strassen- und Flussbau
des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

vom 10. November 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Ziffern 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;
eingesehen die Artikel 21 ff. des Gesetzes über die Geschäftsführung und den
Finanzaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Dienststelle für Strassen- und Flussbau (DSFB) des Departements für
Verkehr, Bau und Umwelt wird für das Jahr 2009 ein Nachtragskredit von
6 225 000 Franken zur Wiederinstandsetzung der kantonalen Strassen infolge
des Winters 2008-2009 und der Unwetter vom April 2009 gewährt.

Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt, um die vorgesehenen Verpflichtungen
der Sektionen Kantonsstrassen und Flussbau (KSFB) zu bewältigen:

Sektion	Kostenstelle	Rubrik	Betrag
Sektion KSFB Oberwallis	1701	314	1 600 000.-
Sektion KSFB Oberwallis	1702	501	3 225 000.-
Sektion KSFB Mittelwallis	1686	314	600 000.-
Sektion KSFB Mittelwallis	1686	501	500 000.-
Sektion KSFB Unterwallis	1691	314	300 000.-
Total			6 225 000.-

Der Nettobetrag zu Lasten des Kantons beläuft sich auf 525 000 Franken,
unter Berücksichtigung der folgenden Einnahmen:

- 625 000 Franken aus den finanziellen Beteiligungen der Gemeinden an die Betriebskosten;

- 500 000 Franken aus den finanziellen Beteiligungen der Gemeinden an die Investitionsausgaben;
- 1 725 000 Franken aus den Bundeseinnahmen des SHS-Fonds (Schweizerische Hauptstrassen);
- 2 850 000 Franken aus dem LSVA-Fonds.

Art. 2

Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt wird mit der Anwendung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

Am 16. September 2009 hat der Staatsrat die vorgezogene Verwendung dieser Kredite bewilligt.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits für den Winterdienst der Dienststelle für Strassen- und Flussbau des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

vom 10. November 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Ziffer 1 und 3 der kantonalen Verfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;
eingesehen Artikel 21 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Dienststelle für Strassen- und Flussbau des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt wird für das Jahr 2009 für den Winterdienst ein Nachtragskredit von 6 000 000 Franken gewährt.

Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt, um den voraussichtlichen Verpflichtungen der Sektionen zu genügen:

Sektion	Kostenstelle	Rubrik	Betrag
Sektion Unterhalt-Logistik	1715	313	1'400'000.-
Sektion KSFB Oberwallis	1701	314	1'800'000.-
Sektion KSFB Mittelwallis	1686	314	1'400'000.-
Sektion KSFB Unterwallis	1691	314	1'400'000.-
Total			6'000'000.-

Die mit diesem Nachtragskreditgesuch zusammenhängenden Einnahmen können auf ungefähr 1'400'000 Franken geschätzt werden, weil die Mehrheit der Ausgaben Kantonsstrassen betrifft, deren Gemeindebeteiligung sich auf 25 Prozent beläuft.

Art. 2

Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, ist mit der Anwendung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Vergabe eines Nachtragskredits für die Bereiche «Natur und Landschaft» sowie «Biodiversität im Wald» der Dienststelle für Wald und Landschaft des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

vom 10. November 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Ziffern 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998;
eingesehen das Forstgesetz vom 1. Februar 1985;
eingesehen Artikel 21 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons Wallis und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Dienststelle für Wald und Landschaft des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt wird für das Jahr 2009 in den Bereichen «Natur und Landschaft» und «Biodiversität im Wald» ein Nachtragskredit über 1 020 000 Franken, einschliesslich des Anteils des Bundes von 582 000 Franken, gewährt.

Art. 2

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zur Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung von Betriebshilfedarlehen und Investitionskrediten

vom 11. November 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Ziffern 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998;
eingesehen die Bundesverordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998;
eingesehen die Bundesverordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003;
eingesehen Artikel 21 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Dienststelle für Landwirtschaft des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung wird ein Nachtragskredit von 2 500 000 Franken zur Auszahlung von Betriebshilfedarlehen und Investitionskrediten gewährt.

Art. 2

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. November 2009.¹

Der Präsident des Grossen Rates: **Gilbert Loretan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Kantonale Verordnung über die Familienzulagen (kFamZV)

vom 14. Januar 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG) und die diesbezügliche Verordnung (FamZV);
eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 11. September 2008 (AGFamZG);
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Anwendungsbereich

Art. 1 Anwendbares Recht

¹Die Anwendung des Anspruchs auf Familienzulagen ergibt sich aus dem FamZG, aus der FamZV und der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZWL).

²Die vorliegende Verordnung präzisiert die besonderen kantonalen durch das Ausführungsgesetz eingeführten Bestimmungen.

2. Abschnitt: Familienzulagen

Art. 2 Periodische Zulagen

Die Kinderzulagen, die Ausbildungszulagen und die Zusatzleistungen ab dem dritten Kind werden in der Regel jeden Monat ausbezahlt.

Art. 3 Ausbildungszulage vor dem 16. Altersjahr

Die Kinderzulage wird auf das Niveau der Ausbildungszulage erhöht, wenn das Kind vor dem 16. Altersjahr eine Ausbildung beginnt, die einer Lehre oder einer Schule der Sekundarstufe II, einer Handelsschule, einer Schule mit Stufe Diplom oder eines Gymnasiums mit Stufe Maturität, entspricht.

Art. 4 Zusatzleistung ab dem dritten Kind

Die Zusatzleistungen ab dem dritten Kind werden den jüngsten Kindern entsprechend der Anzahl anspruchsberechtigter Kinder für den gleichen Bezüger gewährt. Dies gilt für die vorrangigen und Differenzzulagen.

Art. 5 Anspruchskonkurrenz

Falls die Bundesbestimmungen es nicht ermöglichen, den erstanspruchsberechtigten Elternteil zu bestimmen, wählen die Eltern, wer die Anmeldung auf Familienzulagen einreicht.

2. Kapitel: Familienzulageordnungen**1. Abschnitt: Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe****Art. 6 Buchhaltung**

¹ Die in mehreren Kantonen tätigen Kassen müssen eine separate Buchhaltung für die gemäss der Walliser Gesetzgebung ausbezahlten Zulagen vorweisen.

² Die Buchhaltung muss eine Gewinn- und Verlustrechnung umfassen, aus der der Ertrag und der Aufwand, die Verwaltungskosten, die Reservererträge, das Jahresergebnis und die Entwicklung der gesetzlichen Reserve hervorgehen.

³ Das kantonale Amt für Familienzulagen erstellt die Wegleitungen.

Art. 7 Berufliche und zwischenberufliche Verbände

¹ Als Berufsverbände gelten die Arbeitgeber und zutreffendenfalls auch die Arbeitnehmer umfassenden Verbände eines oder mehrerer Berufe, Handwerke oder Wirtschaftszweige.

² Als zwischenberufliche Verbände gelten Verbände zweier oder mehrerer Berufsvereinigungen, welche die Arbeitgeber und zutreffendenfalls die Arbeitnehmer von zwei oder mehreren Berufen, Handwerken oder Wirtschaftszweigen umfassen.

Art. 8 Mitwirkung der anerkannten Familienzulagekassen

¹ In der Regel darf nur eine einzige im Kanton errichtete berufliche oder zwischenberufliche Kasse in einem Sprachgebiet für den gleichen Beruf, das gleiche Handwerk oder den gleichen Wirtschaftszweig anerkannt werden.

² Besteht in einem Sprachgebiet des Kantons keine Kasse, so muss die Kasse der anderen Region den Beitritt jeglicher Arbeitgeber annehmen, die im Kanton den Beruf oder das Handwerk ausüben oder dem gleichen Wirtschaftszweig angehören für den die obenerwähnte Kasse errichtet worden ist.

Art. 9 Vertretung

¹ Die Statuten bestimmen die Verwaltungsorgane der im Kanton errichteten anerkannten Kassen. Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer müssen darin vertreten sein.

² Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf mindestens einen Sitz von drei, auf zwei von fünf und auf alle Fälle auf einen Drittel der Sitze.

Art. 10 Paritätische Verwaltung

¹ Die im Kanton errichteten beruflichen Familienzulagekassen, bei denen die Arbeitnehmerseite organisiert ist, sind von einem Organ zu verwalten, das eine gleiche Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer umfasst. Die Statuten und

Reglemente der Kassen bestimmen dieses Organ und regeln dessen Zusammensetzung.

² Eine Kasse gilt auf der Arbeitnehmerseite als organisiert, wenn sie Arbeitnehmer umfasst, von denen mehr als die Hälfte Mitglieder einer Personenverbindung, einer Gewerkschaft oder einer Genossenschaft sind.

³ Die sich in der Minderheit befindenden Arbeitnehmerorganisationen haben zutreffendenfalls das Recht sich an der Verwaltung der Kasse zu beteiligen.

Art. 11 Anerkennung der beruflichen oder zwischenberuflichen Familienzulagekassen

Jede im Kanton errichtete berufliche oder zwischenberufliche Kasse muss nur dann vom Staatsrat anerkannt werden, wenn sie die Rechtspersönlichkeit besitzt und die gesetzliche Form eines Vereins oder einer Genossenschaft nachweist.

Art. 12 Weitere Verpflichtungen der anerkannten Kassen

¹ Es werden nur jene Kassen anerkannt, die auf dem ordentlichen Weg des Ausgleichs eine gute Verwaltung garantieren können und allen Mitgliedern die gleichen Rechte und Pflichten zugestehen.

² Durch den Beitritt zur Kasse darf das Mitglied nicht zur späteren Erwerbung der Mitgliedschaft des Berufsverbandes verpflichtet werden und sein Austritt aus dem Berufsverband darf nicht den Ausschluss aus der Kasse nach sich ziehen.

Art. 13 Haftung der Organe der anerkannten Familienzulagekassen

¹ Die den Kassenorganen obliegende Haftung wird durch die Kassenstatuten oder die Kassenreglemente geregelt.

² Der Staatsrat kann von den Kassenorganen verlangen, dass sie Sicherheiten leisten in Form von Geldanlagen, Wertpapieren oder Bürgerschaftsleistungen. In Ermangelung dieser Sicherheit kann die Anerkennung verweigert oder zurückgezogen werden.

Art. 14 Anerkennungsverfahren

¹ Familienzulagekassen, die wünschen anerkannt zu werden, haben beim kantonalen Amt für Familienzulagen ein Gesuch vor dem 1. September für das nächste Jahr einzureichen.

² Zwecks Anerkennung haben die Kassen ihre Statuten oder Vorlagen der Statuten und Reglemente einzureichen und die durchschnittliche Kinderzahl anzugeben, für welche die Familienzulagen bezahlt werden.

³ Jede Abänderung der Statuten oder des Reglements ist dem kantonalen Amt für Familienzulagen zur Kenntnis zu bringen.

Art. 15 Folgen der Anerkennung und Entzug

¹ Die Anerkennung einer Kasse durch den Staatsrat zieht für den Staat keine Verpflichtung nach sich.

² Schwere Vergehen einer Kasse in der Geschäftsführung oder in der Anwendung des Gesetzes können den Entzug der Anerkennung zur Folge haben. Das in Artikel 18 des Gesetzes vorgesehene Verfahren bleibt vorbehalten.

³ Die Anerkennung kann auch entzogen werden, wenn eine anerkannte Kasse in vier aufeinanderfolgenden Jahren nicht an mindestens 400 im Wallis wohnhaften Kindern Familienzulagen ausrichtet.

Art. 16 Bewilligung an die AHV-Kassen zur Führung von Familienzulagekassen

Jede AHV-Ausgleichskasse kann für die Führung einer Familienzulagekasse im Kanton Wallis die Bewilligung beantragen, sofern sie die Verwaltung für die der AHV angeschlossenen Mitglieder übernimmt.

Art. 17 Bewilligungsverfahren

¹ Familienzulagekassen, die wünschen zugelassen zu werden, müssen sich beim kantonalen Amt für Familienzulagen vor dem 1. September für das nächste Jahr anmelden.

² Zwecks Bewilligung haben die Kassen ihre Statuten und Reglemente zu erstellen.

³ Jede Abänderung der Statuten oder des Reglements ist dem kantonalen Amt für Familienzulagen zur Kenntnis zu bringen.

Art. 18 Folgen der Bewilligung und Entzug

¹ Die Bewilligung einer Kasse zieht für den Staat keine Verpflichtung nach sich.

² Schwere Vergehen einer Kasse in der Geschäftsführung oder in der Anwendung des Gesetzes können den Entzug der Anerkennung zur Folge haben. Das in Artikel 20 des Gesetzes vorgesehene Verfahren bleibt vorbehalten.

Art. 19 Haftung der Organe

¹ Die den Kassenorganen obliegende Haftung wird durch die Kassenstatuten oder die Kassenreglemente geregelt.

² Der Staatsrat kann von den Kassenorganen verlangen, dass sie Sicherheiten leisten in Form von Geldanlagen, Wertpapieren oder Bürgerschaftsleistungen. In Ermangelung dieser Sicherheit kann die Anerkennung verweigert oder zurückgezogen werden.

Art. 20 Verwaltungsrat der Kantonalen Familienzulagekasse

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus vier Vertretern der Arbeitgeber und vier Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Er wird von einem Vertreter der Arbeitgeber präsi diert.

² Der Staatsrat ernennt die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrates.

³ Die Statuten bestimmen die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates bei der Führung der kantonalen Familienzulagekasse.

Art. 21 Verpflichtungen im Falle von Auflösung

¹ Die Statuten oder Reglemente der Familienzulagekassen sehen vor, unter welchen Bedingungen die Kassen aufzulösen oder zu liquidieren sind.

² Die Kasse, deren Auflösung ansteht, hat ihre Tätigkeit bis zum Jahresende fortzusetzen.

Art. 22 Erfassungskontrolle

¹ Das kantonale Amt gewährt dem Arbeitgeber eine Frist von 60 Tagen, um eine Beitrittsbescheinigung einer zuständigen Familienzulagekasse einzureichen.

² Bei Nichtbefolgung des Arbeitgebers wird das kantonale Amt für Familienzulagen von Amtes wegen den Anschluss an die anerkannte Kasse seines Berufs oder notfalls an die kantonale Kasse anordnen.

Art. 23 Kassenwechsel

Die neue Kasse informiert die ehemalige Kasse und das kantonale Amt für Familienzulagen bis zum 31. August des laufenden Jahres über die Anfrage des Kassenwechsels für das nächste Jahr.

Art. 24 Beiträge

Die Familienzulagekassen setzen einen einzigen Beitragssatz für alle im Kanton angeschlossenen Arbeitgeber fest.

Art. 25 Reservefonds

¹ Der Reservefonds muss angelegt werden um die notwendigen Barmittel zu garantieren, eine ausreichende Sicherheit zu gewährleisten und einen angemessenen Ertrag zu erzielen.

² Die Revisionsstelle äussert sich in ihrem Jahresbericht auf die Respektierung der Kriterien betreffend die Anlegung der Reserve.

Art. 26 Kontrolle der Arbeitgeber

¹ Die Arbeitgeberkontrollen umfassen die Kontrolle der beitragspflichtigen AHV-Löhne sowie die Bezahlung der Familienzulagen.

² Die internen Kontrolleure der Familienzulagekassen sind ermächtigt, die Arbeitgeberkontrollen unter Verantwortung der Direktion der Kasse auszuführen.

³ Die Aussenkontrolleure müssen sich gemäss den Wegleitungen des kantonalen Amtes für Familienzulagen anerkennen lassen.

Art. 27 Revision der Familienzulagekassen

¹ Jede Kasse muss einmal jährlich durch ein bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde genehmigtes Revisionsorgan revidiert werden.

² Diese Revision erfolgt aufgrund der Wegleitung des kantonalen Amtes für Familienzulagen. Sie erstreckt sich auf die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, auf die Prüfung der Buchhaltung und die Bestätigung der statistischen Daten.

³ Das Revisionsorgan schickt eine Kopie seines Berichtes an das kantonale Amt für Familienzulagen.

2. Abschnitt: Selbständigerwerbende nichtlandwirtschaftlicher Berufe

Art. 28 Selbständigerwerbende nichtlandwirtschaftlicher Berufe

¹ Die im Kanton wohnhaften Personen, die als Selbständigerwerbende in der AHV angeschlossen sind, können auf fakultative Weise einer Familienzulagekasse beitreten. Die Statuten oder die Wegleitungen der Familienzulagekassen müssen auf explizite Weise die Beitrittsmodalitäten, insbesondere den Anfang und das Ende des Beitritts festlegen.

² Die Familienzulagen für die Selbständigerwerbenden nichtlandwirtschaftlicher Berufe werden nur gewährt, wenn keine Zulage durch die Arbeitgeber oder die Bundesordnung in der Landwirtschaft bezahlt werden kann.

³ Die Familienzulagekassen müssen dem kantonalen Amt für Familienzulagen die Selbständigerwerbenden ankündigen, die sich auf fakultative Weise angeschlossen haben sowie allfällige zukünftige Veränderungen.

Art. 29 Beiträge - Zulagen

¹ Die Beiträge werden aufgrund des selbständigerwerbenden der AHV unterstellen beitragspflichtigen Einkommens berechnet, aber mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente entsprechend.

² Die Statuten oder die Wegleitungen der Familienzulagekassen müssen auf explizite Weise die Modalitäten über den Beitragssatz festsetzen, den sie für den beitragspflichtigen AHV-Lohn der Selbständigerwerbenden anwendet.

³ Die bezahlten Zulagen entsprechen denjenigen der Arbeitnehmer.

3. Abschnitt: Landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Art. 30 Verwaltungskosten

Der Kanton leistet vierteljährliche Vorauszahlungen, die für die Deckung der vorgesehenen Ausgaben bestimmt sind. Die Schlussabrechnung erfolgt auf Ende des Rechnungsjahres aufgrund der von der Ausgleichskasse des Kantons Wallis erstellten Rechnung.

4. Abschnitt: Selbständige Landwirte

Art. 31 Begriffsbestimmung der landwirtschaftlichen Tätigkeit

¹ Als landwirtschaftliche Arbeiten gelten insbesondere die Viehhaltung und die Viehzucht, der Obst-, Wein- und Gemüsebau, der Getreide- und Hackfruchtbau, die Geflügel- und die Bienenzucht.

² Die Kasse beurteilt den landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Charakter jeder anderweitigen Tätigkeit.

Art. 32 Landwirtschaftlicher Betriebsleiter

¹ Als landwirtschaftlicher Betriebsleiter gilt der Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser, der auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Grundsätzlich sind die Normen der AHV anwendbar.

² Die Mitglieder von Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die unbeschränkt haftenden Teilhaber von Kommanditgesellschaften und die Mitglieder von Erbengemeinschaften gelten als Betriebsleiter, wenn sie die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

³ Die Verwandten des landwirtschaftlichen Betriebsleiters in gerader auf- und absteigender Linie und ihre im Betriebe mitarbeitenden Gattinnen gelten ebenfalls als Betriebsleiter.

Art. 33 Hauptberufliche und nennenswerte Tätigkeit

¹ Als hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig gilt jener Betriebsleiter, welcher im Verlaufe des Jahres hiefür den grössten Teil seiner Zeit verwendet oder dem die Ausübung dieser Tätigkeit grösstenteils die Bestreitung des Unterhalts seiner Familie ermöglicht.

² Die Normen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft sind für die Festsetzung des Hauptberufes sinngemäss anwendbar.

³ Als nennenswerte Tätigkeit in der Landwirtschaft gilt jene, die es dem Betriebsleiter ermöglicht, ein dem durchschnittlichen Ertrag einer Milchkuh gleichwertiges Einkommen zu erzielen, wie dieses gemäss den von der kantonalen Steuerbehörde aufgestellten Normen ermittelt wird.

Art. 34 Beiträge der Verwandten des Betriebsleiters

¹ Als Einkommen der Verwandten des landwirtschaftlichen Betriebsleiters gilt der gemäss AHV-Bundesgesetzgebung massgebende beitragspflichtige Lohn.

² Der geschuldete Beitrag wird auf Grundlage des AHV-Beitrages berechnet, der einem solchen Einkommen entsprechen würde.

Art. 35 Beitragsfestsetzung und Zahlungsperiode

¹ Der geschuldete Beitrag wird von der Kasse festgesetzt und den Beitragspflichtigen gleichzeitig mit der AHV-Beitragsverfügung auf das Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit mitgeteilt.

² Der geschuldete Beitrag ist der Kasse an den durch die AHV-Bundesgesetzgebung vorgesehenen Perioden zu zahlen. In der Regel wird der Beitrag in der AHV-Verfügung nachgetragen.

Art. 36 Verwandte, die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten

Der Beitragssatz für die Verwandten, die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten, wird auf 0.8 Prozent des beitragspflichtigen AHV-Lohnes festgesetzt.

Art. 37 Verfahren zur Erhebung der Beiträge

Die Bestimmungen der AHV-Bundesgesetzgebung über das Verfahren betreffend Mahnung, Veranlagung, Betreibung, Zahlungsaufschub, Bezug und Erlass nachzufordernder Beiträge, uneinbringliche Beiträge und Haftung der Erben sind sinngemäss anwendbar.

Art. 38 Verrechnung

Laut der vorliegenden Gesetzgebung kann die Kasse die Familienzulagen selbständiger Landwirte mit den geschuldeten Beiträgen und den AHV-Beiträgen verrechnen.

Art. 39 Beziehung mit der Steuerverwaltung

Die Kasse kann von der kantonalen Steuerverwaltung unentgeltlich alle Auskünfte verlangen, welche für die Kontrolle der Kassenzugehörigkeit und die Veranlagung der selbständigen Landwirte erforderlich sind.

Art. 40 Verwaltungskosten

Die Familienzulagekasse für die selbständigen Landwirte leistet der Ausgleichskasse des Kantons Wallis vierteljährliche Vorauszahlungen, die für die Deckung der vorgesehenen Ausgaben bestimmt sind. Die Schlussabrechnung erfolgt auf Ende des Rechnungsjahres aufgrund der von der Ausgleichskasse des Kantons Wallis erstellten Rechnung.

Art. 41 Revisionsorgan

Das Revisionsorgan der Ausgleichskasse des Kantons Wallis kontrolliert die Verwaltung der Familienzulagekasse für die selbständigen Landwirte. Es stellt den Kontrollbericht dem Aufsichtsrat und dem Staatsrat zu.

5. Abschnitt: Nichterwerbstätige und Personen mit geringer Erwerbstätigkeit**Art. 42 Personen mit geringer Erwerbstätigkeit**

Personen, deren jährliches Erwerbseinkommen niedriger ist als der halbe jährliche Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV, haben Anspruch auf Zulagen mit denselben Bedingungen wie die Nichterwerbstätigen.

Art. 43 Revisionsorgan

Das Revisionsorgan der Ausgleichskasse des Kantons Wallis kontrolliert die Verwaltung der Familienzulagen an die nichterwerbstätigen Personen. Es stellt den Kontrollbericht dem Aufsichtsrat und dem Staatsrat zu.

Art. 44 Verwaltungskosten

Der Kanton leistet an die Ausgleichskasse des Kantons Wallis vierteljährliche Vorauszahlungen, die für die Deckung der vorgesehenen Ausgaben bestimmt sind. Die Schlussabrechnung erfolgt auf Ende des Rechnungsjahres aufgrund der von der Ausgleichskasse des Kantons Wallis erstellten Rechnung.

3. Kapitel: Kantonaler Familienfonds**Art. 45 Bezügerkreis**

¹ Anspruch auf Leistungen des Fonds haben die im Kanton wohnhaften Alleinstehenden oder Ehepaare, die in der Schweiz ein oder mehrere Kinder bis

zum erfüllten 20. Altersjahr in Obhut und Erziehung haben, sofern das massgebende Einkommen die durch den Staatsrat festgesetzten Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

² Der Staatsrat bestimmt jährlich die Einkommensgrenzen zur Berechtigung der Haushaltungszulage. Er stützt sich dafür besonders auf:

- a) die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel;
- b) die familiären Verhältnisse der betreffenden Personen.

Art. 46 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen für den Anspruch auf die Zulage entspricht dem reinen Einkommen vor Vornahme der persönlichen Abzüge, gemäss der letzten berücksichtigten Steuerveranlagung, zu dem fünf Prozent des aufgewerteten Nettovermögens hinzugerechnet werden. Die im Ausland erworbenen Einkommens- und Vermögenselemente werden in der Berechnung des massgebenden Einkommens mitberücksichtigt.

² Für die an der Quelle besteuerten Personen entspricht das Einkommen 80 Prozent des im Vorjahr oder im laufenden Jahr steuerbaren Bruttoeinkommens, erhöht durch die Vermögenselemente.

Art. 47 Vermögen

¹ Das aufgewertete Nettovermögen entspricht dem neu eingeschätzten Bruttovermögen, abzüglich Schulden und Pauschalabzüge. Der Wert der Gebäude wird aufgrund eines durch den Staatsrat festgesetzten Koeffizienten neu eingeschätzt.

² Familien, dessen aufgewertetes Bruttovermögen einen durch den Staatsrat festgesetzten Betrag überschreitet, haben kein Anrecht auf Leistungen des Fonds.

Art. 48 Abzüge

Vom massgebenden Einkommen werden die kraft des Familienrechts oder einer Vereinbarung bezahlten Unterhaltsbeiträge sowie die Kapitalleistungen abgezogen.

Art. 49 Anspruchsbedingungen

¹ Für die Festsetzung des Anspruchs auf Leistungen des Fonds werden die Berechnungsbestimmungen der Kantonssteuer berücksichtigt, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen.

² Massgebend ist das familiäre Verhältnis am 31. Dezember des vorhergehenden Jahres, für welches die Haushaltungszulage geschuldet ist.

³ Änderungen der familiären oder persönlichen Verhältnisse, welche im Verlaufe des Jahres eintreten, werden im folgenden Jahr berücksichtigt.

⁴ Der Anspruch auf die Haushaltungszulage besteht nur noch, wenn die Familie am 30. September im Wallis wohnhaft ist.

Art. 50 Meldepflicht

Der Anspruchsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter hat der Fondsverwaltung jede dauernde Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Bezugsberechtigten mitzuteilen.

Art. 51 Beziehung zur Steuerverwaltung

Die Kasse kann von der kantonalen Steuerverwaltung unentgeltlich alle Auskünfte verlangen, welche für die Prüfung des Anspruchs auf die Haushaltungszulage notwendig sind.

Art. 52 Durchführung

¹ Der Anspruch auf die Haushaltungszulage wird im Prinzip aufgrund der Steuerangaben automatisch ermittelt.

² Der Anspruch der Alleinstehenden oder Ehepaare mit Kinderlasten, die ihren Subventionsausweis für die Prämienvverbilligung der Krankenversicherung geltend gemacht haben, wird automatisch überprüft.

³ Die im Kanton wohnhaften Alleinstehenden oder Ehepaare mit Kinderlasten, die keine Steuerangaben haben, müssen ein Gesuch bis zum 30. September des Jahres, für welches die Leistungen geltend gemacht werden, bei der zuständigen Fondsverwaltung einreichen.

Art. 53 Zustellung

¹ Werden Leistungen aus dem Fonds zugesprochen, erhält der Bezüger von der ausführenden Behörde eine schriftliche Mitteilung.

² Werden Leistungen aus dem Fonds abgelehnt, erhalten die Interessenten, die ein spezielles Gesuch eingereicht haben, eine Verfügung.

Art. 54 Zahlung der Leistungen

Sofern der Anspruch auf die Leistung festgesetzt werden konnte, wird die jährliche Haushaltungszulage im Dezember ausbezahlt. Sie wird nur auf ein Post- oder Bankkonto in der Schweiz überwiesen. Wenn die Angaben des Zahlungskontos fehlen, werden die daraus entstehenden Kosten von der Zulage abgezogen.

Art. 55 Beiträge zur Finanzierung

¹ Die Beiträge zur Finanzierung des Fonds werden aufgrund der Löhne des vorangehenden Jahres berechnet.

² Der Beitragssatz wird jedes Jahr durch den Staatsrat festgesetzt.

³ Die Beiträge bilden Gegenstand einer Rechnung, die bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres bezahlt werden müssen. Im Bedarfsfall können Anzahlungen vor Erstellung der Jahresrechnung verlangt werden.

⁴ Für Kassen, die sich weigern den Beitrag zu bezahlen, finden die Bestimmungen der Artikel 18 und 20 des Gesetzes Anwendung.

Art. 56 Aufgaben des Familienfonds

Der Familienfonds muss insbesondere:

- a) alle nötigen Arbeiten ausführen, die für die Festsetzung des Leistungsanspruchs sowie für die Zustellung der Mitteilungen und Verfügungen notwendig sind;
- b) die Leistungen auszahlen und die Beiträge einkassieren;
- c) die Buchhaltung führen und die Reserven des Fonds verwalten;
- d) den jährlichen Verwaltungsbericht zuhanden des Aufsichtsrats und des Staatsrates erstellen.

Art. 57 Verwaltungskosten

¹ Der Familienfonds leistet an die Ausgleichskasse des Kantons Wallis vierteljährliche Vorauszahlungen, die für die Deckung der vorgesehenen Ausgaben bestimmt sind. Die Schlussabrechnung erfolgt auf Ende des Rechnungsjahres aufgrund der von der Ausgleichskasse des Kantons Wallis erstellten Rechnung.

² Die Verwaltungskosten sind in den Ausgaben des Fonds inbegriffen.

Art. 58 Revisionsorgan

Das Revisionsorgan der Ausgleichskasse des Kantons Wallis kontrolliert die Verwaltung des Familienfonds. Es stellt den Kontrollbericht dem Aufsichtsrat und dem Staatsrat zu.

4. Kapitel: Ausgleichsfonds

Art. 59 Ziel des Ausgleichsfonds

Der Ausgleichsfonds ist bestimmt für die Zusprechung von Subventionen zugunsten der gemäss dem AGFamZG auszahlenden Familienzulagekassen, deren Finanzierungsstruktur ungünstig ist. Diese Subventionen werden durch Beiträge der Familienzulagekassen, deren Finanzierungsstruktur günstig ist, finanziert.

Art. 60 Betroffene Familienzulagekassen

Alle Familienzulagekassen, die im Kanton zugelassen sind, nehmen obligatorisch am Ausgleich teil.

Art. 61 Notwendige Angaben

¹ Die Kassen müssen jährlich bis zum 31. Mai des folgenden Jahres die durch ihr Kontrollorgan bescheinigten Angaben vorlegen, welche für die Berechnung des Ausgleichs unbedingt notwendig sind, insbesondere:

- a) den Betrag der ausbezahlten Familienzulagen, strikt nach dem AGFamZG,
- b) die Summe der AHV-beitragspflichtigen Löhne,
- c) die bei den Arbeitgebern einkassierten Beiträge.

² Der Ausgleichsfonds kann nötigenfalls Bescheinigungen einholen, welche die Richtigkeit der Angaben nachweisen, oder ergänzende Kontrollen auf Kosten der Kassen anfordern.

Art. 62 Ausgleichsprinzipien

¹ Der Finanzierungssatz jeder Kasse entspricht dem Betrag der während des Jahres aufgrund des Gesetzes ausbezahlten Familienzulagen, dividiert durch die Summe der AHV-beitragspflichtigen Löhne.

² Der Beitrag für den Familienfonds ist nicht Bestandteil des Ausgleichs.

³ Der durchschnittliche Finanzierungssatz entspricht dem Gesamtbetrag der gesetzlich durch alle Kassen ausbezahlten Familienzulagen, dividiert durch den Gesamtbetrag der AHV-Löhne, plus maximal 0.01 Prozent für Verwaltungskosten.

⁴ Wenn ihr Finanzierungssatz höher ist als der durchschnittliche Satz, hat die Kasse Anspruch auf Subventionen; andernfalls muss sie einen Beitrag in den Ausgleichsfonds einzahlen.

⁵ Der Ausgleichsbetrag einer Kasse entspricht 80 Prozent der Differenz zwischen ihrem Finanzierungssatz und dem durchschnittlichen Finanzierungssatz aller Kassen, multipliziert mit dem eigenen Gesamtbetrag der AHV-Löhne.

Beispiele:

Finanzierungssatz der Kasse A: 4%

Finanzierungssatz der Kasse B: 3.2%

durchschnittlicher Finanzierungssatz: 3.5%

=> Subventionen für Kasse A: $80\% \times (4\% - 3.5\%) = 0.40\%$ der AHV-Löhne der Kasse A;

=> Beitrag der Kasse B: $80\% \times (3.5\% - 3.2\%) = 0.24\%$ der AHV-Löhne der Kasse B.

Art. 63 Berechnungsmodalitäten

¹ Im Oktober jedes Jahres setzt der Ausgleichsfonds für das folgende Jahr den provisorischen Beitrag oder die provisorische Subvention für jede Kasse fest. Diese provisorischen Beträge werden aufgrund der letzten verfügbaren Statistiken und Anpassungen der für das folgende Jahr vorgesehenen Familienzulagen berechnet. Der Beitrags- oder Subventionsausgleich findet statt, sobald die definitiven Angaben bekannt sind.

² Im Allgemeinen sind die Beiträge in drei gleichen jährlichen Raten auf den 10. April, 10. Juli und 10. November auf ein Bankkonto zu überweisen. Die Subventionen werden für den 30. April, 30. Juli und 30. November bezahlt.

³ Die Differenz zwischen den definitiven und den provisorischen Beträgen hat zur Folge, dass Ausgleichszinsen festgesetzt werden müssen. Die Zinsen werden auf der Grundlage des durchschnittlichen Finanzierungssatzes der zwölf vorangehenden Monate der Anpassung berechnet, basierend auf den von der Kantonalbank gewährten Zinsen für institutionelle Ersparnisse. Die berücksichtigte Dauer bei der Berechnung der Zinsen entspricht der Anzahl Tage zwischen den Daten der Anzahlungen und dem Datum der Anpassung.

Art. 64 Zahlungsverzug der Beiträge

¹ Die Kassen, die ihre Beiträge nicht innert den festgesetzten Fristen bezahlen, müssen zusätzlich zu den Mahnspesen Verzugszinsen entrichten. Der Satz des Verzugszinses wird um ½ Prozent höher berechnet als derjenige Satz, der von

der Walliser Kantonalbank für das dem Ausgleichsfonds entsprechende Darlehen festgesetzt wurde.

² Im Falle von wiederholten Verspätungen oder von Nichtzahlung, sind die Bestimmungen des Artikels 18 und 20 des Gesetzes anwendbar.

Art. 65 Beschwerde

Die Kasse, die mit der erstellten Abrechnung nicht einverstanden ist, kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben. Der Einspracheentscheid des Ausgleichsfonds kann Gegenstand einer Beschwerde beim Kantonsgericht sein.

Art. 66 Aufgaben des Ausgleichsfonds

Der Ausgleichsfonds muss insbesondere:

- a) die Formulare für die Kassen erstellen, die Angaben einholen und kontrollieren;
- b) die provisorischen Beträge, die dem Ausgleich unterliegen, berechnen;
- c) die Abrechnungen aufgrund der definitiven Beträge des letzten bekannten Jahres erstellen;
- d) die Beiträge einkassieren und die Subventionen wieder den Kassen überweisen;
- e) die Buchhaltung führen und die Reserve des Fonds verwalten;
- f) den jährlichen Verwaltungsbericht zuhanden des Aufsichtsrats und des Staatsrates erstellen.

Art. 67 Verwaltungskosten

¹ Der Ausgleichsfonds leistet an die Ausgleichskasse des Kantons Wallis vierteljährliche Vorauszahlungen, die für die Deckung der vorgesehenen Ausgaben bestimmt sind. Die Schlussabrechnung erfolgt auf Ende des Rechnungsjahres aufgrund der von der Ausgleichskasse des Kantons Wallis erstellten Rechnung.

² Die Verwaltungskosten sind in den Ausgaben des Fonds inbegriffen.

Art. 68 Revisionsorgan

Das Revisionsorgan der Ausgleichskasse des Kantons Wallis kontrolliert die Verwaltung des Ausgleichsfonds und stellt den Kontrollbericht dem Aufsichtsrat und dem Staatsrat zu.

5. Kapitel: Kantonales Amt für Familienzulagen

Art. 69 Verwaltungskosten

Der Kanton leistet an die Ausgleichskasse des Kantons Wallis vierteljährliche Vorauszahlungen, die für die Deckung der vorgesehenen Ausgaben bestimmt sind. Die Schlussabrechnung erfolgt auf Ende des Rechnungsjahres aufgrund der von der Ausgleichskasse des Kantons Wallis erstellten Rechnung.

6. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen

Art. 70 Aufgabenbereiche des Aufsichtsrats

¹ Der Aufsichtsrat ist das beauftragte Organ, welches alle nötigen Massnahmen zu ergreifen hat um die vom Gesetz vorgelegten Ziele und delegierten Aufgaben zur Ausgleichskasse des Kantons Wallis zu erfüllen.

² Er hat mindestens zwei Sitzungen im Jahr.

³ Er schlägt dem Staatsrat den Beitragssatz zum Familienfonds und die Einkommensgrenzen für die jährlich entrichtete Haushaltungszulage vor.

⁴ Er ist für die Genehmigung der Konten der verschiedenen Fonds zuständig.

⁵ Er ist ein Vorschlags- und Beratungsorgan des Staatsrates im Bereich der Familienzulagen.

⁶ Das Sekretariat des Aufsichtsrates ist der Ausgleichskasse des Kantons Wallis anvertraut.

7. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 71 Neue Familienzulagekassen

Die neuen Familienzulagekassen die sich anerkennen lassen und die neuen von AHV-Kassen geführten Familienzulagekassen die sich anmelden, können nur neue Arbeitgeber oder dem alten Recht nicht unterstellte Selbständigerwerbende während zwei Jahren ab dem Inkrafttreten des AGFamZG anschliessen können.

Art. 72 Übergangsbestimmungen

Die durch das neue Recht vorgesehenen Fristen sind ab dem 1. Januar 2009 anwendbar. Das alte Recht hat noch Gültigkeit für Situationen vor dem 1. Januar 2009.

Art. 73 Schlussbestimmungen

¹ Das Departement für Sozialwesen ist beauftragt, die Anwendung der vorliegenden Verordnung zu überwachen.

² Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Januar 2009 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 14. Januar 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsverordnung zur Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch über die gemeinnützige Arbeit (VGA)

Aufhebung vom 18. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 37 bis 39 und 107 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
eingesehen die Artikel 31, 32 und 33 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006;
eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Wallis;
auf Antrag des Departementes für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

Art. 1

Die Ausführungsverordnung zur Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch über die gemeinnützige Arbeit (VGA) vom 18. August 1999 wird aufgehoben.

Art. 2

¹ Alle der vorliegenden Ausführungsverordnung widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

² Vorliegende Ausführungsverordnung wird im Kantonalen Amtsblatt publiziert und tritt gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 18. März 2009.

Der Staatsratspräsident: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Änderung vom 1. April 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 10, 22, 23, 27, 65 Absatz 4 und 174 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen die Artikel 162 und 163 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007;
auf Antrag des Departements für Sicherheit und Institutionen,

verordnet:

I

Die allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. Oktober 2000 wird wie folgt abgeändert:

Art. 27 Abs. 3 Organisation

³ Der Vorsteher legt die Öffnungszeiten der Amtslokale nach den Bedürfnissen der Benutzer fest. Die Amtslokale sind für die Öffentlichkeit obligatorisch an den Werktagen, ausgenommen am Samstag und an den Feiertagen, von 14 bis 17 Uhr geöffnet.

II

Vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und tritt gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 1. April 2009

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über biomedizinische Forschung am Menschen

vom 4. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Übereinkommen vom 4. April 1997 zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin);

eingesehen das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) mit seinen Ausführungsbestimmungen; eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008, insbesondere die Artikel 53 bis 57;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Verordnung bezweckt, den Schutz der Würde, der Persönlichkeit und der Gesundheit der in die biomedizinische Forschung einbezogenen Menschen zu gewährleisten, sowie die Qualität dieser Forschung zu sichern.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹Die vorliegende Verordnung findet auf alle Forschung Anwendung, die Menschen mit einbezieht, und die im Bereich der Gesundheitsberufe ganz oder zum Teil im Kanton Wallis betrieben wird, insbesondere:

- a) auf die klinischen Versuche;
- b) auf die epidemiologischen Studien;
- c) auf die Forschung mit menschlichem biologischen Material oder mit identifizierbaren Daten.

²Nicht betroffen sind die Tätigkeiten, die auf die Kontrolle und Sicherung der Qualität im Rahmen der Ausübung der besagten Berufe abzielen, sowie die persönlichen Arbeiten der Gesundheitsfachleute im Rahmen ihrer Ausbildung.

Art. 3 Grundsätze

¹Das Interesse und das Wohl des Menschen gehen dem alleinigen Interesse der Gesellschaft oder der Wissenschaft vor.

² Jede biomedizinische Forschung unter Einbezug von Menschen muss die Regeln einhalten, die nach dem eidgenössischen und dem kantonalen Recht anwendbar sind und auf die Gewährleistung des Schutzes der Forschungssubjekte und der Qualität solcher Forschung abzielen. Die Verantwortung für den Schutz der Forschungssubjekte muss stets bei einem Arzt oder einer sonstigen Gesundheitsfachperson liegen und nie bei den Subjekten selbst, auch wenn diese ihr Einverständnis erteilt haben.

³ Eine Forschung kann nur beginnen, wenn sie von der zuständigen Forschungsethikkommission bewilligt wurde und im Register der biomedizinischen Forschungen eingetragen ist.

Art. 4 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des Prüfers

¹ Der Prüfer ist für den Schutz der Rechte und der Gesundheit der Forschungssubjekte, die praktische Durchführung der Forschung und deren wissenschaftliche Qualität verantwortlich.

² Er muss über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung auf dem Gebiet der Forschung unter Einbezug von Menschen verfügen und im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung sein. Grundsätzlich ist nur ein Arzt mit der Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung befugt, als Prüfer tätig zu sein.

³ Für die Forschung ausserhalb des medizinischen Berufsbereichs und der Heilmittel und unter Vorbehalt des Bundesrechts kann eine andere Gesundheitsfachperson diese Verantwortlichkeit übernehmen unter der Bedingung, dass:

- a) die Forschung spezifisch zu ihrem Beruf gehört;
- b) die medizinische Betreuung der Forschungssubjekte gesichert ist.

2. Abschnitt: Ethikkommission für die Forschung

Art. 5 Bezeichnung

Der Staatsrat bezeichnet die medizinisch-ethische Kommission des Kantons Wallis (im Folgenden: MEKKW) als die im Wallis zuständige Ethikkommission für die Forschung.

Art. 6 Zusammensetzung

¹ Die MEKKW besteht mindestens aus:

- a) drei bis fünf Ärzten, die auf verschiedenen Fachgebieten spezialisiert sind und die über eine vertiefte Erfahrung im Bereich der Forschung verfügen;
- b) einem Apotheker, der über eine vertiefte Erfahrung in der Beurteilung der Wirksamkeit und Sicherheit der Medikamente verfügt, die bei klinischen Versuchen verwendet werden;
- c) einem bis drei Vertretern von nicht ärztlichen Gesundheitsfachberufen;
- d) einem Biostatistiker;
- e) drei Personen, die je in einem der folgenden Bereiche ausgebildet und erfahren sind: Ethik, Sozialwesen, Recht.

² Der Präsident verfügt über die Erfahrung und die erforderlichen Qualifikationen, um die Forschungen im Sinne von Artikel 2 zu bewerten.

³ Die angemessene Vertretung in der MEKKW beider Geschlechter und der Personen, die keinen Gesundheitsfachberuf ausüben, sowie die Behandlung der Begehren in beiden Amtssprachen sind gewährleistet.

⁴ Die MEKKW kann Experten beiziehen. Falls ihr zur Evaluierung eines Projekts die Spezialkenntnisse fehlen, ist sie dazu verpflichtet. Die Experten haben keine Entscheidungsbefugnis.

Art. 7 Ernennung

Auf Vorschlag des Departements, dem das Gesundheitswesen untersteht (im Folgenden: das Departement), ernennt der Staatsrat zu Beginn jeder Amtsperiode den Präsidenten und die anderen Mitglieder der MEKKW.

Art. 8 Kompetenzen

¹ Die MEKKW vergewissert sich, dass der Schutz der Forschungssubjekte und die wissenschaftliche Qualität gewährleistet sind. Dabei überprüft sie, ob die anwendbaren Regeln eingehalten werden und ob die Forschung wissenschaftlich begründet ist, und sie beurteilt ihre Annehmbarkeit auf ethischer Ebene.

² Die MEKKW kann die Weiterverfolgung der von ihr genehmigten Forschungen vornehmen. Der Prüfer muss ihr die hierzu massgebenden Informationen liefern, insbesondere über jedes unerwünschte schwerwiegende Ereignis. Ohne die Evaluierung und Genehmigung der MEKKW darf eine Forschung nicht abgeändert werden. Sie hat das Recht, alle Dokumente einzusehen, die mit den ihr unterbreiteten Projekten verbunden sind, und sich eine Kopie davon aushändigen zu lassen. Sie kann ferner die Prüfer anhören und Inspektionen vornehmen.

³ Die MEKKW kann ein Forschungsprojekt ausserhalb des biomedizinischen Bereichs beurteilen, sei es auf ihre eigene Initiative hin, oder auf Begehren des Prüfers, des Sponsors, der betreffenden Institution oder der zuständigen Behörden.

⁴ Die MEKKW führt für das Departement das Register der biomedizinischen Forschung sowie das Register der Forschungssubjekte.

⁵ Der Staatsrat kann ihr besondere Aufträge erteilen, die mit anderen Fragen der Bioethik zusammenhängen.

Art. 9 Arbeitsweise

¹ Die MEKKW bezeichnet ihren Sekretär.

² Sie gibt sich ein Reglement, das ihre Arbeitsweise festlegt, einschliesslich der Führung des Registers der biomedizinischen Forschungen und jenes der Forschungssubjekte. Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung des Departements.

Art. 10 Finanzierung

¹ Die effektiven Kosten der Evaluierung der Forschungsprojekte und deren Weiterverfolgung werden von den Prüfern nach den Tarifen übernommen, die vom Departement aufgrund des Vorschlags der MEKKW festgelegt wurden.

Diese Tarife unterscheiden zwischen den Forschungen, die von der Industrie finanziert werden, von Forschungsfonds ohne Erwerbszweck und von den Prüfern selbst.

² Das Departement garantiert das Defizit der MEKKW für die Kosten, die an den Vollzug der vorliegenden Verordnung gebunden sind. Es präzisiert die Modalitäten der Finanzierung der MEKKW, insbesondere hinsichtlich der Entschädigung der Mitglieder und der Vergütung von speziellen Aufträgen zu sonstigen Fragen der Bioethik.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 11 Entscheid

¹ Nach dem Erhalt eines vollständigen Dossiers zur Evaluierung teilt die MEKKW ihren Entscheid grundsätzlich innert einer Frist von 30 Tagen mit.

² Falls sich Zusatzinformationen als notwendig erweisen, oder wenn die MEKKW Experten bezieht, ist die Frist bis zum Erhalt der Informationen beziehungsweise bis zur der Anhörung der Experten oder zum Erhalt ihres Berichts unterbrochen. Der Prüfer wird über diese Verlängerung in Kenntnis gesetzt.

Art. 12 Sistierung oder Entzug der Bewilligung

Die MEKKW kann ihre Bewilligung sistieren oder entziehen und eine neue Evaluierung der Forschung vornehmen, sofern dies der Erwerb neuer wissenschaftlicher Kenntnisse, das Auftreten unerwünschter schwerwiegender Ereignisse oder die Abänderung der Forschung rechtfertigen.

Art. 13 Ordentliches Verfahren

¹ Die MEKKW trifft ihre Entscheide mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

² Die beschlussfähige Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, und sofern die Zusammensetzung im Sinne von Artikel 6 ausgewogen ist.

Art. 14 Vereinfachtes Verfahren

¹ Falls sich kein Mitglied widersetzt, kann ein Ausschuss, der aus dem Präsidenten und einem anderen Mitglied besteht:

- a) über ein Forschungsgesuch entscheiden, das bereits von einer anderen, in der Schweiz zuständigen Ethikkommission für die Forschung im ordentlichen Verfahren genehmigt wurde;
- b) über die Bewilligungspflicht von Forschungsprojekten mit menschlichem biologischen Material im Sinne von Artikel 16 entscheiden;
- c) über die Evaluierung von Forschungsprojekten ausserhalb des biomedizinischen Bereichs entscheiden;
- d) das Eintreten auf ein offensichtlich unannehmbares Gesuch ablehnen;
- e) eine offensichtlich annehmbare Forschung bewilligen, mit Ausnahme der klinischen Versuche;

f) die Bewilligung einer offensichtlich unannehmbaren Forschung verweigern.

² Der Entscheid des Ausschusses wird summarisch begründet.

³ Die MEKKW legt in ihrem Reglement die Modalitäten der Teilnahme ihrer Mitglieder am vereinfachten Verfahren fest.

Art. 15 Aufbewahrung der Akten

¹ Die MEKKW bewahrt alle Akten der evaluierten Forschungsprojekte während mindestens 20 Jahren auf.

² Der Kantonsarzt und der Kantonsapotheker können in diese Akten einsehen, sofern sie einen ihrer Kompetenzbereiche betreffen. Weitere Rechte der Einsichtnahme in diese Akten bleiben vorbehalten.

4. Abschnitt: Forschungen mit menschlichem biologischen Material und Biobanken

Art. 16 Grundsätze

¹ Die MEKKW wird über jedes Forschungsprojekt mit menschlichem biologischen Material informiert. Falls die Forschung Patienten oder Forschungssubjekte direkt betrifft, unterliegt sie der Bewilligung durch die MEKKW.

² Die betreffende Person muss ihre Zustimmung zur Verwendung ihrer Muster zu Forschungszwecken erteilt beziehungsweise sich nicht dagegen widersetzt haben, dass ihre Muster im Hinblick auf eine Verwendung zu Forschungszwecken in irreversibler Weise anonymisiert werden.

³ Die Muster von menschlichem biologischen Material dürfen nur in anonymisierter Form verwendet und weitergegeben werden, ob die Anonymisierung nun reversibel ist oder nicht. Falls es sich um Muster handelt, die reversibel anonymisiert wurden, darf der Empfänger keinen Zugang zum Code erhalten. Die Codierung der Muster muss so schnell als möglich erfolgen, spätestens vor ihrer Verwendung durch den Prüfer oder ihrer Aufnahme in eine Biobank.

⁴ Darüber hinaus finden die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften vom 23. Mai 2006 über die Biobanken Anwendung.

Art. 17 Biobanken

Die Schaffung und der Betrieb von Biobanken zu Forschungszwecken unterliegen der Bewilligung des Departements aufgrund der Stellungnahme der MEKKW, die überprüft, ob die Anforderungen der vorliegenden Verordnung, insbesondere von Artikel 16, eingehalten werden.

5. Abschnitt: Register

Art. 18 Register der biomedizinischen Forschungen und Information

¹ Die MEKKW führt im Namen des Departements ein Register über alle Forschungsprojekte, die bei ihr eingereicht werden, und über jene, die tatsächlich ausgeführt wurden. Sie teilt diesen eine Referenznummer zu.

² Sie übermittelt dem Departement direkt:

- a) jeden Monat die Liste der eingereichten Projekte;
- b) laufend eine Kopie ihrer Entscheide der Bewilligungserteilung sowie der Verweigerung, Sistierung oder Entziehung einer Bewilligung;
- c) unverzüglich jede Information über Unregelmässigkeiten, die bei der Durchführung von Forschungsprojekten festgestellt werden.

Art. 19 Register der Forschungssubjekte a) Grundsätze

¹ Die MEKKW führt im Namen des Departements ein Register der Personen, die an klinischen Versuchen teilnehmen, ohne dass für ihre Gesundheit ein direkter Vorteil erwartet wird. Die MEKKW kann verlangen, dass die Teilnehmer sonstiger Formen der Forschung registriert werden, wenn es ihr Schutz oder die Gewährleistung der Qualität der Forschung zwingend erfordert.

² Eine Person kann im Sinne von Absatz 1 während einer Zeitspanne von drei Monaten nur an einem einzigen klinischen Versuch teilnehmen. Der Prüfer gibt für jeden Versuch an, ob und für wie lange Zeit die Wartefrist verlängert werden muss, um die Gesundheit der Teilnehmer zu schützen und die Qualität der Ergebnisse zu sichern. Diese Frist wird von der MEKKW genehmigt.

³ Eine Person, die von Absatz 2 abweicht, indem sie gleichzeitig an mehr als einem klinischen Versuch teilnimmt oder die angegebene Wartefrist zwischen zwei Versuchen nicht einhält, kann nicht an neuen Versuchen teilnehmen.

Art. 20 b) Datenverarbeitung

¹ Das Register erfasst die Personen, die an klinischen Versuchen im Sinne von Artikel 19 teilnehmen, in Codeform und mit der Referenz der betreffenden Versuche und der entsprechenden Wartefristen.

² Der Code wird aufgrund eines offiziellen Ausweispapiers mit einer Fotografie erstellt. Er umfasst die folgenden vier Elemente:

- a) vier Buchstaben und vier Ziffern, die den beiden ersten Buchstaben des Vornamens und den beiden ersten Buchstaben des Namens, dem Tag des Geburtsdatums in zwei Ziffern und dem Geburtsmonats in zwei Ziffern entsprechen;
- b) die beiden letzten Ziffern des Geburtsjahres;
- c) die beiden Buchstaben, die der Staatsangehörigkeit nach dem Code ISO 3166-1 entsprechen;
- d) ein Buchstabe, der dem Geschlecht der betreffenden Person entspricht (F: Frau/M: Mann).

³ Die im Register aufgeführten Daten sind nur den Verantwortlichen der MEKKW und den zuständigen Behörden zugänglich.

Art. 21 c) Verfahren

¹ Der Prüfer teilt jedem Forschungssubjekt einen Code nach Artikel 20 zu. Er übermittelt die Liste der Codes regelmässig an die MEKKW, jedoch mindestens zweimal pro Monat. Der Verantwortliche der MEKKW trägt die Codes in das Register ein.

² Falls ein Code einem bereits eingetragenen Code entspricht und die Wartezeit nicht abgelaufen ist, ersucht der Verantwortliche die betreffenden Prüfer unverzüglich darum, ihm die Identität der Person bekannt zu geben, die diesem Code entspricht. Er kann auf die gleiche Weise vorgehen, falls er Zweifel hegt oder eine Kontrolle bezweckt.

³ Stellt sich heraus, dass es sich um dieselbe Person handelt, ist diese vom Versuch ausgeschlossen und kann sich nicht an neuen Versuchen beteiligen. Ihr Code wird den Prüfern mitgeteilt, die unverzüglich die MEKKW informieren müssen, falls ein Freiwilliger einen identischen Code aufweist, oder falls Zweifel bestehen. Dieser kann solange nicht am Versuch teilnehmen, bis die MEKKW seine Identität kontrolliert und überprüft hat, ob es ihm nicht untersagt ist, nach Artikel 19 an weiteren Versuchen teilzunehmen.

6. Abschnitt: Qualitätskontrolle und Lehre

Art. 22 Kontrolle und Sicherung der Qualität

Die Tätigkeiten der Kontrolle und Sicherung der Qualität müssen anhand der Regeln ausgeführt werden, die auf diesem Gebiet landesweit von Gesundheitsfachleuten, die über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung verfügen, anerkannt sind. Die Wahrung der Würde und der Rechte der Patienten muss gewährleistet sein.

Art. 23 Lehre

¹ Die Teilnahme von Patienten an der Lehre, insbesondere an den persönlichen Arbeiten der Gesundheitsfachleute im Rahmen ihrer Grundausbildung, erfordert die Einwilligung Ersterer oder jene derer gesetzlichen Vertreter. Diese Tätigkeiten können nur unter der direkten Aufsicht und Verantwortung einer Gesundheitsfachperson ausgeführt werden, die zur selbständigen Berufsausübung ermächtigt ist.

² Der Ausbildner, der Kurse erteilt oder persönliche Arbeiten beaufsichtigt, in die Personen einbezogen sind, vergewissert sich, dass die Wahrung ihrer Würde, ihrer Rechte und ihrer Gesundheit gesichert ist. Die betreffenden Institutionen vergewissern sich, dass diese Tätigkeiten in einem angemessenen Rahmen ausgeübt werden, und dass die verantwortlichen Ausbildner über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung verfügen.

7. Abschnitt: Aufsicht, Verfahren, administrative Massnahmen und Sanktionen

Art. 24 Aufsichtsbehörde

¹ Die MEKKW untersteht der Aufsicht des Departements.

² Die Dienststellen, die mit der Ausführung der vorliegenden Verordnung beauftragt sind, sowie die MEKKW sind darauf bedacht, sich gegenseitig die Daten zu übermitteln, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Art. 25 Verfahren

¹ Die aufgrund der vorliegenden Verordnung erlassenen Verfügungen können Gegenstand der Beschwerden bilden, die in der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen sind.

² Auf die Verfügungen, die auf der kantonalen Gesetzgebung beruhen, findet unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) Anwendung.

Art. 26 Administrative Massnahmen und Sanktionen

¹ Die Personen, welche die vorliegenden Bestimmungen nicht einhalten, können den administrativen Massnahmen und Sanktionen unterliegen, die in der eidgenössischen und der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung vorgesehen sind.

² Das Departement zeigt den zuständigen Behörden jede Straftat an, von der es Kenntnis erlangt.

8. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 27 Aufhebung**

Die Bestimmungen, die der vorliegenden Verordnung zuwiderlaufen, werden aufgehoben, insbesondere der Beschluss vom 5. Juli 1995 betreffend die Forschung am Menschen.

Art. 28 Übergangsbestimmungen

¹ Das Register der biomedizinischen Forschungen wird innert einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erstellt. Es führt alle biomedizinischen Forschungen seit dem 1. Januar 2002 auf.

² Das Register der Forschungssubjekte wird spätestens ab dem 1. Januar 2010 erstellt. An diesem Datum führt es die Gesamtheit der Personen auf, die an einem klinischen Versuch nach Artikel 19 teilnehmen.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Das Departement ist mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung beauftragt.

² Diese wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 in Kraft.¹

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 4. März 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Inkrafttreten am 1. Juli 2009

Verordnung über die Pflegequalität und die Patientensicherheit

vom 18. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 40 bis 48 des Gesundheitsgesetzes (GG) vom 14. Februar 2008;

eingesehen die Artikel 7 Buchstabe f, 12 Absatz 2 und 15 Absatz 4 Buchstabe j Ziffer 3 des Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen vom 14. Februar 2008 (GKAI);

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die vorliegende Verordnung legt die Zusammensetzung, die Kompetenzen und die Funktionsweise der kantonalen Kommission für die Patientensicherheit und die Pflegequalität (KPSPQ) näher fest.

² Sie regelt die Modalitäten der Meldung, Analyse und Handhabung der spinalmedizinischen Zwischenfälle in den Krankenanstalten und -institutionen des Kantons.

Art. 2 Zweck

Die vorliegende Verordnung hat den Zweck, zur Qualität der Pflege und zur Sicherheit der Patienten, die von den Gesundheitsfachpersonen und von den Krankenanstalten und -institutionen behandelt werden, beizutragen.

2. Abschnitt: Kantonale Kommission für die Patientensicherheit und die Pflegequalität

Art. 3 Ernennung

Auf Antrag des Departements, dem das Gesundheitswesen zugeordnet ist (nachstehend das Departement) ernennt der Staatsrat zu Beginn jeder Amtsperiode die Mitglieder der KPSPQ.

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Die KPSPQ besteht aus neun bis elf Mitgliedern, die aufgrund ihrer Kompetenzen und Erfahrung auf dem Gebiet der Pflegequalität und der Patientensicherheit ausgewählt werden:

- a) mindestens drei Mitglieder, welche die verschiedenen Krankenanstalten und -institutionen vertreten (insbesondere Gesundheitsnetz Wallis, Alters- und Pflegeheime, sozialmedizinische Zentren, ambulanter Sektor);
- b) mindestens drei Mitglieder, welche die verschiedenen Berufe vertreten, die mit der Pflegequalität und der Patientensicherheit befasst sind (insbesondere Ärzte, übrige Gesundheitsberufe, Qualitätsmanager, Juristen);
- c) ein Mitglied, das einer Vereinigung zur Verteidigung der Patientenrechte angehört;
- d) der Kantonsarzt.

² Der Staatsrat sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Krankenanstalten und -institutionen sowie der Gesundheitsfachpersonen, die mit der Pflegequalität und der Patientensicherheit befasst sind.

³ Innerhalb der KPSPQ sind die ausgeglichene Vertretung der Geschlechter und die Behandlung der Akten in den beiden Amtssprachen gewährleistet.

Art. 5 Kompetenzen

¹ Die KPSPQ ist mit der Evaluation der Qualität und der Wirksamkeit der Leistungen, die vom Walliser Gesundheitssystem erbracht werden, sowie mit der Förderung der Pflegequalität und der Patientensicherheit beauftragt.

² Zu diesem Zweck erfüllt die KPSPQ insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entwicklung der konzeptuellen Instrumente, die für die Evaluation und die Handhabung der Patientensicherheit und der Pflegequalität erforderlich sind;
- b) Koordination der Ausbildung und der Information der Gesundheitsfachpersonen hinsichtlich der Pflegequalität und der Patientensicherheit;
- c) Führung einer Datenbank, in welche die gemeldeten Zwischenfälle und die getroffenen oder vorgeschlagenen Massnahmen in anonymisierter Form aufgenommen werden; um deren Wiederholung zu vermeiden;
- d) Ausarbeitung von Richtlinien über den Zugang zur Datenbank für Personen, die ein legitimes, insbesondere wissenschaftliches Interesse daran zeigen;
- e) Stellungnahme zur Ausdehnung des Systems zur Meldung und Handhabung von Zwischenfällen auf die Gesundheitsfachpersonen, die ambulante Pflegeleistungen erbringen, sowie nötigenfalls Ausarbeitung von Richtlinien über die Anwendung des Systems im ambulanten Sektor;
- f) Achtung auf die Harmonisierung des Systems zur Meldung und Handhabung von spitalmedizinischen Zwischenfällen im ganzen Kanton sowie Ausübung der Oberaufsicht;
- g) Hinweisung der zuständigen Organe der Krankenanstalten und -institutionen sowie der betroffenen Gesundheitsfachpersonen auf die Probleme, die im Bereich der Pflegequalität und der Patientensicherheit festgestellt wurden, und nötigenfalls Erteilung der erforderlichen Anweisungen zum Ergreifen der Korrekturmassnahmen, die nicht bereits getroffen worden sind;
- h) Weiterverfolgung der Korrekturmassnahmen, die insbesondere schwere Zwischenfälle betreffen;

- i) Begleitung der Krankenanstalten und -institutionen und der Gesundheitsfachpersonen bei der Einrichtung von Instrumenten zur Evaluation und zur Handhabung der Pflegequalität und der Patientensicherheit;
- j) Bestätigung der wissenschaftlichen Aspekte der Mitteilungen und Publikationen bezüglich der Pflegequalität und der Patientensicherheit im Walliser Gesundheitssystem zuhanden der zuständigen Behörden sowie der betroffenen Anstalten, Institutionen und Gesundheitsfachpersonen.

Art. 6 Funktionsweise

¹ Die KPSPQ organisiert sich selbst in unabhängiger Weise und kann in ihrer Mitte einen Ausschuss bestehend aus einigen Mitgliedern bilden. Sie kann insbesondere externe Experten und das Walliser Gesundheitsobservatorium (WGO) beiziehen.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe der Oberaufsicht kann die KPSPQ die betroffenen Gesundheitsfachpersonen anhören, und sie hat das Recht, alle Unterlagen in Verbindung mit den festgestellten Problemen einzusehen und sich eine Kopie davon auszuhändigen zu lassen. Die zuständigen Organe und die betroffenen Gesundheitsfachpersonen müssen ihr zu diesem Zweck alle Informationen und Dokumente von Belang liefern.

³ Die Mitglieder der KPSPQ sind bezüglich aller Informationen, die sie im Rahmen ihres Mandats innerhalb der KPSPQ zur Kenntnis nehmen, an das Amtsgeheimnis gebunden.

⁴ Die KPSPQ fasst einen Jahresbericht zuhanden des Departements.

Art. 7 Finanzierung

Das Departement garantiert das Defizit der KPSPQ für die Kosten, die mit der Ausführung der vorliegenden Verordnung verbunden sind. Es präzisiert die Modalitäten der Finanzierung der KPSPQ, insbesondere hinsichtlich der Entschädigung der Mitglieder und der Experten.

3. Abschnitt: System zur Meldung und Handhabung der spinalmedizinischen Zwischenfälle

Art. 8 Grundsätze

¹ Jede Krankenanstalt oder -institution richtet ein auf kantonaler Ebene harmonisiertes und von der KPSPQ gutgeheissenes System zur Meldung und Handhabung von spinalmedizinischen Zwischenfällen ein.

² Jede Krankenanstalt und -institution bezeichnet ein Organ, das für die Pflegequalität verantwortlich ist. Mehrere Anstalten können ein gemeinsames Organ bezeichnen. Das Gesundheitsnetz Wallis (GNW) kann mehrere Organe bezeichnen, die für die Pflegequalität verantwortlich sind, zum Beispiel eines in jedem Zentrum.

³ Das GNW und jede Krankenanstalt und -institution erlassen interne, von der KPSPQ genehmigte Richtlinien, welche die im Gesundheitsgesetz und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Grundsätze zum System zur Meldung und Handhabung von Zwischenfällen umsetzen.

Art. 9 Meldungspflichtige Zwischenfälle

¹ Jeder Mitarbeiter einer Krankenanstalt oder -institution ist verpflichtet, dem für die Pflegequalität verantwortlichen Organ jeden spitalmedizinischen Zwischenfall im Sinne von Artikel 43 GG zu melden, den er bei seiner beruflichen Tätigkeit feststellt.

² Die gemeldeten Zwischenfälle werden anhand einer Skala eingestuft, die fünf Schweregrade umfasst:

- a) die schweren Zwischenfälle, die den Tod einer Person bewirkt oder eine schwere oder dauerhafte Beeinträchtigung ihrer Gesundheit verursacht haben;
- b) die einfachen Zwischenfälle, die eine leichte und vorübergehende Beeinträchtigung oder sonstige Unannehmlichkeiten für die Gesundheit einer Person verursacht haben;
- c) die einfachen Zwischenfälle, die den Tod oder eine schwere oder dauerhafte Beeinträchtigung der Gesundheit einer Person hätten verursachen können;
- d) die einfachen Zwischenfälle, welche die gute Erteilung der Pflege oder den angemessenen Betrieb eines Dienstes beeinträchtigt haben;
- e) die sonstigen Zwischenfälle, die lediglich Bagatellen darstellen.

Art. 10 Für die Qualität verantwortliches Organ

¹ Das für die Qualität verantwortliche Organ, das von jeder Krankenanstalt oder -institution bezeichnet wird, umfasst einen Verantwortlichen, der über die entsprechende Ausbildung verfügt, sowie einen Stellvertreter.

² Dieses Organ bietet den Gesundheitsfachpersonen der Anstalt seine Unterstützung bei allen Qualitätssicherungsmassnahmen und sorgt für die Bearbeitung und Weiterverfolgung der Meldungen von Zwischenfällen. Zu diesem Zweck erfüllt es insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entgegennahme, Sichtung und Einstufung der Meldungen von Zwischenfällen, nötigenfalls nach einer Besprechung mit dem Melder, und danach deren Anonymisierung im Hinblick auf die Aufnahme in die Datenbank, die von der KPSPQ geführt wird;
- b) Information der geeigneten Personen und Behörden je nach der Art des Zwischenfalls und der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, sowie die Verbreitung von Warnungen;
- c) Bekümmerung darum, dass die Patienten und gegebenenfalls deren Angehörige umfassende Informationen erhalten haben, die ihnen in angemessener Weise erteilt wurden;
- d) Beteiligung an der Analyse der Zwischenfälle und Ausarbeitung von Massnahmen zur ständigen Verbesserung der Pflegeprozesse;
- e) Achtung darauf, dass dem Melder rasch Information über die Folgen, die seiner Meldung zuteil wurden, gegeben wird;
- f) Kontrolle der effektiven Umsetzung der Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der Pflegeprozesse;
- g) Sicherstellung der Koordination mit den Organen, die in den anderen Anstalten für die Qualität verantwortlich sind, sowie gemeinsame Erarbeitung der Werkzeuge (elektronische Meldeformulare, Informations- und Warn-

verfahren usw.), die für das harmonisierte Funktionieren des Systems zur Meldung und Handhabung von Zwischenfällen erforderlich sind;

- h) Erstattung eines Jahresberichts an die KPSPQ über die Zwischenfälle, die in seiner Anstalt gemeldet wurden, sowie auf Verlangen Erstellung von Berichten zu Einzelfragen;
- i) Sensibilisierung aller Mitarbeiter der Anstalt für die stetige Verbesserung der Pflegequalität, die Förderung ihres Anschlusses an das System zur Meldung und Handhabung von Zwischenfällen, sowie die Mitwirkung bei ihrer Ausbildung in diesen Bereichen.

Art. 11 Modalitäten der Meldung von Zwischenfällen

¹ Jeder Mitarbeiter muss die Zwischenfälle, die er feststellt, innert vierundzwanzig Stunden nach dem Auftreten des Zwischenfalls mittels eines kantonal harmonisierten elektronischen Formulars melden.

² Die Meldung muss es ermöglichen, ihren Urheber sowie den betroffenen Patienten zu identifizieren. Sie erwähnt indessen die Namen der anderen, in den Zwischenfall verwickelten Personen nicht.

³ Falls das für die Qualität verantwortliche Organ den Zwischenfall als schwer einstuft, kann es vom Melder die Übermittlung der Identität der anderen Personen, die in den Zwischenfall verwickelt waren, verlangen.

Art. 12 Modalitäten der Bearbeitung der Meldungen

¹ Das für die Pflegequalität verantwortliche Organ bearbeitet jede Meldung innert der Frist eines Werktages nach deren Erhalt.

² Nötigenfalls verbreitet es unverzüglich eine Warnung bei allen interessierten Kreisen, falls der gemeldete Zwischenfall das Ergreifen von Sofortmassnahmen erfordert.

³ Das für die Pflegequalität verantwortliche Organ informiert die Leitung der Anstalt über jeden schweren Zwischenfall und die Identität der darin verwickelten Personen.

⁴ Es sorgt dafür, dass jeder gemeldete Zwischenfall ordnungsgemäss analysiert wird, und dass so schnell als möglich, jedoch höchstens innert dreissig Tagen, geeignete Massnahmen beschlossen werden, um die Wiederholung solcher Zwischenfälle zu vermeiden

4. Abschnitt: Administrative Massnahmen und Sanktionen

Art. 13 Disziplinarmassnahmen

Gegen die Krankenanstalten und -institutionen sowie die Gesundheitsfachpersonen, welche die Pflichten aus der vorliegenden Verordnung nicht einhalten, können die in Artikel 133 GG vorgesehenen Disziplinarmassnahmen ergriffen werden.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Übergangsbestimmungen

¹ In seinem eigenen Bereich setzt das GNW das System zur Meldung und Handhabung von spitalmedizinischen Zwischenfällen schrittweise ab dem 1. Januar 2010 in Gang.

² Das System zur Meldung und Handhabung von spitalmedizinischen Zwischenfällen muss in allen Krankenanstalten und -institutionen innert einer Frist von drei Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung betriebsbereit sein.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Das Departement ist mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung beauftragt.

² Diese wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 in Kraft.¹

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 18. März 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Inkrafttreten am 1. Juli 2009

Verordnung über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen

vom 4. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008, insbesondere die Artikel 93 bis 108;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen vom 12. Oktober 2006, insbesondere die Artikel 1, 3 bis 9, 43 und 44;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die vorliegende Verordnung präzisiert und ergänzt die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (nachfolgend GG) und des Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen vom 12. Oktober 2006 (nachfolgend GKAI) hinsichtlich der Gesundheitsförderung und der Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

² Sie hat namentlich zum Inhalt:

- a) die Gesundheitserziehung;
- b) den Schutz von Eltern und Kind;
- c) die sexuelle und reproduktive Gesundheit;
- d) die schulärztliche Tätigkeit und die Schulzahnpflege;
- e) die psychische Gesundheit;
- f) die Verhütung von Tabakmissbrauch, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit und anderen Suchtkrankheiten;
- g) die Verhütung von übertragbaren Krankheiten und Infektionskrankheiten;
- h) die Verhütung von anderen Krankheiten, deren Verbreitung stark zunimmt;
- i) die Unfallverhütung;
- j) die Arbeitsmedizin und die Arbeitshygiene.

Art. 2 Definition

¹ Programme zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen im Sinne der vorliegenden Verordnung haben die Erarbeitung und Verwirklichung von Massnahmen, insbesondere in den nachstehend aufgeführten Bereichen, zum Inhalt:

- a) Information und Erziehung der Bevölkerung in Bezug auf Gesundheitsprobleme und Mittel zu deren Verhütung;
- b) frühzeitige Erkennung von Gesundheitsproblemen;
- c) präventive oder frühzeitige Behandlung von Gesundheitsproblemen;
- d) Unterstützung und Beratung der direkt betroffenen Personen, insbesondere der Eltern;
- e) epidemiologische Forschung;
- f) Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsfachpersonen und anderer Personen, die sich mit der Förderung der Gesundheit und der Verhütung von Krankheiten und Unfällen befassen.

² Bei der Erarbeitung und Verwirklichung dieser Massnahmen ist die Interdisziplinarität und die Koordination zwischen den öffentlichen und den privaten Partnern zu beachten.

Art. 3 Aufgaben des Staates

¹ Im Rahmen der Gesundheitsplanung definiert der Staatsrat über das Departement, dem das Gesundheitswesen zugewiesen ist (nachstehend das Departement), die kantonale Politik im Bereich der Gesundheitsförderung und der Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

² Das Departement hat in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Departementen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) periodische Erarbeitung eines Inventars über den Gesundheitszustand der Bevölkerung;
- b) Erarbeitung eines umfassenden Konzepts für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen, mit periodischer Neu festsetzung der Prioritäten;
- c) Erarbeitung und Aktualisierung einer Liste der als gemeinnützig anerkannten Institutionen;
- d) Koordinierung der Programme zur Gesundheitsförderung und zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen;
- e) Förderung der Forschung in diesem Bereich;
- f) Evaluation der verwirklichten Programme zur Gesundheitsförderung und zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

Art. 4 Delegierung an private oder öffentliche Organisationen

¹ Das Departement kann die Erfüllung von Aufgaben der Gesundheitsförderung und der Prävention, die in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehen sind, auf dem Vereinbarungsweg vorübergehend oder langfristig an private oder öffentliche Organisationen delegieren.

² Die delegierten Aufgaben werden unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des Staates ausgeführt, nötigenfalls mit der Unterstützung von Experten oder Universitätsinstituten, die vom Departement dafür beauftragt wurden.

³ Die Vereinbarunegn, die der Genehmigung durch den Staatsrat unterliegen, präzisieren die Modalitäten der Delegierung, die insbesondere die folgenden Punkte umfasst:

- a) die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten,
- b) die zu erbringenden Leistungen sowie deren Qualität und Angemessenheit,
- c) die Nennung der Kaderpersonen und der Verantwortlichen,

- d) die Bereitstellung des Personals,
- e) die Zurverfügungstellung der Infrastrukturen und Einrichtungen,
- f) die Finanzierung durch den Staat,
- g) die Kommunikation, die Tätigkeitsberichte und die Publikationen,
- h) den Schutz der Personendaten, die Einhaltung des Berufs- und des Amtsgeheimnisses.

Art. 5 Anerkennung der Gemeinnützigkeit

¹ Der Staatsrat kann die Gemeinnützigkeit der Institutionen anerkennen, die in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention tätig sind, und die:

- a) die kantonale Gesundheitsplanung in diesem Bereich einhalten,
- b) die Aufgaben und Lasten übernehmen, die von der Planung auferlegt werden,
- c) keinen Erwerbszweck verfolgen,
- d) die Gesundheitsgesetzgebung einhalten,
- e) die Gesetzgebung über die Subventionen einhalten,
- f) im Hinblick auf die Anerkennung von Fall zu Fall die vom Departement verlangten Schriftstücke (wie etwa Statuten, Organigramme, finanzielle Situation usw.) einreichen, wobei dieses nötigenfalls Weisungen dazu erlassen kann.

² Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit kann sich auf die Gesamtheit oder auf einen Teil der Tätigkeiten der betreffenden Institutionen beziehen.

³ Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit kann jederzeit sistiert oder entzogen werden, insbesondere dann, wenn die vorgenannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Wenn eine subventionierte Institution nicht mehr als gemeinnützig anerkannt ist, kann der Staatsrat aufgrund von Artikel 5 GKAI die Rückerstattung der Subvention verlangen.

⁵ Die Gesuche um die Gewährung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit und die Fälle von Sistierung oder Entziehung werden vom Departement bearbeitet, welches sie der Kommission für Gesundheitsförderung zur Vormeinung unterbreiten kann.

Art. 6 Kommission für Gesundheitsförderung

¹ Die Kommission für Gesundheitsförderung (nachstehend die Kommission) ist das beratende Organ des Staatsrates für die Ausarbeitung der kantonalen Politik im Bereich der Gesundheitsförderung und der Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

² Auf Antrag des Departements ernennt der Staatsrat für eine Amtszeit von vier Jahren die Mitglieder der Kommission, die aus 9 bis 13 Mitgliedern besteht, welche die von der Gesundheitsförderung und der Prävention betroffenen Kreise vertreten.

Art. 7 Befugnisse und Funktionsweise

¹ Die Kommission wacht über die Ausarbeitung und Umsetzung der Politik der Gesundheitsförderung und Prävention. Sie kann auch Massnahmen vorschlagen, die ihr in diesen Bereichen als notwendig erscheinen.

² Das Departement kann der Walliser Liga gegen Lungenkrankheiten und für Prävention (nachstehend WLLP) oder einer anderen ähnlichen Institution auf dem Vereinbarungsweg das Sekretariat der Tätigkeiten der Kommission sowie andere Koordinations- und Ausführungsarbeiten im Bereich der Gesundheitsförderung und der Prävention anvertrauen.

³ Das Departement sorgt dafür, dass die Tätigkeiten der Kommission mit jenen der Kommission für die Gesundheitsplanung koordiniert werden.

Art. 8 Finanzierung

¹ Die notwendigen Mittel zur Unterstützung der Programme der Gesundheitsförderung und der Prävention, insbesondere jener Programme, die von der Kommission als Priorität für die öffentliche Gesundheit betrachtet werden, sind alljährlich im Budget vorgesehen.

² Diese Mittel werden insbesondere mit einem jährlichen Betrag abgesichert, der auf dem Alkoholzehntel erhoben wird, sowie mit Geldern, die aus dem kantonalen Fonds für Gesundheitsförderung und Verhütung von Krankheiten stammen, und mit sonstigen Mitteln.

³ Das Departement subventioniert Programme der Gesundheitsförderung und der Prävention, die von öffentlichen oder privaten als gemeinnützig anerkannten Organisationen durchgeführt werden, welche die gesetzlichen Bedingungen der Subventionierung erfüllen, und zwar nach den vom Departement in früheren Vereinbarungen mit diesen Organisationen nach Artikel 4 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung festgelegten Modalitäten.

Art. 9 Kantonaler Fonds für Gesundheitsförderung und Verhütung von Krankheiten

¹ Der kantonale Fonds für Gesundheitsförderung und Verhütung von Krankheiten (nachstehend der Fonds), der in Artikel 98 GG vorgesehen ist, untersteht der Aufsicht und Verantwortlichkeit eines Verwaltungsausschusses, der vom Departement bezeichnet wird. Dieser Ausschuss steht unter dem Vorsitz des Kantonsarztes und setzt sich insbesondere aus Vertretern der WLLP und des Kantons Wallis zusammen.

² Die Mittel und das Vermögen des Fonds werden ausschliesslich für die Unterstützung der Programme der Gesundheitsförderung und der Verhütung von Krankheiten und Unfällen verwendet.

³ Der Verwaltungsausschuss erlässt ein Reglement, das der Genehmigung des Departements unterliegt und das die Funktionsweise sowie die Modalitäten der Verwendung und Kontrolle des Fonds festlegt.

⁴ Der Fonds erscheint in der Bilanz des Kantons Wallis.

Art. 10 Statistiken

Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Partnern die Erstellung, die Analyse und die Veröffentlichung der Statistiken, die mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung erforderlich werden.

Art. 11 Kontrolle des Staates

¹ Die subventionierten öffentlichen oder privaten Organisationen, die Programme der Gesundheitsförderung und der Prävention verwirklichen, unterliegen Kontrollen durch das Departement, die sich auf die delegierten Aufgaben, das Budget, die Jahresrechnung und die Verwendung der Subventionen erstrecken.

² Auf Antrag des Departements vermindert, sistiert oder beendet der Staatsrat die Subventionen an die als gemeinnützig anerkannten Organisationen, falls die vorgenommenen Kontrollen Verletzungen der Bestimmungen der Gesetzgebung über die Subventionierung der Krankenanstalten und -institutionen aufzeigen, wie sie in der vorliegenden Verordnung und in den von ihr vorgesehenen Vereinbarungen näher festgelegt sind.

2. Abschnitt: Spezifische Bestimmungen**Art. 12 Gesundheitserziehung**

¹ Die Gesundheitserziehung bezweckt die Entwicklung der Einzelverantwortung sowie der Kollektivverantwortung in Bezug auf das physische, psychische und sozialen Wohlbefinden.

² Sie setzt im Kindesalter ein und richtet sich an die gesamte Bevölkerung.

³ Die Umsetzung der Programme der Gesundheitserziehung, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen, wird von den zuständigen Departementen koordiniert.

Art. 13 Schutz von Eltern und Kind

¹ Der Schutz von Eltern und Kind unterliegt den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

² Er umfasst insbesondere die Unterstützung und Beratung der Eltern und der Familien, die Vornahme der notwendigen Kontrolluntersuchungen und die Verhütung jeglicher Form von Misshandlung.

³ Er wird von den zuständigen Departementen koordiniert.

Art. 14 Sexuelle und reproduktive Gesundheit

¹ Die sexuelle und reproduktive Gesundheit untersteht den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

² Der Staat unterstützt die Massnahmen zur Sexualinformation und -erziehung und zur Familienplanung.

³ Die Umsetzung dieser Massnahmen wird von den zuständigen Departementen koordiniert.

⁴ Der Staatsrat legt die Richtlinien für die Erziehung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit fest.

Art. 15 Schulärztliche Tätigkeit

¹ Die schulärztliche Tätigkeit bezweckt die Bewahrung und Förderung der Gesundheit der Schüler und die Verhütung von Schädigungen ihrer Gesundheit.

² Die schulärztliche Tätigkeit wird aufgrund der jährlichen Weisungen ausgeübt, die von den zuständigen Departementen in Zusammenarbeit mit der Walliser Ärztesgesellschaft erstellt werden.

³ Die allgemeine Koordination der schulärztlichen Tätigkeiten kann vom Departement auf dem Vereinbarungsweg einer öffentlichen oder privaten Organisation anvertraut werden.

Art. 16 Schulzahnpflege a) Zweck

Die Schulzahnpflege bezweckt die Förderung von geeigneten Massnahmen zur Verbesserung der Zahnhigiene der Schüler und der Verhütung von Erkrankungen der Zähne und des Zahnfleisches sowie von Missbildungen, an denen sie leiden mögen.

Art. 17 b) Vereinigung

¹ Die Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege (nachstehend die Vereinigung) erfüllt die Aufgaben der Prophylaxe, Behandlung und Zahnpflege sowie der Verwaltung, die ihr auf dem Vereinbarungsweg vom Departement im Rahmen der kantonalen Politik der Gesundheitsförderung und der Verhütung von Krankheiten und Unfällen anvertraut sind.

² Die Schulzahnpflege wird gemäss den Weisungen ausgeübt, die gemeinsam von den zuständigen Departementen in Zusammenarbeit mit der Walliser Zahnärztesgesellschaft erstellt werden. Diese Weisungen umfassen insbesondere die Kriterien für die Übernahme der präventiven und therapeutischen Massnahmen durch den Staat.

Art. 18 c) Subventionen

¹ Die Eltern, die sich dafür entscheiden, ihre Kinder im Rahmen der Schulzahnpflege entsprechend der Pflegeorganisation in der Region behandeln zu lassen, übernehmen 60 Prozent der Kosten, die durch die gängigen Behandlungen und die Zahnkorrekturen entstehen, sowie ferner allfällige Franchisen und Höchstgrenzen.

² Die restlichen Kosten werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden folgendermassen aufgeteilt:

- 15 bis 35 Prozent durch den Kanton, je nach der vom Staatsrat festgelegten Skala der Finanzkraft der Gemeinden;
- 5 bis 25 Prozent durch die Gemeinden, denen es freisteht, weitere Kosten zu übernehmen.

³ Die Subventionen werden für die Behandlungen bezahlt, die von der Geburt an und bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit vorgenommen werden.

⁴ Die kantonale Beteiligung wird der Vereinigung in Form eines Globalbetrags ausbezahlt, der aufgrund der in der Planung festgelegten Prioritäten, der zugewiesenen Aufgaben und der Weisungen der zuständigen Departemente festgesetzt wird.

Art. 19 d) Schaffung und Umwandlung von kommunalen Zahnkliniken

¹ Die Gemeinden oder Gemeindegruppen, die eine Schulzahnklinik schaffen, ausstatten oder umwandeln möchten, können eine kantonale Subvention von

30 Prozent der berücksichtigten Ausgaben erlangen, sofern diese Klinik einem in der kantonalen Gesundheitsplanung ausgewiesenen Bedürfnis entspricht.

² Die Gemeinde oder die Gemeindegruppen, die eine Subvention erhalten möchten, müssen ihr Gesuch mit einem Bericht, der die Schaffung der Klinik rechtfertigt, mit einer Stellungnahme der Vereinigung und der Kommission für Gesundheitsförderung, sowie mit einem Kostenvoranschlag samt den all-fälligen Plänen untermauern.

Art. 20 Psychische Gesundheit

¹ Die Förderung der psychischen Gesundheit und die Verhütung von psychischen Krankheiten sind Aufgabe der Institutionen, die in den spezifischen Gesetzesbestimmungen über die Anstalten und Institutionen für psychische Erkrankungen vorgesehen sind.

² Die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung bleibt vorbehalten.

Art. 21 Verhütung von Tabakmissbrauch, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit und anderen Suchtkrankheiten

¹ Die Verhütung von Tabakmissbrauch, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit und anderen Suchtkrankheiten ist Sache der Institutionen, die in den spezifischen Gesetzesbestimmungen in diesem Bereich vorgesehen sind.

² Die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung bleibt vorbehalten.

Art. 22 Verhütung von übertragbaren Krankheiten und Infektionskrankheiten

Die Verhütung von übertragbaren Krankheiten und Infektionskrankheiten ist in den kantonalen Ausführungsbestimmungen der Bundesgesetzgebung über die übertragbaren Krankheiten geregelt.

Art. 23 Krankheiten mit stark zunehmender Verbreitung

Das Departement kann spezialisierten Organisationen oder Institutionen wie etwa der Walliser Krebsliga oder sonstigen ähnlichen Institutionen auf dem Vereinbarungsweg Aufgaben der Ausführung und der Koordination der Präventionsprogramme im Bereich der Krankheiten mit stark zunehmender Verbreitung, wie etwa Krebs und Herz-Kreislauf-Erkrankungen übertragen.

Art. 24 Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene

Das Departement arbeitet bei der Anwendung der Bestimmungen des Bundesrechtes und der interkantonalen Vereinbarungen über die Arbeitsmedizin und die Arbeitshygiene mit den betreffenden Diensten zusammen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht; sie wird gleichzeitig mit dem Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 in Kraft treten

und hebt zu diesem Zeitpunkt alle ihr zuwiderlaufenden Bestimmungen auf, insbesondere die Verordnung über die Förderung der Gesundheit und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen vom 26. März 1997.¹

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 4. März 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Inkrafttreten am 1. Juli 2009

Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe

vom 18. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (nachstehend MedBG);
eingesehen den dritten, vierten und elften Titel des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (nachstehend GG);
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Liste der Gesundheitsberufe

Die Gesundheitsberufe umfassen:

- a) die Medizinalberufe im Sinne des MedBG, nämlich: Arzt, Zahnarzt, Chiropraktiker, Apotheker;
- b) die übrigen Gesundheitsberufe im Sinne des GG, nämlich: Ambulanzpersonal, Ernährungsberater, Drogist, Ergotherapeut, Pflegefachperson, Logopäde-Orthophonist, Optiker, Fusspfleger-Podologe, Physiotherapeut, Psychologe-Psychotherapeut, Hebamme.

2. Kapitel: Ausübung der Gesundheitsberufe

1. Abschnitt: Medizinalberufe

Art. 2 Bewilligungspflicht

Über eine Bewilligung verfügen muss:

- a) jede Person, die einen Medizinalberuf im Sinne des MedBG selbständig ausüben will;
- b) jede Person, die einen Medizinalberuf im Sinne des MedBG unselbständig ausüben will, das heisst die einen Lohn empfängt und sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber befindet;
- c) jede Person, die einen Medizinalberuf im Sinne des MedBG unselbständig ausüben will, deren Weiterbildung jedoch noch nicht abgeschlossen ist (nachstehend Assistent).

Art. 3 Assistent

¹ Eine Person, die einen Medizinalberuf ausübt und gleichzeitig eine Weiterbildung verfolgt, muss über eine Bewilligung als Assistent verfügen. Die Bewilligung ist zeitlich beschränkt und berücksichtigt die Dauer der Ausbildung, die für die gewählte Spezialisierung erforderlich ist.

² Ausnahmsweise kann das Departement, dem das Gesundheitswesen zugewiesen ist (nachstehend das Departement), aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, insbesondere bei Mangel in einer Region oder in einem Fachgebiet, für eine bestimmte Zeitspanne die Anstellung von diplomierten Ärzten, die sich nicht in Weiterbildung befinden, als Assistenten erlauben. Das Departement vergewissert sich der Qualifikationen des Assistenten und kann nötigenfalls die Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe (nachstehend die Aufsichtskommission) zu Rate ziehen.

³ Grundsätzlich ist in derselben Praxis nur eine Vollzeitstelle eines Assistenten zugelassen; das Departement kann nach Stellungnahme der Aufsichtskommission Ausnahmen gewähren, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Art. 4 Bedingungen für das Ausstellen einer Bewilligung

¹ Die Bewilligung zur Ausübung eines Medizinalberufs wird vom Departement zu den Bedingungen ausgestellt, wie sie im MedBG festgelegt sind.

² Der Weiterbildungstitel ist nicht erforderlich für die Ärzte und Chiropraktiker, die im Rahmen ihrer Weiterbildung eine Bewilligung als Assistenten besitzen.

2. Abschnitt: Übrige Gesundheitsberufe**Art. 5 Bewilligungsregelung für die selbständige Berufsausübung**

Jede Person, die im Sinne des GG einen übrigen Gesundheitsberuf selbständig, das heisst unter ihrer eigenen Verantwortung, ausüben will, muss über eine Bewilligung verfügen.

Art. 6 Bedingungen für das Ausstellen einer Bewilligung

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Ausübung eines übrigen Gesundheitsberufes wird vom Departement zu den Bedingungen von Artikel 67 GG erteilt.

² Nach dem Beizug der betroffenen Berufsvereinigungen und der Aufsichtskommission kann das Departement für jeden Beruf mittels Weisungen die spezifischen Anforderungen an die Grundausbildung, die praktische Erfahrung, die Weiterbildung und die Fortbildung näher festlegen.

Art. 7 Unselbständige Ausübung

¹ Die unselbständige Ausübung eines der übrigen Gesundheitsberufe, das heisst unter der Verantwortung und direkten Aufsicht einer Gesundheitsfachperson mit einer Bewilligung oder im Rahmen einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt oder -institution, unterliegt keiner Bewilligung.

² Der Arbeitgeber muss sich vergewissern, dass die Gesundheitsfachperson oder -personen, für die er verantwortlich ist, die Bedingungen von Artikel 6 der vorliegenden Verordnung erfüllen. Artikel 11 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

3. Abschnitt: Modalitäten der Berufsausübungsbewilligung

Art. 8 Bewilligungsgesuch

¹ Die Bewilligungsgesuche werden schriftlich oder auf elektronischem Weg an das Departement gerichtet, unter Beilegung der nützlichen Dokumente. Das Departement kann verlangen, dass aktualisierte Dokumente vorgelegt werden, wenn sie Umstände betreffen, die sich im Laufe der Zeit ändern können (Strafregister usw.).

² Bestehen Zweifel daran, ob die Bedingungen für die Erteilung gegeben sind, kann das Departement vom Gesuchsteller alle weiteren Auskünfte oder nützlichen Belegstücke verlangen. Zu diesem Zweck kann sich das Departement insbesondere bei anderen kantonalen Gesundheitsbehörden erkundigen oder verlangen, dass sich der Gesuchsteller einer ärztlichen Begutachtung unterzieht.

³ Falls das Departement feststellt, dass die Bedingungen für die Erteilung erfüllt sind, stellt es die Bewilligung gegen eine Gebühr aus.

⁴ Die Berufsausübungsbewilligung ist streng persönlich.

Art. 9 Verweigerung, Entzug oder Einschränkung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird verweigert, wenn die Bedingungen für die Erteilung nicht erfüllt sind.

² Sie kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die zum Zeitpunkt der Erteilung vorhandenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

³ Ist das Departement der Ansicht, dass die Bedingungen für die Bewilligung nicht oder nicht mehr erfüllt sind, so übermittelt es das Gesuch oder das Dossier unter Vorbehalt allfälliger vorsorglicher Massnahmen an die Aufskommission der Gesundheitsberufe zur Untersuchung und Stellungnahme, bevor es seinen Entscheid trifft.

Art. 10 Meldung

¹ Die Gesundheitsfachperson, die nach Artikel 63 GG meldepflichtig ist, muss dem Departement ihre Meldung vor Beginn der beruflichen Tätigkeit auf dem Kantonsgebiet zukommen lassen.

² Soweit möglich, erteilt sie dem Departement Auskunft über die vorgesehenen Beschäftigungstage im Kanton. Das Departement kann am Ende des Kalenderjahres die Einzelheiten zu den gearbeiteten Tagen sowie die Dokumente verlangen, die sie für die korrekte Führung ihrer Akten als nützlich erachtet.

³ Die Meldung ist einzig für ein Kalenderjahr gültig und muss wenn nötig alljährlich erneuert werden.

Art. 11 Eintragung im Register

¹ Das Ausstellen einer Bewilligung zieht die Eintragung der Gesundheitsfachperson in das Register ihres Berufes nach sich.

² Die Gesundheitsfachperson ist verpflichtet, das Departement von sich aus über jeden Umstand zu informieren, der eine Änderung ihrer Eintragung im Register nach sich ziehen kann.

³ Aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, insbesondere im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, müssen Krankenanstalt oder – institution sowie selbständige Gesundheitsfachpersonen, die eine oder mehrere unselbständige Gesundheitsfachpersonen als Pflegefachpersonen beschäftigen, dem Departement hierüber Meldung erstatten. Das Departement führt ein Register dieser Gesundheitsfachpersonen.

Art. 12 Dauer der Bewilligung

¹ Ab einem Alter von siebenzig Jahren muss der Inhaber einer Bewilligung, der seine Berufstätigkeit fortsetzen möchte, alle zwei Jahre um die Erneuerung seiner Bewilligung ersuchen, indem er ein Arztzeugnis vorlegt, das bestätigt, dass sein Gesundheitszustand ihm erlaubt, seinen Beruf weiterhin unter Gewähr der Sicherheit für die Patienten auszuüben.

² Das Departement kann verlangen, dass auf Kosten des Gesuchstellers eine Expertise erstellt wird, um die physische oder psychische Eignung zur Berufsausübung zu beurteilen. Das Departement bezeichnet den Experten.

³ Die Nichterneuerung der Bewilligung kommt einem Bewilligungsentzug gleich.

Art. 13 Aufgabe der Tätigkeit

¹ Die Aufgabe der Tätigkeit muss dem Departement gemeldet werden.

² Die Ankündigung bewirkt den Entzug der Bewilligung, ausser die Gesundheitsfachperson gebe dem Departement bekannt, dass sie ihre Tätigkeit provisorisch aufgibt. Wird die Tätigkeit nicht nach spätestens fünf Jahren wieder aufgenommen, ist der Verlust der Bewilligung endgültig.

4. Abschnitt: Berufliche Rechte und Pflichten**Art. 14 Medizinalberufe**

Jede Person, die selbständig oder unselbständig einen Medizinalberuf ausübt, muss die im MedBG vorgesehenen Berufspflichten einhalten.

Art. 15 Übrige Gesundheitsberufe

Jede Person, die selbständig oder unselbständig einen der übrigen Gesundheitsberufe ausübt, muss die im GG vorgesehenen Berufspflichten einhalten.

Art. 16 Spezifische Weisungen

Nach Vernehmlassung bei den betreffenden Berufsvereinigungen und bei der Aufsichtskommission kann das Departement Weisungen erlassen, welche die

beruflichen Pflichten näher festlegen, die von Gesetzes wegen mit der Ausübung jedes Gesundheitsberufes verbunden sind.

5. Abschnitt: Bereitschaftsdienst

Art. 17 Pflicht der Gesundheitsfachpersonen

Jede Gesundheitsfachperson ist verpflichtet, sich am eingerichteten Bereitschaftsdienst in dem Ausmass zu beteiligen, wie es in den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes und der vorliegenden Verordnung vorgesehen ist. Im Falle der Unterlassung finden die Sanktionen von Artikel 133 GG Anwendung.

Art. 18 Kantonale Koordinationskommission

¹ Der Staatsrat ernannt zu Beginn jeder Amtsperiode eine Koordinationskommission für den Bereitschaftsdienst (nachstehend die Koordinationskommission), die insbesondere aus Vertretern der betreffenden Berufsverbände, der Sanitätsnotrufzentrale, des Gesundheitsnetzes Wallis und der Dienststelle für Gesundheitswesen besteht.

² Die Koordinationskommission ist beauftragt für das optimale Funktionieren des Bereitschaftsdienstes zu sorgen, der zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung geschaffen wurde.

³ Zu diesem Zweck erarbeitet die Koordinationskommission die nützlichen Instruktionen und Weisungen und richtet diese an die Partner. Sie betreffen insbesondere die folgenden Punkte:

- a) die Vereinigungen, die verpflichtet sind, zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung einen Bereitschaftsdienst einzurichten;
- b) die Befreiung oder die Verpflichtung der Gesundheitsfachpersonen zur Beteiligung am Bereitschaftsdienst;
- c) die Modalitäten der Organisation des Bereitschaftsdienstes, insbesondere des ärztlichen Bereitschaftsdienstes, durch die Berufsvereinigungen auf dem gesamten Kantonsgebiet und im Rahmen der Gesundheitsplanung;
- d) die Ausbildung und Fortbildung der Gesundheitsfachpersonen, die zum Bereitschaftsdienst verpflichtet sind;
- e) die Evaluation der Qualität und der Sicherheit des eingerichteten Bereitschaftsdienstes.

⁴ Die Koordinationskommission unterbreitet den Gesundheitsbehörden alle nützlichen Vorschläge, insbesondere bezüglich der vorzunehmenden Kontrollen und der Korrekturmassnahmen, die sie beim Auftreten von Unzulänglichkeiten zu ergreifen hat.

Art. 19 Subventionen

¹ Der Staatsrat kann subsidiär im Rahmen seiner Finanzkompetenzen und des Budgets vorübergehend oder andauernd die berücksichtigten Ausgaben der Bereitschaftsdienste decken, die gemäss den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes und der vorliegenden Verordnung geschaffen wurden, um den Bedürfnissen der Bevölkerung nachzukommen.

² Um Subventionen zu erhalten, muss jedes Bereitschaftsdienstprojekt, sei es in Form eines ärztlichen Leitstellendienstes, in Form von Bereitschaftspraxen oder in einer anderen Form dem Department vorgängig mit einem Konzept, einem Budget, einem Finanzierungsplan und einem bezifferten Vorschlag für die subsidiäre Subventionierung durch den Kanton vorgelegt werden.

³ Die Subventionsgesuche werden der Koordinationskommission zur Stellungnahme unterbreitet. Jedes Gesuch bildet Gegenstand eines Staatsratsentscheids, der den Satz der gewährten Subventionen bestimmt und deren Bedingungen und Modalitäten festlegt.

6. Abschnitt: Zwangsmassnahmen

Art. 20 Zwangsmassnahmen

Nach Vernehmlassung bei den betroffenen Anstalten und Institutionen, bei der Aufsichtskommission und nötigenfalls bei Experten kann das Departement mittels Weisungen die in den Artikeln 26 und 27 GG vorgesehenen Modalitäten zur Anwendung von Zwangsmassnahmen präzisieren.

7. Abschnitt: Schutz der Patientendaten

Art. 21 Patientendossiers

¹ Jede Gesundheitsfachperson, die Pflegeleistungen erbringt, muss für jeden ihrer Patienten ein Dossier führen.

² Sie bewahrt ihre Dossiers für eine Dauer von mindestens zehn Jahren ab Ende der Behandlung auf. Wenn ein Dossier für die Gesundheit des Patienten von Interesse ist, insbesondere des minderjährigen Patienten oder seiner Familie, muss es die Gesundheitsfachperson während einer angemessenen längeren Zeit aufbewahren.

Art. 22 Führung der Patientendossiers

¹ Die Patientendossiers müssen so geführt und aufbewahrt werden, dass die Einsichtnahme durch unbefugte Personen verhindert wird.

² Das Departement legt mittels Weisungen insbesondere die technischen Modalitäten der Führung von elektronischen Patientendossiers fest.

³ Nötigenfalls erlässt es Weisungen über die Form, die Erstellung, die Bearbeitung, die Aufbewahrung und die Übergabe der Dossiers und der dazugehörigen Schriftstücke.

Art. 23 Patientendossiers bei Aufgabe der Tätigkeit

¹ Die Gesundheitsfachperson, die ihre Tätigkeit einstellt, teilt dies ihren Patienten mit. Auf deren Begehren übergibt sie ihnen ihr Dossier oder übermittelt es der neuen Gesundheitsfachperson, die von jedem Patient frei bezeichnet wurde.

² Im Fall des Todes der Gesundheitsfachperson oder im Falle von höherer Gewalt gehen die Dossiers in die Verantwortung der Aufsichtskommission über.

8. Abschnitt: Spezifische Bestimmungen für gewisse Berufe

Art. 24 Nachdiplomausbildung

Die Ernährungsberater, Ergotherapeuten, Pflegefachpersonen, Logopäden-Orthophonisten, Physiotherapeuten, Psychologen-Psychotherapeuten und Hebammen müssen ihren Beruf mindestens während zwei Jahren unselbstständig ausgeübt haben, um eine Bewilligung zur selbständigen Ausübung erhalten zu können.

Art. 25 Ambulanzpersonal

¹ Das Ambulanzpersonal, das unselbständig in einem Rettungsunternehmen arbeitet, dessen Betrieb gemäss Gesetz über das Rettungswesen bewilligt ist, ist von der Pflicht zum Erhalt einer Bewilligung befreit.

² Das Ambulanzpersonal ist von der Verpflichtung entbunden, für die von ihm betreuten Patienten ein Dossier zu führen. Es muss aber ein Einsatzprotokoll erstellen, das die Informationen enthält, die in einer vom Departement nach Anhörung der Dachorganisation für das Rettungswesen erlassenen Weisung vorgesehen sind.

Art. 26 Optiker

¹ Die Optiker sind in zwei Gruppen von Praktikern eingeteilt:

- a) Optiker mit eidgenössischem Diplom von höherer Fachausbildung oder mit einem als gleichwertig eingestuften Titel (nachfolgend diplomierter Optiker);
- b) Optiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit einem als gleichwertig eingestuften Titel (nachfolgend Optiker).

² Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Augenärzte sind einzig die diplomierten Optiker dazu berechtigt, Augenuntersuchungen vorzunehmen, Kontaktlinsen aller Art anzupassen und/oder abzugeben sowie im Rahmen der betreffenden Gesetzgebung Sehtests durchzuführen, wie sie für den Fahrausweis verlangt werden.

³ Einzig die diplomierten Optiker und die Optiker sind berechtigt, die Brillengläser zu formen und abzugeben, die für eine Sehkorrektur bestimmt sind, die von einem Augenarzt oder einem diplomierten Optiker verschrieben wurde.

⁴ Jedes Optikergeschäft muss der Verantwortung eines diplomierten Optikers oder eines Optikers, der über eine Bewilligung des Departements verfügt, unterstellt sein. Der Name des Verantwortlichen ist leserlich auf der Türe oder im Schaufenster des Geschäfts aufzuführen.

Art. 27 Psychologen-Psychotherapeuten

¹ Das Departement bezeichnet zu Beginn jeder Amtsperiode die Mitglieder einer Subkommission der Aufsichtskommission, die aus Experten besteht, um

die Ausbildung und Berufserfahrung der Psychotherapeuten zu beurteilen, die eine nichtmedizinische Ausbildung absolviert haben und im Kanton ihren Beruf ausüben möchten.

² Das Departement kann die Subkommission ausserdem zu anderen Fragen der Berufsausübung zu Rate ziehen.

3. Kapitel: Aufsicht über die Gesundheitsberufe

1. Abschnitt: Aufsichtskommission

Art. 28 Kommission

¹ Die Aufsichtskommission ist insbesondere damit beauftragt, Disziplinarverfahren gegen Gesundheitsfachpersonen zu untersuchen und dem Departement eine Stellungnahme zu allen Fragen abzugeben, die mit den Gesundheitsberufen zusammenhängen. Sie kann überdies einen Entscheid fällen, wenn das Gesetz sie dazu ermächtigt.

² Der Staatsrat ernennt zu Beginn jeder Amtsperiode die Mitglieder der Aufsichtskommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) ständige Mitglieder: drei Vertreter der Medizinalberufe;
drei Vertreter der übrigen Gesundheitsberufe ;
drei Vertreter der Patienten;
ein Jurist.
- b) nicht ständiges Mitglied: eine Gesundheitsfachperson, die den Beruf der fraglichen Person ausübt.

³ Er bestimmt aus der Mitte der ständigen Mitglieder den Präsidenten der Aufsichtskommission, der Jurist sein muss. Er ernennt zudem einen Stellvertreter für jedes ständige Mitglied.

⁴ Die Aufsichtskommission organisiert sich selbst. Das Sekretariat wird von einem Juristen französischer Sprache und einem Juristen deutscher Sprache geführt, die nicht der Kommission angehören.

⁵ Der Staatsrat kann ihr eine oder mehrere Subkommissionen anschliessen, um spezielle Aufgaben zu erfüllen.

Art. 29 Befugnisse

¹ Die Aufsichtskommission ist insbesondere zuständig für:

- a) die Behandlung von Beschwerden wegen einer beruflichen Verfehlung;
- b) die Behandlung von Beschwerden wegen einer Verletzung der Patientenrechte;
- c) die Behandlung von Konflikten zwischen Gesundheitsfachpersonen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit einer anderen Instanz oder von Berufsverbänden fällt;
- d) die Stellungnahme zur Verweigerung, zum Entzug oder zur Einschränkung einer Berufsausübungsbewilligung;
- e) die Festlegung der zulässigen Usancen im Bereich der Werbung und des Patronats von Anlässen;
- f) die Anerkennung der Diplome und der Gleichwertigkeit der Spezialistentitel, falls keine andere Instanz dafür zuständig ist;

- g) die Übernahme der medizinischen Dossiers eines Praktikers, der verstirbt oder nicht mehr in der Lage ist, sie aufzubewahren;
h) den Entscheid über die Aufhebung von Zwangsmassnahmen.

² Sie kann überdies auf Begehren des Departements veranlasst werden, jede sonstige Frage zur Aufsicht über die Gesundheitsberufe zu prüfen.

Art. 30 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Aufsichtskommission sowie ihre Stellvertreter sind verpflichtet, die Tatsachen geheim zu halten, von denen sie im Rahmen der Kommissionstätigkeiten Kenntnis erlangen.

Art. 31 Plenarsitzung

Die ständigen Mitglieder, die nicht ständigen Mitglieder sowie ihre Stellvertreter versammeln sich einmal pro Jahr, um dem Staatsrat einen Tätigkeitsbericht zu erstatten und jegliche Fragen zur Aufsicht über die Gesundheitsberufe oder zur Funktionsweise der Kommission zu prüfen.

Art. 32 Finanzierung

¹ Das Departement garantiert das Defizit der Aufsichtskommission für die Kosten, die mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung verbunden sind. Es legt die Modalitäten der Finanzierung der Aufsichtskommission näher fest, insbesondere hinsichtlich der Entschädigung der Mitglieder und des Entgelts für die Experten.

² Für die Gebühren, Kosten und Auslagen bleibt Artikel 51 vorbehalten.

2. Abschnitt: Verfahren vor der Aufsichtskommission

Art. 33 Anrufung

Die Aufsichtskommission kann auf Begehren des Departements von Amtes wegen, auf Beschwerde oder auf schriftliche Anzeige hin tätig werden, auch wenn es sich um allfällige Verletzungen der Patientenrechte handelt.

Art. 34 Fristen

Die in Artikel 46 MedBG vorgesehenen Verjährungsfristen sind auf das Disziplinarverfahren anwendbar, das mit der Aufsicht über die Gesundheitsberufe verbunden ist.

Art. 35 Unbegründete Beschwerden

¹ Die Aufsichtskommission kann das Eintreten auf offensichtlich unbegründete Beschwerden oder Anzeigen ablehnen.

² Sie informiert dann das Departement und die betreffenden Parteien.

Art. 36 Verhältnis zum Mediator

¹ Wenn die Aufsichtskommission zur Auffassung gelangt, dass sich ein Fall gut für eine Mediation eignen würde, schlägt sie dem Beschwerdeführer vor, sich zunächst an den Mediator zu wenden.

² Falls der Beschwerdeführer den Weg der Mediation akzeptiert, wird die Beschwerde an den Mediator weitergeleitet.

Art. 37 Untersuchung

¹ Die allenfalls notwendige Untersuchung wird von einem Ausschuss der Aufsichtskommission durchgeführt. Der Präsident entscheidet je nach den Umständen über die Zusammensetzung des Ausschusses.

² Die Angelegenheit wird sodann von der Kommission geprüft, die beschlussfähig ist, wenn fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.

Art. 38 Parteistellung

¹ In den Angelegenheiten, welche die Aufhebung von Zwangsmassnahmen oder eine angebliche Verletzung eines Patientenrechts beinhalten, kommt dem Beschwerdeführer und der darin verwickelten Gesundheitsfachperson Parteistellung zu.

² Falls bedeutende öffentliche oder private Interessen zu wahren sind, kann die Anhörung der Parteien oder der Zeugen in Abwesenheit der Gegenpartei erfolgen. Letztere hat dann die Möglichkeit, das Anhörungsprotokoll zur Kenntnis zu nehmen.

³ In den anderen Verfahren nimmt einzige die betreffende Gesundheitsfachperson Parteistellung ein.

⁴ Falls eine Angelegenheit eine mögliche berufliche Verfehlung beinhaltet, wird der Beschwerdeführer oder, wenn es die Aufsichtskommission für angebracht ansieht, der Urheber der Anzeige kurz über den Verlauf und den Ausgang des Verfahrens informiert.

Art. 39 Vormeinung

¹ Die Aufsichtskommission beschliesst ihre Vormeinung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

² Die Vormeinung zuhanden des Departements enthält einen Vorschlag zur Einstellung oder Sanktionierung, wenn es um ein Verfahren geht, das eine berufliche Verfehlung, eine Verletzung eines Patientenrechts oder eine Frage der Werbung betrifft.

³ Falls die Kommission vom Departement angesprochen wurde, um die Möglichkeit der Verweigerung, des Entzugs oder der Einschränkung einer Berufsausübungsbewilligung zu prüfen, so enthält die Vormeinung die Stellungnahme der Kommission zu dieser Frage.

⁴ Wenn die Kommission dazu aufgerufen ist, sich mit der Anerkennung eines Diploms oder der Gleichwertigkeit eines Spezialistentitels zu befassen, enthält ihre Vormeinung ebenfalls ihre diesbezügliche Stellungnahme.

Art. 40 Entscheide

¹ Die Aufsichtskommission fällt ihre Entscheide mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

² Sie entscheidet unverzüglich über Gesuche um die Aufhebung von Zwangsmassnahmen.

³ In wenig schwerwiegenden Fällen im Sinne von Artikel 82 Absatz 3 GG kann die Kommission selbst die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen aussprechen.

⁴ Die Entscheide der Kommission können beim Departement mit einer Beschwerde angefochten werden.

Art. 41 VVRG

Im Übrigen verfährt die Kommission nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

3. Abschnitt: Mediator

Art. 42 Prinzip und Zweck der Mediation

¹ Falls der Patient mit einer Gesundheitsfachperson eine Auseinandersetzung wegen der Rechte hat, die ihm das Gesetz gewährt, kann er sich an einen Mediator wenden.

² Der Zweck der Mediation besteht in der Wiederherstellung des Dialogs zwischen den Beteiligten und in der Hilfe bei der Suche nach einer Einigung.

³ Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Mediators und seines Stellvertreters sind gewährleistet. Der eine und der andere müssen von sich aus oder auf Begehren einer Partei in den Ausstand treten, wenn ein Grund besteht, an ihrer Unparteilichkeit zu zweifeln.

Art. 43 Kompetenzen des Mediators

¹ In jeder Sprachregion werden vom Staatsrat ein Mediator und ein Stellvertreter für eine Dauer von vier Jahren ernannt.

² Der Mediator und sein Stellvertreter müssen eine spezifische Ausbildung auf dem Gebiet der Mediation absolviert haben und über die Erfahrungen und die menschlichen Qualitäten verfügen, die für die Durchführung der Mediation notwendig sind.

³ Der Mediator ist zuständig, um jegliche Auseinandersetzung wegen der Verletzung der Patientenrechte zu behandeln, unter Ausschluss der Beschwerden, die lediglich den Betrag der Honorare betreffen.

Art. 44 Geheimhaltungspflicht

¹ Der Mediator und sein Stellvertreter sind zur Geheimhaltung über alles verpflichtet, was sich im Laufe einer Mediation ereignet.

² Sie können nicht dazu aufgerufen werden, über den Inhalt der Mediation vor einer anderen Behörde Zeugnis abzulegen oder Auskünfte zu erteilen.

³ Desgleichen können sich die Parteien, die mit der Mediation einverstanden waren, vor einer anderen Behörde nicht darauf berufen, was während der Mediation gesagt wurde.

Art. 45 Auslösung der Mediation

¹ Der Patient kann sich schriftlich an den Mediator wenden, um eine Mediation zu beantragen.

² Der Brief kann in seinem Namen und mit seiner Zustimmung durch seine Angehörigen verfasst werden. Falls sich der Patient im Spital aufhält, kann er für diesen Schritt die Hilfe des Personals der Anstalt oder Institution beanspruchen.

³ Ist der Patient verstorben, können seine Angehörigen aufgrund einer Auseinandersetzung, die sie in Verbindung mit diesem Tod mit einer Gesundheitsfachperson haben, eine Mediation beantragen.

Art. 46 Verlauf der Mediation

¹ Der Mediator, der von einem Patient angegangen wurde, lädt zunächst jede Partei zu einer individuellen und vertraulichen Sitzung ein.

² Sind beide Parteien mit der Weiterführung der Mediation einverstanden, lädt sie der Mediator gemeinsam ein und hilft ihnen dabei, eine allseits annehmbare Lösung für ihre Auseinandersetzung zu finden.

³ Die Parteien erscheinen persönlich. Sie können nicht von einem Rechtsvertreter unterstützt werden, können sich jedoch von einem Angehörigen begleiten lassen.

⁴ Nötigenfalls kann der Mediator mit der Zustimmung beider Parteien die Patientendossiers einsehen, um die Fakten zu klären.

⁵ Es steht jeder Partei frei, die Mediation zu einem beliebigen Zeitpunkt abubrechen.

Art. 47 Abschluss der Mediation

¹ Wenn die Parteien zu einer Einigung gelangen, unterzeichnen sie ein Protokoll, das dies bestätigt.

² Gelingt es dem Mediator nicht, die Auseinandersetzung zu lösen, übergibt er den Parteien ein Dokument, welches das Misslingen der Mediation festhält und den Patienten über die Möglichkeit informiert, an die Aufsichtskommission oder an andere Instanzen zu gelangen.

Art. 48 Entgelt für den Mediator

¹ Das Departement legt die Modalitäten des Entgelts für den Mediator und seinen Stellvertreter näher fest.

² Die Mediation ist für beide Parteien unentgeltlich.

4. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 49** Gebühren, Kosten und Auslagen

¹ Die Leistungen, die das Departement oder die Aufsichtskommission, ihre Subkommissionen und der(die) Mediator(en) in Anwendung der vorliegenden Verordnung erbringen, insbesondere für die Erteilung von Bewilligungen und für andere Verfügungen, für Inspektionen und Kontrollen, sowie die Kosten

und Auslagen, die durch ein Verfahren verursacht wurden, können Gegenstand einer Gebühr bilden, dessen Betrag vom Staatsrat auf dem Weg eines Beschlusses festgelegt wird, unter Vorbehalt von Absatz 2.

² Die Fälle, die von der Aufsichtskommission bezüglich allfälliger Verletzungen von Patientenrechten untersucht werden, sind grundsätzlich unentgeltlich.

Art. 50 Aufhebungsbestimmungen

Alle Bestimmungen, die mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehen, insbesondere die Verordnung vom 20. November 1996 über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe, sind aufgehoben.

Art. 51 Übergangsbestimmungen

Die Gesundheitsfachpersonen, die nach dem Gesundheitsgesetz von 1996 einen Medizinalberuf unselbständig und ohne Bewilligungspflicht ausüben, verfügen ab Inkrafttreten des Gesundheitsgesetzes über ein Jahr, um eine Bewilligung zur unselbständigen Berufsausübung zu erlangen.

Art. 52 Inkrafttreten

¹ Das Departement ist mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung beauftragt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht, und tritt gleichzeitig mit dem Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 in Kraft.¹

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 18. März 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Inkrafttreten am 1. Juli 2009

Verordnung über die vom Staat delegierten Tätigkeiten im Gesundheitswesen

vom 4. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen vom 12. Oktober 2006 (GKAI), insbesondere die Artikel 3 Absatz 3, 4 Buchstabe g, 14 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2, 29, 31 Absatz 3 und 32;

eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (GG), insbesondere die Artikel 5 bis 8 und 125;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹Die vorliegende Verordnung hat die Delegation von medizinischen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens an öffentliche oder private Anstalten oder Institutionen durch den Staat zum Gegenstand.

²Sie präzisiert insbesondere den Auftrag oder die Umstände der Delegation, die delegierten spezifischen Aufgaben, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, die Organisation und die Funktionsweise sowie die Finanzierung durch den Staat.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹Die vorliegende Verordnung findet auf alle medizinischen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens Anwendung, zum Beispiel im Bereich der Pflegequalität und der Patientensicherheit, die der Staatsrat an öffentliche oder private Anstalten oder Institutionen delegieren sollte.

²Sie regelt jene Tätigkeiten direkt, die vom Staat bereits an die kantonale Einheit für Infektionskrankheiten und an das Walliser Gesundheitsobservatorium delegiert worden sind.

Art. 3 Grundsatz

Der Staatsrat kann im Rahmen der Gesundheitsplanung die Ausführung bestimmter offizieller medizinischer Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens, die insbesondere auf spezifischen gesetzlichen Bestimmungen beruhen, vorübergehend oder dauernd an Spitäler, an ihnen angegliederte medizinisch-technische Institute oder an sonstige öffentliche oder private spezialisierte Anstalten oder Institutionen delegieren.

Art. 4 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

¹ Die delegierten Tätigkeiten werden unter der Aufsicht und Verantwortung des Staates ausgeübt, notfalls mit der Unterstützung von Experten oder Universitätsinstituten, die vom Departement beauftragt werden.

² Das Departement, dem das Gesundheitswesen untersteht (im Folgenden: das Departement), ist dafür zuständig, die Modalitäten der Delegation offizieller medizinischer Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens im Rahmen der sachbezogenen Bestimmungen und der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auf dem Vereinbarungsweg zu regeln.

³ Diese Modalitäten umfassen insbesondere:

- a) die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten,
- b) die zu erbringenden Leistungen, deren Qualität und deren Angemessenheit,
- c) die Bezeichnung der Kaderpersonen und der Verantwortlichen,
- d) die Bereitstellung des Personals,
- e) die Bereitstellung der Infrastrukturen und Einrichtungen,
- f) die Finanzierung durch den Staat,
- g) die Kommunikation, die Tätigkeitsberichte und die Publikationen,
- h) den Schutz der Personendaten sowie die Einhaltung des Berufs- und Amtsgeheimnisses.

Art. 5 Betriebs- und Investitionsausgaben für die delegierten Tätigkeiten

¹ Die berücksichtigten Betriebsergebnisse aus den delegierten Tätigkeiten werden vom Kanton übernommen.

² Die berücksichtigten Investitionsausgaben für die delegierten Tätigkeiten werden vom Kanton übernommen.

³ Das Departement legt den Betrag der Kostenübernahme durch den Kanton aufgrund des Budgets, des Rechnungsabschlusses und des jährlichen Tätigkeitsberichtes fest.

Art. 6 Delegation an die kantonale Einheit für Infektionskrankheiten

¹ Die Tätigkeiten, die vom Staat an die kantonale Einheit für Infektionskrankheiten delegiert werden, sind durch die Umsetzung der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten auf der Ebene des Kantons vorgezeichnet.

² Das Departement delegiert nach Artikel 4 der vorliegenden Verordnung auf dem Vereinbarungsweg die spezifischen operativen Aufgaben, die den kantonalen Gesundheitsbehörden, insbesondere dem Kantonsarzt zufallen, und die in den vorgenannten Gesetzesbestimmungen, insbesondere in Artikel 125 GG definiert sind, an die kantonale Einheit für Infektionskrankheiten.

³ Das Departement kann die kantonale Einheit für Infektionskrankheiten mit sonstigen Aufgaben betrauen, zum Beispiel mit epidemiologischen Studien und Präventionsmassnahmen im Bereich der ansteckenden Krankheiten wie beispielsweise die anonyme Erkennung der HIV-Infektion und die Impfung gewisser Risikogruppen. Überdies kann die kantonale Einheit für Infektionskrankheiten mit der Zustimmung des Departements sonstige Aufgaben für das Gesundheitsnetz Wallis (GNW) sowie für andere Partner wahrnehmen.

⁴ Die kantonale Einheit für Infektionskrankheiten ist eine selbständige Verwaltungseinheit, die innerhalb der Stiftung des Zentralinstituts der Walliser Spitäler (ZIWS) geschaffen wurde, um vom medizinischen und wissenschaftlichen Umfeld dieses Instituts zu profitieren.

⁵ Der Chefarzt der kantonalen Einheit für Infektionskrankheiten ist der vom Staatsrat ernannte Kantonsarzt. Die Erfüllung der Aufgaben, die an diese Einheit delegiert wurden, untersteht der Aufsicht und Verantwortlichkeit des Kantonsarztes.

⁶ Der Staatsrat bezeichnet aus der Mitte der beim ZIWS angestellten Ärzte, welche die nötigen Ausbildungsanforderungen erfüllen, einen oder mehrere Kaderärzte der kantonalen Einheit für Infektionskrankheiten als stellvertretende Chefärzte des Kantonsarztes.

Art. 7 Delegierung an das Walliser Gesundheitsobservatorium (WGO)

¹ Die Aufträge, die vom Staat an das WGO delegiert werden, sind durch die Umsetzung der Bestimmungen des Bundes über die Krankenversicherung und die Statistik sowie der Bestimmungen der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung im Bereich der Gesundheitsplanung und des Informationssystems vorgezeichnet (Art. 3 Abs. 3 GKAI).

² Im Rahmen der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen delegiert das Departement an das WGO nach Artikel 4 der vorliegenden Verordnung auf dem Vereinbarungsweg die spezifischen operativen Aufgaben, die den kantonalen Gesundheitsbehörden aufgrund des Beschlusses zufallen, die Dienststelle für Gesundheitswesen unter Beteiligung von spezialisierten Universitätsinstituten mit der fortlaufenden etappenweisen Schaffung eines kantonalen Gesundheitsobservatoriums zu betrauen, das insbesondere den Auftrag hat, alle Gesundheitsstatistiken und Indikatoren für die Pflegequalität im Kanton zu analysieren und auszuwerten.

³ Das Departement kann das WGO mit weiteren Aufgaben betrauen, insbesondere mit dem Walliser Krebsregister, mit epidemiologischen Studien, Arbeiten auf dem Gebiet der Pflegequalität und der Patientensicherheit. Überdies kann das WGO mit der Zustimmung des Departements für das GNW andere Aufgaben ausführen wie etwa die Kodierung der in den Walliser Spitälern durchgeführten Diagnosen und Operationen, sowie sonstige Aufgaben für weitere Partner.

⁴ Das WGO ist eine selbständige Verwaltungseinheit, die innerhalb der Stiftung des Zentralinstituts der Walliser Spitäler (ZIWS) geschaffen wurde, um vom medizinischen und wissenschaftlichen Umfeld dieses Instituts zu profitieren.

⁵ Das WGO untersteht der Aufsicht und Verantwortlichkeit des Chefs der Dienststelle für Gesundheitswesen.

⁶ Das WGO erlässt ein internes Reglement, das der Genehmigung durch das Departement unterliegt, und das insbesondere die Modalitäten der Funktionsweise, der Benutzung und der Kontrolle des WGO festlegt.

Art. 8 Rahmenvereinbarung und Koordinationskommission

¹ Die spezifischen Vereinbarungen über die Delegierung von Aufgaben an die kantonale Einheit für Infektionskrankheiten und an das WGO halten sich an eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit, die zwischen dem Departement und dem ZIWS abgeschlossen wurde.

² Die Rahmenvereinbarung sieht insbesondere eine Koordinationskommission vor, die vom Kantonsarzt präsiert wird, und deren Aufgabe es ist, zu allen Fragen der Auslegung und Anwendung der spezifischen Vereinbarungen Stellung zu nehmen.

Art. 9 Sonstige delegierte Tätigkeiten

Das Departement regelt auf dem Weg eines Entscheids die Fragen zu sonstigen delegierten Tätigkeiten, sofern sie nicht den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zuwiderlaufen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Das Departement ist mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung beauftragt.

² Diese wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesundheitsetz vom 14. Februar 2008 in Kraft.¹

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 4. März 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Inkrafttreten am 1. Juli 2009

Heilmittelverordnung

vom 4. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) mit seinen Ausführungsbestimmungen; eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008, insbesondere die Artikel 114 bis 124; auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Grundsätze

¹ Die vorliegende Verordnung bezweckt die Präzisierung und Ergänzung der Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes über die Kontrolle und die Vermarktung von Heilmitteln, um die Gesundheit der Patienten und der Bevölkerung zu schützen.

² Die Heilmittel können nur vermarktet werden, wenn sie den Bestimmungen der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung entsprechen.

2. Kapitel: Herstellung und Vertrieb

Art. 2 Herstellung der Arzneimittel

¹ Die Herstellung der Arzneimittel nach einer Magistralrezeptur, einer offiziellen Zubereitung oder nach eigener Formel im Sinne des Bundesgesetzes untersteht einer kantonalen Bewilligung.

² Was die Apotheken angeht, erlaubt die Betriebsbewilligung die Herstellung von Arzneimitteln nach einer Magistralrezeptur, einer offiziellen Zubereitung oder nach eigener Formel.

³ Unternehmen, die nicht eine öffentliche Apotheke, eine Spitalapotheke oder eine Drogerie sind, müssen im Besitze einer vom Schweizerischen Heilmittelinstitut (nachfolgend Swissmedic) erteilten Bewilligung sein.

Art. 3 Grundsatz

Die Hersteller, Händler und Vertreiber liefern die Heilmittel einzig an die Personen und Firmen, die eine Bewilligung für deren Abgabe besitzen. Alle vertriebenen oder verkauften Arzneimittel müssen von Swissmedic zugelassen sein. Eine Ausnahme bilden die Heilmittel für die klinischen Versuche sowie die Hausspezialitäten.

3. Kapitel: Abgabe von Heilmitteln

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 4 Allgemeines

¹ Auf die Verschreibung und die Abgabe der Heilmittel findet die Bundesgesetzgebung über Arzneimittel und Medizinprodukte Anwendung.

² Das Departement ist befugt, engere Verkaufsbeschränkungen festzulegen, um den Missbrauch beim Arzneimittelkonsum zu bekämpfen.

³ Die Arzneimittel, deren Zusammensetzung weder bekannt noch publiziert ist, sind verboten.

Art. 5 Pharmazeutische Spezialitäten

¹ Die pharmazeutischen Spezialitäten, die verschrieben, vermarktet oder abgegeben werden, müssen von Swissmedic bewilligt sein.

² Die pharmazeutischen Spezialitäten müssen der Öffentlichkeit in ihrer Originalverpackung abgegeben werden.

³ Es wird keine Bewilligung erteilt für die unter Artikel 6 fallenden Hausspezialitäten, für die Swissmedic die Bewilligung verweigert, den Kantonen ein Verkaufsverbot vorgeschlagen oder die Löschung durchgesetzt hat. Die Verschreibung einer solchen Spezialität durch einen Arzt entgeht dieser Regel nicht.

Art. 6 Hausspezialitäten

¹ Die Hausspezialitäten, die der Apotheker oder der Drogist selbst herstellt, müssen dem Kantonsapotheker gemeldet werden, der ihre Herstellung und Abgabe den Weisungen des Departements entsprechend bewilligt.

² Keiner Bewilligung im Sinne von Absatz 1 unterliegen die Hausspezialitäten, die einer Spezialmonographie der Pharmakopöe, einer sonstigen Pharmakopöe oder einem von Swissmedic anerkannten Formularium entsprechen, und die dazu bestimmt sind, an die Kunden des Hauses abgegeben zu werden.

2. Abschnitt: Öffentliche Apotheken

Art. 7 Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke – persönliche Bedingungen

¹ Das Departement erteilt die Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Gesuchsteller besitzt eine Berufsausübungsbewilligung als Apotheker;
- b) der Gesuchsteller, der nicht Eigentümer der Apotheke ist, verfügt über einen Mietvertrag und/oder einen Verwaltungsvertrag, der ihm die erforderliche Unabhängigkeit für die Ausübung seines Berufs garantiert.

² Falls mehrere Personen für ein und dieselbe Apotheke verantwortlich sind, muss jede von ihnen die persönlichen Bedingungen erfüllen, die mit der Betriebsbewilligung verbunden sind.

³ Sofern ein Apotheker mehrere Apotheken betreibt, ist er verpflichtet, in jeder von ihnen persönlich tätig zu sein, und er kann sie nur alternierend offen halten.

⁴ Überdies muss die Apotheke den Weisungen entsprechen, die vom Departement nach den einschlägigen in der Schweiz anerkannten Regeln erlassen worden sind, unter Anhörung des Walliser Apothekervereins.

Art. 8 Anwesenheit

¹ Der oder die verantwortlichen Apotheker übernehmen persönlich den Betrieb der Apotheke. Zu diesem Zweck müssen sie zu den Öffnungszeiten anwesend sein.

² Wenn ein Apotheker nicht immer anwesend ist, hat er die Pflicht, einen Ersatzapotheker mit einer Berufsausübungsbewilligung zu bestimmen, um in seiner Abwesenheit die Verantwortung für die Apotheke zu übernehmen.

³ Ausserdem müssen der oder die verantwortlichen Apotheker die einschlägigen vom Departement erlassenen Weisungen befolgen, unter Anhörung des Walliser Apothekervereins.

Art. 9 Personal der Apotheke

¹ Das Personal der Apotheke arbeitet unter der Aufsicht des Apothekers und darf nur mit Aufgaben beschäftigt werden, die seiner Ausbildung entsprechen.

² Der oder die Apotheker, die für eine Apotheke verantwortlich sind, haften für alle Irrtümer und Fehler, die darin begangen werden. Das Recht des verantwortlichen Apothekers, auf die tatsächlich schuldigen Personen zurückzugreifen, sowie die Bestimmungen der Strafgesetze bleiben vorbehalten.

Art. 10 Verantwortlichkeit

Der Apotheker ist gehalten, seine Berufspflichten zu befolgen. Er muss insbesondere:

- a) sich der Qualität aller Heilmittel vergewissern, die er der Öffentlichkeit aushändigt, wobei die festgestellten Mängel unverzüglich dem Kantonsapotheker sowie dem Unternehmen, das sie vertreibt, gemeldet werden müssen;
- b) sich an der Einsammlung und Beseitigung der abgelaufenen oder verdorbenen Heilmittel beteiligen;
- c) die Ausführung der ärztlichen Verschreibungen und der Rezeptur der Magistralpräparate persönlich validieren;
- d) sich der angemessenen Verwendung der Arzneimittel vergewissern, die er vertreibt, insbesondere durch eine geeigneten Information der betreffenden Personen;
- e) zum Kampf gegen die unangemessene und gefährliche Nutzung der Arzneimittel beitragen, nötigenfalls unter Meldung an das Departement, wobei die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis vorbehalten bleiben;
- f) zur Optimierung der Qualität und der Kosten der pharmazeutischen Behandlungen beitragen.

Art. 11 Bereitschaftsdienst

Der Name, die Adresse und das Mittel zur Erreichung der Dienst habenden Apotheke müssen in allen öffentlichen Apotheken, die sich am selben Bereitschaftsdienst beteiligen, ausgehängt werden.

3. Abschnitt: Institutionsapotheken**Art. 12 Betriebsbewilligung**

¹ Die Gesundheitsinstitutionen, die über ein Lager von Arzneimitteln für ihre Patienten verfügen, müssen im Besitz einer vom Departement erteilten Bewilligung für den Betrieb einer Institutionsapotheke sein. Die Bewilligung muss den Namen des verantwortlichen Apothekers nennen.

² Die Bestimmungen über den Betrieb der öffentlichen Apotheken sind auf die Institutionsapotheken anwendbar.

Art. 13 Zweck

Eine Institutionsapotheke dient der Arzneimittelversorgung der Patienten der Institution im Rahmen ihrer Hospitalisierung oder ihres Aufenthalts. Sie kauft, fabriziert und lagert Arzneimittel und kontrolliert deren Umlauf innerhalb der Institution. Sie ist der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Art. 14 Verantwortlichkeit des Apothekers

¹ Jede Institutionsapotheke muss der Verantwortlichkeit eines Apothekers unterstehen, der die Arzneimittelversorgung sicherstellt. Der Beschäftigungsgrad des verantwortlichen Apothekers hängt von der Bettenzahl und den Tätigkeiten ab, die in den verschiedenen Abteilungen der Institution ausgeübt werden.

² Wenn die Institutionsapotheke nur ein beschränktes Arzneimittellager führt und die Institution bedient, kann die Arbeit unter der Kontrolle und Verantwortlichkeit des zuständigen Apothekers von einer Gesundheitsfachperson geleistet werden, die über eine Ausbildung in der Arzneimittelbehandlung verfügt. Diese Art von Tätigkeit bedarf der Zustimmung des Departements.

4. Abschnitt: Privatapotheke des Arztes**Art. 15 Bewilligung**

¹ Das Departement erteilt einem Arzt den Betrieb einer Privatapotheke nur dann, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) in der Ortschaft, in der sich die Praxis des betreffenden Arztes befindet, ist keine öffentliche Apotheke vorhanden; und
- b) es gibt keine öffentliche Apotheke in einem Nachbarort, die mit einem öffentlichen Verkehrsmittel direkt und regelmässig erreichbar ist.

² Die Bewilligung wird auf den Namen des Arztes erteilt, der das Gesuch stellt. Das Departement erstellt die Liste der Ärzte, die zum Betrieb einer Privatapotheke ermächtigt sind.

³ Die Bewilligung fällt von Rechts wegen dahin, wenn die Anforderung von Absatz 1 Buchstabe a nicht mehr erfüllt ist. Das Departement kann die Bewilligung grundsätzlich entziehen, wenn in einem Umkreis von weniger als zehn Kilometern eine öffentliche Apotheke erreichbar ist.

Art. 16 Anforderungen

Die Privapothek des Arztes umfasst mindestens:

- a) einen Lagerraum mit einer genügend grossen Fläche, der kühl, gut beleuchtet und mit Mobiliar ausgestattet ist, das eine klare Einteilung der Arzneimittel ermöglicht;
- b) ein Kühlgerät;
- c) einen Tresorschrank für die Betäubungsmittel.

Art. 17 Arzneimittellager

Auf Vorweisung des Kantonsapothekers und des Kantonsarztes kann das Departement verlangen, dass gewisse Arzneimittel ständig in der Privapothek der Ärzte vorhanden sind.

Art. 18 Reserven gemäss Konzept des koordinierten Sanitätsdienstes

Die Privapotheken der Ärzte müssen wie die anderen Partner des Kantons die Reserven berücksichtigen, wie sie im Konzept des koordinierten Sanitätsdienstes vorgesehen sind.

Art. 19 Abgabe

¹ Einzig die Ärzte sind befugt, den Patienten die Arzneimittel aus der Privapothek abzugeben.

² Die Verschreibung und die Abgabe von Heilmitteln unterliegen denselben allgemeinen Regeln, wie sie auf die öffentlichen Apotheken Anwendung finden.

Art. 20 Lagerverwaltung

¹ Die Lagerverwaltung muss organisiert sein, um jeglichen Irrtum bei der Abgabe zu vermeiden.

² Die Arzneimittel, die in einer Privapothek zur Verfügung stehen, sind einzig für die Patienten bestimmt, die beim Arzt in Behandlung stehen.

Art. 21 Betäubungsmittel

Die Verwaltung der Betäubungsmittel erfolgt entsprechend der einschlägigen spezifischen Gesetzgebung. Die Privapotheken der Ärzte unterliegen denselben Anforderungen wie die öffentlichen Apotheken.

5. Abschnitt: Drogerien

Art. 22 Bewilligung – Grundsatz

¹ Jede Schaffung, Übernahme, Umwandlung oder Übertragung einer Drogerie erfordert seitens des verantwortlichen Drogisten die Einreichung eines Ge-

suchs an das Departement. Die Bestimmungen über die Bewilligung zum Betrieb von öffentlichen Apotheken finden in analoger Weise Anwendung.

² Das Departement erteilt die Bewilligung zum Betrieb einer Drogerie, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Gesuchsteller besitzt eine Berufsausübungsbewilligung als Drogist;
- b) der Gesuchsteller, der nicht Eigentümer der Drogerie ist, verfügt über einen Mietvertrag und/oder einen Verwaltungsvertrag, der ihm die erforderliche Unabhängigkeit für die Ausübung seines Berufs garantiert.

³ Falls mehrere Personen für ein und dieselbe Drogerie verantwortlich sind, muss jede von ihnen die persönlichen Bedingungen erfüllen, die mit der Betriebsbewilligung verbunden sind.

⁴ Falls ein Drogist mehrere Drogerien betreibt, ist er verpflichtet, in jeder von ihnen persönlich tätig zu sein, und er kann sie nur alternierend offen halten.

⁵ Überdies muss die Drogerie den Weisungen entsprechen, die vom Departement nach den einschlägigen in der Schweiz anerkannten Regeln erlassen werden, unter Anhörung der Walliser Drogistenvereinigung.

Art. 23 Hausspezialitäten

¹ Die Hausspezialitäten dürfen nur Spezialitäten mit Wirkstoffen aus der Swissmedic Liste D oder E entsprechen.

² Die Bewilligung zum Betrieb einer Drogerie erlaubt die Herstellung von Hausspezialitäten nach den Modalitäten von Artikel 6 der vorliegenden Verordnung.

Art. 24 Arbeiten

¹ Die Drogerien können Detailhandel mit Arzneien, medikamentösen und homöopathischen Substanzen, oder mit pharmazeutischen Spezialitäten der Swissmedic Listen D und E, mit chemischen Produkten und giftigen Substanzen für die Landwirtschaft, die Industrie, die wissenschaftlichen Laboratorien und die Haushalte betreiben.

² Den Drogisten ist es untersagt:

- a) Rezepte von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten auszuführen, und dies ungeachtet der Art des verschriebenen Heilmittels;
- b) jene Produkte vorzubereiten, zu besitzen und zu verkaufen, deren Vorbereitung, Besitz und Verkauf den Apothekern vorbehalten ist.

6. Abschnitt: Verschreibung und Abgabe

Art. 25 Verschreibung – Grundsatz

¹ Zur Verschreibung von Heilmitteln berechtigt sind einzig Chiropraktiker, Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, und zwar jeder im Rahmen seiner Kompetenzen.

² Das Rezept muss auf einem Formular mit dem Briefkopf des Verschreibers abgefasst werden. Lässt sich dieser vorübergehend vertreten, kann sein Vertreter dasselbe Formular benutzen und muss nebst seiner Unterschrift auch seinen Namen in leserlicher Form anbringen.

³ Der Arzt, der ein Rezept auf einem Formular mit dem Briefkopf eines Spitals oder eines besonderen Dienstes abfasst, muss nebst seiner Unterschrift einen persönlichen Stempel mit seiner Identität anbringen.

Art. 26 Gestaltung des Rezepts

Das Rezept muss leserlich geschrieben und von seinem Verfasser unterzeichnet sein. Es hat zu erwähnen:

- a) den Namen des Patienten und sein Geburtsjahr;
- b) in einem tierärztlichen Rezept den Namen des Eigentümers des Tieres;
- c) das Arzneimittel, qualitativ und quantitativ, sowie die Dosierung;
- d) das Datum der Verschreibung;
- e) die Unterschrift des Arztes nach den Vorschriften von Artikel 25; der Stempel des Arztes kann dessen Unterschrift nicht ersetzen.

Art. 27 Ausführung der Rezepte

¹ Nur die Apotheker sind berechtigt, die ärztlichen Rezepte auszuführen. Sie müssen unter allen Umständen die magistralen oder pharmazeutischen Bestimmungen einhalten.

² Sie müssen sich vergewissern, dass das Rezept von einem Vertreter der medizinischen Berufe stammt, der zur Ausstellung von Rezepten befugt ist, die Echtheit des Rezepts überprüfen und den Inhalt validieren.

³ Sie müssen zudem kontrollieren, ob die Person, die das Rezept vorweist, dazu berechtigt ist, die verschriebenen Arzneimittel zu erhalten.

Art. 28 Validierung der Rezepte

¹ Im Falle des Überschreitens der üblichen Dosis ohne ausdrückliche Bemerkung des Arztes (Ausrufezeichen) oder des Verdachts auf einen Irrtum hält sich der Apotheker an die Vorschriften der Pharmacopoea Helvetica oder der einschlägigen Literatur, indem er nur die kleinste Menge des Arzneimittels abgibt. Er muss sofort mit dem Verfasser des Rezepts Kontakt aufnehmen.

² Wenn der Apotheker eine Unvereinbarkeit, eine offenkundige oder bedeutende medikamentöse Wechselwirkung oder gar eine Kontraindikation feststellt, informiert er den Verfasser des Rezepts. Dies gilt auch dann, wenn das Rezept nicht klar abgefasst ist oder eine Anomalie enthält.

³ Möglicherweise gefälschte Rezepte müssen nicht ausgeführt werden. Mit dem angeblichen Verfasser des Rezepts muss sofort Kontakt aufgenommen werden. Die umstrittenen Rezepte müssen aufbewahrt und an den Kantonsapotheker gesandt werden.

Art. 29 Wiederholung

¹ Rezepte für Arzneimittel, die nach dem Willen des Arztes nicht wiederholt abgegeben werden dürfen, ohne dass sie neu verschrieben werden, müssen bei der Ausstellung mit dem Vermerk „ne repetatur“ oder „NR“ versehen werden.

² Gibt der Arzt nicht klar etwas anderes an, sind die Rezepte grundsätzlich sechs Monate lang gültig.

³ Arzneimittel, die in einer höheren Dosis als üblich verschrieben wurden, dürfen nur dann wiederholt abgegeben werden, wenn der Arzt dies mit einem Vermerk auf dem Rezept bewilligt. Das Gleiche gilt für die wiederholte Abgabe einer pharmazeutischen Spezialität der Liste A.

⁴ Der Apotheker muss in der Lage sein, die Namen der Arzneimittel ausfindig zu machen, die im Verlauf der letzten fünf Jahre auf ärztliches Rezept ausgehändigt und dem Patienten bzw. der betreffenden Krankenkasse verrechnet wurden.

Art. 30 Ersetzung eines Arzneimittels

¹ Falls der Apotheker ein verschriebenes Medikament nicht zur Verfügung hat, kann er es ohne die Zustimmung des Arztes nicht durch ein anderes ersetzen, ausser wenn es unmöglich ist, den Verfasser der Verschreibung zu erreichen. Er benachrichtigt diesen so bald als möglich.

² Das Recht zur Ersetzung eines Arzneimittels durch ein Generikum bleibt vorbehalten.

Art. 31 Verschreibung von Betäubungsmitteln

Die in der Humanmedizin verwendeten Betäubungsmittel werden vom Arzt auf speziellen Formularen verschrieben, die einzig diesem Zweck vorbehalten sind. Diese Formulare werden den Ärzten von der Dienststelle für Gesundheitswesen geliefert. Die Rezepte werden den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung entsprechend behandelt. Die Abgabe von Betäubungsmitteln wird von der Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 32 Rezeptregister

¹ Der Apotheker führt ein Rezeptregister oder ein anderes Mittel zu deren Erfassung, worin er unter einer laufenden Nummer alle Rezepte für Magistralpräparate, nicht registrierte Arzneimittel sowie Betäubungsmittel einträgt. Die folgenden Informationen müssen darin enthalten sein:

- a) Erkennungsnummer;
- b) Abgabedatum;
- c) den Verfasser der Verschreibung;
- d) die Zusammensetzung;
- e) die Gebrauchsanleitung;
- f) die Identität des Patienten.

² Diese Daten müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden, auch von einem Nachfolger des Apothekers.

³ Der Kantonsapotheker kann verlangen, dass gewisse Spezialitäten wegen des Missbrauchsrisikos, das sie mit sich bringen können, in das Rezeptregister eingetragen werden.

Art. 33 Identifizierung der Arzneimittel

¹ Die Magistralpräparate und die pharmazeutischen Spezialitäten, die „sine confectione“ verschrieben werden, müssen mit einer Etikette versehen sein, die den Namen der Apotheke und des Patienten, die Dosierung, das Abgabedatum, die Erkennungsnummer aus dem Rezeptregister sowie das Verfallda-

tum erwähnt. Diese Vorschriften gelten auch für die Ärzte, die ihren Patienten Arzneimittel verabreichen.

² Jede medikamentöse Substanz, die lose abgegeben wird, muss mit einer Etikette versehen sein, die den Inhalt und das Abfülldatum erwähnt.

³ Die Abgabe von Giftstoffen ist durch die einschlägige Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 34 Rückgabe der Rezepte

Jeder Patient ist berechtigt, die Rückgabe seines Rezepts oder eine Kopie davon zu verlangen, wenn der Apotheker verpflichtet ist, das Originalrezept aufzubewahren. Der Stempel der Apotheke muss auf das Rezept oder auf dessen Kopie aufgesetzt werden, zusammen mit dem Datum der Ausführung und dem Nachweis der Abgabe.

Art. 35 Missbrauch und Abhängigkeit

¹ Der Apotheker muss sich bemühen, gegen den Missbrauch von Arzneimitteln zu kämpfen, insbesondere von jenen, die zur Abhängigkeit führen können. Im Fall von offensichtlichem Missbrauch ist es seine Pflicht, den Verfasser des Rezepts, den behandelnden Arzt und gegebenenfalls den Kantonsapotheker oder den Kantonsarzt zu benachrichtigen.

² Die Werbung für und die Förderung von Arzneimitteln, die zu Missbrauch und Abhängigkeit führen können, sind gemäss Bestimmungen der Swissmedic untersagt.

³ Die Abgabe von Arzneimitteln, die zu Missbrauch und Abhängigkeit führen können, kann verweigert werden, wenn der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung besteht.

⁴ Mit der Einwilligung des Patienten kann der Arzt die erforderliche Hilfe verlangen, um im Fall eines offensichtlichen Missbrauchs den Zugang der betreffenden Person zu den fraglichen Arzneimitteln zu beschränken, insbesondere zu den psychotropen Substanzen.

Art. 36 Selbstbedienung

¹ Die Arzneimittel der Listen A bis C dürfen nicht in Selbstbedienung abgegeben werden. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Arzneimittel der Liste D.

² Die Arzneimittel der Liste D können nur zur Selbstbedienung angeboten werden, wenn die Beratung durch eine Fachperson gewährleistet ist und wenn sie nicht Gegenstand einer Werbebeschränkung durch Swissmedic bilden, weil sie das Risiko von Angewöhnung, Abhängigkeit oder Missbrauch in sich bergen.

4. Kapitel: Inspektionen und Kontrollen

Art. 37 Periodische Inspektionen

¹ Die Inspektionen und Kontrollen obliegen der Dienststelle für Gesundheitswesen. Diese delegiert ihre Befugnisse an den Kantonsapotheker oder in besonderen Situationen an einen von ihm bezeichneten Inspektor, wobei die

Kompetenzen des tierärztlichen Dienstes im Bereich der Kontrolle der arzneihaltigen Futtermittel vorbehalten bleiben.

² Die Inspektionen und Kontrollen werden periodisch vorgenommen, um sich der guten Führung der Unternehmen und der Einhaltung der geltenden Gesetzgebung von Bund und Kanton zu vergewissern.

³ Eine zusätzliche Inspektion muss durchgeführt werden, falls sich aus einer periodischen Inspektion Mangelhaftigkeiten oder Beanstandungen ergeben. Die Kosten, die mit dieser erneuten Kontrolle verbunden sind, gehen zu Lasten der inspizierten Person.

Art. 38 Betäubungsmittel

¹ Der Kantonsapotheker führt die Kontrolle der Vermarktung der Betäubungsmittel in den Apotheken, in den Spitälern und bei den Personen durch, die berechtigt sind, den Bestimmungen der Betäubungsmittelgesetzgebung entsprechend Betäubungsmittel zu besitzen, zuzubereiten und zu benutzen.

² Der Kantonsarzt führt die Kontrolle der medizinischen Benutzung der Betäubungsmittel durch.

Art. 39 Entnahme von Proben

¹ Anlässlich einer Inspektion sind der Kantonsapotheker oder die Kontrollorgane befugt, entschädigungslos Proben von Rohstoffen, halbfertigen Erzeugnissen und fertigen Produkten zu entnehmen.

² Auf Verlangen wird dem Eigentümer der Ware eine Quittung ausgestellt, und es wird für ihn im Hinblick auf eine Gegenexpertise eine zweite ähnliche Probe entnommen.

³ Die Untersuchung der Proben kann dem Kantonslabor oder anerkannten spezialisierten Instituten anvertraut werden.

⁴ Der Kantonsapotheker ist befugt, die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Belege zu überprüfen, sofern sich die Kontrolle als notwendig erweist. Der Zugang zu allen Räumlichkeiten muss gewährleistet sein. Alle Auskünfte, die von den Kontrollorganen verlangt werden, sind zu erteilen.

⁵ Die verfallenen, nicht bewilligten oder in ihrem Zustand veränderten Produkte können anlässlich der Inspektion eingezogen werden. Es werden keine Kosten rückerstattet. Falls die angemessenen Kontrollen offensichtlich nicht vorgenommen wurden, können Sanktionen ergriffen werden.

Art. 40 Amtsgeheimnis

Die Kontrollorgane sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Art. 41 Einziehung und Vernichtung

¹ Der Kantonsapotheker kann auf dem Verwaltungswege die Einziehung von Substanzen und Gegenständen vornehmen, die Anlass zu einer Beanstandung oder Beschwerde gegeben haben.

² Falls keine strafrechtliche Einziehung erfolgt, entscheidet der Kantonsapotheker über die weitere Verwendung oder die Vernichtung der Substanzen oder Gegenstände.

5. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 42 Gebühren

Für die Bewilligungen und weiteren Verfügungen, die in Anwendung des Gesundheitsgesetzes und der vorliegenden Verordnung ausgestellt werden, ist eine Gebühr zu bezahlen, deren Betrag vom Staatsrat festgelegt wird.

Art. 43 Administrative Massnahmen und Sanktionen

Gegen die Personen, welche die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht einhalten, können administrative Massnahmen und Sanktionen ergriffen werden, die von der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes und des Kantons vorgesehen sind.

Art. 44 Aufhebung

Alle mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 20. November 1996 über die Arzneimittelkontrolle.

Art. 45 Inkrafttreten

¹ Das Departement ist mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung beauftragt.

² Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 in Kraft.¹

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 4. März 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Inkrafttreten am 1. Juli 2009

Verordnung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten

vom 4. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz);
eingesehen das Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose;
eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008, insbesondere den neunten Titel;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Verordnung präzisiert die Modalitäten der Anwendung der Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, insbesondere hinsichtlich der Kompetenzen des Kantonsarztes, der Dienststelle für Gesundheitswesen, der Bezirksärzte und der Gemeinden.

1. Abschnitt: Behörden

Art. 2 Behörden

Das Departement, zu dem das Gesundheitswesen gehört (nachfolgend das Departement), ist zuständig für die Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten. Der Kantonsarzt und die Dienststelle für Gesundheitswesen werden mit diesem Aufgabenbereich betraut.

Art. 3 Kantonsarzt

¹ Der Kantonsarzt wird vom Staatsrat ernannt.

² Er erfüllt die notwendigen Aufgaben zur Bekämpfung der in der Bundesgesetzgebung angeführten übertragbaren Krankheiten. Diese Aufgaben umfassen insbesondere:

- a) die Koordination zwischen dem Bund, den Kantonen und den beteiligten Organen auf Kantons- und Gemeindeebene;
- b) die Anordnung bestimmter Massnahmen, insbesondere:

- epidemiologische Untersuchungen und medizinische Aufsicht;
 - Isolierung, bzw. Verlegung von kranken Personen in Krankenanstalten;
 - betroffenen Personen unter Quarantäne zu stellen;
 - Desinfizierung öffentlicher oder privater Räumlichkeiten;
 - alle anderen, durch die Umstände gebotenen Massnahmen, insbesondere den Beizug von Gesundheitsfachpersonen bei Epidemien oder Pandemien;
- c) die Anwendung der Bestimmungen über die Meldung von Fällen übertragbarer Krankheiten.

Art. 4 Bezirksärzte

¹ Auf Antrag des Kantonsarztes ernennt der Staatsrat die Bezirksärzte zu Beginn jeder Amtszeit.

² Die Bezirksärzte üben insbesondere die folgenden Aufgaben aus:

- a) in Notfällen ordnen sie von sich aus oder auf Begehren des Kantonsarztes die Massnahmen an, welche für die Behandlung der ansteckenden Kranken erforderlich sind;
- b) sie vertreten den Kantonsarzt in seiner Abwesenheit oder bei Notfällen in den Bezirken;
- c) sie können vom Kantonsarzt mit der Erfüllung besonderer Aufgaben bei der Bekämpfung von Epidemien betraut werden;
- d) sie organisieren oder überwachen die offiziellen Impfkampagnen innerhalb der Bezirke;
- e) sie treffen im Einvernehmen mit dem Kantonsarzt oder auf dessen Ersuchen hin die notwendigen Massnahmen zur Anwendung der eidgenössischen Bestimmungen über den Transport und die Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen.

Art. 5 Gemeinden

Die Gemeinden üben insbesondere die folgenden Aufgaben aus:

- a) sie informieren ihre Einwohner über die Anweisungen des Kantonsarztes und der Bezirksärzte;
- b) in Fällen von Epidemien und für die Organisation der Impfungen stellen sie unentgeltlich die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung; sie stellen ferner das Personal für das Sekretariat und die Organisation;
- c) im Fall einer Epidemie sind sie verpflichtet, alle nützlichen Informationen an den Kantonsarzt und an die Bezirksärzte zu übermitteln;
- d) im Notfall treffen sie auf Begehren des Kantonsarztes oder des Bezirksarztes die Massnahmen, die in der Bundesgesetzgebung vorgesehen sind, um die Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten zu vermeiden, etwa das Verbot oder die Einschränkung von Versammlungen, die Schliessung von Schulen, anderen öffentlichen Anstalten sowie privaten Unternehmen;
- e) sie stellen über eine Vereinbarung mit den offiziellen Desinfektoren den Desinfektionsdienst sicher;
- f) sie sind die verantwortliche Behörde für die Beisetzung im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Transport und die Beisetzung von Leichen.

Art. 6 Koordinationskommission

¹ Der Staatsrat ernennt zu Beginn jeder Amtszeit eine Koordinationskommission für die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten (nachfolgend die Kommission), die aus Vertretern der betroffenen Kreise besteht und vom Kantonsarzt präsi diert wird.

² Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeiten der Dienste der Humanmedizin, der Veterinärmedizin und der Lebensmittelkontrolle zu koordinieren, die sich mit der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten befassen.

Art. 7 Delegierung an private oder öffentliche Organisationen

¹ Das Departement kann die Ausführung von Aufgaben der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und der Spitalhygiene auf dem Vereinbarungsweg auf private oder öffentliche Organe wie das Zentralinstitut der Walliser Spitäler oder andere spezialisierte oder universitäre Institute übertragen, insbesondere die mikrobiologischen und serologischen Analysen, die Einsammlung und Bearbeitung der Meldungen von übertragbaren Krankheiten sowie spezifische Leistungen im Bereich der Spitalhygiene.

² Gegebenenfalls sind die spezifischen Bestimmungen über die vom Staat delegierten medizinischen Tätigkeiten oder Tätigkeiten des Gesundheitswesens anwendbar.

2. Abschnitt: Bekämpfung der Krankheiten**Art. 8 Überwachung**

¹ Die Personen, die eine übertragbare Krankheit verbreiten können, müssen unter ärztliche Überwachung gestellt werden, wenn diese Massnahme notwendig ist, um der Ausbreitung der Krankheit vorzubeugen.

² Der Kantonsarzt trifft letztlich den Entscheid.

Art. 9 Isolation

¹ Wenn die ärztliche Überwachung nicht genügt, müssen die Personen, die eine übertragbare Krankheit verbreiten können, isoliert werden. Sie können nötigenfalls zu diesem Zweck in eine geeignete Anstalt eingewiesen werden.

² Der Kantonsarzt trifft letztlich den Entscheid.

Art. 10 Ärztliche Untersuchungen

¹ Die Personen, die eine übertragbare Krankheit verbreiten können, können dazu verpflichtet werden, sich ärztlichen Untersuchungen und Entnahmen von Proben zur Analyse zu unterziehen, wenn diese Massnahmen notwendig sind, um der Ausbreitung einer übertragbaren Krankheit vorzubeugen.

² Der Kantonsarzt trifft letztlich den Entscheid.

3. Abschnitt: Vorbeugung und diverse Bestimmungen

Art. 11 Offizielle und obligatorische Impfungen

¹ Das Departement kann beschliessen, offizielle Impfkampagnen zu realisieren.

² Sie werden insbesondere im Rahmen der schulärztlichen Tätigkeit in Absprache mit der Walliser Ärztesgesellschaft durchgeführt.

³ Das Departement kann auf Antrag des Kantonsarztes oder der Kommission gewisse Impfungen für obligatorisch erklären, die dann unentgeltlich sein werden.

Art. 12 Epidemiologische Überwachung

Das Departement kann sich finanziell an den kantonalen Massnahmen der epidemiologischen Überwachung beteiligen, insbesondere was die Spitalinfektionen betrifft.

Art. 13 Gesundheitsförderung und Verhütung von Krankheiten

Im Übrigen sind die spezifischen Bestimmungen über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen anwendbar.

Art. 14 Entseuchung und Desinfektion

Das kantonale Laboratorium koordiniert und überwacht in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden die Entseuchungs- und Desinfektionstätigkeiten.

Art. 15 Obligatorische Meldungen

Die Gesundheitsfachpersonen, die der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten unterliegen haben dem Kantonsarzt fristgerecht Meldung über Fälle von in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Krankheiten zu erstatten, dies unter Androhung der im Gesundheitsgesetz vorgesehenen Sanktionen.

Art. 16 Bekämpfung der Tuberkulose

¹ Das Departement kann auf dem Vereinbarungsweg die Durchführung der Massnahmen zur Verhütung und Früherkennung der Tuberkulose, etwa die Tuberkulintests, die Impfungen gegen Tuberkulose und die radiographischen Untersuchungen der Lungen an spezialisierte Institutionen wie die Walliser Liga gegen Lungenkrankheiten und für Prävention (WLLP) delegieren. Das Departement genehmigt die von der WLLP verfassten Weisungen.

² Gegebenenfalls sind die spezifischen Bestimmungen über die vom Staat delegierten medizinischen Tätigkeiten oder Tätigkeiten des Gesundheitswesens anwendbar.

Art. 17 Deckung der Kosten

¹ Das Departement übernimmt die Kosten der Massnahmen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten, insbesondere die Präventionsmassnahmen bei einer Epidemie, wenn diese nicht Dritten auferlegt werden können.

² Mikrobiologische Untersuchungen, die zu epidemiologischen Zwecken durchgeführt werden, sind für Bewohner des Kantons unentgeltlich.

³ Wird ein Infektionsherd innerhalb eines Lebensmittel herstellenden, verarbeitenden, lagernden, befördernden oder verteilenden Geschäftes oder Unternehmens festgestellt, so werden die Kosten für die epidemiologische Untersuchung des Personals sowie die Desinfektionskosten diesem Unternehmen auf-erlegt.

Art. 18 Gebühren

Die Leistungen, die der Kanton aufgrund der vorliegenden Verordnung er-bringt, können Gegenstand einer Gebühr bilden, deren Betrag vom Staatsrat festgesetzt wird.

Art. 19 Sanktionen und Beschwerden

Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden die Artikel 133 bis 137 des Gesundheitsgesetzes Anwendung.

Art. 20 Schlussbestimmungen

¹ Alle Bestimmungen, die im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung ste-hen, insbesondere die Verordnung vom 26. März 1997 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, sind aufgehoben.

² Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht; sie tritt gleichzeitig mit dem Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 in Kraft.¹

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 4. März 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Inkrafttreten am 1. Juli 2009

Verordnung über den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen und das Tabakwerbeverbot

vom 1. April 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 109 bis 113 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;
eingesehen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel und Gegenstand

¹ Die vorliegende Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung über den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen sowie die Ausführungsbestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über das Tabakwerbeverbot.

² Sie bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen sowie vor den Auswirkungen der Tabakwerbung.

Art. 2 Umfang des Rauchverbots

¹ Die geschlossenen öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Räume, in denen das Rauchen verboten ist, umfassen sämtliche mit einem Dach bedeckten und von einer Mauer umgebenen oder von fixen oder provisorischen Trennwänden abgeteilten Räume, unabhängig von der Art der verwendeten Materialien.

² Ein Raum gilt als öffentlich oder als öffentlich zugänglich, sobald er jedem zugänglich ist, auch wenn der Zutritt kostenpflichtig oder an den Besitz einer Mitgliederkarte gebunden ist.

³ Gegen aussen hin offene Räume wie Terrassen und Innenhöfe sind dem Rauchverbot nicht unterworfen, sofern sie räumlich vom Inneren der Anstalt, der sie zugehören, abgetrennt sind.

Art. 3 Ausnahmen

¹ Das Rauchverbot erstreckt sich nicht über die folgenden Aufenthaltsorte, die vorrangig zum privaten Nutzen bestimmt sind:

- a) Zimmer in Alters- und Pflegeheimen und in anderen Stätten zur Langzeitpflege, in welchen die Patienten sich länger aufhalten und welche sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht ohne weiteres verlassen können;
- b) Zimmer von Hotels, Pensionen und anderen Beherbergungsstätten;
- c) Haft- und Verwahrungszellen.

² Anstalten oder Betriebe, die dergleichen Aufenthaltsorte anbieten, müssen allerdings auch Nichtraucher-Zimmer oder -Zellen zur Verfügung stellen und die beiden Kategorien jeweils klar beschildern.

2. Abschnitt: Konsultativkommission

Art. 4 Bezeichnung

Anlässlich jeder Amtsperiode ernennt der Staatsrat eine Konsultativkommission (nachstehend die Kommission), die damit beauftragt wird, zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen und dem Tabakwerbeverbot eine Meinung abzugeben.

Art. 5 Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern zusammen, welche die wichtigsten betroffenen Bereiche (Hotellerie, Restauration, Öffentlichkeit), die mit der Prävention und Gesundheitsförderung beauftragten Partner, sowie die betroffenen Dienststellen der kantonalen Verwaltung (Gesundheitswesen, Arbeitnehmerschutz, Handel, Industrie und Arbeit) vertreten.

² Den Vorsitz der Kommission führt der Kantonsarzt.

Art. 6 Zuständigkeiten

¹ Die Kommission ist beauftragt, der zuständigen Behörde eine Meinung abzugeben:

- a) zur Interpretation der in Artikeln 109 bis 113 GG und in der vorliegenden Verordnung verwendeten Begriffe und Ausdrücke;
- b) zu den technischen Aspekten (insbesondere zum Ventilationssystem und den Zugängen mit automatischer Schliessung) betreffend die Einrichtung der Raucherräume;
- c) zu den geeigneten administrativen Massnahmen zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes gemäss Artikel 112 Absatz 2 GG;
- d) zu jeder Frage oder jedem Vorschlag betreffend die Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung zum Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen sowie die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zum Tabakwerbeverbot.

² Die Kommission erarbeitet Weisungen zuhanden der zuständigen Behörde über das zulässige Sponsoring von Kultur- oder Sportveranstaltungen durch Hersteller oder Händler von Tabakprodukten.

Art. 7 Funktionsweise

¹ Wenn nötig kann die Kommission Experten oder spezialisierte Institute beziehen und Einvernahmen durchführen.

² Die administrative Unterstützung der Kommission wird von der Dienststelle für Gesundheitswesen gewährleistet.

3. Abschnitt: Raucherräume

Art. 8 Definition

¹ Ein Raucherraum ist ein geschlossener und genügend belüfteter Raum, in welchem das Rauchen erlaubt ist.

² Ein Raucherraum muss an seiner Eingangstüre deutlich als solcher bezeichnet sein.

Art. 9 Einrichtungsbedingungen

¹ Eine Anstalt kann nur unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen einen Raucherraum einrichten:

- a) der Raucherraum muss auf natürliche Weise oder durch ein geeignetes Ventilationssystem genügend belüftet sein;
- b) er darf nicht Durchgangsort sein;
- c) er muss klar vom Rest der Anstalt oder des Betriebs abgetrennt und mit einem automatischen System zur Schliessung der Zugangstüre ausgestattet sein;
- d) die Fläche soll einen Drittel der Gesamtfläche der öffentlich zugänglichen Anstalt oder des öffentlich zugänglichen Betriebs nicht übersteigen.

² Die Anstalt oder der Betrieb, welche/r einen Raucherraum einrichtet, muss die Konsultativkommission schriftlich darüber informieren und die Massnahmen darlegen, die zur Erfüllung der Bedingungen aus Absatz 1 getroffen wurden.

Art. 10 Bestimmung

¹ In einem Raucherraum dürfen keine Speisen und Getränke serviert werden und keine anderen Dienstleistungen erbracht werden, welche die Anwesenheit von Personal erfordern.

² Das Verbot aus Absatz 1 bezieht sich nicht auf Dienstleistungen, die direkt und persönlich vom selbstständig erwerbenden Betriebsinhaber erbracht werden, unter der Bedingung, dass diese Dienstleistungen auch im Nichtraucher-Teil der Anstalt oder des Betriebs angeboten werden.

4. Abschnitt: Sponsoring

Art. 11 Meldung des Sponsorings

Der Organisator einer Kultur- oder Sportveranstaltung, die finanziell von einem Hersteller oder Händler von Tabakwaren unterstützt wird, meldet das Sponsoring und dessen Modalitäten der Kommission.

Art. 12 Zulässiges Sponsoring

Der Organisator und der Sponsor beachten die von der Kommission zuhänden der zuständigen Behörde erarbeiteten einschlägigen Weisungen der Kommission betreffend das zulässige Sponsoring.

Art. 13 Werbeverbot

Während der Veranstaltung soll die Nennung des Namens des Sponsors von keinerlei Werbeverweisen oder Darstellungen von publizistischem Charakter begleitet sein.

5. Abschnitt: Kontrollen und Sanktionen**Art. 14 Kontrollen**

¹ Die Konsultativkommission schlägt dem Departement, das für das Gesundheitswesen zuständig ist (nachstehend das Departement), von Fall zu Fall die Dienststellen vor, die berechtigt sind, das Einhalten der vorliegenden Verordnung aufs Beste zu kontrollieren, wie die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz, das Kantonale Laboratorium, die Dienststelle für Handel, Industrie und Arbeit, die Dienststelle für Gesundheitswesen.

² Die zuständigen Dienststellen können insbesondere die dem Rauchverbot unterworfenen Orte und die Raucherräume jederzeit und ohne Voranmeldung kontrollieren.

Art. 15 Verwaltungsmassnahmen

¹ Der Staatsrat kann alle zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes geeigneten Massnahmen anordnen.

² Er kann dem Verantwortlichen einer Anstalt insbesondere anordnen, die erforderlichen technischen Massnahmen zu treffen, um der vorliegenden Verordnung zu entsprechen.

Art. 16 Strafmassnahmen

¹ Mit einer Busse von 100 bis 200 Franken wird bestraft, wer in Verletzung des in Artikel 109 GG gestellten Verbots raucht.

² Mit einer Busse von 200 bis 1'000 Franken wird der Verantwortliche des geschlossenen öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Raumes bestraft, wenn:

- a) er toleriert, dass jemand in Verletzung des in Artikel 109 GG gestellten Verbots raucht;
- b) er einen Raucherraum einrichtet oder betreibt, ohne den in den Artikeln 8 bis 10 der vorliegenden Verordnung gestellten Anforderungen nachzukommen.

³ Mit einer Busse bis zu 20'000 Franken wird jede natürliche und/oder juristische Person bestraft, die in Verletzung des Artikels 111 GG Tabakwerbung macht.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Übergangsbestimmung

Die bereits geschlossenen Sponsoringverträge für Kultur- oder Sportveranstaltungen, die im Jahr, das dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung folgt, durchgeführt werden, unterstehen nicht Artikel 11 der vorliegenden Verordnung.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Das Departement ist mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung beauftragt.

² Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 in Kraft.¹

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 1. April 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Inkrafttreten am 1. Juli 2009

Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei

Änderung vom 16. Dezember 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953,
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 1. Oktober 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 13 **Bestand**

¹ Der Bestand der Kantonspolizei wird durch den Staatsrat bestimmt. Er beläuft sich maximal auf einen Polizeibeamten für 650 Einwohner.

² Die Personalbeschaffung erfolgt gemäss den im Budget verfügbaren Mitteln.

³ Im Bestand des Polizeikorps nicht inbegriffen sind:

- a) die Verwaltungsbeamten der Polizei, welche aufgrund ihrer Funktion die Mitglieder des Polizeikorps in der Ausübung der Aufgaben, welche keine Polizeiausbildung erfordern, eng und stetig unterstützen;
- b) das Zivilpersonal, welches die Intendanz wahrnimmt.

II

Vorbehältlich der Genehmigung durch den Grossen Rat tritt diese Änderung nach entsprechender Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Juni 2009 in Kraft.

So entworfen im Staatsrat, zu Sitten, den 16. Dezember 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Genehmigt an der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, am 9. Februar 2009.

Verordnung über die Befugnisse des Präsidiums und der Departemente

vom 1. Mai 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 53 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 79 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Präsidiums,

verordnet:

Art. 1

Die Staatsverwaltung umfasst das Präsidium und die folgenden fünf Departemente:

- das Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit (DFIG);
- das Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration (DSSI);
- das Departement für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS);
- das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER);
- das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU).

Art. 2

Das Präsidium umfasst:

Die Staatskanzlei, die namentlich folgende Aufgaben hat:

- die Planung, Koordination und Begleitung der Geschäfte des Staatsrates;
- die Koordination der Beziehungen mit andern Regierungen;
- die Beschwerden, die Kontrolle der Gesetzgebung und die Übersetzung;
- das Protokoll und die Bearbeitung der Staatsratssitzungen;
- die Sicherheit der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes;
- die Beziehungen mit dem Parlamentsdienst;
- die Veröffentlichung der Rechtserlasse.

Die Information

Das Regierungscontrolling

Das Finanzinspektorat.

Art. 3

¹ Jedes Departement stellt für die ihm angeschlossenen Dienststellen die Verwaltungsabteilung, die Planung, den Rechtsdienst, die Gesetzgebung, die Information, die Koordination, die Verwaltungsführung und das Departementscontrolling sicher.

Ein(e) oder mehrere Delegierte(r) kann/können das Departement für spezielle Aufgaben unterstützen.

Art. 4

Die Befugnisse der Departemente sind die Folgenden:

I. Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit , das namentlich folgende Aufgaben hat:

- die Planung und die Verwaltung der Staatsfinanzen;
- die Steuern;
- die Personalverwaltung und Organisation;
- die inneren Angelegenheiten;
- die Gemeindefinanzen;
- die Institutionen;
- die Förderung der Gleichstellung und der Familie;
- das Gesundheitswesen;
- das Kantonslaboratorium;
- das Veterinärwesen.

II. Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration , das namentlich folgende Aufgaben hat:

- die Kantonspolizei;
- das Militärwesen;
- das Feuerwesen und den Zivilschutz;
- das Zivilstandswesen, die Fremdenkontrolle und die Integration;
- die Beziehungen zu den Gerichtsbehörden und zur Staatsanwaltschaft;
- den Strassenverkehr und die Schifffahrt;
- den Strafvollzug und die Strafanstalten;
- die Schuldbetreibung und den Konkurs;
- das Sozialwesen;
- den Arbeitnehmerschutz und die Arbeitsverhältnisse;
- die Ausgleichskasse und die Invalidenversicherung.

III. Departement für Erziehung, Kultur und Sport , das namentlich folgende Aufgaben hat:

- die vorschulische Erziehung und obligatorische Schulbildung;
- die Berufsbildung;
- die Mittelschulen;
- die Bildung im tertiären und universitären Bereich,
- die Forschung und den Technologietransfer;
- die Jugendhilfe;
- die Studien- und Berufsberatung;
- die Stipendien und Ausbildungsdarlehen;
- den Turnunterricht in der Schule und die Sportförderung;
- die Förderung kultureller Aktivitäten;
- die Bibliotheken, Archive und Museen;
- die Forschung und wissenschaftlichen Publikationen;
- die Informatik.

IV. Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, das namentlich folgende Aufgaben hat:

- die Wirtschaftsentwicklung;
- Tourismus, Industrie, Handel und Arbeit;
- die Landwirtschaft;
- die Wasserkraft;
- die Energieversorgung und die Energienutzung;
- die Raumentwicklung;
- die Grundbuchämter, die Geomatik und den Verkauf an Ausländer;
- die auswärtigen Angelegenheiten;
- die öffentliche Arbeitslosenkasse.

V. Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, das namentlich folgende Aufgaben hat:

- den Bau und den Unterhalt von Strassen und Flussläufen;
- die Baupolizei;
- die Transporte und Verbindungen;
- die öffentlichen Bauten;
- den Wald und die Landschaft;
- den Umweltschutz;
- die Jagd, Fischerei und Wildtiere;
- den Ortsbildschutz und die Denkmalpflege;
- die archäologischen Ausgrabungen und Studien.

Art. 5

¹ Die vorliegende Verordnung hebt die Verordnung vom 24. April 1996 / 1. Mai 1997 auf.

² Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

³ Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat unverzüglich in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Mai 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Im Grossen Rat genehmigt am 19. Juni 2009

Verordnung über den Rebbau und den Wein

Änderung vom 23. September 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG);
eingesehen die Bundesverordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 (Weinverordnung);
eingesehen die Bundesverordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 23. November 2005 (LGV);
eingesehen die Bundesverordnung des EDI vom 23. November 2005 über alkoholische Getränke;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

beschliesst:

I

Die Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 36 Klassierung des Traubenposten

Die im Wallis hergestellten Traubenposten werden wie folgt eingeteilt:

- a) Trauben, die zur Herstellung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung dienen (AOC) – vormals Kategorie I;
- b) Trauben, die zur Herstellung von Landweinen (LW) dienen – vormals Kategorie II;
- c) Trauben, die zur Herstellung von Tafelweinen (TW) dienen – vormals Kategorie III.

Art. 38 Landweine

Die Bezeichnung Landweine wird Weinen zugeteilt, die aus Walliser Weinrenten der ehemaligen Kategorie II stammen und für diese mit traditioneller Bezeichnung die Anforderungen, die in den Artikeln 41 und 43 vorgesehen sind, entsprechen.

Art. 39 Tafelweine

Walliser Traubengut, das der Herstellung von Tafelweinen entspricht, ist Traubengut, das weder die AOC- noch die Landwein-Anforderungen erfüllt.

Art. 40 Abs. 1 Herkunft der Weinernte

¹ Die Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC) Wallis, «Goron» und «Rosé de Goron», müssen aus Trauben stammen, welche im Wallis geerntet, gewogen, sondiert und vinifiziert worden sind.

Art. 41 Abs. 1 Natürlicher Mindestzuckergehalt

¹ Die Mindestgradationen für weisse und rote Rebsorten werden wie folgt festgelegt:

	<u>AOC</u>		<u>LW mit traditioneller Bezeichnung</u>	
	⁰ Oe	%Brix	⁰ Oe	%Brix
<u>Weisse Rebsorten</u>				
Chasselas und andere hier nicht erwähnten Rebsorten	70,6	17,2		
Chardonnay, Pinot blanc, Humagne blanc, Resi	80,3	19,4		
Amigne, Arvine, Marsanne blanche, Roussanne, Savagnin blanc, Pinot gris, Sylvaner	85,6	20,6		
<u>Rote Rebsorten</u>				
Alle Rebsorten	83,0	20,0	70,6	17,2

Art. 43 Abs. 1 Quantitative Ertragsgrenzen (QEG)

¹ Die Ertragsgrenzen (QEG) pro Flächeneinheit werden wie folgt festgelegt:

a) AOC-Weine

Chasselas: 1,4 kg/m² oder 1,12 l/m² (Most)

Andere weisse Rebsorten: 1,2 kg/m² oder 0,96 l/m² (Most)

Rote Rebsorten: 1,2 kg/m² oder 0,96 l/m² (Most)

b) Landweine mit traditioneller Bezeichnung

Alle Rebsorten: 1,6 kg/m² oder 1,28 l/m² (Most)

Art. 44 Abs. 1 und 1^{bis} Zuständigkeit der Branchenorganisation in Bezug auf den Ertrag

¹ Durch einen spätestens bis Ende Juni gefällten Entscheid kann die Branchenorganisation die Ertragsgrenzen bei der Kategorie AOC-Weine maximal um 0,2 kg/m² Trauben oder 0,16 l/m² Most herabsetzen.

^{1bis} Bei der Kategorie Landweine mit traditioneller Bezeichnung kann sie maximal um 0,3 kg/m² Trauben oder 0,24 l/m² Most herabsetzen.

Art. 45 Abs. 3 Einkellierung und Vinifizierung

³ Die Verfahren zur Vinifizierung sind durch die Bundesverordnung vom 23. November 2005 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV), die Bundesverordnung des EDI vom 23. November 2005 über alkoholische Getränke, den Kodex der guten önologischen Praxis und die Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalten für Pflanzengut und den önologischen Beratungsstellen geregelt.

Art. 46 Verschnitt

¹ Unter Verschnitt wird das Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein verschiedenen Ursprungs oder verschiedener Herkunft verstanden.

² Der Verschnitt von Walliser Wein der Kategorien AOC, LW und TW mit ausländischem Wein ist verboten.

³ Der Verschnitt von AOC-Walliser Wein mit Nicht-Walliser-Wein ist verboten.

Art. 59 Spezifische Bezeichnungen

Die Bezeichnungen sind unter Vorbehalt dieser Verordnung in der Bundesverordnung vom 23. November 2005 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV) und der Bundesverordnung des EDI vom 23. November 2005 über alkoholische Getränke geregelt.

Art. 61 Abs. 1 Landwein (LW)

¹ Landweine müssen die Bezeichnung « LW » tragen.

Art. 62 AOC-Weine die nur eine geographische Bezeichnung tragen mit entsprechender Kategorienbezeichnung, der sie angehören

Die Bezeichnung eines Weines nur auf der Basis einer geographischen Bezeichnung (z.B. Wallis, Sitten, Mollignon usw.) und der Kategorie, zu der er gehört, ohne Angabe der Rebsorte ist nur bei nachfolgenden Weinen möglich, insofern sie aus der Kategorie der AOC-Weine stammen:

- a) für Weissweine: Fendant;
- b) für Roseweine: Œil de Perdrix;
- c) für Rotweine: Dôle.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt am 1. September 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. September 2009.

Der Staatsratspräsident: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Berufsbildung der Lehrpersonen an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VBBLK)

Änderung vom 24. Juni 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 13 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 4. Oktober 1996;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I

Die Verordnung über die Berufsbildung der Lehrpersonen an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VBBLK) vom 25. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 1 Bst. b **Bezeichnung**

¹ Vom Departement und der PH-VS werden am Ende der Ausbildung je nach Studiengang folgende Diplome verliehen:

b) Diplom für den Unterricht an Schulen der Sekundarstufe I und allgemeinen Sekundarstufe II;

II

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. August 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Juni 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes

Änderung vom 30. September 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007;
eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 20. Juni 2007 über die Massnahmen der Agrarpolitik;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

beschliesst:

I

Die Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (VLER) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Sekretariat

¹ Die Beschwerden sind an die Kommission zu richten. Diese informiert die Dienststelle, die anderen Parteien und die betroffenen Behörden.

Art. 9 Abs. 2 Delegation

² Die Information und die Vermarktung für die Walliser Agrarprodukte (nachstehend: die Promotion) werden an die WLK und an die anerkannten Branchenverbände delegiert. Der Kanton kann ebenfalls eigene Massnahmen ergreifen. Er übernimmt die Koordination in der Angelegenheit.

Art. 11 Abs. 3 Taxierungsbasis

³ Für die Einkellerer gelten die Daten der Weinlesekontrolle, die durch die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen erstellt wurden.

Art. 17 Öffentliche Auflage und Verfahrenskoordination

¹ Das Projekt wird während 30 Tagen in der oder den betroffenen Gemeinden öffentlich aufgelegt.

² Die aufgelegten Dokumente beziehen sämtliche erforderlichen Auflagen mit ein im Hinblick auf die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen, insbesondere in Bezug auf die Gesetzgebungen über den Wald, die Gewässer, den

Bau, die Raumplanung, den Umweltschutz, die Jagd und Fischerei, den Natur- und Landschaftsschutz und den Tierschutz.

³ Für Projekte mit Enteignungen umfassen die Auflagedokumente neben Bericht und Projektplänen eine Liste und einen Plan zum Landerwerb, einen Beschrieb über die geplanten Grenzbereinigungen und die Behandlung der Restflächen.

⁴ Von der öffentlichen Auflage befreit sind die Projekte zur periodischen Wiederinstandstellung und zur Sanierung von Werken ohne Änderung des Erscheinungsbildes und der Funktionalität, wie auch die Projekte zur Wiederherstellung der Böden und Infrastrukturen als Folge von Naturereignissen und höherer Gewalt.

Art. 18 Abs. 2 und 4 Zuständige Behörde

² Bei gleichzeitiger Ausrichtung von Investitionskredit und kantonalen Subventionsbeiträgen wird die Zuständigkeit durch den jeweils höheren Betrag festgelegt.

⁴ Die Bundessubventionsbeiträge werden zur Berechnung der bestimmenden Werte nicht berücksichtigt.

Art. 19 Abs. 3 Vormeinungen und Spezialbewilligungen

³ Für Projekte des landwirtschaftlichen Hochbaus ist die Vormeinung der kantonalen Baukommission nicht erforderlich.

Art. 21 Abs. 1 Einigungsverhandlung

¹ Bei Einsprachen bietet die zuständige Behörde oder der Bauherr die Parteien zu einer Einigungsverhandlung auf.

4. Abschnitt: Ausführungskommission

Art. 30bis Ernennung der Kommission

¹ Die Ausführungskommission setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, zwei beisitzenden Mitgliedern und einem Stellvertreter, welche am Werk nicht interessiert sind. Sie wird aus der Mitte von Experten, welche vom Staatsrat zu Beginn jeder Amtsperiode ernannt werden, gewählt.

² Sie wird vom Departement ernannt.

³ Der Präsident und der Stellvertreter werden durch das Departement bestimmt. Das zweite Mitglied wird vom Gemeinderat und das dritte Mitglied durch den Vorstand der Genossenschaft oder durch den Präfekten, wenn der Bauherr keine Genossenschaft ist, vorgeschlagen.

Art. 30ter Rolle der Kommission

¹ Die Ausführungskommission erfüllt in Zusammenarbeit mit dem technischen Büro namentlich folgende Aufgaben:

- a) Schätzen der Liegenschaften bei erforderlichen Expropriationen;
- b) Erstellen des Kostenverteilprojektes;
- c) Behandeln aller Spezialaufgaben, welche ihr bei Landumlegungen übertragen werden.

² Die Kommission behandelt die Einsprachen zu den vorerwähnten Dokumenten, welche durch den Bauherrn während 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden sind.

Art. 37 Abs. 4 Die Einberufung

⁴ Ein Stimmzettel, welcher zur schriftlichen Stimmabgabe berechtigt, wird jedem Eigentümer zugestellt.

Art. 38 Abs. 5 und 6 Versammlung und Beschlussfassung

⁵ Wird die Genossenschaft gegründet, wird der Entscheid im Amtsblatt publiziert.

⁶ Gegen die Gültigkeit der Abstimmung kann Beschwerde bei der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung innerhalb von 30 Tagen ab der Veröffentlichung erhoben werden.

Art. 40 Abs. 2 Entscheid

² Die Eigentümer können schriftlich abstimmen. Die Stimmzettel sind mindestens zehn Tage im Voraus beim Departement einzureichen.

Art. 41 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung setzt sich aus allen Eigentümern der Liegenschaften im Bezugsgebiet zusammen. Sie ist das oberste Organ der Genossenschaft.

² Die Entscheide werden in Übereinstimmung mit Artikel 72 Absatz 4 GLER getroffen. Bei Gemeinschaftseigentum muss ein Vertreter ernannt werden.

³ Die Generalversammlung überwacht die finanziellen und administrativen Tätigkeiten der Genossenschaft und beschliesst die jährlichen Ausführungsprogramme. Sie verfügt über alle Kompetenzen, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Art. 42 Abs. 1 Vorstand

¹ Der Vorstand führt die finanziellen und administrativen Tätigkeiten der Genossenschaft.

Art. 42bis Zusammensetzung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission

Die Zusammensetzung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission erfolgt derart, dass die Interessen aller Unterperimeter vertreten sind. Ein Mitglied des Vorstandes wird von der oder den Standortgemeinden des Werkes bezeichnet.

Abschnitt 3bis:

Auflösung der Bodenverbesserungsgenossenschaft

Art. 43 Bedingungen für die Auflösung der Bodenverbesserungsgenossenschaft

¹ Die Auflösung der Bodenverbesserungsgenossenschaft kann nur stattfinden, wenn das Ziel des Unternehmens erreicht ist, nämlich:

- a) die Vollendung der Arbeiten und ihre offizielle Anerkennung;
- b) die Eintragung der dinglichen Rechte im Grundbuch;
- c) die Verteilung und Zahlung der Kosten;
- d) die Regelung von Unterhalt und Betrieb des Werkes;
- e) die Erledigung der Beschwerden;
- f) die Löschung der gesetzlichen Grundpfandrechte

² Die Genehmigung durch den Staatsrat wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 44 Amtliche Auflösung der Bodenverbesserungsgenossenschaft

Wenn die Genossenschaft zahlungsunfähig ist, die für das gute Funktionieren erforderlichen Organe nicht mehr bestellt werden können oder wenn diese schwerwiegend ihre Pflichten vernachlässigen, kann der Staatsrat die notwendigen Massnahmen ergreifen um das Ziel des Unternehmens zu verwirklichen oder die Auflösung der Genossenschaft und die Verteilung der Kosten von Amtes wegen vornehmen.

Art. 45 Abs. 1 Angeordnete Landumlegung

¹ Eine angeordnete Landumlegung kann namentlich unternommen werden wenn:

- a) die Ausführung bedeutender Werke eine rationelle landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung zutiefst beeinträchtigt oder wenn dadurch bestehende Bodenverbesserungswerke unwirksam werden;
- b) Naturereignisse oder höhere Gewalt die bestehenden Bodenverbesserungswerke zerstören und die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes des Parzellars und der Einrichtungen sich als zu kostspielig erweist;
- c) die Interessen der Landwirtschaft, der Raumplanung oder des Natur- und Landschaftsschutzes die Durchführung einer Umlegung für eine geeignete und sinnvolle Gestaltung des ländlichen Raumes erfordern.

Art. 46bis Spezifische Aufgaben der Ausführungskommission

¹ Die Ausführungskommission erfüllt in Zusammenarbeit mit dem technischen Büro insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Schätzung des Bodens und der verschiedenen Kulturen;
- b) Schätzung der Liegenschaften bei erforderlichen Expropriationen;
- c) Wunschentgegennahme für die Neuzuteilung;
- d) Ausarbeitung der Anspruchstabelle und Festlegung der Ausscheidungskriterien;
- e) Ausarbeitung des Neuzuteilungsentwurfs, des Vermarktungsplans und des Plans der bleibenden, aufgehobenen und neu geschaffenen Dienstbarkeiten;
- f) Schätzung der vorübergehenden Werte;
- g) Ausarbeitung des Kostenverteilerprojektes;
- h) Vorbereitung der öffentlichen Auflagen, für welche die Einsprachenerledigung in ihre Zuständigkeit fällt;
- i) Behandlung der Einsprachen und Suche nach einvernehmlichen Lösungen;
- j) Aktualisierung der Pläne und Verzeichnisse infolge der Einsprachenerledigung und deren Bekanntgabe an die betroffenen Eigentümer

² Ausserdem verfügt sie über alle Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Das Departement erteilt den Mitgliedern der Ausführungskommission die nötigen Anweisungen zur Erleichterung der Ausführung ihres Mandates.

Art. 49 Abs. 1 und 3 Ansprüche

¹ Der Gesamtwert der Grundstücke innerhalb des Perimeters bildet den Bruttoanspruch des Eigentümers im alten Zustand.

³ Der Wert der Grundstücke innerhalb des Perimeters nach dem Prozentabzug für die gemeinsamen Anlagen bildet den Nettoanspruch des Eigentümers im Altbestand.

Art. 55 Vorübergehende Werte
Aufgehoben.

Art. 56 Vorübergehende Werte

Die vorübergehenden Werte werden in Geld ausgeglichen. Sie setzen sich zusammen aus den Differenzen zwischen:

- a) dem Nettoanspruch im alten Zustandes und dem Nettoanspruchs im neuen Zustand;
- b) den Bestandeswerten (Bäume, Leitungsmasten, Fahrnisbauten, usw.) der Parzellen, sowie den vorhandenen weiterverwendbaren Infrastrukturanlagen, welche im Altbestand abgetreten und im Neubestand übernommen werden.

Art. 57 Abs. 2 Verkauf des Massenlandes

² Die jeweiligen Eigentümer der versteigerten Parzellen beteiligen sich an den Werkkosten.

Art. 58 Amtliche Vermessung und Grundbuch

Die mit der Landumlegung verbundenen geometrischen Arbeiten sind so auszuführen, dass sie für die spätere amtliche Vermessung und für das Grundbuch verwendet werden können.

Art. 59 Schlussabrechnung und Kostenverteiler

¹ Nach Erledigung der Beschwerden zum Neubestand werden der Kostenverteiler und die Schlussabrechnung erstellt.

² Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers, der als solcher im Grundbuch zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Schlussabrechnung eingetragen war.

Art. 62 Öffentliche Auflagen

¹ Im Verhältnis des Arbeitsfortschrittes legt der Vorstand während 30 Tagen die für jede Phase des Projektes erforderlichen Unterlagen öffentlich auf, insbesondere:

- a) den Altbestand;
- b) die Ausführungsprojekte;
- c) die Bonitierung;
- d) die Anspruchstabellen im alten Zustandes sowie diejenigen allfälliger Ausscheidungen;
- e) die Zwischenleistungen;

- f) den Neubestand mit dem Plan der Dienstbarkeiten und der Tabelle der Ansprüche;
- g) die vorübergehenden Werte;
- h) die Vermarkung des Neubestandes;
- i) das Kostenverteilerprojekt;
- j) die Schlussabrechnung.

² Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Departement weitere öffentliche Auflagen vorsehen.

³ Die Ausführungskommission ist zuständig für die Einsprachenerledigung gegen:

- a) den Altbestand;
- b) die Bonitierung;
- c) die Anspruchstabellen im alten Zustand sowie diejenigen allfälliger Ausscheidungen;
- d) den Neubestand mit dem Plan der Dienstbarkeiten und der Tabelle der Ansprüche;
- e) die vorübergehenden Werte;
- f) die Vermarkung des Neubestandes;
- g) das Kostenverlegerprojekt.

⁴ Das Vorstand ist zuständig für die Einsprachenerledigung gegen:

- a) die Ausführungsprojekte;
- b) die Zwischenleistungen;
- c) die Schlussabrechnung.

⁵ Die Einsprachen sind vor Ablauf der öffentlichen Auflage an die Ausführungskommission oder an den Vorstand zu richten, welche darüber entscheiden.

Abschnitt 4bis: Pachtlandarrondierung

Art. 62a Definition

Die Pachtlandarrondierung besteht in der Zusammenlegung des Pachtlandes und dessen gerechten Neuverteilung in einem in sich abgeschlossenen Gebiet.

Art. 62b Gründung

¹ Eine Pachtlandarrondierung wird auf Initiative von Pächtern, welche gemäss der landwirtschaftlichen Begriffverordnung vom 7. Dezember 1998 als solche anerkannt sind, innerhalb eines bestimmten Perimeters realisiert.

² Das Departement lädt alle Pächter und Eigentümer des betreffenden Gebietes zur Gründungsversammlung ein.

³ Die Eigentümer stimmen der Annahme des Unternehmens mit dem Flächenmehr des betroffenen Gebietes zu. Die an der Beschlussfassung nicht teilnehmenden gelten als zustimmend.

⁴ Im Falle einer positiven Abstimmung der Eigentümer, beschliessen die Pächter mit einfachem Mehr die Gründung ihrer Genossenschaft. Diejenigen, welche am Entscheid nicht teilnehmen, gelten als zustimmend.

Art. 62c Verfahren

¹ Mit Ausnahme der im vorliegenden Abschnitt ausdrücklich aufgeführten Bestimmungen, ist das Verfahren das gleiche wie bei den gewöhnlichen Landumlegungen.

² Die detaillierten Bestimmungen zur Realisation der Pachtlandarrondierung sind im Vorprojekt zu bezeichnen, welches als Grundlage für die Abstimmung dient.

Art. 62d Verhältnis zwischen Eigentümern und Pächtern

¹ Jeder Eigentümer hat innerhalb des Perimeters die Verpflichtung ab der formellen Annahme der Pachtlandlose und -zinse die Nutzung seiner Grundstücke durch den Pächter, welchem diese zugeteilt wurden, während 18 Jahren zu dulden.

² Die Pachtlandlose und -zinse dienen als Belege für den Grundbucheintrag (Anmerkung 18 jährige Pacht).

³ Jeder Eigentümer hat das Recht auf einen angemessenen Pachtzins während der Dauer des Verfahrens und den 18 folgenden Jahren. Die geschätzten Werte gelten als zulässiger Pachtzins.

⁴ Die Pächtergenossenschaft erhebt bei seinen Mitgliedern die jährlichen Pachtzinsträge und bezahlt diese an die Eigentümer.

Art. 62e Rückgabe des Bodens

¹ Nach 18 Jahren haben die Eigentümer Anrecht auf die Rückgabe des Bodens in einem ordentlichen Zustand im Sinne des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985.

² Die Genossenschaft kann weiter bestehen, wenn die Mehrheit der Eigentümer und der Pächter an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung darüber befinden.

Art. 68 Abs. 2 Bst. b Grundsätze

b) einen Betrieb mit mindestens 1 SAK in der Standortgemeinde der Alpweiden oder in einer benachbarten Gemeinde führen.

II

Die vorliegende Veränderung wird im Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. September 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen

Änderung vom 2. September 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-,
Orientierungs- und Mittelschulen vom 12. November 1982;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I

Die Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 30. September 1983 wird wie folgt abgeändert:

***Art. 18 Abs. 1 Bst. d* Sonderurlaube**

¹ Dem Lehrpersonal der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen werden während des Schuljahres je nach Ereignis folgende Sonderurlaube gewährt:

- d) Vaterschaftsurlaub: der Gegenwert seiner wöchentlichen Unterrichtsstunden, der auf Vorlegen der Geburtsurkunde oder der Vaterschaftserklärung gewährt wird, der nach der Geburt, spätestens zwei Wochen nach Heimkehr der Mutter und des Kindes, jedoch nicht später als 30 Tage nach der Geburt zu beziehen ist.

II

Diese Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zu Beginn des Schuljahres 2009-2010 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat, in Sitten, den 2. September 2009

Der Staatsratspräsident: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung zum Gesetz über die Regionalpolitik

vom 9. Dezember 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 15, 31 und 38 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006;
eingesehen Artikel 32 des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
eingesehen das kantonale Gesetz über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

*verordnet:*¹

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausführendes Organ

¹ Die für die Wirtschaftsentwicklung zuständige Dienststelle ist für die Ausführung der vorliegenden Verordnung verantwortlich.

² Die Dienststelle kann gewisse Aufgaben mittels Leistungsvereinbarungen an die Regionen delegieren.

2. Abschnitt: Umsetzung der Regionalpolitik

Art. 2 Aufsicht

¹ Eine regelmässige Kontrolle der finanziellen Engagements wird gemäss den Richtlinien des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 und mittels der zuständigen Dienststelle verfügbaren Controlling Instrumente vorgenommen.

² Zusätzlich zu den periodischen Kontrollen verfassen die Regionen und die anderen regionalen Akteure zuhanden der zuständigen Dienststelle per Ende jedes Jahres einen Tätigkeitsbericht, der Bezug auf die mit dem Staat abgeschlossene Leistungsvereinbarung nimmt.

³ Die zuständige Dienststelle überprüft, ob die Gelder zielgerichtet, koordiniert und unter Berücksichtigung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung eingesetzt wurden und dass bei der Ausführung eidgenössisches und kantona-

¹ Abl. Nr. 51/2009

les Recht eingehalten wurde.

⁴ Die zuständige Dienststelle informiert jährlich das für die Wirtschaft zuständige Departement über die Einhaltung dieser Vorgaben.

⁵ Das für die Wirtschaft zuständige Departement informiert anschliessend den Staatsrat.

Art. 3 Berggebiete und ländlicher Raum

¹ Der Staatsrat bestimmt im Rahmen der kantonalen Regionalpolitik aufgrund folgender Faktoren die Zonen, welche spezifische Problemstellungen des Berggebiets und des ländlichen Raums aufweisen:

- a) demographische Entwicklung;
- b) Extensivierung/Intensivierung der Bodennutzung;
- c) Übermässige Entwicklung von Steuerlast und Überbauung;
- d) Dynamisierung des tertiären Sektors

² Bei diesen Zonen handelt es sich um Gemeindegebiete, welche im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

³ Der Staatsrat überprüft diese Faktoren alle vier Jahre anhand der sozioökonomischen Veränderungen.

3. Abschnitt: Massnahmen der kantonalen Regionalpolitik und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Art. 4 Umsetzungsprogramme

Die Regionen und die anderen regionalen Akteuren erarbeiten auf der Basis der Handlungsschwerpunkte und nach Vorgabe des Kantons die regionalen Programme.

Art. 5 Gesuchsbehandlung

¹ Die Gesuche um finanzielle Unterstützung müssen vor Inangriffnahme der Arbeiten bei der Region oder die anderen regionalen Akteuren eingereicht werden. Diese sind entsprechend den jeweiligen Weisungen der zuständigen Dienststelle verantwortlich für das Zusammenstellen des kompletten Dossiers.

² Die Region oder die anderen regionalen Akteuren stellen einen Antrag an die zuständige Dienststelle.

³ Die zuständige Dienststelle erstellt auf dieser Basis einen Antrag an die Entscheidinstanz, nachdem die unmittelbar betroffenen Dienststellen angehört wurden. Im Rahmen dieses Vorgehens kann die zuständige Dienststelle zusätzliche Gutachten verlangen.

⁴ Das zuständige Departement entscheidet über à fonds perdu-Beiträge sowie über Darlehen von Bund und Kanton bis zu einer Höhe von 200'000 Franken. Es legt die Höhe der Unterstützung und die Bedingungen zur Gewährung fest.

⁵ Der Staatsrat entscheidet über à fonds perdu-Beiträge sowie über Darlehen von Bund und Kanton die grösser sind als 200'000 Franken. Er legt die Höhe der Unterstützung und die Bedingungen zur Gewährung fest.

Art. 6 Subventionen an die Organisationen der Regionalentwicklung

¹ Im Sinne von Artikel 12 des Gesetzes über die Regionalpolitik können die Regionen oder andere regionale Akteure nur Subventionen vom Kanton empfangen, wenn eine Leistungsvereinbarung zwischen den beiden Parteien abgeschlossen wird. Diese betragen maximal 80 Prozent des jährlichen Budgets der entsprechenden Organisation. Diese Bestimmungen finden gleichermassen Anwendung auf interkantonale und grenzüberschreitende Konventionen.

² Die Leistungsvereinbarung präzisiert die von beiden Seiten zu erbringenden Leistungen und die Zahlungsmodalitäten. Zudem definiert sie die Form des Berichts zu Händen des Auftraggebers, die Gültigkeitsdauer der Leistungsvereinbarung, sowie die Modalitäten einer möglichen Auflösung der Leistungsvereinbarung.

³ Zusätzlich können Regionen oder die anderen regionale Akteure vom Kanton Subventionen für Planungsarbeiten von regionalem oder überregionalem Interesse erhalten. Dabei darf der Beitragssatz im allgemeinen 30 Prozent der effektiven Kosten nicht überschreiten. Ein höherer Beitragssatz liegt im Kompetenzbereich des Staates. Die Beitragsgesuche sind vor Beginn der Arbeiten mit einem detaillierten Arbeitsprogramm, einem Zeitplan und einem Kostenvoranschlag an die zuständige Dienststelle zu richten.

⁴ Die Agglomerationen werden bei der Erarbeitung der Agglomerationsprogramme beratend von den Dienststellen des Kantons unterstützt.

⁵ Die Erarbeitung von Agglomerationsprogrammen kann bis zu deren Einreichung beim Bund und den eventuell daraus resultierenden Anpassungs- und Vorbereitungsarbeiten finanziell unterstützt werden.

4. Abschnitt: Darlehen für Infrastrukturvorhaben**Art. 7 Bedingungen**

¹ Zur Erteilung von Darlehen zu Gunsten von Infrastrukturvorhaben wird der finanziellen Lage des Gesuchstellers, der Bedeutung des Projektes für die regionale Entwicklung sowie der geografischen Lage Rechnung getragen.

² Eigenmittel und übrige vorhandene Finanzierungsmöglichkeiten sind so weit wie möglich auszuschöpfen.

³ Die Kantonsdarlehen, welche für die Finanzierung von Infrastrukturprojekten gewährt werden, betragen maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kosten. Dasselbe gilt für die Darlehen des Bundes.

⁴ Für Darlehen an juristische Personen oder Privatpersonen sind vorgängig werthaltige Garantien einzureichen.

Art. 8 Vorzeitiger Baubeginn

Kann der Arbeitsbeginn von der Bauherrschaft nicht aufgeschoben werden, muss bei der zuständigen Region oder bei den anderen regionalen Akteuren vor dem Baubeginn eine Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn eingeholt werden. Eine Kopie dieser Bewilligung wird anschliessend der zuständigen Dienststelle übermittelt.

Art. 9 Aufschub von Rückzahlungen

Ausnahmsweise kann die zuständige Stelle gemäss Artikel 5 dieser Verordnung während maximal fünf Jahren auf die Rückzahlung der Darlehen verzichten, wenn es die finanzielle Situation des Gesuchstellers erfordert. Hierfür ist der zuständigen Stelle ein Gesuch einzureichen, in welchem dargelegt wird, wie sich die finanzielle Situation präsentiert und welche Massnahmen zur Verbesserung dieser Situation ergriffen werden.

Art. 10 Auszahlung der Darlehen

¹ Die Darlehen werden als Baukredit bis maximal 80 Prozent des zugesicherten Betrages nach Beginn der Bauarbeiten und nach Gebrauch der Eigenmittel unter Vorweisen der entsprechenden Übersicht der bereits getätigten Investitionen entrichtet.

² Der ausbezahlte Betrag darf den Betrag der bereits getätigten Investitionen nicht übersteigen.

³ Die Restzahlung (Schlusszahlung) erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten und auf Vorlegen einer Kostenzusammenstellung und der einschlägigen Originalbelege. Die zuständige Dienststelle behält sich eine Ortsschau vor.

⁴ Einsparungen von über 20 Prozent gegenüber dem eingereichten Kostenvoranschlag müssen vom Projektträger begründet werden. Wenn alle Projektteile realisiert wurden und die Offerte nicht aufgebläht wurde, kann der bewilligte Betrag ausbezahlt werden. Wenn aber nicht alle Projektteile realisiert wurden, das Projekt überfinanziert oder sich die eingereichten Offerten als aufgebläht erweisen, wird der ausbezahlte Betrag prozentual zur Kostensenkung reduziert.

Art. 11 Gewinnbeteiligungen

¹ Eine angemessene Gewinnbeteiligung orientiert sich an den Verhältnissen auf dem Zins- und Kapitalmarkt.

² Der Staatsrat legt die Obergrenze der Gewinnbeteiligung, die ein Gewähren von zinslosen Darlehen ausnahmsweise erlaubt, jeweils für vier Jahre fest. Anschliessend wird diese Obergrenze aufgrund der Verhältnisse auf dem Zins- und Kapitalmarkt neu überprüft.

³ Bei ausserordentlichen Veränderungen auf dem Zins- und Kapitalmarkt kann der Staatsrat die Obergrenze der Gewinnbeteiligung auch innerhalb dieser vier Jahre den veränderten Verhältnissen anpassen.

⁴ Sämtliche juristischen Personen, die eine höhere Gewinnbeteiligung als die Obergrenze auszahlen, haben kein Anrecht auf zinslose Darlehen. Die übrigen Anfragen werden von der dafür zuständigen Dienststelle fallweise überprüft. Dabei muss der Gesuchsteller dem Kanton die Notwendigkeit eines zinslosen Darlehens plausibel darlegen.

⁵ Wird während der Laufzeit des Darlehens die aktuell gültige Obergrenze der Gewinnbeteiligung überschritten, so wird das Darlehen für diesen Zeitraum zum selben Satz verzinst.

Art. 12 Hilfe bei Infrastrukturprojekte der Hotellerie

Die für Darlehen geltenden Bestimmungen finden auf kantonaler Ebene auch für den Bau oder die Erneuerung von Betriebsstätten der öffentlichen Beherbergung sowie einfachen Unterkünften ihre Anwendung.

Art. 13 Steuererleichterungen

Die Voraussetzungen und Bedingungen, um in den Genuss von Steuererleichterungen zu kommen, sind in Artikel 238 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 und in den entsprechenden Verordnungen geregelt.

Art. 14 Senkung der Grundstück- und Immobilienpreise

¹ Der Betrag der Subvention darf 50 Prozent der erbrachten Leistung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft nicht übersteigen, ausgenommen sind die Fälle, welche in Artikel 14 Absatz 3 vorgesehen sind. Handelt es sich um erstellte Gebäulichkeiten, wird der Wert des Gebäudes zur Berechnung der erbrachten Leistung berücksichtigt.

² Handelt es sich um Boden, darf die Subvention den Betrag von 15 Franken pro Quadratmeter nicht übersteigen oder 1.50 Franken pro Quadratmeter während zehn Jahren für ein Baurecht.

³ In Ausnahmefällen kann auf die Leistung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft verzichtet werden, insbesondere für wirtschaftlich und finanziell schwache Gemeinden.

Art 15 Wohnbauhilfe

¹ Wohnbauhilfe kann in den Gebieten gewährt werden, welche spezifische Problemstellungen des Berggebiets und des ländlichen Raums gemäss Artikel 3 der Verordnung aufweisen (Anhang).

² A fonds perdu-Hilfen für die Wohnbauhilfe können ausschliesslich natürlichen Personen gewährt werden. Diese werden mittels einer einmaligen Zahlung vorgenommen und betragen maximal zehn Prozent der Investitionssumme, höchstens aber 50'000 Franken pro Dossier. Wird dasselbe Projekt von anderen öffentlichen Stellen unterstützt, so werden diese Hilfen angemessen berücksichtigt.

³ Darlehen zu günstigen Zinssätzen oder ohne Verzinsung mit einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren können ausschliesslich an juristische Personen ausgerichtet werden. Die Voraussetzungen und Bedingungen um in den Genuss solcher Darlehen zu kommen sind in Artikel 7 ff. dieser Verordnung geregelt.

⁴ Prioritär werden Renovations- und Sanierungsvorhaben innerhalb von alten Dorfteilen sowie Neuzuzüger unterstützt.

⁵ Zweitwohnungen sind von der Wohnbauhilfe ausgeschlossen.

⁶ Im Falle einer Eigentumsübertragung behält sich der Kanton das Recht vor, seine Unterstützung teilweise oder vollständig zurückzufordern.

Art. 16 Zusage und Auszahlung der Beiträge

¹ Entsprechend den Bestimmungen von Artikel 14 der vorliegenden Verordnung muss das Gesuch um Kostenbeiträge vor dem Kauf oder der Vermietung der Grundstücke direkt bei der zuständigen Dienststelle eingereicht werden.

² In einem Vertrag zwischen dem öffentlichen Gemeinwesen und dem Kanton werden die entsprechenden Modalitäten (Kostenbeitrag des Kantons, Verfahren zur Ausrichtung des kantonalen Kostenbeitrags, Vertragsdauer und Inkraftsetzung) geregelt.

³ Die öffentlichen Gemeinwesen, welche die Grundstücke zur Verfügung stellen, achten darauf, dass diese nicht zweckentfremdet werden.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 17** Rückzahlung

¹ Aufgrund von irreführenden Angaben oder der Nichterfüllung von Auflagen und Bedingungen kann das Departement die geleistete Hilfe zurückfordern. Es ist während der gesamten Dauer der Hilfe befugt, vom Empfänger der Hilfe statistische und buchhalterische Auskünfte einzuverlangen und das unterstützte Objekt gegebenenfalls zu besichtigen.

² Bei irreführenden Angaben oder wenn die Hilfe nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, wird der Vertrag auf Ende eines Monats und einer Frist von zwei Monaten gekündigt.

³ Wenn die Auflagen und Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, so wird der Vertrag auf Ende eines Monats und einer Frist von sechs Monaten gekündigt.

Art. 18 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt das Reglement über Investitionshilfe zu Gunsten von Infrastrukturvorhaben und Finanzhilfen zur Industrie- und Gewerbeförderung vom 2. September 1998 und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 9. Dezember 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anhang

Als Gebiete im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und Art. 15 der Verordnung gelten:

Goms

- Binn	- Martisberg
- Blitzingen	- Münster-Geschinen
- Ernen	- Niederwald
- Fieschertal	- Obergoms
- Grafschaft	- Reckingen-Glurigen

Östlich Raron

- Betten
- Bister
- Grengiols
- Riederalp

Brig

- Birgisch
- Mund
- Simplon
- Zwischbergen

Visp

- Eisten
- Emdbd
- Saas Almagell
- Saas Balen
- Saas Grund
- Randa
- Täsch
- Törbel
- Visperterminen
- Zeneggen

Westlich Raron

- Blatten
- Bürchen
- Eischoll
- Ferden
- Kippel
- Unterbäch
- Wiler

Leuk

- Albinen
- Ergisch
- Oberems

Sierre

- Anniviers

Herens

- EvolèneMase
- Hérémente
- Mase
- Nax
- Vernamiège
- Saint-Martin

Martigny

- Isérables
- Trient

Entremont

- Bourg-Saint-Pierre
- Liddes
- Orsières

St-Maurice

- Finhaut
- Salvan

Verordnung über das Finanz-, Personal- und Leistungscontrolling

Änderung vom 23. Dezember 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 15quiquies und 52 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);
eingesehen die Verordnung über die Befugnisse des Präsidiums und der Departemente vom 1. Mai 2009;
auf Antrag des Präsidiums,

verordnet:

I

Die Verordnung über das Finanz-, Personal- und Leistungscontrolling vom 29. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Verantwortlichkeiten und Organisation

- 1 Das Regierungscontrolling ist ein Führungsinstrument zuhanden des Staatsrates.
- 2 Der für das Regierungscontrolling verantwortliche Mitarbeiter ist dem Staatsratspräsidenten unterstellt und administrativ der Staatskanzlei angegliedert.
- 3 Das Regierungscontrolling erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Controllingorganen der Departemente, mit der Kantonalen Finanzverwaltung und der Dienststelle für Personal und Organisation.
- 4 Aufgehoben.

Art. 3 Bst. c, d und h Aufgaben

- c) es analysiert zuhanden des Staatsrates die integrierte Mehrjahresplanung, vor allem hinsichtlich Qualität der Ziele, der prioritären Massnahmen und der Indikatoren und gibt eine Vormeinung ab;
- d) im Rahmen der Vorbereitung des Voranschlags analysiert es zuhanden des Staatsrates die politischen und strategischen Leistungsaufträge vor allem hinsichtlich Qualität der Ziele, der prioritären Massnahmen und der Indikatoren sowie deren Übereinstimmung mit der integrierten Mehrjahresplanung und gibt eine Vormeinung ab;

h) es führt die vom Präsidium erteilten Aufgaben aus.

Art. 5 Bst. b Aufgaben

b) im Rahmen der Vorbereitung der integrierten Mehrjahresplanung und des Voranschlags analysiert es zuhanden des Departementsvorstehers die politischen, strategischen und operativen Leistungsaufträge;

Art. 7 Bst. a Aufgaben

a) Im Rahmen der Vorbereitung der integrierten Mehrjahresplanung und des Voranschlags sorgt es für die Erarbeitung der Entwürfe der politischen, strategischen und operativen Leistungsaufträge;

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Dezember 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement zur Festlegung des Tarifs der kantonalen Leistungen in Sachen Baulandumlegungen

vom 19. Dezember 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Landumlegung und die Grenzregulierung vom 16. November 1989;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung;

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die zu erhebenden Gebühren im Bereich der Baulandumlegungen.

² Das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998 gilt ergänzend.

Art. 2 Kosten

¹ Die Kosten beinhalten die Gebühren der Behörde und deren Spesen.

² Die Gebühren beinhalten die Entschädigung für die Leistung der Verwaltungsbehörde zur Abfassung der Entscheide und für besondere Leistungen der Mitarbeiter (Sitzungen, Ortschauen, Rechtsgutachten, Korrespondenz ausserhalb der ordentlichen Verfahren, ausserordentliche technische Berichte, usw.).

³ Die Spesen entsprechen den effektiv erforderlichen Ausgaben zur Durchführung des Verfahrens (Reisespesen, Bestellung Spezialdokumentationen, usw.).

Art. 3 Einsprachen und Beschwerden

¹ Der Kostenbetrag der Behörde wird im Dispositiv aller Entscheide in Sachen Baulandumlegung aufgeführt.

² Im Fall einer ausschliesslichen Anfechtung der fakturierten Kosten wird nach 30 Tagen ab Entscheiddatum ein Verzugszins von fünf Prozent verrechnet.

³ Das Inkrafttreten des Genehmigungsentscheides wird durch die ausschliessliche Anfechtung der Kosten nicht beeinflusst.

2. Kapitel: Tarifskaala

Art. 4 Gebühren der Behörde

¹ Die Gebühr hängt ab von der Art der Nutzungszonen des umgelegten Beizugsgebietes, der Schwierigkeit und der Dauer des entsprechenden Verfahrens, sowie vom Prozessverfahren der Parteien.

² Die Berechnung erfolgt nach den in der beiliegenden Tabelle aufgeführten Kategorien in Beachtung des gesetzlich festgelegten Stundenansatzes zwischen 50 und 150 Franken sowie nach dem Grundsatz der Kostendeckung zur erbrachten Leistung.

³ Die Beiträge der beiliegenden Tabelle enthalten bereits die Mehrwertsteuer (MwSt).

Art. 5 Spesen

Die Verfahrensspesen werden gemäss den effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkassomodalitäten

¹ Die Vorschüsse, Sicherheitsleistungen und Kosten im Sinne von Artikel 2 dieses Reglements werden in Rechnung gestellt.

² Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen und zu fünf Prozent verzugszinspflichtig ab dem 1. Tag der Fälligkeit.

³ Die Entscheide zur Kostenerhebung in Anwendung dieses Reglements gelten als vollstreckbar im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.

Art. 7 Aufhebung

Sämtliche frühere im Widerspruch zum vorliegenden Reglement stehende Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 8 Übergangsbestimmung

¹ Das alte Recht bleibt anwendbar, wenn es endgültig vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements über die Kosten bestimmt hat.

² Im Übrigen findet das vorliegende Reglement Anwendung auf die ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Verfahren. Die nach altem Recht geleisteten Vorschüsse und Sicherheitsleistungen werden angerechnet.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird im Amtsblatt publiziert.

² Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

So angenommen durch den Staatsrat in Sitten, den 19. Dezember 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Tarif für die Verwaltungsgebühren

Verrechenbare Leistungen

- die Genehmigungsentscheide des Staatsrates
- die zusätzlich erbrachten Leistungen der Dienststelle für Landwirtschaft (Sitzungen, Ortschauen, Rechtsgutachten, Korrespondenz ausserhalb der ordentlichen Verfahren, ausserordentlich technische Berichte, usw.)

Berechnungsgrundlagen

Der Stundenansatz wird wie folgt berechnet:

- Honorarempfehlungen gemäss KBOB → Honorar nach Zeitaufwand Leistungsansatz Ingenieur → Kategorie C → 145.- Fr./Std. (2008)
- jährliche Publikation der KBOB → die Stundenansätze sind jährlich anzupassen
- Kreisschreiben 2/2008 des BLW/Abteilung Strukturverbesserungen → bei Arbeitsausführung durch eine kantonale Amtsstelle Reduktion 10 % für Anteil Gewinn → 90% verrechenbare Honoare.

Tarif

a) Genehmigungsentscheid provisorischer Perimeter (Art. 7 Abs. 4 GLU)

Schwierigkeitsgrad	Bauzone	mehrere Nutzungszonen	mehrere Nutzungszonen davon eine Landwirtschaftszone
Stundenansatz (Fr./Std.)	130	130	130
mittlerer Zeitaufwand (Std.)	1	2	3
Total (Fr.)	130	260	390

b) Genehmigungsentscheid endgültiger Perimeter und allenfalls Statuten (Art. 25, Abs. 1 GLU)

	endgültiger Perimeter	Statuten (im Falle Genossenschaft)
Stundenansatz (Fr./Std.)	130	130
mittlerer Zeitaufwand (Std.)	1	1
Total (Fr.)	130	130

c) Genehmigungsentscheid Neuzuteilung (Art. 53, Absatz 2, GLU)

Schwierigkeitsgrad	Einsprachen	Rekurse KBK	Rekurs+ BG
Stundenansatz (Fr./Std.)	130	130	130
mittlerer Zeitaufwand (Std.)	3	4	5
Total (Fr.)	390	520	650

d) spezielle von der Dienststelle erbrachte Leistungen

Stundenansatz (Fr./Std.)	130

Reglement über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Ge- bühren und den Verteilungsmodus zwischen Kan- ton und Gemeinden

Änderungen vom 14. Januar 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005;

eingesehen die Verordnung über die Anpassung von Verordnungen im Ausländer- und Asylbereich zur Inkraftsetzung der Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen vom 22. Oktober 2008 ;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Reglement über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren und den Verteilungsmodus zwischen Kanton und Gemeinden vom 18. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Ziff. 4 und 5 Zwischen Kanton und Gemeinden zu verteilende Gebühren

- 4. Änderung der Bewilligung oder Ersatz des Ausländerausweises Fr. 65.--
- 5. Adresswechsel im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) Fr. 25.--

Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 Dem Kanton zukommende Gebühren

2. aufgehoben

- 4. Rückreisevisa oder Änderung eines Visums, welches vom Bundesamt für Migration oder durch eine diplomatische oder konsularische Schweizervertretung im Ausland erteilt worden ist 60 Euro

Art. 9 Abs. 1 Ziff. 6, 7 und Abs. 3 Zwischen Kanton und Gemeinden zu verteilende Gebühren

- 6. Änderung oder Ersatz des Ausländerausweises oder der Ausländerkarte Fr. 65.--

7. Adresswechsel im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS)

Fr. 25.--

³ Obenstehende Gebühren werden nach Abzug der vom Bundesamt für Migration erhobenen Gebühren für die Behandlung der im ZEMIS vorhandenen Angaben, welche pro Fall Fr. 6.- betragen und gegebenenfalls der Produktionskosten der Ausländerkarte in der Höhe von Fr. 8.-, im Verhältnis 50% für den Kanton und 50% für die Gemeinden aufgeteilt.

II

Vorliegendes Reglement wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 14. Januar 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement des Grossen Rates

Änderung vom 9. Oktober 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 43 der Kantonsverfassung;
nach Anhörung des Staatsrates;
auf Antrag seiner Kommission,

beschliesst:

I

Das Reglement des Grossen Rates vom 13. September 2001 (RGR) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Entschädigungen

¹ Die Abgeordneten des Grossen Rates erhalten folgende Entschädigungen:

- a) ein Sitzungsgeld;
- b) eine Reiseentschädigung;
- c) eine Zulage für spezielle Funktionen und Aufgaben oder für andere Aufwendungen.

² Im Jahr, das der Erneuerung der Kantonsbehörden vorausgeht, legt der Grosse Rat vor Verabschiedung des Voranschlags für das folgende Jahr die Entschädigungen der Abgeordneten und der Fraktionen für die Dauer der nächsten Legislaturperiode fest. Dabei stützt er sich auf einen Vorschlag des Büros, das den Staatsrat darüber informiert.

Art. 11 Teilnahmepflicht

¹ Abgeordnete, die länger als drei Monate abwesend sind, müssen dies dem Präsidium melden.

² Die Präsenzkontrolle erfolgt mittels eines elektronischen Ausweises, der gleichzeitig als Stimmkarte dient. Eine Stunde nach Sitzungsbeginn wird eine Präsenzliste ausgedruckt und angeschlagen. Die nicht eingetragenen Abgeordneten können die Berichtigung der Präsenzliste verlangen.

³ Sofern die Präsenz auf herkömmliche Weise erfasst wird, bezeugt jeder Abgeordnete seine Präsenz durch Unterschrift auf der Präsenzliste. Diese wird eine Stunde nach Sitzungsbeginn eingezogen.

⁴ Sofern keine vom Präsidium angenommene Entschuldigung vorliegt, verlieren die in der Präsenzliste nicht eingetragenen Abgeordneten ihren Anspruch auf das Taggeld.

Art. 14 Register der Interessenbindungen

¹ Das Präsidium überwacht die Einhaltung der Offenlegungspflicht der Interessenbindungen. Es entscheidet über streitige Fälle und es kann einen Abgeordneten zwingen, seine Interessenbindungen im Register eintragen zu lassen.

² Der Parlamentsdienst erstellt das Register über die Angaben der Abgeordneten gemäss den Weisungen des Büros. Dieses Register wird auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis veröffentlicht.

Art. 15

Aufgehoben.

Art. 20 Befugnisse

Das Büro hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) es beschliesst nach Anhören des Staatsrates die Liste der zu behandelnden Geschäfte sowie das Programm der Beratungen und legt das Datum und die Dauer der Sitzungen fest;
- b) es ernennt, die ausdrückliche Zuständigkeit des Grossen Rates vorbehalten, die Kommissionen, ihre Präsidenten und Vizepräsidenten und überträgt ihnen die zu erfüllenden Aufgaben;
- c) es schlägt die Ernennung des Chefs des Parlamentsdienstes vor;
- d) es koordiniert die Beziehungen zwischen dem Grossen Rat, dem Staatsrat und dem Kantonsgericht;
- e) unter Vorbehalt des Artikels 43 Absatz 1 bereitet es die Wahlen und Ernennungen vor;
- f) es behandelt jede andere Frage, die ihm der Grosse Rat anvertraut oder die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fällt.

Art. 25 Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder der thematischen Kommissionen können nicht in die Spezialkommissionen, die das gleiche Geschäft behandeln, Einsitz nehmen. Dasselbe gilt für Abgeordnete, die am Verfahren zur Ausarbeitung eines Rechtserlasses beteiligt waren.

² Ein Abgeordneter kann nicht Mitglied zweier Obergerichtskommissionen sein.

³ Die Mitglieder der Obergerichtskommissionen sitzen nicht in den thematischen Kommissionen.

Art. 28 Berichterstatter

¹ Die Kommission bezeichnet ihren Berichterstatter selber.

² Die Kommission kann beschliessen, dass der Präsident ebenfalls als Berichterstatter amtiert.

³ Die Obergerichtskommissionen können zwei Berichterstatter mit unterschiedlicher Muttersprache ernennen.

Art. 34 Protokoll

¹ Die Kommission kann ein Protokoll über ihre Sitzungen erstellen. Dieses enthält die Anträge, die Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen und nötigenfalls eine Zusammenfassung der Beratungen über wichtige Geschäfte.

²Die Kommission kann das Begehren stellen, dass der Parlamentsdienst oder das betreffende Departement eine Person zur Verfügung stellt, die mit der Führung des Protokolls beauftragt ist. Sie kann auch selber eine Person bezeichnen oder beschliessen, dass der Bericht das Protokoll ersetzt.

³Für die Erstellung des Protokolls können im Einverständnis der Teilnehmer Tonaufzeichnungen benutzt werden. Die Aufzeichnungen sind anschliessend zu löschen.

⁴Die Kommission kann den Parlamentsdienst um jegliche andere logistische Unterstützung ersuchen.

Art. 38 Bericht der Kommission

¹Die Kommission unterbreitet dem Grossen Rat schriftlich den Bericht über ihre Beratungen, über ihre Anträge und jene der Minderheit, über die Abstimmungsergebnisse sowie über die finanziellen Folgen für den Kanton und die Gemeinden.

²Die Kommissionsberichte werden im Grossen Rat verteilt. Sie müssen 40 Tage vor der Session beim Parlamentsdienst hinterlegt werden, mit Ausnahme namentlich der Berichte über die Einbürgerungen, die Begnadigungsgesuche, die integrierte Mehrjahresplanung, den Voranschlag und die Rechnung.

³In Ausnahmefällen wird ein Bericht im Grossen Rat verlesen, wenn er nicht in den beiden Sprachen an die Abgeordneten verteilt worden ist.

⁴Die Kommission unterbreitet einen Zwischenbericht:

- a) wenn sie es selbst beschliesst oder auf Begehren des Büros oder des Staatsrates;
- b) wenn sie die Vertagung des Geschäftes vorschlägt.

Art. 43 Justizkommission

¹Die aus 13 Mitgliedern bestehende Justizkommission kontrolliert als Oberaufsicht die Geschäftsführung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Sie bereitet nach Anhören der nicht vertretenen Fraktionen die Wahlen der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vor.

²Die Justizkommission prüft und begutachtet unter anderem:

- a) die Berichte der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft;
- b) die Begnadigungs- und Einbürgerungsgesuche gemäss der einschlägigen Gesetzgebung;
- c) die Gesuche um Aufhebung der Immunität, die Unvereinbarkeits-, Nichtwählbarkeits- und Ausstandsfälle oder Verantwortlichkeitsklagen, die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen;
- d) die Geschäfte, die im Allgemeinen die politischen Rechte (Wahlen, Abstimmungen, Validierung von Volksinitiativen, Verfassungsmässigkeit der gesetzgeberischen Erlasse) betreffen und die diesbezüglichen Rechtsstreitigkeiten;
- e) die an den Grossen Rat gerichteten Petitionen und Begehren;
- f) nach Anhören des Staatsrates die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Grossen Rates.

³Die Kommission kann mit der Prüfung von Beschwerden und Klagen, die ihr überwiesen werden, beauftragt werden sowie mit der Prüfung anderer Geschäfte, namentlich jener betreffend die Anwendung des Gesetzes über die

Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 und dieses Reglements.

⁴ Eine Aufgabe besteht zudem darin, die Haftbedingungen, die Ausübung der Pflichten und die Beachtung der Rechte der in den kantonalen Strafanstalten untergebrachten oder im Wallis verurteilten und in den Strafanstalten anderer Kantone untergebrachten Gefangenen und Verwahrten, namentlich mittels Besuchen zu kontrollieren.

Art. 44 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die aus 13 Mitgliedern bestehende Geschäftsprüfungskommission überwacht als Oberaufsicht:

- a) die Geschäftsführung des Staatsrates und der Kantonsverwaltung;
- b) die Geschäftsführung der selbstständigen kantonalen, interkantonalen oder grenzüberschreitenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, denen der Staat gewisse Aufgaben anvertraut hat;
- c) die Tätigkeit der Vertreter des Staates in den Gesellschaften, in denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hat.

² Sie prüft und begutachtet insbesondere:

- a) die periodischen Geschäftsberichte des Staatsrates und die Spezialberichte, die nicht einer anderen Kommission zur Prüfung unterbreitet werden;
- b) die Wirksamkeit der kantonalen Verwaltung und ihrer Massnahmen, indem sie auf die Ziele des Staatsrates und des Grossen Rates abstellt;
- c) den Verlauf der parlamentarischen Vorstösse, in Zusammenarbeit mit dem Parlamentsdienst.

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann mit anderen Aufgaben betraut werden, namentlich mit solchen, welche die Ausführung und Einhaltung der integrierten Mehrjahresplanung oder anderer Spezialberichte zum Gegenstand haben.

Art. 45, Abs. 1 und 2 Finanzkommission

¹ Die aus 13 Mitgliedern bestehende Finanzkommission kontrolliert als Oberaufsicht die Gesamtheit der Finanzen des Staates.

² Sie prüft und begutachtet unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Kommissionen insbesondere:

- a) den Entwurf zum Voranschlag;
- b) die Staatsrechnung, die Anleihen und die Nachtragskredite;
- c) die integrierte Mehrjahresplanung;
- d) die Volksinitiativen unter dem Gesichtspunkt der Kompensationsmassnahmen (Art. 33 Abs. 4 KV).

Art. 45bis Prüfung von Rechtserlassen

Das Büro kann die Oberaufsichtskommissionen ausnahmsweise mit der Prüfung von Entwürfen von Rechtserlassen, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen, betrauen.

Art. 46

¹ Die thematischen Kommissionen setzen sich aus 7 bis 13 Mitgliedern zusammen. Sie werden in der Regel zu Beginn der Legislatur ernannt.

²Die Präsidenten und Vizepräsidenten der thematischen Kommissionen werden vom Büro für zwei Jahre ernannt; sie können nach einem zweijährigen Unterbruch wieder ernannt werden.

³Die Mitglieder der thematischen Kommissionen können höchstens während sechs aufeinander folgenden Jahren im Amt bleiben. Sie können nach einem zweijährigen Unterbruch wieder ernannt werden.

⁴Die Kommissionen haben folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der in ihren Tätigkeitsbereich fallenden und ihnen vom Büro überwiesenen Geschäfte;
- b) regelmässige Beurteilung ihres Tätigkeitsbereiches und Ausarbeitung von Empfehlungen zuhnden des Grossen Rates.

⁵Die thematischen Kommissionen können Berichte lediglich zu den Geschäften unterbreiten, die ihnen vom Büro des Grossen Rates übertragen wurden; sie intervenieren zudem in den in Artikel 104 Absatz 1 des Gesetzes festgelegten Formen.

Art. 48 Konstituierung

¹Jede gebildete Fraktion ist dem Parlamentsdienst spätestens bis zur Sitzung der Validierungskommission mitzuteilen, wobei ihre Bezeichnung, ihr Präsident und die personelle Zusammensetzung anzugeben sind.

²Eine Partei kann nur eine Fraktion pro verfassungsmässige Region bilden (Art. 52 KV) und sämtliche gewählten Vertreter einer Partei in einer verfassungsmässigen Region müssen der gleichen Fraktion angehören.

³Die Validierungskommission prüft, ob die Fraktionen vorschriftsmässig zusammengesetzt sind und erstattet dem Grossen Rat darüber anlässlich der konstituierenden Session Bericht. Die Justizkommission prüft die während der Legislatur eintretenden Veränderungen und berichtet dem Grossen Rat über deren Auswirkungen auf die Stärke der Fraktionen und auf die ihnen gewährten Beiträge.

⁴Die Zusammensetzung der Fraktionen und ihre Änderung werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 50 Aufgaben

¹Der Parlamentsdienst unterstützt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Organe des Grossen Rates, die Kommissionen und die Abgeordneten bei der Ausführung ihrer parlamentarischen Tätigkeit.

²Er übernimmt die administrativen Arbeiten.

³Er unterstützt sie in wissenschaftlicher Hinsicht.

⁴Er verwaltet die Dokumentation und gewährt die nötige Unterstützung in Sachen Information und Kommunikation. Er ist namentlich für die Aufnahme des Wortlautes der Beratungen, ihre Simultanübersetzung und ihre Veröffentlichung verantwortlich

Art. 51 Protokoll

Aufgehoben.

Art. 52 Redaktionskontrolle

¹ Bereits nach der ersten Lesung prüft der Parlamentsdienst die gesetzgeberischen Erlasse in Bezug auf Sprache, Gesetzestechnik und Systematik. Er merzt die rein formellen Widersprüche aus und gewährleistet die Übereinstimmung der Texte der beiden Sprachen vor deren Überweisung an den Staatsrat; seine allfälligen Vorschläge werden an die zweite Kommission weitergeleitet.

² Er überprüft die in der Schlussabstimmung angenommenen Erlasse. Zu diesem Zweck versichert er sich der Mitwirkung der Präsidenten und Berichterstatter der Kommission sowie der Vertreter der Staatskanzlei und der betroffenen Departemente. Ohne neue Prüfung durch den Grossen Rat dürfen nur formelle Änderungen des Textes vorgenommen werden. Eine Änderung rein formellen Charakters muss vom Präsidium des Grossen Rates sowie vom Präsidenten und vom Berichterstatter oder von den Berichterstattern der Kommission einstimmig beschlossen werden.

Art. 54 Erfassung der Daten

¹ Alle Verhandlungen des Grossen Rates werden aufgenommen und vollständig auf Datenträger erfasst.

² Der Parlamentsdienst ist verpflichtet, den Wortlaut der Debatte genau wiederzugeben; er darf sie, selbst auf Gesuch der Interessierten hin, weder abändern noch auslegen.

³ Vor der endgültigen Veröffentlichung wird den Rednern während zehn Tagen eine vorläufige Version des Memorials zur Verfügung gestellt. Im Fall der Anfechtung entscheidet das Präsidium endgültig.

Art. 55 Veröffentlichung

¹ Mit Ausnahme der geheimen Beratungen werden die Verhandlungen und Beschlüsse des Grossen Rates vollständig und ohne Verzug auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis und im Memorial der Sitzungen des Grossen Rates veröffentlicht.

² Die Mitglieder der betroffenen Kommissionen und der Staatsrat können vor ihrer Veröffentlichung eine Abschrift der Texte verlangen, sofern sich diese für die Vorbereitung einer vor der Veröffentlichung geplanten Session als unerlässlich erweist. Das Präsidium kann eine solche Bewilligung andern Personen erteilen.

³ Ausserdem werden der Voranschlag, die Staatsrechnung und die Berichte der Organe des Grossen Rates sowie in beiden Sprachen die Entwürfe für gesetzgeberische Erlasse und für Beschlüsse, Botschaften und Berichte des Staatsrates veröffentlicht.

Art. 56 Berichtigung Aufgehoben.

Art. 57 Verteilung

¹ Das gedruckte Memorial der Sitzungen des Grossen Rates wird an die Mitglieder des Grossratsbüros, an die Staatskanzlei, an das Kantonsgericht und an die Kantonsarchive verteilt.

² Dritte können das Memorial abonnieren.

Art. 59 Dokumentationsstelle

¹ Die Dokumentationsstelle des Grossen Rates steht den Abgeordneten auch ausserhalb der Sessionen offen und soll namentlich enthalten:

- a) die systematische Sammlung der kantonalen Gesetze und der Bundesgesetze;
- b) die vollständige Sammlung des Memorials und der Protokolle des Grossen Rates und der Kommissionen;
- c) das Amtsblatt und die Bundesblätter;
- d) das Verzeichnis der Personalien der Abgeordneten und Suppleanten, der Kommissionen, der Magistraten und Beamten mit Angabe des Datums ihrer Wahl und ihrer Amtsdauer, der Vereidigungen und Interessenbindungen;
- e) das nummerierte und datierte Verzeichnis der parlamentarischen Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen, Resolutionen und schriftlichen Anfragen mit Angabe des Datums der Hinterlegung und ihres weiteren Verlaufs; dieses wird auch auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis veröffentlicht;
- f) das Verzeichnis der gesetzgeberischen Erlasse;
- g) das Verzeichnis der Begnadigungs- und Einbürgerungsgesuche und der Petitionen;
- h) das Verzeichnis der eingereichten Volksinitiativen mit der Angabe ihres Verlaufs.
- i) aufgehoben.

² Die elektronische Verbreitung der Dokumente wird bevorzugt.

Art. 63 Gottesdienst

Zu Beginn der konstituierenden Session sowie zu Beginn der Maisession begibt sich der Grosse Rat gemeinschaftlich und grundsätzlich in die Kathedrale, um in einem Gottesdienst den Segen des Allerhöchsten auf seine Arbeit und auf das Vaterland herabzuflehen.

Art. 65 Tagesordnung

Die Tagesordnung der konstituierenden Session enthält namentlich folgende Punkte:

- a) Eröffnung durch das amtsälteste Mitglied;
- b) fakultativer Gottesdienst;
- c) Validierung der Wahlen des Grossen Rates;
- d) Vereidigung unter Namensaufruf der Abgeordneten und Suppleanten;
- e) Validierung der Wahlen des Staatsrates und Vereidigung;
- f) Wahlen und Ernennungen.

Art. 68 Gesetzgebungsjahr

Das Gesetzgebungsjahr beginnt mit der konstituierenden Session nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates und in den anderen Jahren mit dem letzten Tag der Maisession.

Art. 69 Sessionsplan

- ¹ Das Büro erstellt den jährlichen Sessionsplan.
- ² Das Büro kann nach Anhören des Staatsrates die eine oder andere im Plan vorgesehene Session streichen oder verkürzen.
- ³ Im Anhang zu diesem Reglement findet sich eine Übersicht über die vom Staatsrat, den Kommissionen und dem Parlamentsdienst im Vorfeld der Session einzuhaltenden Fristen.

Art. 70 Ausserordentliche Sessionen

- ¹ Das Büro setzt im Einvernehmen mit dem Staatsrat das Datum und die Dauer der ausserordentlichen Sessionen fest.
- ² Aufgehoben.

Art. 71 Dauer der Sitzungen

- ¹ In der Regel tagt der Grosse Rat am Dienstag- und Mittwochmorgen sowie am Donnerstag und Freitag den ganzen Tag.
- ² Der Dienstagnachmittag ist den Fraktionssitzungen reserviert, der Mittwochnachmittag der Arbeit in den Kommissionen.
- ³ Der Grosse Rat beschliesst, wann er Sitzungen vertagen oder schliessen will.

Art. 73 Einberufung

- ¹ In der Regel werden die Abgeordneten zu den ordentlichen und ausserordentlichen Sessionen mittels elektronischer Post einberufen.
- ² Die Einberufung enthält den Sessionsplan.
- ³ Der Sessionsplan wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 73bis Sessionsunterlagen

- ¹ Der Parlamentsdienst veröffentlicht die Sessionsunterlagen (Botschaften, Entwürfe der Rechtserlasse, Kommissionsberichte etc.) unmittelbar nach deren Eingang auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis.
- ² Spätestens 20 Tage vor Sessionsbeginn werden den Abgeordneten sämtliche Unterlagen auf postalischem Weg zugestellt.
- ³ Die Unterlagen, die ihrer Natur wegen nicht versandt werden können, müssen den Abgeordneten beim Parlamentsdienst zur Verfügung gestellt werden.

Art. 74 Tagesordnung

- ¹ Am Schluss jeder Sitzung, wird die Tagesordnung der folgenden Sitzung angeschlagen und auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis veröffentlicht.
- ² Die Versammlung behandelt nur die Geschäfte, die sich auf der Tagesordnung befinden. Von dieser Regel kann nur durch ausdrücklichen Beschluss des Grossen Rates oder um eine Mitteilung der Präsidentschaft oder des Staatsrates entgegnzunehmen, abgewichen werden.

Art. 76 Medien

¹ Die akkreditierten Medien und Journalisten verfügen im Rahmen des Möglichen über reservierte Plätze. Sie erhalten die gleichen Unterlagen wie die Abgeordneten, es sei denn, diese dürfen nicht veröffentlicht werden.

² Die vollständige Aufnahme oder Wiedergabe der Verhandlungen durch Radio oder Fernsehen bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Büros.

³ Die Anwesenheit der Medienvertreter darf den Verlauf der Verhandlungen nicht stören. Im Falle der Störung können sie vom Präsidenten aus dem Saal gewiesen werden.

Art. 78 Geheime Beratung

¹ Das Büro, der Staatsrat oder zehn Abgeordnete können geheime Beratung verlangen, wenn der Schutz wichtiger Staatsinteressen oder Gründe des Persönlichkeitsschutzes es rechtfertigen. Eine geheime Beratung erfolgt, wenn der Grosse Rat über den Antrag auf geheime Beratung, die Begnadigungsgesuche, die Aufhebung der Immunität oder über die Ermächtigung zur gerichtlichen Belangung eines Staatsratsmitglieds berät.

² Wird die geheime Beratung Gegenstand einer Verhandlung oder wird sie ohne eine solche beschlossen, muss jede Person, die nicht eine offizielle Funktion im Saal ausübt, sich zurückziehen. Die Aufzeichnung und die Übertragung der Beratungen werden unterbrochen.

³ Der Grosse Rat kann ausnahmsweise einem Magistraten oder einem Beamten, für den die Beratung wegen seiner Funktion von Interesse ist, die Anwesenheit erlauben.

⁴ Ist geheime Beratung beschlossen, wird das Protokoll der Sitzung nicht veröffentlicht und das Memorial der Sitzungen gibt die Beratungen nicht wieder. Alle anwesenden Personen sind an das Amtsgeheimnis gebunden, ausser der Grosse Rat beschliesse öffentlich und ohne Beratung etwas anderes.

Art. 82 Redezeit

¹ Die Redezeit der Präsidenten und Berichterstatter der Kommissionen sowie der Mitglieder des Staatsrates ist nicht beschränkt. In der Regel soll sie 20 Minuten nicht überschreiten.

² Im Übrigen beträgt die Redezeit höchstens:

- a) zehn Minuten für die Sprecher der Fraktionen während der Eintretensdebatte;
- b) aufgehoben;
- c) fünf Minuten für die übrigen Interventionen.

³ Wer ein zweites Mal zum gleichen Gegenstand spricht, hat nur auf die halbe Redezeit Anspruch.

Art. 84 Verhaltensregeln, Sanktionen

¹ Der Abgeordnete drückt sich klar und kurz über die in Beratung stehenden Geschäfte aus und kommt so schnell wie möglich zu seinen Anträgen. Er darf in seiner Rede nicht unterbrochen werden.

² Der Abgeordnete, der sich vom Beratungsgegenstand entfernt, die Regeln über den Anstand verletzt oder persönliche Angriffe macht, wird vom Präsi-

dentem zur Ordnung gerufen. Dieser kann dem Abgeordneten, der die parlamentarische Disziplin weiterhin verletzt, das Wort entziehen; dies unter Vorbehalt der Beschwerde an den Rat, der ohne Diskussion entscheidet.

³ In schweren Fällen kann der Präsident eine Zensurabstimmung durch den Grossen Rat mit oder ohne Erwähnung im Protokoll erwirken. Vor der Abstimmung hat nur der betroffene Abgeordnete das Wort, um sich zu rechtfertigen.

⁴ Der Abgeordnete, gegen den eine Zensurabstimmung durchgeführt wurde, wird für zwei aufeinander folgende Sitzungen aus dem Saal ausgeschlossen und verliert für diese Zeit sowohl das Sitzungsgeld als auch die Reiseentschädigung.

Art. 86 Beratungsgrundlagen

¹ Geht ein Geschäft vom Staatsrat aus, dienen dessen Berichte und Entwürfe als Diskussionsgrundlage.

² Ist ein Entwurf abgeändert worden, werden die Beratungen grundsätzlich aufgrund der Anträge der Kommission durchgeführt.

Art. 89 Anträge der Kommissionen

¹ Die Diskussion beginnt mit dem Erläutern der Anträge der Kommission und gegebenenfalls der Anträge der Minderheit durch den Berichterstatter.

² Der Kommissionspräsident und gegebenenfalls der Berichterstatter der Minderheit sowie der Vertreter des Staatsrates verteidigen die Anträge der Kommission beziehungsweise der Minderheit und der Regierung.

Art. 92 Abschluss der Beratung zu jedem Artikel

¹ Wird das Wort nicht weiter verlangt, erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Nachher erteilt er das Wort in folgender Reihenfolge:

- a) dem Berichterstatter der Minderheit;
- b) dem Berichterstatter der Kommission;
- c) dem Kommissionspräsidenten;
- d) dem Vertreter des Staatsrates.

² Anschliessend kann das Wort nur mehr verlangt werden, um sachliche Berichtigungen zu den Voten der vorgenannten Personen anzubringen. Die Redezeit der Abgeordneten ist in diesem Fall auf drei Minuten beschränkt.

Art. 101 Einzige Lesung

¹ Die mit der ersten Lesung betraute Kommission oder 15 Abgeordnete können die Annahme eines dem fakultativen Referendum unterstellten Erlasses oder eines Ausführungsgesetzes in einer einzigen Lesung beantragen.

² Nach der Schlussabstimmung der ersten Lesung entscheidet der Grosse Rat über einen Verzicht auf die zweite Lesung.

³ Dieser Entscheid muss mit einer 2/3-Mehrheit getroffen werden.

Art. 103 Stimmzähler

¹ Die vier Stimmzähler werden vom Grossen Rat zu Beginn jeder Legislaturperiode ernannt. Sie bilden zusammen mit einem der Vizepräsidenten das Stimmbüro.

² Bei Wahlen oder bei einem Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems kontrollieren die Stimmzähler die Anwesenheit, zählen die Stimmen bei den Abstimmungen und nehmen die Auszählung zusammen mit einem der Vizepräsidenten vor.

Art. 105 Rolle des Präsidenten

¹ Der Präsident stimmt nicht ab. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Ausschlag; in diesem Fall kann er seine Stimme begründen.

² Bei geheimer Abstimmung stimmt der Präsident ab, gibt jedoch nicht den Stichentscheid. Eine erneute Stimmengleichheit nach einer zweiten Abstimmung kommt einer Ablehnung gleich.

Art. 106 Namensabstimmung

¹ Das Gesuch eines Abgeordneten um Namensabstimmung muss von 15 Abgeordneten mitunterzeichnet und vor der Abstimmung beim Präsidium eingereicht werden.

² Solange es sich nicht um eine geheime Abstimmung handelt, wird unverzüglich nach der Abstimmung eine Namensliste verteilt und auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis und im Memorial veröffentlicht.

³ Bei einem Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems wird der Namensaufruf durch einen der Vizepräsidenten vorgenommen.

Art. 108 Ordnungsmotion

¹ Die Ordnungsmotion ist ein Begehren betreffend das nach dem vorliegenden Reglement geführte Beratungs-, Abstimmungs- und Wahlverfahren.

² Jede Ordnungsmotion muss vor der Diskussion zur Sache zuerst beraten und zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 110 Abstimmung über die Anträge und Schlussabstimmung

¹ Bei jeder Beratung erfolgt eine Abstimmung des Rates nur dann, wenn mehrere Anträge vorliegen. Die nicht bestrittenen Anträge gelten als angenommen.

² Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Schlussabstimmung, welche stets als Namensabstimmung durchgeführt wird.

³ Kommt es bei einer Eintretensdebatte zu einer Abstimmung, wird diese als Namensabstimmung durchgeführt.

⁴ Schliesst sich der Staatsrat einem Antrag an, kann jeder Abgeordnete verlangen, dass dieser Antrag in einer Abstimmung dem Entwurf des Staatsrates gegenübergestellt wird.

Art. 111 Reihenfolge der Abstimmungen

¹ Bei Abänderungs- und Unterabänderungsanträgen bringt man die Unterabänderungs- vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Bei Eventualabstimmungen ist die Abstimmungsreihenfolge der Anträge so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann. Wenn die Versammlung unter mehreren Zahlen zu

wählen hat, so stellt sie die beiden Extreme gegenüber. Wenn die Versammlung unter mehreren Zahlen zu wählen hat, so beginnt sie dabei mit der höchsten. Der Vorschlag der Kommission wird zuletzt zur Abstimmung gebracht.

² Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Abgeordneten, dann jene des Staatsrates und jene der Kommissionsminderheit in vorläufigen Abstimmungen einander gegenüber gestellt. Das Resultat der letzten Abstimmung wird dann dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenüber gestellt.

Art. 114 Wahlart

¹ Die Einzelwahl findet Anwendung für die Wahl eines einzigen Mitgliedes einer Behörde oder für die Ernennung einer einzigen Person in eine Funktion oder bestimmte Aufgabe. In den andern Fällen erfolgt die Wahl in Form einer Listenwahl.

² Muss der Grosse Rat verschiedene analoge Wahlen vornehmen, kann er beschliessen, dass diese in einer Einigen abgewickelt werden.

Art. 116 Abwicklung des Wahlganges

¹ Vor jedem Wahlgang teilen die Stimmzähler die offiziellen Stimmzettel aus. Der Präsident gibt der Versammlung die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel bekannt und lässt diese in das Protokoll eintragen.

² Der Abgeordnete stimmt, indem er seinen Stimmzettel persönlich in die Urne legt.

³ Findet die Ernennung in Form der Listenwahl statt, verfügt jeder Abgeordnete über so viele Stimmen als Personen zu wählen sind.

Art. 117 Feststellung der Ergebnisse

¹ Die Stimmzähler sammeln die Stimmzettel ein, zählen sie aus und stellen das Ergebnis unter Mitwirkung eines der Vizepräsidenten fest.

² Ist die Zahl der eingegangenen Stimmzettel höher als jene der ausgeteilten, ist der Wahlgang ungültig. Er muss wiederholt werden.

³ Das Stimmbüro entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel und teilt seinen Beschluss dem Grossen Rat mit.

Art. 122 Richtlinien Aufgehoben.

Art. 123 Frist

¹ Ausser in Dringlichkeitsfällen müssen die Berichte des Staatsrates zehn Wochen, die Berichte für den Voranschlag und die integrierte Mehrjahresplanung acht Wochen vor der Session, in der sie auf die Tagesordnung gesetzt werden, beim Grossen Rat eingereicht sein.

² Die Mitglieder der Oberaufsichtskommissionen erhalten Kopien dieser Unterlagen zwei Wochen vorher.

Art. 125 Einreichung

¹ Alle Vorstösse müssen auf offiziellem Formular verfasst, unterzeichnet und dem Präsidium des Grossen Rates während der Session überreicht werden.

Die Kommissionen können ihre Interventionen in ihre Berichte integrieren und sie ausserhalb einer Session einreichen.

² Sobald das Präsidium sie formell als zulässig erklärt, werden die Vorstösse, die begründet und mit einem den Inhalt zusammenfassenden Titel versehen sein müssen, dem Grossen Rat und dem Staatsrat zur Kenntnis gebracht.

³ Die von Kommissionen oder Fraktionen eingereichten Vorstösse tragen die Unterschrift ihrer Präsidenten, gegebenenfalls ihrer Stellvertreter.

Art. 126 Dringliches Verfahren

¹ Der Urheber eines dringlichen Vorstosses begründet die Dringlichkeit kurz am Anfang seines Textes.

² Die Dringlichkeit wird nur anerkannt, wenn sich der Vorstoss mit einem aktuellen und unvorhersehbaren Ereignis befasst, das zudem eine rasche Reaktion oder Massnahme bedingt.

Art. 127 Zulässigkeit

¹ Das Präsidium prüft gegebenenfalls nach Anhören des Staatsrates die Zulässigkeit der parlamentarischen Vorstösse in formeller Hinsicht. Es weist sie an ihre Urheber zurück, namentlich wenn:

- a) sie nicht die korrekte Form aufweisen;
- b) das Begehren nicht Gegenstand eines parlamentarischen Vorstosses sein kann;
- c) der Gegenstand des Vorstosses bereits während der laufenden Legislatur vom Grossen Rat behandelt worden ist und die tatsächlichen Umstände sich inzwischen nicht geändert haben;
- d) sie die Regeln über Anstand verletzen oder persönliche Angriffe enthalten.

² Das Präsidium des Grossen Rates kann unter den Voraussetzungen von Artikel 130 die parlamentarischen Vorstösse umwandeln.

³ Im Bestreitungsfall entscheidet das Büro.

Art. 131 Prüfung durch die Kommission

¹ Die parlamentarische Initiative wird an eine Kommission überwiesen mit dem Auftrag, den Staatsrat anzuhören und eine Vormeinung über die Zweckmässigkeit ihrer Erheblicherklärung abzugeben.

² Wenn der Grosse Rat die Zweckmässigkeit verweigert, wird die Initiative abgeschrieben.

³ Wenn der Grosse Rat die Zweckmässigkeit anerkennt, wird die Initiative an die gleiche Kommission überwiesen. Diese prüft namentlich:

- a) den Stand der Arbeiten des Grossen Rates oder der Verwaltung über einen gleichen Gegenstand;
- b) die eventuelle Übereinstimmung der Initiative mit der integrierten Mehrjahresplanung oder mit einer angemeldeten oder hinterlegten Volksinitiative;
- c) die Möglichkeit einer Umwandlung der Initiative in eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation.

⁴ Die Kommission kann in diesem Rahmen:

- a) die Initiative zurückweisen;

b) Ziel, Tragweite und Text der Initiative mit der Zustimmung ihres Urhebers abändern;

c) einen Gegenentwurf unterbreiten.

⁵ Zwecks Ausarbeitung dieser Anträge kann die Kommission:

a) einen Experten oder das zuständige Departement um Unterstützung ihrer Arbeit angehen, wobei der Staatsrat an die Meinung des Departements nicht gebunden ist;

b) beim Staatsrat die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens verlangen.

⁶ Vor Abschluss ihrer Beratungen unterbreitet die Kommission das Ergebnis ihrer Arbeiten dem Staatsrat zur Stellungnahme.

Art. 135 Begründung

¹ Die Motion muss innert sechs Monaten nach ihrer Hinterlegung zur Entwicklung vor dem Grossen Rat auf die Tagesordnung gesetzt werden.

² Wird die Frist von sechs Monaten nicht eingehalten, kann der Motionär dem Präsidenten des Grossen Rates die Begründung schriftlich zukommen lassen. In diesem Fall wird die Motion zwingend auf die Tagesordnung der folgenden Session gesetzt.

³ Der Grosse Rat kann die Motion nach ihrer Entwicklung abschreiben.

Art. 136 Antwort des Staatsrates

¹ Der Staatsrat antwortet innerhalb von sechs Monaten nach der Entwicklung der Motion.

² Die Antwort des Staatsrates muss 40 Tage vor der Session hinterlegt werden und wird zusammen mit den anderen Sessionsunterlagen an alle Abgeordneten verteilt.

³ Aufgehoben.

Art. 141

¹ Die Interpellation wird innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Hinterlegung durch den Urheber mündlich begründet.

² Der Staatsrat antwortet mündlich und kurz am gleichen Tag oder in der folgenden Session; der Interpellant hat darauf das Recht, sich befriedigt oder nicht befriedigt zu erklären; seine Redezeit ist auf drei Minuten beschränkt.

³ Der Staatsrat kann seiner Antwort einen Text beifügen, der an alle Abgeordnete verteilt wird.

⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn es der Grosse Rat beschliesst.

Art. 142

¹ Der Resolutionsvorschlag wird innerhalb von sechs Monaten nach seiner Hinterlegung durch den Urheber begründet.

² Eine allgemeine Diskussion wird nicht eröffnet, ausser der Grosse Rat beschliesst es. Der Staatsrat kann sich in jedem Fall zum Resolutionsentwurf äussern.

³ Danach wird die Resolution der Abstimmung unterbreitet.

g) Schriftliche Anfrage

Art. 143 Behandlung

¹ Der Staatsrat antwortet schriftlich innert zwei Monaten seit dem Tage der Hinterlegung.

² Die Antwort wird dem Fragesteller und dem Parlamentsdienst schriftlich zugestellt. Sie wird grundsätzlich auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis veröffentlicht.

³ Das Büro kann den Fragesteller einladen, mit dem zuständigen Vertreter des Staatsrates direkt Kontakt aufzunehmen. Der Fragesteller kann jedoch an einer schriftlichen Antwort festhalten.

II

Die vorliegende Änderung des Reglements tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 9. Oktober 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Reglement über die Aufhebung von sechs Reglementen in Strafsachen

vom 18. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 62d, 64b, 75a, 93 à 95, 365, 367 und 376 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
eingesehen die Eidgenössische Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006;
eingesehen das Konkordat vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz;
eingesehen die Artikel 39, 40, 41, 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006;
eingesehen die Artikel 19 bis 24 der allgemeinen Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 4. Oktober 2006;
eingesehen Artikel 57 der Verfassung des Kantons Wallis;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

Art. 1

Die nachfolgenden Reglemente sind aufgehoben:

1. Reglement über das automatisierte Strafregister vom 15. Dezember 1999;
2. Reglement über den stufenweisen Strafvollzug sowie den Massnahmenvollzug an Gewohnheitsverbrechern vom 27. Oktober 2003;
3. Reglement über den stufenweisen Vollzug, anwendbar auf in eine Arbeits-erziehungsanstalt eingewiesene junge Erwachsene vom 24. April 1989;
4. Reglement über die Organisation und Tätigkeit der Kommission für bedingte Entlassung vom 26. März 1997;
5. Reglement zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern vom 9. April 1997;
6. Reglement über die Schutzaufsicht vom 14. Oktober 1992.

Art. 2

¹ Alle dem vorliegenden Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

² Vorliegendes Reglement wird im Kantonalen Amtsblatt publiziert und tritt gleichzeitig mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, den 18. März 2009.

Der Staatsratspräsident: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement zur Berechnung der Stipendien und Ausbildungsdarlehen

Änderung vom 6. Mai 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen der Artikel 62 bis 65 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen die Artikel 7, 12, 16 und 19 des Gesetzes über die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen vom 14. Mai 1986;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I

Das Reglement zur Berechnung der Stipendien und Ausbildungsdarlehen wird wie folgt abgeändert:

Anhang

Tabelle für die Berechnung des Elternbeitrages

Massgebendes Einkommen in Franken	Beitrag der Eltern in Franken	
	Für Stipendien	Für Darlehen
26'000.-	278.-	152.-
30'000.-	1'533.-	843.-
35'000.-	3'280.-	1'804.-
40'000.-	5'100.-	2'805.-
45'000.-	6'982.-	3'840.-
50'000.-	9'110.-	5'010.-
55'000.-	12'202.-	6'711.-
60'000.-	15'502.-	8'526.-
65'000.-	18'986.-	10'442.-
70'000.-	22'313.-	12'272.-
75'000.-	25'596.-	14'077.-
80'000.-	28'899.-	15'894.-
85'000.-	32'899.-	18'094.-
90'000.-	37'149.-	20'431.-
95'000.-	41'649.-	22'906.-

100'000.-	46'149.-	25'381.-
105'000.-	50'649.-	27'856.-
110'000.-	55'149.-	30'331.-
115'000.- und mehr	50 %	27,5 %

II

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zu Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Mai 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen

vom 10. Juni 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen die Verordnung des Bundesrates über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAV) vom 15. Februar 1995;

eingesehen das Reglement der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Bestimmungen über die Schulzeit an den kantonalen Kollegien (nachfolgend: Kollegium(-ien)), welche auf die gymnasialen Maturitäten vorbereiten.

² Es legt die Prüfungsbedingungen und die Voraussetzungen zum Erhalt des Maturitätsausweises fest.

Art. 2 Ziele der gymnasialen Ausbildung

¹ Ziel der Maturitätsschule ist es, den Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse, die dem Mittelschulniveau entsprechen, zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zu selbständigem Urteilen zu fördern. Die Gymnasien streben eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Die Gymnasien fördern gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten ihrer Schüler.

² Die Schüler sind fähig, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie allein und in Gruppen zu arbeiten. Sie sind nicht nur gewohnt,

logisch zu denken und zu abstrahieren, sondern haben auch Übung im intuitiven, analogen und vernetzten Denken. Sie haben somit Einsicht in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit.

³ Die Schüler beherrschen eine Landessprache und erwerben sich grundlegende Kenntnisse in anderen nationalen und fremden Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern und lernen, Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.

⁴ Die Schüler finden sich in ihrer natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt zurecht und dies in Bezug auf die Gegenwart und die Vergangenheit, auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie bereiten sich darauf vor, Verantwortung gegenüber sich selber, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.

Art. 3 Soziale Kompetenzen der Schüler

¹ Die Schulzeit am Gymnasium soll die Selbständigkeit der Schüler und ihren Sinn für Verantwortung und Solidarität fördern. Besondere Beachtung wird auf Teamfähigkeit gelegt.

² In diesem Sinn beteiligt sich jeder Schüler aktiv am Schulleben und verpflichtet sich, Verantwortung zu übernehmen, indem er regelmässig und fleissig arbeitet.

³ Zudem bemüht sich jeder Schüler, die Mitmenschen zu achten und ein Klima aufrecht zu erhalten, welches günstige Voraussetzungen zum Lernen in der Schule und in der Klasse fördert.

Art. 4 Besondere Regelungen

¹ Weisungen über den Besuch des Unterrichts, das Benehmen, die Disziplin, die Beurlaubungen, die Absenzen und die Strafmassnahmen sind Gegenstand besonderer Regelungen durch den Staatsrat.

² Jedes Kollegium erlässt ein schulinternes Reglement. Es wird dem Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachfolgend: Departement) zur Genehmigung unterbreitet.

2. Abschnitt: Aufnahme, Übertritte und Zuteilung der Schüler in die Kollegien

Art. 5 Aufnahmegesuche

¹ Die Aufnahmegesuche für das erste Jahr für Schüler, die ihre Schulzeit im Kanton absolviert haben, werden von den Direktionen der Orientierungsschule oder von anerkannten Privatschulen an die Direktion der betroffenen Kollegien gerichtet.

² Das Departement erlässt Weisungen bezüglich der Aufnahmegesuche und der Einschreibetermine.

Art. 6 Aufnahmebedingungen ins erste Jahr

¹ Schüler der Orientierungsschulen des Kantons, welche die in Artikel 19, 20 und 21 festgelegten Bedingungen des Gesetzes über die Orientierungsschulen vom 13. Mai 1987 erfüllen, können ins Kollegium aufgenommen werden.

² Schüler von privaten und vom Kanton anerkannten Orientierungsschulen werden zu den gleichen Bedingungen zugelassen wie Schüler der öffentlichen Schule.

³ Schüler öffentlicher Schulen, welche auf eine gymnasiale Maturität vorbereiten, anderer Kantone, mit welchen das Wallis eine Vereinbarung betreffend die Aufnahmebedingungen abgeschlossen hat, werden aufgenommen.

⁴ Schüler ausserkantonaler öffentlicher Schulen, welche auf die gymnasiale Maturität vorbereiten, werden aufgenommen. Entsprechend ihrem Wissensstand können sie einer Aufnahmeprüfung unterstellt werden.

Art. 7 Spezielle Aufnahmefälle

¹ Kandidaten, welche die in Artikel 6 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, die aber über eine genügende Ausbildung verfügen, können aufgrund der Resultate einer Prüfung oder einer globalen Beurteilung aufgenommen zu werden.

² Das Schuljahr, in welches sie aufgenommen werden, wird von Fall zu Fall entsprechend ihrem Wissensstand bestimmt und, gegebenenfalls, den Resultaten einer Prüfung.

Art. 8 Übertritte

¹ Übertritte zwischen den anderen Schulen der Sekundarstufe II und dem Kollegium sind möglich.

² Die Bedingungen werden durch Richtlinien des Departements bestimmt.

Art. 9 Zuteilung der Schüler

¹ Die Schüler dürfen den Schulort ihrer gymnasialen Ausbildung frei wählen.

² In der Stadt Sitten werden die Schüler unter der Verantwortung der Rektoren auf die Kollegien La Planta und Les Creusets aufgeteilt.

Art. 10 Aufnahmebestätigung

Der betreffende Rektor bestätigt den Eltern oder dem mündigen Schüler die Aufnahme ins Kollegium.

3. Abschnitt: Organisation der Ausbildung**Art. 11 Organisation**

Die gymnasiale Ausbildung am Kollegium erstreckt sich über fünf Jahre gemäss einem Ablauf und einem Unterricht, gestützt auf die Verordnung über die Anerkennung der gymnasialen Maturitätsausweisen (MAV) und das Reglement der EDK über die Anerkennung der gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR), respektive dem Rahmenlehrplan der EDK.

Art. 12 Fächer

¹ Während der fünf Jahre, die der Maturitätsprüfungen vorausgehen, umfasst der Unterricht folgende Fächer:

1. Grundlagenfächer:

- a) die Erstsprache: Deutsch für das Oberwallis und Französisch für das Unterwallis;
- b) die zweite Sprache: Französisch oder Deutsch, je nach Sprachregion;
- c) eine dritte Sprache: Englisch, Italienisch oder Griechisch;
- d) Mathematik;
- e) Visuelle Kunst;
- f) Biologie;
- g) Chemie;
- h) Geographie;
- i) Geschichte;
- j) Einführung in Wirtschaft und Recht;
- k) Musik;
- l) Philosophie;
- m) Physik.

2. Das Schwerpunktfach ist aus den folgenden Fächern oder Fächergruppen auszuwählen:

- a) Englisch;
- b) Visuelle Kunst;
- c) Biologie und Chemie;
- d) Wirtschaft und Recht;
- e) Spanisch;
- f) Griechisch;
- g) Italienisch;
- h) Latein
- i) Musik;
- j) Physik und Anwendungen der Mathematik.

3. Das Ergänzungsfach ist aus den folgenden Fächern oder Fächergruppen auszuwählen:

- a) Visuelle Kunst;
- b) Anwendungen der Mathematik;
- c) Biologie;
- d) Chemie;
- e) Wirtschaft und Recht;
- f) Religionslehre;
- g) Geographie;
- h) Geschichte;
- i) Informatik;
- j) Musik;
- k) Pädagogik / Psychologie;
- l) Philosophie;
- m) Physik;
- n) Sport.

4. Die kantonalen Fächer:

- a) Religionslehre;
- b) Informatik;

c) Wahl im ersten Jahr: Latein oder Italienisch-Wirtschaft (kombinierte Fächer, vgl. Art. 13) für die Kollegien im Unterwallis; Latein oder Italienisch für das Kollegium im Oberwallis.

5. Sporterziehung.

6. Die Maturitätsarbeit.

² Das Departement legt im Einvernehmen mit jedem Kollegium die den Schülern angebotenen Schwerpunktfächer und Ergänzungsfächer sowie die dritte Sprache fest.

Art. 13 Kombinierte Fächer

Als kombinierte Fächer werden jene bezeichnet, die eine gewichtete Durchschnittsnote haben, entsprechend der in Art. 25 erklärten Berechnungsmethode.

Art. 14 Minimale Schülerzahl für die Führung eines Faches

Das Departement bestimmt in einer entsprechenden Weisung die zum Unterricht in einem Fach erforderliche minimale Schülerzahl.

Art. 15 Wahl der Schwerpunktfächer

¹ Im Verlaufe des zweiten Semesters des ersten Jahres trifft der Schüler die Wahl des Schwerpunktfachs. Alle angebotenen Fächer stehen ihm zur Wahl offen. Muss er dabei eventuell einen Programmteil des ersten Jahres nachholen, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Schülers.

² In den Unterwalliser Kollegien werden ab Ende des ersten Schuljahres zwei Niveaus in Mathematik vorgeschlagen. Der erweiterte Mathematikunterricht ist Schülern vorbehalten, die folgende Schwerpunktfächer (Fächergruppen) wählen: Physik und Anwendungen der Mathematik sowie Biologie und Chemie.

Art. 16 Einschränkungen bei den Wahlfächern

¹ Eine als Grundlagenfach gewählte Sprache darf nicht als Schwerpunktfach gewählt werden.

² Dasselbe Fach darf nicht zugleich als Schwerpunktfach und Ergänzungsfach gewählt werden.

³ Musik oder Visuelle Kunst als Schwerpunktfach schliesst Musik, Visuelle Kunst oder Sport als Ergänzungsfach aus.

Art. 17 Maturaarbeit

¹ Auf Grund allgemeiner Themen, die sich auf die unterrichteten Fächer beziehen, wählt jeder Schüler seinem Interesse entsprechend ein von den Lehrpersonen vorgeschlagenes oder von der Schuldirektion akzeptiertes Thema und verfasst dazu seine Maturaarbeit.

² Die Maturaarbeit besteht aus einem Schrifttum oder einem redigierten Kommentar und wird mündlich vorgestellt.

³ Das Departement erlässt Ausführungsbestimmungen zur Maturaarbeit, zu deren Betreuung und Bewertungskriterien.

⁴Die Maturaarbeit ist Teil der unter Artikel 34 erwähnten Maturitätsfächer. Sie wird benotet.

Art. 18 Hinweis «zweisprachige Matura»

Den Schülern, die eine zweisprachige Matura wünschen, wird nach Möglichkeit eine von der Schweizerischen Maturitätskommission umschriebene entsprechende Ausbildung angeboten. Im Maturitätszeugnis wird der Hinweis zweisprachige Matura eingetragen.

Art. 19 Erleichterung für Schüler in Elitesport und Kunst

Die Rektoren treffen gemäss den Weisungen des Departements Massnahmen, die talentierten Schülern in Kunst und Elitesport ermöglichen, ihre sportlichen oder künstlerischen Tätigkeiten mit dem Unterricht in Einklang zu bringen.

Art. 20 Gymnasiale Ausbildung für Elitesportler und Künstler

¹Die HSK^{+M} des Kollegiums Spiritus Sanctus von Brig bietet talentierten Schülern in Kunst und Elitesport die Möglichkeit, eine gymnasiale Matura zu absolvieren.

²Schüler, die den Bedingungen für die Aufnahme in ein Gymnasium entsprechen, können, nach Erhalt des Handelsdiploms, und einem fünften Schuljahr in einer gewöhnlichen Klasse des Kollegiums Spiritus Sanctus Brig, zu den Maturitätsprüfungen zugelassen werden.

³Die Schüler des fünften Jahres belegen das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht.

⁴Die Schüler sind vom Philosophieunterricht befreit.

⁵Stützmassnahmen, insbesondere für Französisch sprechende Schüler, müssen vom Departement bewilligt werden.

⁶Die Französisch sprechenden Schüler werden in den zweisprachigen Unterricht des fünften zweisprachigen Schuljahres des Kollegiums Spiritus Sanctus Brig eingeteilt, mit dem Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht.

4. Abschnitt: Jahresnoten und Promotionsbedingungen für das 1. bis 4. Jahr

Art. 21 Promotionsfächer

¹Für die Promotion in Betracht gezogen werden alle im betroffenen Schuljahr unterrichteten Fächer, die auch für die Berechnung des Durchschnitts einbezogen werden.

²Darunter fallen folgende Fächer in die erste Gruppe:

- a) Erstsprache,
- b) Zweite Sprache,
- c) Dritte Sprache,
- d) Mathematik,
- e) Schwerpunktfach, ab dem 2. Schuljahr.

³ In den Kollegien des Unterwallis sind die Fächer des ersten Jahres (Latein oder Italienisch/Wirtschaft) ebenfalls der ersten Gruppe zugeteilt.

⁴ Im Kollegium des Oberwallis sind die Fächer Latein und Italienisch der ersten Gruppe zugeteilt.

Art. 22 Notenskala

¹ Die Leistungen und die Arbeit des Schülers werden regelmässig evaluiert und wie folgt ausgedrückt:

- a) 6: ausgezeichnet;
- b) 5,5: sehr gut;
- c) 5: gut;
- d) 4,5: ziemlich gut;
- e) 4: genügend;
- f) 3,5:
- g) 3: ungenügend;
- h) 2,5:
- i) 2: schwach;
- j) 1,5:
- k) 1: schlecht.

² Die Note 1 wird bei Betrug gegeben oder wenn jede Antwort verweigert wird.

³ Die in Artikel 21 des vorliegenden Reglements aufgeführten Fächer werden einzeln benotet.

Art. 23 Aushändigung der Schülerarbeiten

Die Lehrpersonen müssen den Schülern innert einer vernünftigen Frist die korrigierten Arbeiten und Prüfungsaufgaben zurückgeben. Sie müssen ihnen alle erteilten Noten bekannt geben.

Art. 24 Jahresdurchschnitt

¹ Während der fünf Jahre im Kollegium entspricht die Jahresnote jedes unterrichteten Fachs dem auf Zehntel gerundeten Durchschnitt der beiden jeweiligen Semester.

² Die Durchschnittsnote in jedem Fach wird auf Hundertstel berechnet und dann gemäss der üblichen Praxis auf Zehntel auf- oder abgerundet (Beispiel: 5,25 = 5,3; 5,24 = 5,2).

³ Der Durchschnitt in der ersten Gruppe sowie der Durchschnitt aller Fächer werden auf Zehntel gerundet.

Art. 25 Berechnung des Semester- und Jahresdurchschnitts der kombinierten Fächer

¹ Der Semesterdurchschnitt der kombinierten Fächer ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der betroffenen Fächer entsprechend der Stundenzu- teilung.

² Der Jahresdurchschnitt ergibt sich, indem zuerst die Jahresdurchschnittsnote jedes Faches und anschliessend der gewichtete Durchschnitt entsprechend der Stundenzu- teilung berechnet werden.

Art. 26 Jährliche Promotionsbedingungen

Am Ende jedes Jahres hat der Schüler bestanden, wenn:

- a) der Durchschnitt der ersten Gruppe (Art. 21) mindestens 4,0 beträgt.
- b) die Gesamtdurchschnittsnote, welche alle Fächer umfasst, mindestens 4,0 beträgt.

Art. 27 Nichtbestehen

¹ Der Schüler hat das entsprechende Schuljahr nicht bestanden, wenn er eine Note 1 (1 bis 1,4) oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4) oder eine Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4) oder mehr als drei Noten 3 hat.

² Für die kombinierten Fächer wird nur der bewichtete Fächerdurchschnitt für die Berechnung der Noten 1 (1 bis 1,4), 2 (1,5 bis 2,4) oder 3 (2,5 bis 3,4) berücksichtigt.

Art. 28 Promotion

¹ Auf Grund der Resultate und nach Beratung der Lehrpersonen bestätigt der Rektor mit seiner Unterschrift, ob das Schuljahr bestanden oder nicht bestanden wurde.

² Ausnahmsweise kann der Rektor auf Promotion erkennen – im Krankheitsfall oder auf Grund besonderer Ereignisse, für die der Schüler nicht verantwortlich gemacht werden kann – selbst wenn die Resultate den Bestimmungen der Artikel 21, 26 und 27 nicht entsprechen.

Art. 29 Wiederholen einer Klasse

Eine einzige Jahrgangsstufe kann zwischen dem 1. und dem 4. Schuljahr wiederholt werden. Das Departement kann Ausnahmen bewilligen

Art. 30 Fächerwechsel und Überspringen einer Klasse

¹ Der Wechsel der Schwerpunktfächer, der Grundlagenfächer (dritte Sprache, Visuelle Kunst und Musik) oder des Niveaus in der Mathematik sowie der Übertritt vom zweisprachigen zum nicht zweisprachigen Unterricht oder umgekehrt liegt in der Kompetenz des Rektors. Der Schüler und sein gesetzlicher Vertreter werden angehört.

² Der Schüler, der sich durch vortreffliche Leistungen auszeichnet und gleichzeitig über entsprechende Einstellung und Fähigkeiten verfügt, kann auf Ende des Schuljahres ein Gesuch einreichen, um eine Klasse zu überspringen. In diesem Fall entscheidet der Rektor nach Stellungnahme der betroffenen Lehrpersonen. Das Departement muss über diesen Entscheid informiert werden.

Art. 31 Bestätigung am Ende der obligatorischen Schulzeit

¹ Am Ende des ersten Schuljahres erhält jeder Schüler der ersten Klasse, der gemäss Artikel 14 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 von der obligatorischen Schulzeit befreit wird, eine Bestätigung, dass er diese absolviert hat.

² Das Departement definiert die Form und den Inhalt dieser Bestätigung.

5. Abschnitt: Maturität

Art. 32 Zulassung zu den Maturitätsprüfungen

Es werden nur jene Kandidaten zu den Prüfungen zugelassen, die mindestens während des letzten Schuljahres regelmässig das entsprechende Kollegium besucht haben. Das Departement kann Ausnahmen zulassen.

Art. 33 Prüfungsfächer

Jedes Jahr organisiert der Staat offizielle Maturitätsprüfungen. In folgenden Fächern werden mündliche und schriftliche Prüfungen abgelegt:

- a) Erstsprache;
- b) Zweite Sprache;
- c) Mathematik;
- d) Schwerpunktfach;
- e) Dritte Sprache.

Art. 34 Maturitätsfächer

Für den Erhalt der Maturität werden folgende Fächer berücksichtigt:

- a) Erstsprache;
- b) Zweite Sprache;
- c) Mathematik;
- d) Schwerpunktfach;
- e) Dritte Sprache;
- f) Kunst;
- g) Biologie;
- h) Chemie;
- i) Geschichte;
- j) Geographie;
- k) Zusatzfach
- l) Philosophie;
- m) Physik;
- n) Maturitätsarbeit, wie in Artikel 17 beschrieben.

Art. 35 Berechnung der Maturitätsnoten

¹ Die Noten in den Prüfungsfächern der Maturität errechnen sich aus dem Durchschnitt der Jahresnote des 5. Schuljahres (berechnet auf Zehntel) und der Prüfungsergebnisse der Maturitätsprüfung (berechnet auf halbe oder ganze Noten). Diese beiden Elemente haben die gleiche Gewichtung, das heisst 50 Prozent für die Jahresnote, 25 Prozent für die schriftliche Maturitätsprüfung, 25 Prozent für die mündliche Maturitätsprüfung. Die Schlussnote für das Maturitätszeugnis wird auf ganze und halbe Noten auf- oder abgerundet.

² Gibt es nur eine Prüfungsnote (mündlich oder schriftlich), hat diese die gleiche Gewichtung wie die Jahresnote.

³ In den anderen Fächern (Art. 34), in denen der Unterricht früher abgeschlossen wird, zählt die letzte Jahresnote als Maturitätsnote. Die Note wird auf ganze oder halbe Noten auf- oder abgerundet.

⁴ Für die Fächer Visuelle Kunst und Musik wird nur eine Maturitätsnote errechnet, die unter Kunst aufgeführt wird. Diese ergibt sich aus dem nach Wochenstunden pro Jahr gewichteten Anteil der einzelnen Fächer. Die Note wird auf ganze oder halbe Punkte auf- oder abgerundet.

Art. 36 Berechnung der Maturitätsnote des Schwerpunktfachs «Physik und Anwendungen der Mathematik»

¹ Für die Berechnung der Maturitätsnote im Fach «Anwendungen der Mathematik» werden die Jahresnote und die Note der schriftlichen Maturitätsprüfung gleich gewichtet. Die Durchschnittsnote wird auf den Zehntel auf- oder abgerundet.

² In den Französisch sprechenden Kollegien wird für die Berechnung der Maturitätsnote im Fach «Physik» die Jahresnote zu 50 Prozent sowie die Noten der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfungen zu je 25 Prozent gewichtet. Die Durchschnittsnote wird auf den Zehntel auf- oder abgerundet.

³ In den Deutsch sprechenden Kollegien wird für die Berechnung der Maturitätsnote im Fach «Physik» die Jahresnote und die Note der mündlichen Maturitätsprüfung gleich gewichtet. Die Durchschnittsnote wird auf den Zehntel auf- oder abgerundet.

⁴ Die Schlussnote für das Maturitätszeugnis im Schwerpunktfach «Physik und Anwendungen der Mathematik» ergibt sich, indem zuerst im Verhältnis zu den Unterrichtsstunden der beiden Fächer am Kollegium der gewichtete Durchschnitt der beiden Maturitätsnoten berechnet und anschliessend auf ganze und halbe Noten auf- oder abgerundet wird.

Art. 37 Berechnung der Maturitätsnote im Schwerpunktfach «Biologie und Chemie»

¹ Bei der Berechnung der Maturitätsnote im Fach «Biologie» werden die Jahresnote und die Note der mündlichen Maturitätsprüfung gleich gewichtet. Die Durchschnittsnote wird auf Zehntel auf- oder abgerundet.

² Bei der Berechnung der Maturitätsnote im Fach «Chemie» werden die Jahresnote und die Note der schriftlichen Maturitätsprüfung gleich gewichtet. Die Durchschnittsnote wird auf den Zehntel auf- oder abgerundet.

³ Die Schlussnote für das Maturitätszeugnis für das Schwerpunktfach «Biologie und Chemie» ergibt sich, indem zuerst im Verhältnis zu den Unterrichtsstunden der beiden Fächer am Kollegium der gewichtete Durchschnitt der beiden Maturitätsnoten berechnet und anschliessend auf halbe und ganze Noten auf- oder abgerundet wird.

Art. 38 Hilfsmittel

Das Departement legt auf Vorschlag der Rektoren Hilfsmittel fest, welche an den Maturitätsprüfungen benutzt werden können.

Art. 39 Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung

¹ Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in allen Maturitätsfächern (Art. 33) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht grösser ist als die einfach berechnete Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben.

² In den 14 Fächern (Art. 33) darf der Kandidat nicht mehr als vier Noten unter 4,0 haben.

³ Die Summe der Punkte der Fächer der ersten Gruppe (Art. 21 Abs. 2) muss mindestens 20 Punkte betragen.

Art. 40 Abbruch während der Maturitätsprüfungen

Bricht ein Kandidat während der Prüfungssession die Maturitätsprüfungen ab, gilt dies als Nicht-Bestehen. Spezialfälle bleiben vorbehalten.

Art. 41 Bedingungen zur Wiederholung von Maturitätsprüfungen

¹ Ein Kandidat, der die Prüfung nach Artikel 39 und 40 dieses Reglements nicht bestanden hat, kann nur ein zweites Mal in der gleichen oder in einer anderen Schule zur Prüfung zugelassen werden, wenn er den Unterricht des vollen letzten Schuljahres wiederholt hat. Die Noten 5 oder mehr, welche der Kandidat in Fächern erhalten hat, die an der offiziellen Maturitätsprüfung nicht geprüft werden, werden ihm angerechnet. Er wird vom Besuch der betreffenden Fächer dispensiert.

² Die Note der Maturitätsarbeit, die der Kandidat im Jahr, in welchem er nicht bestanden hat, erhalten hat, wird ihm angerechnet.

³ Der Kandidat, der die Klasse wiederholt, kann verlangen, in zwei Fächern, dessen Unterricht vor dem fünften Jahr abgeschlossen worden ist, eine Prüfung abzulegen, sofern die erhaltene Note unter 4.0 ist. Das Resultat dieser Prüfung zählt als Maturitätsnote in diesem Fach.

⁴ Die Maturitätsarbeit kann eines dieser unter Absatz 3 vorgesehenen zwei Fächer sein. Der Kandidat kann, falls er es wünscht, eine neue Maturitätsarbeit vorlegen, dies gemäss den vom Departement vorgesehenen Richtlinien.

⁵ Der Kandidat muss ein neues Gesuch für die Zulassung zur Maturitätsprüfung einreichen.

⁶ Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.

Art. 42 Experten

¹ Die Prüfungen finden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Mittelschulkommission (nachfolgend Kommission genannt) und mit den vom Departement bestimmten Experten statt.

² Aufgaben der Experten sind, den Wissensumfang der Kandidaten zu benoten, auftretende Probleme zu erfassen und deren Lösungen aufzuzeigen. Sie wachen ebenfalls über die Einhaltung der formellen, vom Departement herausgegebenen Weisungen und kontrollieren, dass bei der Art der Befragung und der Korrektur sowie bei der Bewertung der mündlichen und schriftlichen

Arbeiten grösstmögliche Gleichbehandlung vorherrscht. Der Experte legt die Note auf Vorschlag der Lehrperson fest. Er ist an das Amtsgeheimnis gebunden.

Art. 43 Zuständigkeit der Kommission

¹ Am Ende der Maturitätsprüfungen ist einzig die Kommission zuständig, Grenzfälle zu behandeln und eine vom Experten festgelegte Note abzuändern. Sie entscheidet aufgrund einer vom Rektor vorgelegten Gesamtbeurteilung.

² Im Falle eines Wiedererwägungsgesuchs wegen eines Prüfungsergebnisses gibt die Kommission nach Rücksprache mit dem betroffenen Rektor, den Experten und den Lehrpersonen dem Vorsteher des DEKS ihre Stellungnahme ab.

Art. 44 Betrug

¹ Jeder Betrug wird bestraft und hat das Einreifen des Aufsehers oder des Experten zur Folge. Solange die Strafe nicht ausgesprochen ist, darf der Kandidat seine Maturitätsprüfung fortsetzen.

² In allen Fällen des Examensbetrugs hat der Aufseher oder Experte einen schriftlichen Bericht an die Schulleitung zu richten. Diese leitet den Bericht, begleitet mit einem Strafantrag, sofort dem Präsidenten der Kommission zu. Diese setzt die Strafe fest, die vom Ausschluss an der Prüfungssession bis zum Verlust auf jeglichen Anspruch, an einem Walliser Kollegium zu den Maturitätsprüfungen zugelassen zu werden führen kann.

³ Während der schriftlichen Prüfungen ist es den Kandidaten untersagt, miteinander zu sprechen oder den Saal ohne Erlaubnis zu verlassen.

⁴ Die Bestimmungen dieses Artikels werden den Kandidaten vor der Prüfungssession ausdrücklich mitgeteilt.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 45 Verweigerung des Maturitätsausweises nach Abschluss der Maturitätsprüfung von Juni 2012, respektive von Juni 2013 im Oberwallis

¹ Dem Schüler, dem der Maturitätsausweis erstmals nach Abschluss der Maturitätsprüfungen im Juni 2012 verweigert wird, respektive im Juni 2013, kann wählen, ob er an den ausserordentlichen Maturitätsprüfungen im September 2012, respektive 2013 teilnehmen will oder ob er im Schuljahr 2012/2013, respektive 2013/2014 die 5. Klasse wiederholen möchte. Es ist nur eine Wahl möglich.

² Die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen, wie sie unter Absatz 1 beschrieben sind, und die Bedingungen zur Erlangung des Maturitätsausweises sind im Reglement über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen vom 10. April 2002 geregelt.

Der Schüler, welcher auch in dieser Prüfungssession nicht erfolgreich ist, erhält den Maturitätsausweis definitiv nicht.

³ Der Schüler, der als Repetent die fünfte Klasse absolviert, muss sich den Maturitätsprüfungen 2013, respektive 2014 stellen. Die Bedingungen im Zusammenhang mit der Wiederholung der fünften Klasse sind im Reglement über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen vom 10. April 2002 geregelt. Für die Maturitätsprüfungen:

- a) Der Schüler wird an der Schlussprüfung über den Unterrichtsstoff des vierten Schuljahres, das er besucht hat, sowie des wiederholten fünften Schuljahres geprüft.
- b) Der Schüler kann verlangen, in einem vor dem fünften Jahr abgeschlossenen Fach eine Prüfung abzulegen, wenn die Note unter 4,0 liegt. Die Note dieser Prüfung gilt als Maturitätsnote in diesem Fach.

Art. 46 Rechtsweg und Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen des Departements im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement kann innert 30 Tagen seit deren Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

³ Folgende Verfügungen können Gegenstand einer Beschwerde sein:

- a) Zulassung zu den Maturitätsprüfungen;
- b) Verfügungen bei Examensbetrug;
- c) Verweigerung des Maturitätsausweises.

Art. 47 Inkrafttreten – Ausserkraftsetzung

¹ Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2008-2009 in Kraft. Es ist anwendbar:

- a) für Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 2008-2009 in das erste und zweite Schuljahr an einem Kollegium im Unterwallis eingetreten sind;
- b) für Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 2008-2009 in das erste Schuljahr am Kollegium im Oberwallis eingetreten sind;
- c) für Schüler, die im Anschluss an die Wiederholung eines Schuljahres nicht mehr dem Reglement vom 10. April 2002 unterliegen.

² Artikel 29 dieses Reglements ist nicht für Schüler anwendbar, die im Schuljahr 2008-2009 das erste oder zweite Schuljahr besuchen und dieses im Juni 2009 nicht bestehen.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 10. Juni 2009.

Der Staatsratspräsident: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Studienreglement der nebenberuflichen Studiengänge für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (Maturitätsschulen) der Pädagogischen Hochschule Wallis

vom 24. Juni 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juni 1962;

eingesehen das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 4. Oktober 1996;

eingesehen die Verordnung über die Berufsbildung der Lehrpersonen an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VBBLK) vom 25. Juni 2008;

eingesehen die Verordnung über die Titel und Diplome für den Unterricht an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VTUS) vom 25. Juni 2008;

Eingesehen das Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 11. Mai 1995;

Auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement legt die Bestimmungen betreffend die Organisation der Studien und die Modalitäten der Evaluation und der Zertifizierung der Kenntnisse in den Studiengängen der Berufsbildung des Masters für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I, des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und an den Maturitätsschulen und des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen der PH-VS fest.

² Die Anwendungsmodalitäten werden in den Richtlinien der Studiengänge präzisiert.

Art. 2 Gleichstellungsprinzip

Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt unterschiedslos für Frau und Mann.

Art. 3 Ausbildungsdauer

¹ Die nebenberufliche Ausbildung dauert mindestens sechs Semester für die Studiengänge des Masters für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und für das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und der Maturitätsschulen und vier Semester für den Studiengang des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen.

² Die Ausbildung kann um höchstens zwei Semester verlängert werden.

³ Die Direktion der PH-VS befindet über die Sondergesuche um Verlängerung.

2. Abschnitt: Zulassungsverfahren**Art. 4** Zulassung

¹ Der Kandidat kann einen der folgenden Status aufweisen:

- a) der Kandidat befindet sich in einer teilzeitlichen Anstellung an einer Walliser oder an einer ausserkantonalen Schule der Stufe, welche dem angestrebten Titel entspricht;
- b) der Kandidat übt eine andere berufliche Tätigkeit aus oder ist ohne berufliche Tätigkeit.

² Der Status des Kandidaten stellt eines der Kriterien im Rahmen des Zulassungsverfahrens dar für den Fall, dass die Anzahl von Kandidaturen die Aufnahmekapazitäten der PH-VS übersteigt.

³ Der Student wird dazu verpflichtet, der PH-VS seinen Status zu Beginn jedes Semesters der Ausbildung zu melden.

Art. 5 Zulassungskommission

Die Zulassungskommission befindet über das Dossier jedes Kandidaten und verfügt:

- a) die Zulassung ohne Vorbehalt;
- b) die Zulassung unter Vorbehalt des Erhalts des erforderlichen Titels der wissenschaftlichen Ausbildung auf das durch die PH-VS angegebene Datum;
- c) die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt und die Verschiebung des Ausbildungsbeginns;
- d) die Nichtzulassung.

Art. 6 Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt und Verschiebung der Ausbildung

¹ Die Zulassung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und der Ausbildungsbeginn wird um ein Jahr verschoben, wenn die Anzahl von Kandidaten die Aufnahmekapazitäten der PH-VS übersteigt.

² Der Kandidat, welcher Gegenstand eines Verschiebungsentscheids bildet, kann später vorbehaltlos wieder zugelassen werden für den Fall, dass vor Ausbildungsbeginn Plätze frei werden.

³ Der nicht zugelassene Kandidat darf seine Kandidatur höchstens ein zweites Mal einreichen.

Art. 7 Zulassung im Studiengang Master für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I

¹ Um im Studiengang Master für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I zugelassen zu werden, muss sich der Kandidat für eine Ausbildung in Bezug auf ein einziges Fach im Besitz eines Bachelors befinden, das 110 ECTS-Kredite in einem lehrbaren Fach ausweist.

² Im Fall einer Ausbildung in zwei Fächern muss der Bachelor kumuliert mindestens 100 ECTS-Kredite in zwei lehrbaren Fächern ausweisen. In diesem Fall muss jedes Fach mindestens 20 ECTS-Kredite betragen.

Art. 8 Zulassung in den Diplomstudiengängen für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und an den Maturitätsschulen und des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen

¹ Im Hinblick auf den Erhalt eines Masters oder eines Diploms für die Lehrtätigkeit in einem einzigen Fach, muss das lehrbare Fach als Hauptfach des universitären Masters oder des Masters einer eidgenössisch-technischen Hochschule studiert worden sein.

² Im Hinblick auf den Erhalt eines Masters oder eines Diploms für die Lehrtätigkeit in zwei Fächern muss das Lehrfach A als Hauptfach des universitären Masters oder des Masters einer eidgenössisch-technischen Hochschule studiert worden sein, währenddem das Lehrfach B mindestens 60 ECTS-Kredite im Rahmen des Bachelor- oder des Master Studienganges an der Universität oder an einer eidgenössisch-technischen Hochschule ausweisen muss.

Art. 9 Die lehrbaren Fächer

¹ Die folgenden lehrbaren Fächer werden als didaktische Spezialisierung im Studiengang des Masters für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I angeboten: Französisch (Sprache 1); Französisch (Sprache 2); Deutsch (Sprache 1); Deutsch (Sprache 2); Englisch; Geschichte und Religionswissenschaften; Geographie; Mathematik; Biologie; Chemie; Physik; Informatik; Sportunterricht, bildende Kunst, Musikunterricht.

² Die folgenden Fächer werden als didaktische Spezialisierung in den Diplomstudiengängen für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und an den Maturitätsschulen sowie des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen angeboten: Französisch (Sprache 1); Französisch (Sprache 2); Deutsch (Sprache 1); Deutsch (Sprache 2); Englisch, Spanisch; Italienisch; Latein; Altgriechisch; Geschichte; Geschichte und Religionswissenschaften; Kunstgeschichte; Geographie; Mathematik; Biologie; Chemie; Physik; Informatik; Wirtschaft und Recht; Philosophie; Pädagogik/Psychologie; Sportunterricht; bildende Kunst; Musikunterricht.

³ Andere Fächer können durch das DEKS als Lehrfächer anerkannt werden, ohne dass dabei eine interkantonale Anerkennung erhalten werden kann.

⁴ Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport ist befähigt, diese Liste abzuändern.

Art. 10 Kombinierte Ausbildung und Polyvalenz in Bezug auf die Anstellungsmöglichkeiten

¹ Das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und an den Maturitätsschulen entwickelt die für die beiden Stufen erforderlichen beruflichen Kompetenzen in pädagogischer, didaktischer und praxisbezogener Hinsicht.

² Im Verhältnis zu den Fächern, die auf dem erforderlichen Titel der universitären Stufe oder der eidgenössisch-technischen Hochschulstufe aufgeführt sind, können der Teil betreffend die Sekundarstufe I mit einem einzigen Spezialisierungsfach und derjenige betreffend die Maturitätsschulen mit zwei Spezialisierungsfächer belegt werden.

Art. 11 Besondere Titel der universitären Stufe und der eidgenössisch-technischen Hochschulen

¹ Die Titel der universitären Stufe und der eidgenössisch-technischen Hochschulen, welche vor dem System der ECTS-Kredite erteilt worden sind, werden durch die Zulassungskommission untersucht, welche über die Gleichwertigkeit befindet.

² Die Titel, welche durch eine ausländische Hochschule erteilt worden sind, müssen bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) einer Expertise unterzogen werden, welche über die Gleichwertigkeit befindet.

³ Die Gleichwertigkeitskommission befindet über die Sonderfälle.

Art. 12 Sprachliche Kompetenzen in den Lehrfächern

¹ Grundsätzlich werden die Bewertungen in der Lehrsprache des Moduls durchgeführt. Die Verwendung der anderen Kantonssprache kann durch die Direktion der PH-VS gewährt werden.

² Im Prinzip muss der Student in der Lage sein, dem Unterricht der verschiedenen Ausbildungsbereichen in den beiden Kantonssprachen zu folgen.

³ Die erwartete Kompetenzstufe ist das B2 so wie im europäischen Sprachportfolio vorgesehen.

⁴ Der Student, welcher ein Lehrfach wählt, das einer lebendigen Sprache entspricht, muss im Ausdruck wie auch in der Rezeption über die notwendigen sprachliche Kompetenzen verfügen, damit er die Module der entsprechenden, in der betreffenden Sprache erteilten Didaktik verfolgen und evaluieren kann.

3. Abschnitt: Organisation der Studien

Art. 13 Allgemeiner Aufbau der Ausbildung

Der Studienplan ist in Ausbildungsbereichen organisiert, welche aus Modulen von drei Typen bestehen:

a) Module, die in Präsenzunterricht an einem der Standorte der PH-VS organisiert werden;

- b) Module, die in *blended learning* organisiert werden und welche die Ausbildung in Präsenzunterricht grundsätzlich an einem Standort der PH-VS mit der Ausbildung in Fernunterricht mit Hilfe einer computergestützten Plattform kombinieren;
- c) Module, die in der Form von Praktika grundsätzlich an Walliser Institutionen organisiert werden.

Art. 14 Gleichwertigkeit für Modulen des Studienplans

¹ Die Direktion der PH VS befindet über die Gesuche um Anerkennung der Gleichwertigkeit, die mit Modulen des Stundenplans verbunden sind.

² Die Gesuche müssen gemäss dem Verfahren und den Fristen hinterlegt werden, welche durch die Direktion der PH-VS festgelegt werden.

³ Die Beschreibungen der Module gelten als Referenz für die Behandlung der Gesuche um Gleichwertigkeit.

Art. 15 Besondere Organisation des Ausbildungsbereiches Einführung in die Studien und in den Beruf

¹ Der Ausbildungsbereich Einführung in die Studien und in den Beruf dient der Optimierung:

- a) des Ausbildungsbeginns durch die Präsentation der verschiedenen Bestandteile der Ausbildung und durch die Vorbereitung deren Aufnahme;
- b) der Kenntnisse des Schulsystems, in welchem die Studenten wirken werden (insbesondere durch die praxisbezogene Ausbildung) und des betreffenden institutionellen Rahmens;
- c) des Beginns der Unterrichtspraxis.

² Der Modul dieses Ausbildungsbereiches wird für alle, im Studiengang zugelassenen Kandidaten, durch die PH-VS gemeinsam mit den Walliser Arbeitgebern organisiert.

³ Er wird vor dem Beginn des akademischen Schuljahres organisiert.

Art. 16 Besondere Organisation der Ausbildungsbereiche

¹ Gewisse Module können im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Hochschulen oder mit anderen Ausbildungsinstituten durchgeführt werden.

² Die Module, welche anderen Ausbildungsinstitutionen erteilt werden, können in deren Infrastrukturen organisiert werden.

4. Abschnitt: Bewertung der Module

Art. 17 Validierung der Module und Zuteilung der Kredite

¹ Jeder Modul bildet Gegenstand einer Beschreibung, die gemäss den durch die PH-VS festgelegten Standardnormen ausarbeitet wird; dieses Dokument, welches insbesondere die Methoden der Bewertung und der Validierung präzisiert, wird den Studenten zu Beginn des Semesters mitgeteilt.

² Für die Semester 1 bis 5 des Studiengangs Master für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I, beziehungsweise 1 bis 3 für die Studiengänge des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und der Maturitätsschulen sowie des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen, wird jeder Modul spätestens während der Prüfungssession bewertet, welche unmittelbar dem Semester folgt, welchem der Modul in administrativer Hinsicht zugeteilt ist.

³ Die Direktion der PH-VS legt die Fristen für die Erreichung der Kredite der Module der Semester 5 (Wiederholung) und 6, beziehungsweise 3 (Wiederholung) und 4 fest.

Art. 18 Definitives Nichtbestehen

¹ Das definitive Nichtbestehen eines Moduls wird ausgesprochen, wenn die Leistungen des Studenten in diesem Modul nach der Wiederholung ungenügend bleiben.

² Besondere, dokumentierte Umstände bleiben vorbehalten.

Art. 19 Ausschluss aus dem Studiengang

Der Student wird in den folgenden Fällen aus dem Studiengang ausgeschlossen:

- a) definitives Nichtbestehen eines Moduls des Studienplans
- b) Nichterreichen der notwendigen, im Studienplan verlangten Kredite.

5. Abschnitt: Organisation der Schlussbewertung

Art. 20 Zulassung

¹ Die Einschreibung für die Schlussbewertung ist automatisch.

² Um sich bei der Schlussbewertung vorzustellen, muss der Student die Kredite der Semester 1 bis 6 in den Studiengängen des Masters für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I, des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und an den Maturitätsschulen, beziehungsweise 1 bis 4 für den Studiengang des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen erreichen.

³ Der Student, welcher den einen oder anderen Teil der Durchführung der Schlussbewertung auf einem späteren Zeitpunkt verschieben möchte, muss diesbezüglich ein Gesuch mittels eingeschriebenen Brief an die Direktion der PH-VS gemäss den durch letztere gewährten Fristen richten.

Art. 21 Die praktische Prüfung

¹ Für einen Studenten, welcher an einer Schule der betreffenden Stufe angestellt ist, wird die praktische Prüfung grundsätzlich in den Klassen durchgeführt, für welche er verantwortlich ist. Für einen Studenten ohne eine Anstellung an einer Schule der betreffenden Stufe, wird die praktische Prüfung in den Klassen seines oder seiner Praktikumslehrperson (-en) durchgeführt, grundsätzlich auf der Stufe, in welcher die systematischen Praktika absolviert worden sind.

² Die Expertenkommission der praktischen Prüfung besteht aus:

- a) einer Lehrperson der PH-VS, welche den Vorsitz einnimmt;
- b) einem Vertreter der anstellenden Instanzen (Dienststelle für Unterrichtswesen oder Schulleitung);
- c) der Praktikumslehrperson des betreffenden Fachs oder der betreffenden Fächer.

Art. 22 Die Verteidigung einer Bilanz der Kompetenzen.

Die Expertenkommission der Verteidigung der Bilanz der Kompetenzen besteht aus zwei Praktikumslehrpersonen, welche einstimmig beschliessen.

Art. 23 Die Verteidigung einer beruflichen Abschlussarbeit

Die Jury besteht aus:

- a) dem Leiter der Abschlussarbeit, der den Vorsitz einnimmt;
- b) einem Experten der PH-VS;
- c) einem externen Leser.

6. Abschnitt: Studenten

Art. 24 Aufgaben

Die Nichtbeachtung der Reglemente und Richtlinien der PH-VS können je nach Schwere von der Verwarnung bis zum Ausschluss führen.

Art. 25 Interne Mitteilungen

¹ Die internen Mitteilungen sowohl in administrativer als auch in pädagogischer Hinsicht werden vorrangig elektronisch abgewickelt.

² Einzig die offiziellen Dokumente werden per Post zugestellt.

³ Der Student wird angehalten, für sämtliche interne Mitteilungen im Zusammenhang mit der Ausbildung die durch die PH-VS zugeteilte Mailadresse zu verwenden; er ist dazu verpflichtet, den elektronischen Briefkasten in Bezug auf die erhaltene Mailadresse regelmässig zu konsultieren.

⁴ Da der allgemeine Aufbau der Ausbildung regelmässig Informationstechnologien und elektronische Kommunikation voraussetzt, wird der Student dazu verpflichtet, über die notwendigen technischen Installationen zu verfügen und die «Computer-Charta» zu unterzeichnen.

Art. 26 Studiengebühr und Immatrikulation

¹ Die Studiengebühr/Immatrikulation beläuft sich auf 500 Franken.

² Der Materialaufwand beläuft sich pro Semester auf 100 Franken.

³ Diese Beträge werden durch die PH-VS den Studenten semesterweise in Rechnung gestellt.

⁴ Die Nichtbezahlung der Rechnungen innert der gewährten Fristen ohne berechtigte Gründe kann die Suspendierung des Anrechts auf die Absolvierung der Ausbildung nach sich ziehen.

Art. 27 Definitiver oder provisorischer Abbruch der Ausbildung aus persönlichen Gründen

Der Student, der aus persönlichen Gründen seine Ausbildung an der PH-VS definitiv oder provisorisch abbrechen möchte, muss diesbezüglich die Direktion mittels eingeschriebenen Briefs spätestens am ersten Tag des Semesters informieren. Nach Ablauf dieser Frist ist die Studiengebühr zu entrichten.

Art. 28 Organisationsrecht

¹ Die Studenten können sich in einem Verein zusammenschliessen.

² Der Verein ist ein Partner der qualitativen Bewertung der Ausbildung.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 29 Rekurse

¹ Die Rekurse, welche beim Vollzug des betreffenden Reglements auftreten können, bilden Gegenstand eines Staatsratsentscheides.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 30 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt ab der Eröffnung des Studiengangs am 1. August 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, den 24. Juni 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Verleihung des Berufsausweises für Baumaschinenführer

vom 12. August 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Wallis;
eingesehen Artikel 5 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,
*beschliesst:*¹

1. Abschnitt: Berufsausweise

Art. 1 Grundsatz

¹ Für die auf Baustellen oder anderen Arbeitsplätzen zum Einsatz gelangenden Geräte und Maschinen, wie unter Artikel 2 des vorliegenden Reglements beschrieben, wird auf Grund der Gefahr, die sie für die Benützer und deren Umgebung auf dem Arbeitsplatz darstellen, ein Führerausweis verlangt.

² Das Fahren der Arbeitsmaschinen auf öffentlichen Strassen untersteht dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) und seinen entsprechenden Vollzugsverordnungen.

³ Die Verleihung des Führerausweises für Baumaschinenführer hängt vom Bestehen theoretischer und praktischer Prüfungen für die entsprechenden Kategorien ab. Die Teilnahme an den Kursen (Art. 5) ist obligatorisch. Personen mit einer nachweislich gleichwertigen Ausbildung können teilweise oder ganz von Kursbesuchen befreit werden. Vorbehalten bleiben überdies Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 dieses Reglements.

Art. 2 Ausweiskategorien

Die verschiedenen Ausweiskategorien sind Folgende:

Erdbewegungs- und Tiefbaumaschinen

M1 Kleine Arbeitsmaschinen von 2 bis 5 t

M2 Raupen- und Pneubagger über 5 t

M3 Raupen- und Pneulader über 5 t

M4 Schreitbagger

M5 Belagseinbaumaschinen

M6 Walzen-Einbaumaschinen über 5 t

¹ Abl. Nr. 35/2008

M7 Spezialmaschinen (gemäss der von der Kurs- und Prüfungskommission zu erstellenden Liste)

Art. 3 Provisorischer Ausweis

¹ Nach absolviertem Grundkurs wird dem Kandidaten, der die folgenden Bedingungen erfüllt, der provisorische Ausweis ausgehändigt:

- a) das 18. Altersjahr vollendet haben
 - b) in einem Arbeitsverhältnis stehen
 - c) fähig sein, die erforderliche Ausbildung zu erhalten
 - d) bei guter Gesundheit sein (ein ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
 - e) im Besitz des Führerausweises gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) sein.
- Erfüllt der Kandidat diese letzte Bedingung nicht, ist er nicht ermächtigt, eine Maschine oder ein Gerät auf öffentlicher Strasse, wo er dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) untersteht, zu verschieben.

² Der provisorische Ausweis wird durch das Kommissionssekretariat ausgestellt und von der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse unterzeichnet.

³ Der provisorische Ausweis ist ein Jahr gültig. Bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung wird der provisorische Ausweis seinem Inhaber abgenommen. Die Rückgabe erfolgt erst nach erfolgreicher Teilnahme an einer der nächsten theoretischen Prüfungen.

⁴ Besteht der Kandidat die theoretische Prüfung, wird der provisorische Ausweis um ein Jahr verlängert, damit er an der praktischen Prüfung teilnehmen kann. Wenn sich der Kandidat innerhalb dieser Frist nicht zur praktischen Prüfung stellt oder diese nicht besteht, wird ihm der provisorische Ausweis abgenommen.

⁵ Im Falle triftiger Gründe, die in der Person des Ausweisbegünstigten liegen (Krankheit, Unfall, Verhinderung der Teilnahme am Kurs usw.), oder wenn ein Kurs oder eine Prüfung aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden können, ist die Prüfungs- und Kurskommission befugt, ausnahmsweise die Gültigkeit des Ausweises zu verlängern.

Art. 4 Definitiver Ausweis

¹ Zum Erhalt des definitiven Ausweises muss der Kandidat nach Absolvierung des Grundkurses:

- a) einen achttägigen Weiterbildungskurs, der mit einer theoretischen Prüfung beendet wird, absolviert haben;
- b) eine praktische Ausbildung gemäss Artikel 6 nachweisen;
- c) die praktischen Prüfungen erfolgreich bestanden haben.

² Der Ausweis wird durch das Kommissionssekretariat ausgestellt und gemeinsam mit der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse sowie der Dienststelle für Berufsbildung unterzeichnet.

2. Abschnitt: Ausbildung

Art. 5 Theoretische Ausbildung

¹ Für alle oben aufgeführten Ausweiskategorien müssen die Kandidaten:

- a) einen Grundkurs von viereinhalb Tagen (8 Lektionen pro Tag) besuchen
- b) einen Weiterbildungskurs von acht Tagen (8 Lektionen pro Tag) absolvieren und im Anschluss daran eine theoretische Prüfung ablegen.

Für Kategorie M1 ist nur ein Grundkurs erforderlich.

² Die Inhaber einer unter Artikel 2 (ausser M1) dieses Reglements genannten Ausweiskategorie, die einen anderen Ausweis erhalten wollen, sind von theoretischen Kursen und Prüfungen befreit.

³ Die Kursprogramme werden in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Berufsbildung vorbereitet.

Art. 6 Praktische Ausbildung

¹ Der Arbeitgeber ist für die praktische Ausbildung des Arbeitnehmers innerhalb seines Unternehmens verantwortlich und muss zu diesem Zweck über qualifiziertes Personal verfügen.

² Das Unternehmen muss über Maschinen in gutem Betriebszustand verfügen, die der Ausweiskategorie entsprechen, für deren Kurse und Prüfungen sich der Arbeitnehmer angemeldet hat.

Art. 7 Finanzierung

¹ Die Ausbildungskurse werden durch die Einschreibungsgebühren der Kandidaten sowie durch Subventionen von Bund und Kanton finanziert.

² Die Kursgebühren werden durch das Departement für Erziehung, Kultur und Sport festgesetzt.

³ Die Dienststelle für Berufsbildung stellt für Kurse und theoretische Prüfungen entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten zur Verfügung.

⁴ Allfällige weitere Kurs- und Prüfungsspesen, wie das Aufgebot von Experten, Betriebsspesen der Kurskommission, werden grundsätzlich durch die interessierten Berufsorganisationen übernommen.

3. Abschnitt: Prüfungen

Art. 8 Kommission

¹ Die Kurs- und Prüfungskommission (nachstehend Kommission) wird durch den Staatsrat ernannt. Die Kommission ernennt ihren Präsidenten.

² Diese Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) einem Vertreter der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse;
- b) einem Vertreter der Dienststelle für Berufsbildung;
- c) einem Vertreter der Walliser Kantonspolizei;
- d) einem Vertreter der SUVA;
- e) zwei Vertretern des Arbeitgeberverbandes des Bauhauptgewerbes;
- f) zwei Vertretern der Arbeitnehmerverbände des Baugewerbes.

Zur Vervollständigung der Kommission können weitere Vertreter ohne Stimmrecht eingeladen werden.

³ Der Walliser Baumeisterverband führt das Sekretariat der Kommission und ernennt einen verantwortlichen Organisationskoordinator, der als Beisitzer mit einer Konsultativstimme an der Kommission teilnimmt.

Art. 9 Aufgaben und Zuständigkeit der Kommission

¹ Die Kommission ist verantwortlich für die Organisation der Kurse und Prüfungen für die Verleihung der verschiedenen Maschinistenausweise. Bei Bedarf kann sie die Mitarbeit der Dienststelle für Berufsbildung beantragen.

² Sie legt die Prüfungsanforderungen auf Grund der auf diesem Gebiet anwendbaren Reglemente und Richtlinien fest, namentlich gestützt auf das Prüfungsreglement und den Leitfaden des Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV).

³ Sie besitzt alle zur Anwendung des vorliegenden Reglements notwendigen Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen sind.

Art. 10 Prüfungsergebnisse

¹ Die praktischen Prüfungen werden durch das Kommissionssekretariat unter Beizug auswärtiger Experten, die von der gleichen Kommission ernannt werden, durchgeführt.

² Sobald die Prüfungsergebnisse bekannt sind, teilt das Sekretariat diese den Kandidaten mit.

³ Falls die praktische Prüfung nicht bestanden wird, besteht die Möglichkeit einer Nachprüfung innert eines Jahres, ohne dass eine erneute Teilnahme an einem Weiterbildungskurs erforderlich ist. Bei einem zweiten erfolglosen Versuch bleibt diese Verpflichtung bestehen.

Art. 11 Nichtanerkennung und Beschwerde

¹ Im Falle der Nichtanerkennung der Prüfungsergebnisse kann der Kandidat innerhalb von zehn Tagen bei der Prüfungskommission Einsprache erheben.

² Die Kommission überprüft die Einsprache unter dem Aspekt der Wiedererwägung und teilt, nach Anhörung der Prüfungsexperten, ihren Entscheid dem Einsprecher mit.

³ Die ordentliche Beschwerdefrist beginnt nach Erhalt des Wiedererwägungsentscheids zu laufen.

⁴ Gegen den Entscheid über die Prüfungsergebnisse sowie die anderen durch die Kommission getroffenen Entscheide kann innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt derselben beim Staatsrat eine begründete, schriftliche Beschwerde eingereicht werden.

⁵ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) anwendbar.

Art. 12 Einschreibungsgebühr

¹ Die Einschreibungsgebühren für Kurse und Prüfungen zum Erhalt der provisorischen und definitiven Ausweise sind wie folgt:

Ausbildung

Grundkurs, inbegriffen der provisorische Ausweis	Fr. 1600.-

Weiterbildungskurs, inbegriffen der definitive Ausweis	Fr. 1200.-

Ergänzungen

Provisorischer Ausweis	Fr. 120.-

Verlängerung des provisorischen Ausweises	Fr. 120.-

Praktische Prüfung für Kategorien M1, M2, M3, M4, M6	Fr. 100.-

Praktische Prüfung für Kategorien M5, M7	Fr. 400.-

Neue definitive Ausweise	Fr. 70.-

Duplikata	Fr. 20.-

² Bei Nichtbezahlung dieser Beträge kann der Kandidat nicht an den betreffenden Kursen und Prüfungen teilnehmen.

³ Diese Gebühren werden regelmässig angepasst indem den gewährten Subventionen, den effektiv notwendigen Kosten für die Durchführung der Kurse und Prüfungen sowie der Verleihung der entsprechenden Ausweise Rechnung getragen wird.

4. Abschnitt: Kontrolle, Sanktionen und Schlussbestimmungen**Art. 13** Kontrollorgan für Ausweise

¹ Die Arbeitsinspektoren der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse, die mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit beauftragten Inspektoren, die auf Baustellen eingesetzten SUVA-Inspektoren sowie die Polizisten der Kantons- und Gemeindepolizei sind ermächtigt, jederzeit das Vorzeigen der Ausweise zu verlangen.

² Die kontrollierten Personen, die nicht einen ordnungsgemässen Ausweis vorweisen können, werden der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (nachstehend Dienststelle) gemeldet.

³ In besonders schwerwiegenden Fällen können die Kontrollorgane den Ausweis unverzüglich abnehmen und bei der Dienststelle hinterlegen.

Art. 14 Ausweisentzug

¹ Ein Ausweisentzug kann durch die Dienststelle angeordnet werden, wenn der Inhaber durch seine Fahrweise die Sicherheit gefährdet, bei schwerer Verletzung (Art. 16 SVG) der Sicherheitsvorschriften oder wiederholter Verletzung derselben. Bei leichten Zuwiderhandlungen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

² Die Dienststelle entscheidet über den Entzug des Ausweises nach Anhörung des Inhabers und der Kommission. Der Entscheid wird ihm mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

³ Die vom Entzug des Ausweises betroffene Person kann innert dreissig Tagen nach Zustellung des entsprechenden Entscheids beim Staatsrat Beschwerde einreichen. In besonders schwerwiegenden Fällen hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 15 **Zuwiderhandlungen**

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und gestützt auf dieses Reglement getroffene Verfügungen werden mit einer Busse bis maximal 10'000 Franken geahndet, sofern nicht die Eidgenössischen Bestimmungen anwendbar sind.

² Gegen den Bussenentscheid der Dienststelle kann Einsprache erhoben und anschliessend Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts eingereicht werden (Art. 194*bis* StPO).

Art. 16 **Schlussbestimmungen**

¹ Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 2009 in Kraft.

² Das Reglement über die Verleihung des Berufsausweises für Baumaschinenführer vom 19. September 2001 wird aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. August 2009.

Der Präsident des Staatsrats: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Organisation der Kantonsverwaltung

Änderung vom 30. September 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 55 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 86 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation der Räte
und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

I

Das Reglement über die Organisation der Kantonsverwaltung vom 15. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2 Kommissionen

² Eine Person kann grundsätzlich während höchstens zwölf Jahren in der gleichen Kommission tätig sein. Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie Gefährdung der Kommissionstätigkeit mangels Ersatzmitglieder mit den erforderlichen Fähigkeiten, kann der Staatsrat von diesem Grundsatz abweichen.

II

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. September 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Ausführungsdekrets zum Bundesgesetz über die Stromversorgung

vom 14. Januar 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 Absatz 2 und 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 17 Absatz 3 des Ausführungsdekrets zum Bundesgesetz
über die Stromversorgung vom 12. Dezember 2008;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Einzigster Artikel

¹ Das Ausführungsdekret zum Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 12. Dezember 2008 wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 16. Januar 2009 in Kraft zu treten.

² Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmbererechtigte innert 90 Tagen nach seiner Veröffentlichung, d.h. bis Donnerstag, den 16. April 2009 verlangen, dass das Dekret einer Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, den 14. Januar 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)

vom 7. Januar 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt Nr. 39 vom 26. September 2008 publiziert worden ist;

erwägend, dass innert der festgesetzten Frist gegen das erwähnte Gesetz kein Referendum eingereicht worden ist;

eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 11. September 2008 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 7. Januar 2009.

Der Staatsratpräsident: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros

Änderung vom 21. Januar 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros vom 26. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 Löhne

¹ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2008.

	Stundenlohn	Jahreslohn
Administrative Angestellte		
im 1. Jahr		51'200.—
im 3. Jahr		53'650.—
Hilfsgeometer	23.60	
Hilfsangestellte		
Hilfsangestellte im 1. Jahr	28.—	
Hilfsangestellte im 3. Jahr	29.55	
Zeichner mit Fähigkeitszeugnis		
Zeichner im 1. Jahr		54'000.—
Zeichner im 3. Jahr		57'600.—
Zeichner im 6. Jahr		gemäss Vereinbarung
Techniker TS im 1. Jahr		58'000.—

Architekten und Ingenieure	62'500.—
HTL im 1. Jahr	
Architekten und Ingenieure	66'000.—
ETH im 1. Jahr	

II

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Januar 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten)

Änderung vom 21. Januar 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 Löhne

¹ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2008.

Die neue Skala wird wie folgt festgelegt:

	Stundenlöhne	Monatslöhne
a) Hilfsarbeiter und Anfänger, die nicht alleine ein Fahrzeug lenken können	25.—	4'684.—
b) Anfänger, die alleine fahren können	25.75	4'828.—
nach einem Jahr Praxis	25.90	4'879.—
nach drei Jahren Praxis	26.10	4'915.—
nach fünf Jahren Praxis	26.30	4'935.—
c) Fahrer mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis, im ersten Jahr	26.30	4'935.—
d) Mechaniker	26.70	5'038.—
e) Führer von Pneuladern		
nach einem Jahr Praxis	25.85	4'864.—
nach drei Jahren Praxis	26.30	4'935.—

f)	Führer von Pneu- und Raupentrax		
	Führer von Bulldozern		
	nach einem Jahr Praxis	26.10	4'915.—
	nach drei Jahren	26.70	5'038.—
g)	Baggerführer		
	nach einem Jahr Praxis	26.90	5'079.—
	nach drei Jahren Praxis	27.30	5'156.—

Art. 13 Abs. 1 Versetzungsentschädigung

¹ Entstehen dem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Dienstpflichten zusätzliche Spesen, wird er auf folgender Grundlage entschädigt:

Mittagessen: Fr. 20.—

II

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Januar 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels

Änderung vom 21. Januar 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Artikel 13 Absatz 3 des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels des Kantons Wallis vom 10. Juli 1985 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3 Löhne

³ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2008.

Personal im Verkauf, mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung
Ausbildung von zwei Jahren

im ersten Dienstjahr	Fr. 3'380.--
ab dem dritten Dienstjahr	Fr. 3'550.--

Ausbildung von drei Jahren

im ersten Dienstjahr	Fr. 3'580.--
ab dem dritten Dienstjahr	Fr. 3'780.--

Personal im Verkauf, ohne Ausbildung

im ersten Dienstjahr ab 18 Jahre alt	Fr. 3'130.--

Aushilfspersonal im Stundenlohn

Aushilfen im ersten Dienstjahr

Qualifiziert
Fr. 19.20

Nicht qualifiziert
Fr. 17.25

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Januar 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien

Änderung vom 21. Januar 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Käsereien des Kantons Wallis vom 10. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3 Löhne

³ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2008.

	Jahr	Monat	Stunden
Verantwortlicher Käser	Fr. 66'859.--	Fr. 5'575.--	Fr. 26.45
Hilfskäser	Fr. 56'407.--	Fr. 4'704.--	Fr. 22.45
Aushilfe	Fr. 49'875.--	Fr. 4'159.--	Fr. 20.95

II

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Januar 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter

Änderung vom 21. Januar 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für die Kellerarbeiter vom 11. April 1973 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Löhne

¹ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2008.

a) Berufsarbeiter, d.h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer	
Kellermeister	gemäss Vereinbarung
Kellerarbeiter, die fähig sind, selbständig zu arbeiten,	
Mechaniker	4'885.-- im Monat
qualifizierte Kellerarbeiter, Maschinisten und	
Chauffeurs	4'802.-- im Monat
b) übrige Arbeitnehmer	4'569.-- im Monat
c) gelegentliche Arbeitnehmer	4'312.-- im Monat
Jugendliche unter 20 Jahren bei Anstellung	4'017.-- im Monat
d) Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen	3'893.-- im Monat

II

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Januar 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer

Änderung vom 21. Januar 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Artikel 18 Absatz 7 des Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 30. August 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 7 Löhne

⁷ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2008.

Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer unter 18 Jahren	2'373.--
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer ab 18 Jahren	2'754.--
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren	2'993.--
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 25 Jahren	3'150.--
Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren (*)	3'333.--
Qualifizierte Arbeitnehmer (**)	3'561.--
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn	17.90
Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (*)	20.15
Qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (**)	21.40

II

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Januar 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis

Änderung vom 21. Januar 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Der Anhang zum NAV wird wie folgt geändert, die Minimallöhne werden erhöht und stabilisiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von Ende Oktober 2008:

Anhang zum NAV: Skala der Minimallöhne (Art. 14 Abs. 1)

Klasse	Technischer Bereich	Betrieb	Administration	Anfangsbetrag	Endbetrag	Jahre	Saisons
		15 Jahre erfüllt		33'160.--			
		16 Jahre erfüllt		34'570.--			
		17 Jahre erfüllt		36'060.--			
		18 Jahre erfüllt		38'960.--			
		19 Jahre erfüllt		41'860.--			
1		Anfänger		45'360.--	49'260.--	2	5
2		Betriebsangestellter		49'260.--	53'940.--	2	5
		Kontrollleur		49'260.--	56'230.--	3	7
3	Patrouilleur A	Kassier	Sekretär	50'780.--	58'880.--	4	8
		Betriebsangestellter ab dritten Dienstjahr		53'910.--	58'840.--	4	8

4	Chauffeur, Maschinist, Patrouilleur B techn. Ange- stellter ohne Fähigkeits- zeugnis	Kassier mit einer Fremd- sprache	Kaufm. Angestell- ter mit Fähigkeits- zeugnis	52'070.--	61'090.--	4	8
5	Chauffeur, Maschinist mit Erfah- rung, Patrouilleur B mit Erfah- rung, Pa- trouilleur C Techn. An- gestellter mit Fähigkeits- zeugnis	Kassier mit mehreren Fremdsprachen	Kaufm. Angestellter mit Fähig- keitszeug- nis und Berufser- fahrung	53'560.--	63'620.--	5	10
6	Stellvertreter des Pisten- und Ret- tungschefs techn. Ange- stellter mit Fähigkeits- zeugnis und Berufserfah- rung	Leiter eines Teilbereichs Chefkassier	Verantwort- licher mit Fähigkeits- zeugnis	55'020.--	66'530.--	5	10
7	Stellvertreter techn. Leiter Pisten- und Rettungschef	Stellvertreter Betriebsleiter	Verantwort- licher mit Fähigkeits- zeugnis und Berufser- fahrung	59'190.--	69'440.--	5	10
8	Technischer Leiter	Betriebsleiter	Kaufm. Leiter	61'240.--	75'360.--	5	10

II

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Januar 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Subventionierung der Expertisekosten an öffentlichen Gebäuden der Gemeinden zur Untersuchung von Asbest

vom 28. Januar 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
eingesehen den Rapport vom Januar 2005 der Arbeitsgruppe "Asbest 2005";
eingesehen den Zwischenbericht der „Zelle Asbest“ vom 30. April 2008;
eingesehen den Staatsratsentscheid vom 18. Juni 2008;
eingesehen Artikel 72 des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1 Definition

¹ Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe mineralischer Fasern (Silikate), welche in früheren Zeiten in der Herstellung von Baumaterialien verwendet worden sind und die auch in der Schweiz in bestimmten Gesteinen vorkommen. Asbest findet sich in vielen Formen, die je nach Gesundheitsgefährdung in zwei grosse Gruppen unterteilt werden: Asbestzement und faseriger, leichtgebundener oder loser Asbest.

² Asbest kann bei Renovationen, seltener bei normaler Nutzung von Räumlichkeiten die Gesundheit von Heimwerkern, Handwerkern und Bewohnern gefährden.

Art. 2 Zweck und Dauer der Subventionierung

¹ Dieser Beschluss bezweckt die Normierung und Regelung betreffend Finanzierung und Subventionierung der Expertisekosten zur Untersuchung von Asbest an öffentlichen Gebäuden im Eigentum der Gemeinden, welche zwischen 1950 und 1990 erstellt und renoviert worden sind.

² Prioritär saniert werden Schulgebäude und Sporthallen gemäss Anhang CFST 6503.

³ Die Subventionen werden für Expertisen ausgerichtet, welche bis spätestens am 31. Dezember 2013 gemäss Artikel 5 dieses Beschlusses in Auftrag gegeben worden sind. Vorbehalten bleiben die Voranschlagsverfügbarkeiten.

Art. 3 Zuständige Behörde und Subventionierung

¹ Die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie (nachfolgend: Dienststelle) ist mit der Anwendung und dem Vollzug dieses Beschlusses

ses beauftragt. Sie erlässt die dazu notwendigen Vorschriften betreffend Voraussetzungen und Modalitäten.

² Die Dienststelle ist besorgt, die jeweiligen Beträge in ihren jährlichen Voranschlägen aufzuführen.

³ Die Subventionierung der Kosten zu Gunsten der Gemeinden beträgt, unter Vorbehalt der Voranschlagsverfügbarkeiten, maximal 30 Prozent der Expertisekosten pro Gebäude der Gemeinde und wird in Form von nichtrückzahlbaren Beiträgen gewährt.

Art. 4 Voraussetzungen und Modalitäten

¹ Die Dienststelle teilt den Gemeinden die notwendigen Voraussetzungen zur Erlangung der Beiträge unter Bekanntgabe weitere Instruktionen vorgängig schriftlich mit.

² Die Gemeinden haben ein schriftliches Gesuch um Gewährung der Beiträge mit allen erforderlichen Dokumenten einzureichen. Sie sind verpflichtet, der Dienststelle alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

³ Die Gemeinden sind zudem verpflichtet, der Dienststelle vor Erteilung des Expertisemandats alle notwendigen Unterlagen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 5 Rechtsform der Subvention

¹ Der Subventionierungsbetrag wird durch Leistungsauftrag gewährt.

² Der Leistungsauftrag enthält insbesondere Bestimmungen über Zielsetzungen, Modalitäten zum Controlling und zur Beurteilung der Zielerreichung, der Konsequenzen bei Nichtausführung oder nicht korrekter Ausführung des Auftrags, den Anpassungsmodalitäten sowie zur Finanzaufsicht.

Art. 6 Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Subventionsgesetzes.

Art. 7 Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. Januar 2009.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

**Beschluss
über die Bekanntmachung der Ergebnisse
der Eidg. Volksabstimmung
vom 8. Februar 2008 betreffend**

- den Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über die Genehmigung der Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie über die Genehmigung und die Umsetzung des Protokolls über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien

vom 18. Februar 2009

Vgl Nr. 8, S. 353

**Beschluss
betreffend die eidgenössischen
Volksabstimmungen vom 17. Mai 2009 über**

- den Verfassungsartikel vom 3. Oktober 2008 "Zukunft mit Komplementärmedizin" und
- den Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 über biometrische Pässe und Reisedokumente (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom 18. März 2009

Vgl Nr. 13, S. 693

**Beschluss
über die Bekanntmachung der Ergebnisse
der Eidg. Volksabstimmungen vom 17. Mai 2009
betreffend**

- den Verfassungsartikel vom 3. Oktober 2008 "Zukunft mit Komplementärmedizin",
- den Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 über biometrische Pässe und Reisedokumente (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).

vom 27. Mai 2009

Vgl Nr. 22, S. 1177

Beschluss zur Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten

vom 12. Februar 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom Grossen Rat am 9. Oktober 2008 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt Nr. 45 vom 7. November 2008 publiziert wurde;
erwägend, dass innert nützlicher Frist gegen das erwähnte Gesetz kein Referendum eingereicht wurde;
eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten tritt am 1. März 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Februar 2009.

Der Staatsratpräsident: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM)

vom 18. Februar 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM), das vom Grossen Rat am 8. Oktober 2008 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 45 vom 7. November 2008 veröffentlicht und mit Angabe der Referendumsfrist dem fakultativen Referendum unterbreitet wurde;
erwägend, dass innerhalb der gesetzten Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) vom 8. Oktober 2008 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 18. Februar 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Proklamation der stillen Wahl von fünf Mitgliedern des Staatsrates

vom 4. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den heute gefassten Beschluss, womit festgestellt wurde, dass kein Kandidierender das absolute Mehr im ersten Wahlgang der Staatsratswahlen vom 1. März 2009 erreicht hat;

erwägend, dass für die Stichwahl einzig die fünf Kandidaturen von Frau Esther Waeber-Kalbermatten, der Herren Jean-Michel Cina, Jacques Melly, Maurice Tornay und Claude Roch innert gesetzlicher Frist auf der Staatskanzlei hinterlegt wurden;

erwägend, dass gemäss Artikel 52 Absatz 7 der Kantonsverfassung und Artikel 129 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) im zweiten Wahlgang eine stille Wahl ohne Urnengang erfolgt, wenn die Anzahl Kandidaturen gleich ist wie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1

Frau Esther Waeber-Kalbermatten und die Herren Jean-Michel Cina, Jacques Melly, Maurice Tornay und Claude Roch, einzige Kandidierende in der am 15. März 2009 vorgesehenen Stichwahl, werden in stiller Wahl als Mitglieder des Staatsrates für die Verwaltungsperiode 2009-2013 proklamiert.

Art. 2

Die für Sonntag, 15. März 2009 angesetzte Stichwahl wird annulliert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. März 2009, um im Amtsblatt vom 6. März 2009 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Proklamation der Ergebnisse der Wahl der Mitglieder des Staatsrates

vom 4. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen die Wahl der Mitglieder des Staatsrates vom 1. März 2009, die folgende Resultate ergeben hat:

Stimmberechtigte	195'690
eingegangene Wahlzettel	106'986
leere Wahlzettel	1'658
ungültige Wahlzettel	6'197
gültige Wahlzettel	99'131
absolutes Mehr	49'566
Claude ROCH	29'265
Marylène VOLPI FOURNIER	16'006
Jean-Michel CINA	40'016
Jacques MELLY	32'084
Maurice TORNAY	32'528
Franz RUPPEN	18'753
Graziella WALKER SALZMANN	14'849
Eric FELLE	8'545
Esther WAEBER-KALBERMATTEN	26'438

eingesehen den Artikel 52 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 114 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR);
erwägend, dass im ersten Wahlgang kein Kandidierender das absolute Mehr erreicht hat;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Stichwahl für die Wahl der fünf Mitglieder des Staatsrates wird am Sonntag, 15. März 2009 stattfinden.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. März 2009, um im Amtsblatt vom 6. März 2009 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle

vom 11. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Einwohnerkontrolle, welches vom Grossen Rat am 14. November 2008 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 49 vom 5. Dezember 2008 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;
erwägend, dass innert offener Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz über die Einwohnerkontrolle tritt rückwirkend auf den 1. März 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. März 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister

vom 11. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister, welches vom Grossen Rat am 14. November 2008 angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 49 vom 5. Dezember 2008 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;

erwägend, dass innert offener Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit;

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 14. November 2008 tritt rückwirkend auf den 1. März 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. März 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend den Erlass eines Normalarbeitsvertrags für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sektors der industriellen Wartung und Reinigung

vom 21. Januar 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 359 und folgende des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere die Artikel 360a bis 360f OR;

eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (EntsG) und zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 14. März 2007 sowie dessen Ausführungsreglement vom 19. Dezember 2007; eingesehen, dass die tripartite Kommission nach Untersuchung im Sektor der industriellen Wartung und Reinigung eine wiederholte missbräuchliche Lohnunterbietung im Sinne von Artikel 360b Absatz 3 OR festgestellt hat und dem Staatsrat des Kantons Wallis demzufolge vorschlägt, in diesem Sektor einen Normalarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen im Sinne von Artikel 360a OR zu erlassen;

eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

auf Antrag der kantonalen tripartiten Kommission sowie des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Gewerbe der industriellen Wartung und Reinigung gilt im Sinne des vorliegenden Normalarbeitsvertrags jede Person, die eine Tätigkeit ausübt, welche bezweckt, eine technische Anlage zu montieren, zu wahren, zu regeln, zu garantieren oder deren Funktionen wiederherzustellen, und die von einem Unternehmen im Bereich der industriellen Wartung, der industriellen Entsorgung der Abfälle oder der Sanierung beschäftigt wird.

² Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag oder einem betrieblichen Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, sowie die Personen, die einem Gesamtarbeitsver-

trag im Gebäudereinigungsgewerbe unterstellt sind, fallen nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden Normalarbeitsvertrags sofern die Löhne des vorliegenden Normalarbeitsvertrags eingehalten werden.

Art. 2 Löhne

Die zwingenden Mindestlöhne für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Wartungssektor sind die folgenden:

- a) Nicht qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 4550 Franken pro Monat oder 25 Franken pro Stunde mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden;
- b) Qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 4820 Franken pro Monat oder 26.50 Franken pro Stunde mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden.

Art. 3 Wirkungen

Der Inhalt dieses Normalarbeitsvertrags ist direkt auf die ihm unterstellten Arbeitsverhältnisse anwendbar. Von diesem Normalarbeitsvertrag darf nicht zu Ungunsten der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer abgewichen werden.

Art. 4 Indexierung der Löhne und Inkrafttreten

¹ Die Löhne des Normalarbeitsvertrags können jährlich angepasst werden je nach Anstieg der Kosten der Lebenshaltung.

² Der vorliegende Normalarbeitsvertrag tritt in Kraft am 13. März 2009 gleichzeitig mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis.

³ Er ist gültig für eine Dauer von vier Jahren, nämlich bis zum 13. März 2013.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 21. Januar 2009.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2009-2013

vom 11. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 6. März 2009 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Ersatzpersonen) des Bezirkes Martinach; eingesehen Artikel 157 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR); erwägend, dass bei der Wahl der Ersatzpersonen der Liste Nr. 3 der freien demokratischen Partei des Bezirkes Martinach mehr Mandate zugeteilt wurden, als sie Namen enthielt; eingesehen den Vorschlag der Unterzeichner der Liste Nr. 3 der freien demokratischen Partei des Bezirkes Martinach vom 6. März 2009, wonach Herr Marc Schroeter, in Saxon, nachbezeichnet wird; auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Marc Schroeter, in Saxon, wird für die Legislaturperiode 2009-2013 als in den Grossen Rat gewählte Ersatzperson proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. März 2009, um im Amtsblatt vom 20. März 2009 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonderpädagogik

vom 11. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonderpädagogik, das vom Grossen Rat am 8. Oktober 2008 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 45 vom 7. November 2008 veröffentlicht und mit Angabe der Referendumsfrist dem fakultativen Referendum unterbreitet wurde;
erwägend, dass innerhalb der gesetzten Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonderpädagogik vom 8. Oktober 2008 tritt am 1. April 2009 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 11. März 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder des Arbeitsgerichtes

vom 18. Februar 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 33 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Sitzungsgelder der Mitglieder des Arbeitsgerichtes werden wie folgt festgesetzt:

	Pro Tag (max. 8 Stunden Sitzung)	Pro Halbtage (max. 4 Stunden)	Pro Stunde
a) Präsident	500.-	250.-	100.-
b) Beisitzer	350.-	200.-	50.-

² Die Mitglieder des Arbeitsgerichts werden zusätzlich für die Vorbereitung und das Studium der Dossiers sowie der Präsident für Korrektur und Unterschrift der Entscheide wie folgt entschädigt:

	Pro Tag	Pro Halbtage
a) Präsident	400.-	200.-
b) Beisitzer	150.-	100.-

Art. 2

¹ Die Entschädigung für die Mahlzeit beträgt 25 Franken.

² Die Mitglieder haben in der Regel Anspruch auf die Vergütung von Transportauslagen (SBB-Fahrkarte 2. Klasse oder PTT-Fahrkarte einheimisch).

³ Wenn die Umstände die Benützung des Privatfahrzeugs rechtfertigen, wird eine Kilometer-Entschädigung von 0.65 Franken bezahlt.

⁴ Es werden nur die effektiven Kosten vergütet.

Art. 3

Die anderen Spesen (Porti, Telefon, Kopien etc.) werden gemäss effektiven Kosten vergütet.

Art. 4

Die Entschädigungen werden pro Trimester nach einer von der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse erstellten Abrechnung ausbezahlt.

Art. 5

Der Beschluss betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder des Arbeitsgerichtes vom 13. August 1996 wird aufgehoben.

Art. 6

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt publiziert, um am 1. Januar 2009 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Februar 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuchs in der Gemeinde Chermignon, Pläne 1 bis 33 der amtlichen Vermessung, ganzes Gemeindegebiet

vom 4. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 209 und folgende des Einführungsgesetzes zum ZGB;
eingesehen Artikel 49 der Verordnung betreffend die Einführung des Grundbuchs vom 9. Dezember 1919;
erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde gesetzeskonform durchgeführt wurden;
erwägend, dass die Auflagefrist der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Grundbuch in der Gemeinde Chermignon, Pläne 1 bis 33, der amtlichen Vermessung wird am 1. April 2009 in Kraft gesetzt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, welches dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. März 2009 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Sömmerung 2009

vom 1. April 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 27. Juni 1995;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1

¹ Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.

² Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.

³ Die auf der Alp verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.

⁴ Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel: Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die bei den Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel, alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nicht zulassungspflichtige, nach formula magistralis hergestellte Tierarzneimittel). Werden auf der Alp Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:

- a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
- b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
- c) die Indikation;
- d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
- e) die Menge;
- f) die Absetzfristen;
- g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;

h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, muss mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (TAMV Art. 10 Anhang 1). Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden:

a) das Datum;

b) der Handelsname;

c) die Menge in Konfektionseinheiten;

d) die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.

⁵ Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.

Art. 2 Tierkadaver

Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 23. Juni 2004 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt.

2. Abschnitt: Tierverkehrskontrolle

Art. 3 Grundsatz

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr.

Art. 4 Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

a) er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.

b) er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.

c) Ende der Sömmerung: er gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:

- es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück;
- die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.

d) er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu. Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.

- e) er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

Art. 5 Begleitdokument / Tierliste

¹ Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

² Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.

³ Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Auf dem Begleitdokument ist das Kästchen „Tierliste s. Beilage“ anzukreuzen.

Art. 6 Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung an die TVD

Sämtliche Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung zu Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverskehrsdatenbank gemeldet werden. Die Informationen der Tierverskehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten.

3. Abschnitt: Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

Art. 7 Geltungsbereich

Unter Grenzweidegang versteht man per definitionem das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen zehn Kilometer diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU Mitgliedstaat und der Schweiz. Allerdings können die zuständigen Behörden in Sonderfällen auch einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

Art. 8 Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung

¹ In Bezug auf die Impfung gegen Blauzungenkrankheit gelten für Rinder und Schafe die gleichen Anforderungen wie für die Sömmerung im Inland (siehe Abschnitt 4), für Ziegen wird die Impfung empfohlen.

² In Bezug auf BVD gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Artikel 15.

³ Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb 48 Stunden vor Antritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht werden. Der amtliche Tierarzt stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Für andere Tiergattungen wurde bisher im Veterinärabkommen kein spezielles Zeugnis festgelegt, so dass das zu verwendende Zeugnis weiterhin mit den Veterinärdiensten des Bestimmungsortes abgesprochen werden muss. Für die Sömmerung von Schafen in Deutschland und Österreich sind entsprechende Zeugnisse unter <http://www.bvet.admin.ch/einfuhr/00243/00244/00637/index.html?lang=de> abrufbar.

Das Gesundheitszeugnis für den Grenzweidegang bzw. den Tagesweidegang enthält folgende Angaben:

- a) Bestätigung des Amtstierarztes, dass der Betrieb, dessen Tiere gesömmert werden, nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt ist.
- b) Amtliche Bestätigung, dass der Herkunftsbestand frei von Leukose-, Tuberkulose- und Brucellose ist.
- c) Die Rinder des Betriebes, die gesömmert werden sollen, sind in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten worden und nicht mit einem Tier in Kontakt gekommen, das aus dem Ausland eingestellt wurde.
- d) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke).
- e) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km).
- f) Anschrift des Bestimmungsbetriebes inkl. Registriernummer des ausgeschiedenen Weideplatzes. Beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen.

⁴ Zwischen dem Tierhalter und dem delegierten Tierarzt (kann nach Ermessen des Kantonstierarztes an die Exportkontrolltierärzte delegiert werden) muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in der sich der Tierhalter mit all den vorgesehenen Massnahmen sowie allen anderen auf lokaler Ebene des Bestimmungslandes eingeführten Massnahmen einverstanden erklärt und sich verpflichtet, alle anfallenden Kontrollkosten zu übernehmen. Insbesondere muss in dieser Vereinbarung die Informationspflicht des Halters gegenüber den ausländischen Behörden (rechtzeitige Meldung der Ankunft und der geplanten Rückkehr) festgehalten werden.

⁵ Das zuständige kantonale Veterinäramt meldet den Veterinärbehörden des Nachbarlandes den Abgang der Tiere spätestens 24 Stunden vor Antritt des geplanten Grenzweideganges in Form einer TRACES-Meldung. In Absprache mit den zuständigen regionalen Veterinärbehörden des Nachbarlandes kann die notwendige Information auch in anderer Form übermittelt werden. Im TRACES-System existiert nur für die Sömmerng/den Grenzweidegang von Rindern ein spezielles Zeugnis. Für Schafe und Ziegen existieren z.T. regionale Zeugnismuster. In jedem Fall muss aber das vom zuständigen amtlichen Tierarzt unterschriebene und abgestempelte Original des Zeugnisses die Tiere begleiten.

⁶ Der Tierhalter meldet den Abgang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.

⁷ Die Tiere stehen während des gesamten Weideganges im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Der Tierbesitzer hat sich beim Zoll über die entsprechenden Vorschriften und Abläufe zu orientieren.

⁸ Aufgrund der nachgeführten bilateralen Verträge erhebt der 'Schweizer Zoll keine „veterinärtechnischen“ Gebühren mehr im Auftrag des BVET.

⁹ Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 nur zu Beginn der Weideperiode ergriffen werden. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine amtstierärztliche Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig und es fallen auch keine weiteren Gebühren an. Der Tierbesitzer muss sich schriftlich verpflichten, jeden Kontakt mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem zuständigen kantonalen Veterinäramt als auch den Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich zu melden und die Veterinärbehörden im Ausland über das Ende der Weidezeit zu informieren.

Art. 9 Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland

¹ Die Tiere sollten keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben (so gelten von den Rinderbeständen in den Nachbarländern nur derjenige in Österreich als „amtlich frei von IBR auf nationaler Ebene“, auch die BVD ist vielerorts verbreitet).

² Die Tiere sind am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich zu kontrollieren. Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informiert werden.

³ Die Tiere sind gemäss Entscheidung spätestens sieben Tage nach Datum des Auftriebs 2001/672/EG in die nationale Tierverkehrsdatenbank des Sömmerungslandes aufzunehmen.

⁴ Vor der Rückkehr muss innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise durch den amtlichen Tierarzt des Sömmerungsbetriebes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Die Einforderung des entsprechenden Zeugnisses obliegt dem Schweizerischen Tierhalter. Er ist dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärdienste rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren. Die Gesundheitsbescheinigung für die vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder beinhaltet:

- a) Datum des Abtransportes
- b) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke)
- c) Anschrift des Bestimmungsbetriebes
- d) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km)
- e) Bestätigung des Amtstierarztes, die Rinder innerhalb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb untersucht und frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden zu haben.
- f) Bestätigung des Amtstierarztes, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste oder während der Weidezeit ein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.

⁵ Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslandes meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem kantonalen Veterinäramt in Form einer TRACES - Meldung.

⁶ Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 nur am Ende der Weideperiode ergriffen werden. Der Halter der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine Untersuchung oder TRACES -Meldung notwendig.

Art. 10 Massnahmen in der Schweiz nach Rückkehr der Tiere

¹ Die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ist unmittelbar nach der Rückkehr der Tiere zu kontrollieren. Die Art und Weise dieser Kontrolle wird durch das kantonale Veterinäramt festgelegt.

² Im gegenseitigen Einverständnis können Grenzkantone mit den Veterinärbehörden des Nachbarlandes Vereinfachungen des Verfahrens vereinbaren. Dies betrifft insbesondere den Ort der amtstierärztlichen Untersuchung im Herkunfts- sowie im Bestimmungsland (evt. Untersuchung in Sammelstellen anstatt auf dem Herkunftsbetrieb).

³ Der Tierhalter meldet den Zugang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.

⁴ Es gibt keine Vorschriften des BVET zur amtstierärztlichen Überwachung nach der Rückkehr von der Sömmerung, vorbehaltlich vorübergehender Massnahmen wegen Seuchenausbrüchen. Der / die Kantonstierarzt/-ärztin kann jedoch in begründeten Fällen IBR- oder andere Untersuchungen anordnen.

Art. 11 Begleitdokument nach Artikel 12 TSV

Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Für den Tierhalter erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes.

4. Abschnitt: Bestimmungen über die einzelnen Tiergattungen

Art. 12 Rindvieh - Rauschbrand

¹ Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand ist obligatorisch für das Jungvieh (Rinder, Kälber), das auf nachstehend aufgeführten Alpen gesömmert wird:

Bourg-Saint-Pierre: alle Alpen

St-Gingolph: L'Au de Morge, Lovenex

Vouvry: Verne-le Cœur, la Jeur-l'Au, Taney-La Combe-Voyis

Erschmatt: Bachalpe

² Kadaver von Tieren, die an rauschbrandartigen Krankheitssymptomen eingehen, müssen in die regionalen Sammelstellen zur unschädlichen Beseitigung transportiert werden. (Art. 14 Abs.1 des Dekrets vom 12. Mai 1987).

Art. 13 Dasselarven

In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).

Art. 14 Aborte

¹ Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung dem Kontrolltierarzt melden.

² Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist.

³ Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

Art. 15 BVD

¹ In Hirten- und Sömmerungsbetrieben und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 7 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist,

a) dürfen Rinder, nur verbracht werden, wenn sie negativ auf BVD getestet wurden und keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen empfohlen, für die Kontrolle des BVD Status Nachweise zu verlangen, dass alle Tiere negativ getestet sind und ggf. keiner Sperre unterliegen (aktuelle Bestandesliste der Tierverkehrsdatenbank);

b) müssen alle neugeborenen Kälber und alle erreichbaren Aborte auf Sömmerungsbetrieben auf BVD untersucht werden.

Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verfügen.

² Hirten- Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, die unter Verbringungssperre stehende trächtige Tiere aufnehmen, müssen durch die für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen dem kantonalen Veterinäramt bis zum 30. April 2009 gemeldet werden.

³ Alle Tierbesitzer, die Tiere auf Sömmerungsbetriebe gemäss Absatz 2 verbringen, müssen von den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen darüber informiert werden, dass verbringungsgesperrte Tiere aufgenommen werden. Die für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sind dafür verantwortlich, dass die Tierbesitzer vorab in geeigneter Weise über das erhöhte Risiko aufgeklärt werden.

⁴ Die für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen müssen nach den Vorgaben des kantonalen Veterinäramtes dafür sorgen, dass trächtige Tiere ab dem 225. Tag Trächtigkeit den Sömmerungsbetrieb verlassen bzw. isoliert werden.

Art. 16 Blauzunge

Nur korrekt gegen die Blauzungenkrankheit geimpfte Rinder dürfen aufgetrieben werden. Ausgenommen sind Jungtiere, die bei der Impfung im Ursprungsbestand noch nicht drei Monate alt waren.

Art. 17 Stiersüchtige, brüllende Tiere

¹ Alpvorstände oder Alpvögte dürfen keinesfalls auf einer Alpe Tiere annehmen, die Anzeichen von Stiersüchtigkeit aufweisen sowie brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst und charakteristischem Brüllen.

² Für über dreijährige Tiere, die noch keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, die seit 15 Monaten nicht mehr gekalbt haben, muss ein tierärztliches Zeugnis eine Trächtigkeit bestätigen (mindestens 50 Tagen). Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.

³ Die Tiere, die im Absatz 2 erwähnt sind müssen im Fall eines Abortes den Sömmerungsbetrieb verlassen.

⁴ Im Zweifelsfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Untersuchung durchzuführen.

⁵ Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben sowie vierjährige und ältere Rinder werden von einer gemeinsamen Alpung ausgeschlossen.

⁶ Bei Kühen ist eine Trächtigkeitsdauer von 282 +/- 16 Tagen als normal zu betrachten. Ebenso zu beurteilen ist ein vorzeitiges Kalbern (Trächtigkeit von weniger als 266 Tage), wobei das Kalb während mindestens zehn Tagen überlebt. In diesem Fall ist eine tierärztliche Bestätigung erforderlich.

⁷ Durch die Zulassung von nicht erlaubten Tieren machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich.

⁸ Bei berechtigten Beschwerden ordnen die Alpvorstände oder Alpvögte auf Kosten der Alpe eine Untersuchung an.

⁹ Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Alpvögte berechtigt, ein Tier, das in eine der beiden vorgenannten Kategorien eingereiht werden müsste, wegzubringen.

Art. 18 Schafe

¹ Nur korrekt gegen die Blauzungkrankheit geimpfte Schafe dürfen aufgetrieben werden. Ausgenommen sind Jungtiere, die bei der Impfung im Ursprungsbestand noch nicht drei Monate alt waren

² Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.

³ Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen von infektiöser Augenentzündung aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).

⁴ Jeder Abort ist dem Kontrolltierarzt zu melden.

Art. 19 Ziegen

¹ Ziegen aus Beständen, die nicht als CAE-frei anerkannt sind und nicht gesperrt sind, dürfen nur zusammen mit Ziegen, die ebenfalls aus solchen Beständen stammen, gesömmert werden.

² Ziegen aus Beständen, die CAE-frei sind, dürfen nur zusammen mit Ziegen, die ebenfalls aus solchen Beständen stammen, gesömmert werden.

³ Jeder Abort ist dem Kontrolltierarzt zu melden.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 20 Schlussbestimmungen

¹ Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und Alpvögte sind beauftragt, die Ausführung der vorliegenden Bestimmungen zu überwachen.

² Zuwiderhandlungen werden nach Artikel 28 des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 13. November 2008 mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten sind Forderungen Dritter.

³ Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

Art. 21 Inkrafttreten

Vorliegender Beschluss, der den Sömmerungsbeschluss vom 12. März 2008 aufhebt, wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. April 2009 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 1. April 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesundheitsgesetzes

vom 18. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 in der Volksabstimmung vom 30. November 2008 mit 82'046 ja gegen 26'280 nein angenommen worden ist;
erwägend, dass gegen diese Abstimmung innert nützlicher Frist keine Beschwerde eingereicht worden ist;
eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Einzigler Artikel

Das Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 2008, tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. März 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zum kantonalen Massnahmenplan zur Luftreinhaltung

vom 8. April 2009

Des Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 44a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983;
eingesehen die Artikel 31 bis 34 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985;
eingesehen Artikel 16 des Gesetzes betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz vom 21. Juni 1990;
eingesehen den Bericht der Dienststellen für Umweltschutz vom 27. März 2009;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

In Anwendung der Bundesgesetzgebung betreffend die Luftreinhaltung und unter Berücksichtigung der festgestellten Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte in der Walliser Luft, stellt der vorliegende Beschluss einen kantonalen Massnahmenplan zur Luftreinhaltung dar, um diese Überschreitungen zu verhindern bzw. zu reduzieren.

Art. 2 Kantonaler Massnahmenplan zur Luftreinhaltung

¹ Der kantonale Massnahmenplan zur Luftreinhaltung beinhaltet 18 konkreten Massnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in den Bereichen Information, Abfallentsorgung, Industrie und Gewerbe, Motorfahrzeuge sowie Heizungen.

² Diese Massnahmen umfassen Sensibilisierung, finanzielle Anreize sowie verschärfte Normen und Kontrollen.

³ Sie sind im Anhang des vorliegenden Beschlusses beschrieben.

Art. 3 Umsetzung

¹ Die Departemente und die betroffenen Dienststellen werden mit dessen Umsetzung beauftragt.

² Die vorgesehenen Mittel werden aufgrund der Budgetverfügbarkeiten gewährt.

³ Die Dienststelle für Umweltschutz wird beauftragt, dem Staatsrat eine Jahresbilanz zu unterbreiten sowie allfällige notwendige Anpassungen vorzuschlagen.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Beschluss wird ohne Anhang im Amtsblatt publiziert und tritt mit der Publikation in Kraft.

² Der Anhang des vorliegenden Beschlusses wird im Internetportal des Staates Wallis publiziert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. April 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft

Änderung vom 8. April 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft vom 7. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 5 Löhne

⁵ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachfolgender Skala angepasst (Landesindex der Konsumentenpreise Ende Dezember 2008).

Betriebsverantwortlicher mit höherer oder gleichwertiger Ausbildung, der regelmässig MitarbeiterInnen beschäftigt (Verantwortlicher für die Anstellung von Personal und die Lohnabrechnungen) gemäss Vereinbarung, jedoch mindestens

Fr. 25.10

Vorarbeiter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit mindestens vierjähriger praktischer Erfahrung in der Landwirtschaft, dem mindestens drei MitarbeiterInnen unterstellt sind

Fr. 21.35

ab dem ersten Jahr

Fr. 22.95

ab dem zweiten Jahr

Fr. 24.—

ab dem dritten Jahr

Qualifizierter Arbeitnehmer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder Diplom der landwirtschaftlichen Schule und Arbeitnehmer mit gleichwertigen Qualifikationen in der Landwirtschaft

Fr. 17.70

ab dem ersten Jahr

Fr. 18.80

ab dem zweiten Jahr

Fr. 20.85

ab dem dritten Jahr

Nicht qualifizierter Arbeitnehmer	
ab dem vierten Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft	Fr. 12.40
ab dem zwölften Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft	Fr. 13.10
ab dem vierundzwanzigsten Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft	Fr. 14.15
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer bis zum vierten Tätigkeitsmonat	Fr. 11.30

II

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. März 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. April 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den ratenweisen Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern

Änderung vom 14. Januar 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 29 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG);

eingesehen die Artikel 161 bis 164a des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I

Der Beschluss über den ratenweisen Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern vom 26. August 1992 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 und 2 Berechnung der Raten

¹ Der Betrag jeder Rate entspricht einem Fünftel der Steuer des Vorjahres oder der letzten Veranlagung oder des voraussichtlichen Steuerbetrages.

² Für das Jahr 2009 werden die Steuersätze der kantonalen Einkommenssteuer um zehn Prozent korrigiert, um die kalte Progression auszugleichen. Der Kinderabzug auf die kantonale Einkommenssteuer wird verdoppelt, um den höheren Kinderabzügen Rechnung zu tragen. Es ist den Gemeinden freigestellt, ihre Bemessungsgrundlage zu bestimmen.

II

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Januar 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag des Autogewerbes des Kantons Wallis

vom 4. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- Walliser Sektion des Autogewerbeverbandes der Schweiz;
- UNIA, Zentralsekretariat;
- UNIA, Sektionen Wallis;
- Christliche Gewerkschaft Unterwallis (SYNA);
- SYNA die Gewerkschaft, Region Oberwallis;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 4 vom 23. Januar 2009, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Der Anhang des Gesamtarbeitsvertrages des Autogewerbes des Kantons Wallis wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

- a) Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgeber, die berufsmässig, mit leichten und/oder schweren Fahrzeugen han-

deln, und/oder Einzel- oder Zubehörteile verkaufen und installieren, leichte und/oder schwere Fahrzeuge unterhalten und/oder reparieren, auf diesen Fahrzeugen elektrische und/oder elektronische Arbeiten ausführen, eine Waschanlage für solche Fahrzeuge betreiben, eine Tankstelle betreiben, mit Ausnahme der selbstständigen Karosseriewerkstätten sowie der Industrie- und Handelsunternehmen, welche für ihren eigenen Gebrauch über eine Reparaturwerkstatt für Motorfahrzeuge verfügen.

- b) für die Arbeitnehmer der oben erwähnten Arbeitgeber, welche im Monats- oder Stundenlohn bezahlt sind

Art. 4

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis, und deren Arbeitnehmer, jedoch nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 5

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2009 in Kraft nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ und, mit Wirkung bis zum 30. April 2010.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. März 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 9. April 2009

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt No 4 vom 23. Januar 2009 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse wenden.

Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Wallis der Elektro- Installations- und des Freileitungsgewerbe sowie des Anhangs betreffend der Lohnvereinbarung

vom 11. März 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitsklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 47 vom 21. November 2008, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages des Walliser Verbandes der Elektro- Installationsfirmen und des Freileitungsgewerbes sowie des Anhangs betreffend der Lohnvereinbarung wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Elektroinstallationsunternehmen und die ständig oder gelegentlich in den genannten

Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer gemäß Lohnabkommen Artikel 2, ungeachtet der Art der Entlohnung und für Betriebe aus anderen Branchen oder Privatpersonen, die für Drittpersonen elektrische Arbeiten ausführen, sei es selbst gelegentlich oder nebenbei, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, die höheren Kaderpersonen, das kaufmännische und technische Personal im Besitze eines Meistertitels oder eines Ingenieurdiploms sowie die Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und der Inhaber eines eidgenössischen Diploms, die eine leitende Funktion ausüben

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und am ersten Mai 2009 nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2012.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. März 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 22. April 2009

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt No 47 vom 21. November 2009 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, wenden Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse.

Beschluss betreffend den Gebührentarif der kantonalen Steuerverwaltung

vom 22. April 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 138 bis und 166 bis des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1

Die Gebühren und der Preis für die bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogenen Unterlagen werden wie folgt festgelegt:

Art. 2

¹ Die Verwaltungsgebühren betragen:

- a) für die Behandlung von Fristverlängerungen eines Einzelgesuches 20 Franken;
- b) für Entscheide und Vormeinungen von 200 bis 2000 Franken;
- c) für jede Mahnung 20 Franken;
- d) für jedes Betreibungsbegehren 30 Franken;
- e) für jede Einräumung einer Zahlungsfrist ab 2000 Franken von 30 bis 100 Franken;
- f) für teilweise gutgeheissene oder abgewiesene Erlassentscheide ab 1000 Franken von 50 bis 500 Franken;
- g) für juristische Auskünfte pro Arbeitsstunde von 80 bis 150 Franken;
- h) für ausserordentliche Verwaltungsarbeiten pro Arbeitsstunden von 60 bis 120 Franken;
- i) für Nachforschungen pro Arbeitsstunde 20 Franken.

² Die Gebühren für die Behandlung von Fristverlängerungen eines Einzelgesuchs und für Mahnungen können mit der Steuerrechnung der Kantonssteuern des betreffenden Jahres erhoben werden.

Art. 3

Die Kanzleigeühren umfassen:

- a) Kopie der Steuererklärung zehn Franken;
- b) Kopie einzelner Beilagen fünf Franken;
- c) Kopie pro Seite ein Franken;
- d) beglaubigte Kopie, zusätzlich fünf Franken;
- e) Steuerbescheinigungen 20 Franken.

Art. 4

Die Zusatzunterlagen werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) vollständiges Steuererklärungsformular im Original zwei Franken;
- b) Kopie des vollständigen Steuererklärungsformulars zwei Franken;
- c) Steuererklärung «Ausserkantonale» zwei Franken;
- d) Beilagen (Landwirtschaftsbetriebe usw.) zwei Franken;
- e) Lohnausweis, Schuldenverzeichnis, Detail der Mieteinnahmen 20 Rappen;
- f) Wegleitung zwei Franken;
- g) Adressetiketten für die Gemeinden, pro Adresse 20 Rappen.

Art. 5

¹ Die Grundgebühr für Globalgesuche (Zugang über Internet) zur Einreichung der Steuererklärung für natürliche und juristische Personen wird auf 250 Franken pro Jahr festgesetzt.

² Die ersten 50 Fristverlängerungsgesuche sind in der Grundgebühr enthalten. Für zusätzliche Gesuche und für Fristverlängerungsgesuche per Internet wird eine Gebühr von fünf Franken pro steuerpflichtige Person erhoben.

Art. 6

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. April 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung der Änderungen der Artikel 28 und 29 der Kantonsverfassung

vom 17. Juni 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass die Änderung der Artikel 28 und 29 der Kantonsverfassung betreffend die Kompetenz zur Vergabe des Bürgerrechts auf Gemeindeebene in der Volksabstimmung vom 11. März 2007 angenommen wurde;
erwägend, dass gegen diese Abstimmung innert offener Frist keine Beschwerde eingegangen ist;
eingesehen die Gewährleistung des Bundes durch Bundesbeschluss vom 6. März 2008;
eingesehen Artikel 58 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Die Änderung der Artikel 28 und 29 der Kantonsverfassung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 17. Juni 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 27. September 2009 über

- den Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze, geändert durch den Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009 über die Änderung dieses Beschlusses und
- den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 2008 über den Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative

vom 17. Juni 2009

Vgl. Nr 26, S. 1400

Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 27. September 2009 betreffend

- den Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze, geändert durch den Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009 über die Änderung dieses Beschlusses
- den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 2008 über den Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative

vom 7. Oktober 2009

Vgl. Nr 41, S. 2233

Beschluss betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 29. November 2009 über

- das kantonale Gesetz über den Tourismus vom 13. November 2008

vom 30. September 2009

Vgl. Nr 41, S. 2268

Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und der Lohnvereinbarung

vom 6. Mai 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 47 vom 21. November 2008 angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 27. November 2008;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

Art. 1

Der Geltungsbereich der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und der Lohnvereinbarung. wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Unternehmen der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle (Spengler-, Dachdecker-,

Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Lüftungsbetriebe) sowie für alle in diesen Unternehmen angestellten qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten Arbeitnehmer, ungeachtet ihrer Anstellungs- und Entlohnungsart, für Unternehmen anderer Branchen und Private, die für Drittpersonen Berufsarbeiten ausführen, sei es selbst gelegentlich oder nebenbei, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, des leitenden Kaders, des kaufmännischen und technischen Personals sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und am 15. Juni 2009 nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2013.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Mai 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 29 Juni 2009

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt No 47 vom 21. November 2008 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse wenden.

Beschluss betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder der kantonalen Kommission für die Einschätzung der juristischen Personen und der kantonalen Steuerkommission für die natürlichen Personen

vom 2. September 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 218 Absatz 2 und 3 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

beschliesst:

Art. 1

Die Mitarbeit der Mitglieder der kantonalen Kommission für die Einschätzung der juristischen Personen und der kantonalen Steuerkommission für die natürlichen Personen (unter Ausschluss der Mitglieder, welche Staatsangestellte sind) wird wie folgt entschädigt:

pro Tag	350 Franken
pro Halbtage	220 Franken
pro Stunde	50 Franken

Art. 2

¹ Die Entschädigung für die Mahlzeiten beträgt 25 Franken.

² Die Kommissionsmitglieder haben in der Regel Anspruch auf die Rückerstattung der Transportkosten (innerhalb des Kantons SBB Billett 2. Klasse und ausserhalb des Kantons SBB Billett 1. Klasse oder PTT Billett für Einheimische).

³ Sofern die Umstände die Benutzung eines Privatfahrzeuges rechtfertigen, wird eine Entschädigung von Fr. 0.70 pro Kilometer gewährt.

⁴ Es werden nur die effektiven Kosten vergütet.

Art. 3

Die Entschädigungen werden anhand einer Abrechnung der kantonalen Steuerverwaltung ausbezahlt.

Art. 4

¹ Der vorliegende Beschluss hebt den Beschluss betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder der kantonalen Kommission für die Einschätzung der juristischen Personen vom 14. Januar 1998 auf.

² Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht, um rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. September 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2009–2013 (Bezirk Monthey)

vom 23. September 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 6. März 2009 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Grossrats-Suppleanten) des Bezirks Monthey; eingesehen die Artikel 157 und 160 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (SGS/VS 160.1); eingesehen das Demissionsschreiben von Frau Muriel Avanthay, in Champéry, Grossrats-Suppleantin; eingesehen die Verzichtserklärung von Herrn Cédric Niggely, in Collombey, erster nichtgewählter Grossrats-Suppleant der Liste Nr. 1 der "Parti Libéral Radical" des Bezirks Monthey; erwägend, dass es auf der Suppleanten-Liste Nr. 1 der "Parti Libéral Radical" des Bezirks Monthey keine Ersatzpersonen mehr hat, so dass die Listenunterzeichner berechtigt sind, dem Staatsrat Kandidaturen vorzulegen, die in stiller Wahl als gewählt gelten; erwägend, dass Herr Xavier Mottet, in Vionnaz, auf diese Weise nachbezeichnet wurde; auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Herr Xavier Mottet, in Vionnaz, wird für die Legislaturperiode 2009–2013 als in den Grossen Rat gewählter Grossrats-Suppleant proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. September 2009, um im Amtsblatt vom 2. Oktober 2009 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

**Beschluss
betreffend die kantonale Volksabstimmung
vom 29. November 2009 über**

– das kantonale Gesetz über den Tourismus vom 13. November 2008
vom 30. September 2009

Vgl. Nr. 41, S. 2270

**Beschluss
über die Bekanntmachung der Ergebnisse
der Eidg. Volksabstimmungen vom
29. November 2009 betreffend**

- den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2008 zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr,
- die Volksinitiative vom 21. September 2007 «Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten»
- die Volksinitiative vom 8. Juli 2008 «Gegen den Bau von Minaretten»

vom 9. Dezember 2009

Vgl. Nr. 50, S. 2737

**Beschluss
über die Bekanntmachung der Ergebnisse
der kantonalen Abstimmung
vom 29. November 2009 betreffend**

- das kantonale Gesetz über den Tourismus vom 13. November 2008
vom 9. Dezember 2009

Vgl. Nr. 50, S. 2739

Beschluss zur Festlegung des Spezialgebührentarifs für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten

vom 7. Oktober 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 98 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

beschliesst:

Art. 1

Auf den Akten, Entscheiden, Bewilligungen und Patenten der Behörden wird eine Spezialgebühr aufgrund folgender Tabelle zugunsten des kantonalen Fonds für Gesundheitsförderung und Verhütung von Krankheiten erhoben:

Entscheide des Staatsrats, für die eine Gebühr erhoben wird:	Fr.
Auf eine Gebühr bis Fr. 30.--.....	4.--
von Fr. 31.-- bis Fr. 60.--	5.--
von Fr. 61.-- bis Fr. 90.--	6.--
von Fr. 91.-- und mehr.....	7.--
Homologierung von Konzessionen:	
Auf eine Gebühr bis Fr. 100.--.....	7.--
von Fr. 101.-- bis Fr. 300.--.....	20.--
von Fr. 301.-- bis Fr. 500.--.....	35.--
von Fr. 501.-- bis Fr. 800.--	45.--
von Fr. 801.-- bis Fr. 1'200.--	55.--
von Fr. 1201.-- und mehr65.--	
Einbürgerungen:	
Auf eine kantonale Gebühr von Fr. 1'100.--.....	45.--
von Fr. 1'200.--	50.--
von Fr. 1'300.--	55.--
von Fr. 1'400.--	60.--
von Fr. 1'500.--	65.--
Bescheinigungen und Ausweise der Staatskanzlei:	
Beglaubigung von Zivilstandsakten.....	3.--
Beglaubigung von Unterschriften.....	3.--

Beglaubigung der Übereinstimmung von Schriftstücken pro Seite (max. Gebühr Fr. 15.--)	3.--
Heimatscheine	3.--
Bescheinigung der Zuständigkeit	5.--
Andere Bescheinigungen	4.--
Entscheide der Departemente der kantonalen Verwaltung und der von den kantonalen Behörden ernannten Kommissionen:	
Auf eine Gebühr bis Fr. 10.--	3.--
von Fr. 11.-- bis Fr. 30.--	4.--
von Fr. 31.-- bis Fr. 60.--	5.--
von Fr. 61.-- bis Fr. 90.--	6.--
von Fr. 91.-- und mehr	7.--
Bussenentscheide:	
Auf Bussen bis Fr. 50.--	3.--
von Fr. 51.-- bis Fr. 100.--	4.--
von Fr. 101.-- bis Fr. 300.--	5.--
von Fr. 301.-- bis Fr. 500.--	6.--
von Fr. 501.-- und mehr	7.--
Patente für den Verkauf alkoholischer Getränke	4.--
Hausierpatente	4.--
Patente für Handelsreisende	4.--
Patente für Viehhandel	4.--
Jagd- und Fischereipatente	4.--
Führerausweis für Motorfahrzeuge	3.--
Motorfahrzeugausweis	4.--
Reisepässe, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen	3.--
Bewilligungen für Tombolas und Lotterien	7.--
Alle der Einregistrierung unterworfenen Akten:	
Für einen Wert bis Fr. 5'000.--	3.--
von Fr. 5'001.-- bis Fr. 10'000.--	4.--
von Fr. 10'001.-- bis Fr. 20'000.--	5.--
von Fr. 20'001.-- bis Fr. 50'000.--	6.--
von Fr. 50'001.-- bis Fr. 100'000.--	10.--
von Fr. 100'001.-- bis Fr. 200'000.--	20.--
von Fr. 200'001.-- bis Fr. 300'000.--	25.--
von Fr. 300'001.-- und mehr	35.--
Alle der Einregistrierung unterworfenen Akten ohne bestimmten Vertragswert	
Provisorische Einregistrierungen	3.--
Gebührenpflichtige Amtshandlungen des Grundbuchamtes, die nicht schon der Einregistrierung unterworfen sind	3.--

Art. 2

Der Spezialgebühr unterliegen nicht:

- a) die gebührenpflichtigen Entscheide und Urteile der Gerichtsbehörden gemäss Artikel 43 Absatz 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998;

- b) die Akten, Entscheide und Urkunden im Bereich der Betreuung und des Konkurses im Sinne von Artikel 16 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889;
- c) die Akten und Entscheide, die in Ausführung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 gefällt werden, und diejenigen, die die direkte Bundessteuer, die Verrechnungssteuer und die Wehrpflichtersatzabgabe betreffen;
- d) die Entscheide und Akten, auf denen keine Gebühr erhoben wird.

Art. 3

Die Erhebung der Spezialgebühr wird buchhalterisch erfasst.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Er hebt alle Bestimmungen auf, die ihm widersprechen, und namentlich das Ausführungsreglement vom 15. März 1951 zum Gesetz über die Schaffung eines kantonalen Fonds für die Tuberkulosebekämpfung.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 7. Oktober 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung der Lohn- vereinbarung des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis

vom 26. August 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Art. 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeits-erklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 31 vom 31 Juli 2009 angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

Art. 1

Der Geltungsbereich der Lohnvereinbarung des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Unternehmen der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle (Spengler-, Dachdecker-, Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Lüftungsbetriebe) sowie für alle in diesen

Unternehmen angestellten qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten Arbeitnehmer, ungeachtet ihrer Anstellungs- und Entlohnungsart, für Unternehmen anderer Branchen und Private, die für Drittpersonen Berufsarbeiten ausführen, sei es selbst gelegentlich oder nebenbei, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, des leitenden Kaders, des kaufmännischen und technischen Personals sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am ersten Tag des zweiten Monats nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2013.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. August 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 12. Oktober 2009

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 31 vom 31. Juli 2009 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, wenden Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse.

Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung der Lohn- vereinbarung des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Wallis der Elektro-, Installations- und des Freileitungsgewerbe

vom 26. August 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeits-erklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 31 vom 31. Juli 2009, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

Art. 1

Der Geltungsbereich der Lohnvereinbarung des Gesamtarbeitsvertrages des Walliser Verbandes der Elektro- Installationsfirmen und des Freileitungsgewerbes wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Elektroinstallationsunternehmen und die ständig oder gelegentlich in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer gemäß Lohnabkommen Artikel 2, ungeachtet der Art der Entlohnung und für Betriebe aus anderen Branchen oder

Privatpersonen, die für Drittpersonen elektrische Arbeiten ausführen, sei es selbst gelegentlich oder nebenbei, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, die höheren Kaderpersonen, das kaufmännische und technische Personal im Besitze eines Meistertitels oder eines Ingenieurdiploms sowie die Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und der Inhaber eines eidgenössischen Diploms, die eine leitende Funktion ausüben

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am ersten Tag des zweiten Monats nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2012.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26 August 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 12. Oktober 2009

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt No 31 vom 31. Juli 2009 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, wenden Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse.

Beschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Lohnanhangs des Gesamtarbeitsvertrages für den industriellen Rohrleitungsbau für den Kanton Wallis

vom 26. August 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Gesamtarbeitsvertrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 31 vom 31. Juli 2009 2008 angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

Art. 1

Der Geltungsbereich der Lohnvereinbarung des Gesamtarbeitsvertrages für den industriellen Rohrleitungsbau für den Kanton Wallis wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlichten Bestimmungen.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgeber, die Betriebe des industriellen Rohrleitungsbaus und der thermischen Isolation für die chemische, pharmazeutische, Gas-, Erdöl- und Nahrungsmittelindustrie führen und für alle Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, welche in den Betrie-

ben arbeiten, die arbeitgeberseits dem GAV unterstellt sind, dies unabhängig von der Art der Arbeit und der Entlohnung. Der GAV samt Lohnanhang gilt bis zu dem Monat, in welchem der Arbeitnehmende eine AHV-Rente oder eine Rente einer Vorpensionierungskasse erhält, mit Ausnahme der Familienangehörigen der Betriebsinhaber, des Büropersonals; der höheren Kaderpersonen, die vorwiegend eine Tätigkeit auf dem Gebiet der technischen Planung, der Projektierung oder der Kalkulation ausführen, der Lehrlinge und der Studenten

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen betreffend den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission des Berufes das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.201) sowie Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, jedoch mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer, sofern sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig für die Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, sofern die Allgemeinverbindlicherklärung besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ am ersten Tag des zweiten Monats nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 30. Juni 2010. Der Beschluss des 9. April 2008 wird durch diesen Beschluss aufgehoben und ersetzt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, dem 26. August 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 12. Oktober 2009

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 31 vom 31. Juli 2009 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, wenden Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse.

Beschluss über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2009–2013 (Bezirk Brig)

vom 14. Oktober 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 6. März 2009 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirks Brig;
eingesehen die Artikel 157 und 160 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (SGS/VS 160.1);
eingesehen die infolge Eintritts eines Unvereinbarkeitsgrundes von Herrn Christoph Michlig, in Ried-Brig, Abgeordneter, eingereichte Demission;
erwägend, dass Herr Hans Schwestermann, in Brig-Glis, erster nichtgewählter Grossrat der Liste Nr. 3 der Christlichsozialen Volkspartei (CSP) des Bezirks Brig ist;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Hans Schwestermann, in Brig-Glis, wird für die Legislaturperiode 2009–2013 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter des Bezirks Brig proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Oktober 2009, um im Amtsblatt vom 23. Oktober 2009 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Regionalpolitik

vom 9. Dezember 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz über die Regionalpolitik vom Grossen Rat am 12. Dezember 2008 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt Nr. 3 vom 16. Januar 2009 publiziert wurde;

erwägend, dass innert der festgesetzten Frist gegen das erwähnte Gesetz kein Referendum eingereicht worden ist;
eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 9. Dezember 2009.

Der Staatsratpräsident: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Genehmigung der Änderung des Gesamtarbeitsvertrags über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis (Retabat)

vom 14. Oktober 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- Walliser Baumeisterverband (WBV);
- UNIA Zentralsekretariat;
- UNIA, Walliser Sektionen;
- SYNA die Gewerkschaft, Zentralsekretariat und Oberwalliser Sektion;
- Die Interprofessionellen Christlichen Gewerkschaften des Wallis (ICG);
- Der Verband Walliser Plattenlegerunternehmungen (VWPU);

eingesehen den Beschluss des Staatsrates des Kantons Wallis vom 30. Juni 2004 genehmigt durch die Eidgenössische Behörde am 17. August 2004

eingesehen die Veröffentlichung des Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 47 vom 21. November 2008, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

erwägend, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist eine Einsprache erhoben wurde;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

Art. 1

Die Änderungen des Textes des Gesamtarbeitsvertrags über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis werden genehmigt mit Ausnahme der in Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen dieses Gesamtarbeitsvertrages gelten für alle Arbeitsverträge zwischen Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die ihren Sitz oder einen dauerhaften Betrieb im Kanton Wallis haben und in nachstehenden Bereichen tätig sind: Hochbau, Tiefbau, Untertagbau, Strassenbau, Aushubarbeiten, Abbruch, Deponien, Ausbeutung von Steinbrüchen, Pflasterung, Fassadenarbeiten, Fassadenisolation, Gerüstmontage, Behauen von Gestein, Betonarbeiten, Unterlagsarbeiten, Abdichtung und Isolationen für Arbeiten an der Gebäudehülle im weiteren Sinn und analoge Arbeiten im Tief- und Untertagsbereich, einlagerungsfähige Materialien, Abbau von Sand und Kies, Handel mit diesen Materialien einschliesslich Transport von und zu den Baustellen und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern mit Ausnahme derer, die im Gesamtarbeitsvertrag als freiwillig Versicherte bezeichnet werden.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) sowie Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, jedoch ausserhalb des Kantons Wallis, und deren Arbeitnehmer, sofern sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig für die Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen sind jährlich, sofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ am ersten Tag des zweiten Monats nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2010.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, dem 14. Oktober 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 2. Dezember 2009

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 47 vom 21. November 2008 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, wenden Sie sich an den Walliser Baumeisterverband, Rue de l'Avenir 11, 1951 Sitten oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse.

Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die Einführung der vorzeitigen Pensionierung «Retaval»

vom 14 Oktober 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- Walliser Verband der Landschaftsgärtner (WVLg);
- Walliser Verband der Elektro-Installationsunternehmen (WVEI);
- suissetec Valais romand;
- suissetec Oberwallis;
- Association des maîtres ferblantiers-appareilleurs du Bas-Valais (AMFA);
- Verband des industriellen Rohrleitungsbaus (WVLg);
- Verband Walliser Metallbauunternehmen (VWMU);
- Christliche Gewerkschaft;
- Gewerkschaft SYNA;
- Gewerkschaft UNIA;

eingesehen die Veröffentlichungen des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung in den Amtsblättern des Kantons Wallis Nr. 27 vom 4. Juli 2008 und Nr. 38 vom 18. September 2009, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

erwägend, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist eine Einsprache erhoben und zurückgezogen wurde;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

Art. 1

Der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages über die Einführung der vorzeitigen Pensionierung „Retaval“ wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der in Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kan-

tons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Heizungs-, Lüftungs- und Klimabetriebe, Landschaftsgärtnereien, Unternehmen des industriellen Rohrleitungsbaus, Elektro-Installationsunternehmen, Spengler-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsbetriebe, Metallbauunternehmen einerseits sowie für die qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten, ständig oder gelegentlich in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, andererseits, ungeachtet der Art ihrer Entlohnung, mit Ausnahme der Selbstständigerwerbenden, der Familienmitglieder des Betriebsinhabers, des leitenden Kaders, des kaufmännischen und technischen Personals, sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, jedoch ausserhalb des Kantons Wallis, und deren Arbeitnehmer, sofern sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig für die Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen sind jährlich, sofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ am ersten Tag des zweiten Monats nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2017.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14 Oktober 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 2. Dezember 2009

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist in den Amtsblättern Nr. 27 vom 4. Juli 2008 und Nr. 38 vom 18. September 2009 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, wenden Sie sich an das Bureau des Métiers, Av. de Tourbillon 33, 1951 Sitten oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse.

Beschluss über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen

vom 23. Dezember 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen, das vom Grossen Rat am 10. September 2009 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 38 vom 18. September 2009 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;
erwägend, dass innert offener Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonverfassung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit;

beschliesst :

Einzigster Artikel

Das Gesetz vom 10. September 2009 zur Änderung des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Dezember 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Festlegung der touristischen Orte, welche des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremden verkehr zu fördern und betreffend die regionale Verteilung der Kontingentseinheiten

vom 23. Dezember 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (kBewG) vom 31. Januar 1991;

eingesehen die Artikel 3 und 13 Absatz 1 des Reglements über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 21. November 2007;

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Regionalpolitik von 12. Dezember 2008, welches am 1. Januar 2010 in Kraft tritt;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

beschliesst:

Art. 1

Die touristischen Orte, welche alle zwei Jahre durch den Staatsrat gemäss Artikel 2 kBewG bestimmt werden, sind im Anhang 1 des vorliegenden Beschlusses aufgeführt.

Art. 2

Die Aufteilung der Kontingentseinheiten, welche gemäss Artikel 3 kBewG alle zwei Jahre durchgeführt wird, auf die verschiedenen Regionen des Kantons durch die zuständige Kommission, ist im Anhang 2 des vorliegenden Beschlusses festgehalten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Dezember 2009

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Touristische Orte

Region Goms

Oberwaldl	Fieschertal
Obergesteln	Fiesch
Ulrichen	Lax
Geschinen	Ernen
Münster	Steinhaus
Reckingen	Mühlebach
Gluringen	Martisberg
Grafschaft	Binn
Blitzingen	Ausserbinn
Bellwald	Grenziols

Region Brig - Oestlich Raron

Betten :	Bettmeralp ²
Bitsch :	Baletscha, Ebnet, Lengacher, Oberried
Riederalp :	Ried-Mörel, Greich und Goppisberg
Mörel- Filet :	Breiten
Naters :	Blatten, Tschuggen, Rischinu, Täätsche, Egga, Bäll, Belalp, Geimen, Mehlbaum, Wieri, Hegdorn

Birgisch

Mund

Ried-Brig : Breistrasse, Bleike (Feriendorf Simplon),

Wieggschmatta

Termen :

Rosswald

Simplon-Dorf

Zwischbergen

Region Visp - Westlich Raron

Randa

Täsch

Saas-Fee

Saas-Grund

Saas-Almagell

Saas-Balen

Eisten

Grächen

St-Niklaus

Staldenried

Stalden :

Riedji

Visperterminen: Visperterminen

Eischoll

Unterbäch

Bürchen

Zeneggen

Törbel

Embd
 Eggerberg
 Ausserberg
 Niedergesteln :
 Raron :
 Hohtenn
 Blatten
 Ferden
 Kippel
 Wiler

Tatz
 St-German

Region Leuk

Gampel :
 Bratsch :
 Erschmatt :
 Guttet-Feschel
 Leukerbad
 Inden
 Albinen
 Leuk :
 Unterems
 Oberems
 Ergisch :
 Varen :

Jeizinen, Trogachra, Obere Matten
 Aeggensch, Bord, Z'Opmisch Hubil
 Bräntschu

Pletschen, Oberfeithieren, St-Barbara, Thel

Zwischmatten
 Taschuniere

Region Siders

Anniviers
 Chermignon :
 Icogne :
 Lens :
 Montana :
 Randogne:
 Les Barzettes
 Mollens :
 Chalais :
 Grône :

Les Briesses, Crans2
 Assa, Crans, Plans-Mayens
 Crans, Prarion, Plans-Mayens, Trionnaz
 Montana-Station, Le Zotzet
 Vermala, Montana-Station, Bluche, Meiche,

Laques, Conzor, l'Aminona, Zironde, Clojoués
 Vercorin
 Daillet, Erdesson, Loye, Itravers, La Coutoulaz, nämlich die Gebiete, welche der Bauzone der oberen Hochebene entsprechen.

Region Sitten

Les Agettes
 Ayent :
 Evolène
 Hérémence :

Anzère

Les Collons, Les Masses, Pachié, La Comba, Ayer, Prolin, Riod, Cerise, Mâche, La Crettaz

Mase
 Nax
 St-Martin
 Vernamiège
 Vex :
 Renduez

Thyon 2000, Thyon Alpaze, Les Collons, Les

Arbaz :
 Salins :
 des Bois, Trois Rois
 Savièse :
 Veysonnaz
 Chamoson :
 Neimia
 Conthey :
 Nendaz :

Mayens d'Arbaz
 Mayens de l'Hôpital, Les Fontannets, l'Orée
 Mayens de la Zour, Prafirmin
 Mayens de Chamoson, Le Patier, Vérines,
 Le Praly
 Nendaz-Station (ohne die Dörfer von Cerisier
 und La Crettaz), Sacletse (ohne das Dorf),
 Magrappé, Siviez

Region Martinach

Isérables
 Leytron :
 Martigny-Combe :
 Riddes :
 Saillon :
 Saxon :
 Trient
 Bourg-Saint-Pierre
 Liddes
 Bagnes :
 Orsières :
 Sembrancher :
 Vollèges :
 ches
 Dorénaz :
 Finhaut
 Salvan

Ovronnaz, Dugny
 Ravoire
 La Tzoumaz, Villy, l'Eterpay, Villard
 Les Bains
 Die Bauzone oberhalb 850 Meter

Verbier (ohne das Dorf), mayens de Bruson
 Maligue, Chez-les-Addy, Champex, Les Arla-
 ches (ohne das Dorf), Branche-d'en-Bas, Praz-
 de-Fort (ohne das Dorf), Saleina, Branche-
 d'en-Haut, Prayon, La Fouly, L'A-Neuve
 La Garde, Chamoille
 Chemin, Vens, Levron, Cries, Col des Plan-
 Alesse, Champex

Region Chablais

Mex
 Vérossaz
 Champéry
 Monthey :

Giettes, Les Cerniers, Planche, Bronnes,
 Vézenaux, Prafenne, Cheseaux, Sauley, Moi-
 bessel, Loëx,
 Le Sepey
 Le Bouveret

Port-Valais :
 St-Gingolph
 Troistorrents :
 Val d'Illiez :

Morgins
 Die ganze Bauzone mit Ausnahme im Dorfbe-
 reich die Zonen Zentrum, Dorf, Dorferweite-
 rung und gemischte Wohn- und Gewerbezone.
 Mayen, Revereulaz, Torgon, Les Fignards, La
 Cheurgne, Plan-de-la-Jeux
 Vézenand, Le Flon, Tanay

Vionnaz :
 Vouvry :

¹ In den Gemeinden ohne nähere Angaben ist der Verkauf an Ausländer in der gesamten Bauzone möglich.

² Der genaue Perimeter der touristischen Orte ist auf der Landeskarte 1:25000 eingetragen und liegt beim kantonalen Grundbuchinspektorat und bei der Dienststelle für Raumentwicklung auf.

Anhang 2

Regionale Verteilung

Region	Anzahl Einheiten
Oberwallis	50
Zentralwallis	71
Unterwallis	44
Total	165

**Entscheid
betreffend den Schutz der Flachmoore
von kantonaler Bedeutung Culet, Madzé,
Gemeinde Troistorrents; Délifrête, Sur Crête,
Lac Vert, Gemeinde Val-d'Illiez; Planachaux,
Le Pisa-Ripaille, Gemeinde Champéry**

vom 8. April 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;
eingesehen die Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991;
eingesehen das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 und seine Verordnung vom 20. September 2000;
eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;
eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Art. 20, Art. 21);
eingesehen die Bundesverordnung über den Gewässerschutz vom 28. Oktober 1998 (Art. 29 Abs. 2 und 3, Art. 31);
eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 16. Februar 2007;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entschiedet:

Art. 1 Schutzgebiete

¹ Die Flachmoore von kantonaler Bedeutung Culet, Madzé, Gemeinde Troistorrents; Délifrête, Sur Crête, Lac Vert, Gemeinde Val-d'Illiez; Planachaux, Le Pisa-Ripaille, Gemeinde Champéry und ihre Pufferzonen werden zu Naturschutzgebieten erklärt. Die Abgrenzungen sind auf Plänen im Massstab 1:2'000 und 1:2'500 aufgeführt, die dem Original des vorliegenden Entscheides beigelegt sind.

² Die Schutzgebiete werden an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und sind in den Nutzungsplänen der Gemeinden gemäss Artikel 17 RPG als Naturschutzzonen auszuscheiden.

³ Der vorliegende Entscheid wird in die Bau- und Zonenreglemente der betreffenden Gemeinden integriert.

Art. 2 Zweck

Der Schutz dieser Gebiete bezweckt:

1. die Erhaltung und die Aufwertung dieser Feuchtbiotope mit ihrer speziellen und seltenen Flora und Fauna;
2. den Schutz der typischen Pflanzen- und Tierarten;
3. die Erhaltung dieser Landschaften;
4. den Schutz gegen schädigende Einwirkungen jeglicher Art, wie Entwässerungen, Betreten, Überweidung;
5. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

Das Departement ergreift die für die Erhaltung, die Pflege und die Revitalisierung der Schutzgebiete nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

In den Naturschutzgebieten (Flachmoore und Pufferzonen) sind alle Aktivitäten, welche die Intaktheit der Gebiete gefährden oder den Schutzzielen widersprechen, untersagt, insbesondere:

- Bauten und Anlagen jeglicher Art;
- das Verändern der Landschaft und des Geländes durch Nivellierungen, Materialablage, Anlage und Erneuerung von Leitungen;
- das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Entwässerungen, Wasserfassungen oder das Ausbringen schädlicher Substanzen;
- das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger sowie Jauche;
- das Befahren der Moorflächen mit jeglicher Art von Fahrzeugen, ausgenommen in den Mähwiesen, wo leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet sind;
- das Betreten ausserhalb der bestehenden Wege ausser zu Unterhaltungszwecken;
- das Ausbringen von Abwasser;
- das Abbrennen;
- Landeplätze (Gleitschirme, ...);
- die Schädigung von Flora und Fauna;
- das Aussetzen von Tieren und Ansiedeln von Pflanzen;
- das Pflücken von Pflanzen;
- das Fangen von Tieren;
- das Lauflassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen), ausser Hirtenhunden oder Herdenschutzhunden.

Art. 5 Abweichungen

¹ Ausnahmegewilligungen können vom Departement zur Erhaltung, Pflege und Revitalisierung der Biotope sowie für wissenschaftliche und didaktische Zwecke (Naturlehrpfad) erteilt werden.

² Neue Wasserfassungen können bei begründetem Bedarf unter Zustimmung des Departements bewilligt werden.

³ Die Wasserfassungen dürfen die Schutzgebiete nicht schädigen.

⁴Die bestehenden Leitungen können aufrechterhalten werden. Ihre Erneuerung ist in den Pufferzonen gestattet. Vorbehalten bleibt Artikel 4.

Art. 6 Landwirtschaftliche Nutzung

¹In den Flachmooren von Culet, Délifrête, Sur Crête, Planachaux, Le Pisa-Ripaille:

- die extensive Viehweide im Sommer mit einer angemessenen Zahl von Tieren ist gestattet, soweit keine Schädigung der Lebensräume festgestellt wird; gegebenenfalls wird die Belastung entsprechend angepasst;
- keine Mistzufuhr;
- kein Unterhalt bestehender Entwässerungen, keine neuen Entwässerungen.

²In den Pufferzonen von Culet, Délifrête, Sur Crête, Planachaux, Le Pisa-Ripaille:

- Die extensive Viehweide im Sommer mit einer angemessenen Zahl von Tieren und eine geringe Zufuhr von Mist (nur 10 bis 15 t Mist/ha alle zwei Jahre oder ca. 250 kg/ha PK-Dünger alle 5 Jahre) sind gestattet, soweit keine Schädigung der Lebensräume festgestellt wird; gegebenenfalls wird die Belastung entsprechend angepasst.

³Im Moor des Lac Vert ist keine landwirtschaftliche Nutzung erlaubt. In der Pufferzone des Lac Vert ist die extensive Viehweide gestattet, aber keine Zufuhr von Mist.

⁴Im Moor von Madzé ist die späte Mahd gestattet (Abtransport der Ernte). In der Pufferzone von Madzé ist die extensive Viehweide gestattet, aber keine Zufuhr von Mist.

⁵Falls die Unterschutzstellung der Moore finanzielle Einbussen oder einen Mehraufwand an Arbeit zur Folge hat, haben die Bewirtschafter Anrecht auf eine angemessene Entschädigung gestützt auf Bewirtschaftungsverträge.

⁶Die Einschränkungen für die Bewirtschaftung und Bodennutzung in den Quellenschutz zonen bleiben vorbehalten.

Art. 7 Touristische Nutzung

¹Der Unterhalt der vorhandenen Pisten der Schutzgebiete von Culet, Délifrête, Planachaux und Le Pisa-Ripaille ist gestattet, soweit er keine Schäden an den Mooren verursacht. Die Pisten werden nicht mit Fahrzeugen präpariert, wenn weniger als 50 cm Neuschnee liegt oder wenn die präparierte Schneedecke weniger als 20 cm misst.

²Die künstliche Beschneigung ist grundsätzlich verboten. Begrenzte Ausnahmen können erteilt werden, wenn die künstliche Beschneigung wichtig ist. Für die Herstellung von Kunstschnee dürfen keine Zusätze verwendet werden.

³Die neuen Leitungen für die Beschneigung müssen ausserhalb der Schutzgebiete erstellt werden.

Art. 8 Fischerei

¹Das Fischen vom Ufer aus ist im Osten und Westen des Lac Vert entlang der Grenze der Schutzzone verboten. Es werden Informationstafeln sowie entsprechende Hinweisschilder angebracht werden.

²Der Zugang zum Fischlieferanten im Südosten des Lac Vert ist gestattet.

Art. 9 Aufsicht

Das Naturschutz- und Forstpersonal, die Gemeinde- und Kantonspolizei sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegender Entscheids der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 10 Strafen

¹ Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung bestraft.

² Der Verursacher von Schäden an den Schutzgebieten trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieser Entscheid tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 8. April 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Nachtrag 2009 über die Ausübung der Jagd im Wallis

vom 10 Juni 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 48 des Ausführungsreglements vom 12. Dezember 1991 zum Jagdgesetz vom 30. Januar 1991;
eingesehen Artikel 2 des 5-Jahresbeschlusses über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2006-2010;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

I

Der 5-Jahres- Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2006-2010 vom 14. Juni 2006 sowie die Nachträge über die Ausübung der Jagd im Wallis vom 13. Juni 2007 und 18. Juni 2008 werden geändert und ergänzt wie folgt:

Art. 6 Patent A Hochjagd

Das Patent A ermächtigt den Jäger mit der Büchse folgendes Wild zu erlegen:

- a) einen männlichen Hirsch vom Sechsender aufwärts;
- b) einen Vierender wobei der Hochgabler geschützt ist;
- c) einen Spiesser; als geringer Spießler gilt jener, dessen Stangen im Durchschnitt (inklusive Rosenstock) 25 cm nicht übersteigen; übersteigt die Stangenlänge 25 cm so verliert der Jäger sein Anrecht auf alle anderen männlichen Hirschkategorien;
- d) eine Hirschkuh oder ein Schmaltier; schießt der Jäger zuerst eine nicht führende Kuh oder ein Schmaltier, so kann er nach dem Vorzeigen des Stücks, eine zweite Kuh oder ein Schmaltier schießen;
- e) Hirschkalber;
- f) maximal vier Gämsen gemäss Artikel 8;
- g) fünf Murmeltiere;
- h) Haarraubwild: Fuchs, Dachs, Steinmarder, Baumwilder;
- i) Wildschweine.

Art. 7bis Offene Teilgebiete von Banngebieten für das Jahr 2009

Folgende Teilgebiete von Banngebieten sind für die Rotwildjagd 2009 offen:

KBG Nr. 2 Geren-Gonerli

Vom Schnittpunkt des Saasbaches mit dem Gerenwasser in westlicher Richtung die Gurtellamma aufwärts bis Pkt.2280, dem Mettligrad folgend bis zum P. Nero, von hier der Kantonsgrenze entlang bis zum Gipfel die Manio, von hier über die Pkte 2878 und 2632 zum Punkt 2109 im Cher(Markierung); von hier dem Gerenwasser abwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 4 Wichelwald – Bochtehorn (neu)

Vom Schnittpunkt Rhone Einmündung Agenewasser aufwärts bis zur Kittbrücke Pkt. 1533 Kantonsstrasse, dieser 200 m folgend bis zur ersten Kurve, Einmündung der alten Strasse, dieser folgend bis in den Chietalbach, diesen Bach aufwärts bis zum Mittlätsch Pkt. 2058, von hier in westlicher Richtung dem Wanderweg folgend bis zum Linnebächli

bei der Chalbermatte, von hier das Linnebächli abwärts bis in die Rhone und die Rhone aufwärts bis zur Einmündung Agenewasser, Ausgangspunkt.

N.B : Das Schiessen von der Nufenenpassstrasse aus ins Teilöffnungsgebiet ist verboten.

KBG Nr. 6.a Löffelhorn – Münstigertal (neu)

Vom Gommer Höhenweg bei Pkt. 1540 den westlichen Rand der Münstiger Löuwene aufwärts über die Pkte. 1665, 1882 bis zum Pkt. 1986, von hier auf gleicher Höhe quer durch die Löuwene (Markierung) bis auf die Kurve der Forststrasse beim Birchegg, von hier den östlichen Rand der Löuwene hinunter bis auf den Gommer Höhenweg bei der Stallgruppe Löuwene und von hier den Höhenweg entlang zum Ausgangspunkt 1540.

KBG Nr. 7 Raifte Stockji – Hobach

Vom Punkt 1775 Alpstrasse Hobach Abzweigung Merezenbach (Markierung), der Gemeindegrenze folgend (Markierungen), hinauf auf die Höhenkurve 2100 (Markierung), von hier in westlicher Richtung in die Kurve des Wanderwegs zur Raiftenhütte Pkt. 2101, von hier die Alpstrasse abwärts über Hobachchäller zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 14 Brücherbach

Vom Gersteg zum Steinigbach, den Steinigbach aufwärts zum Herrenweg, diesen Weg in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Brücherbach (Markierung), den Brücherbach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Asphaltstrasse (Markierung), diese Strasse abwärts bis zum Gersteg (Ausgangspunkt).

KBG Nr. 17 Eggerhorn

Vom Schnittpunkt des Wanderwegs mit dem Schlättergraben oberhalb dessen Verzweigung den Wanderweg entlang in nördlicher Richtung bis zum nächsten Graben, diesen markierten Graben aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg Eggerhorn 100 m oberhalb Stock Pkt. 2126, diesen Wanderweg aufwärts bis auf das Eggerhorn Pkt. 2491.5, von hier in südwestlicher Richtung den Markierungen folgend bis in den Graben nördlich des Ahoru und diesen Graben abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 18 Heiligkreuz – Leewald

Schnittpunkt Strasse Heilig-Kreuz Schaplergraben, diesen Graben in östlicher Richtung aufwärts bis zur Markierung; von hier dem Wanderweg folgend in südwestlicher Richtung bis zur Hütte des Stafels Bschißni Matte; von hier in gerader Linie der Markierung folgend abwärts bis auf die Strasse Heilig-Kreuz, diese Strasse abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Schaplergraben, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 22 Ganter (neu)

Von der alten Ganterbrücke den Schiessbach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Druckleitung der Kraftwerke Bortel, dieser Leitung aufwärts bis zur Zubringerleitung des Steinubaches, der Zubringerleitung entlang bis zum Steinubach. Von hier zum Steinuhaller den Fussweg entlang abwärts zur Steinumatta Punkt 1643. Den Fussweg weiter abwärts bis zur Einmündung der Forststrasse beim Ganterbach. Der Forststrasse Steinumatta folgend zum Wirigraben. Den Wirigraben hinunter zum Ganterbach, den Ganterbach abwärts bis zum Schiessbach, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 32.a Wyssgrat (neu)

Vom Scheidbodo bei Pkt. 2103 den Bleickuweg in südlicher Richtung über Senntum Pkt. 2169 bis zum Riedbach, von hier in östlicher Richtung aufwärts zum Wanderweg an der Waldgrenze, diesen Weg in nördlicher Richtung bis zum Pkt. 2370, von hier dem Weg folgend hinunter zur Bergstation des Skilifts und den Skilift abwärts bis zum Scheidbodo Pkt. 2103, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 32.b Wyssgrat (abgeändert)

Vom westlichen Ende der Sädolbrücke in südwestlicher Richtung hinauf zur Waldegga Pkt. 1989 und weiter bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg Giw-Gspon, diesem in südlicher Richtung folgend bis zum Skilift, diesen aufwärts bis auf die Höhe der Hütte auf dem Scheidbodo, von hier dem Bleickuweg folgend in südlicher Richtung über Senntum Pkt. 2169 bis zum Riedbach, von hier in östlicher Richtung aufwärts bis zum Wanderweg an der Waldgrenze, diesen Weg in nördlicher Richtung bis zum Pkt. 2370, von hier den Weg hinunter zur Bergstation des Skilifts, diesen abwärts bis Hütte auf dem Scheidbodo (Markierung), von hier in südlicher Richtung dem Weg folgend bis zum Graben bei Pkt. 2108 (Markierung), diesen Graben abwärts bis zum Sädolgraben und diesem folgend bis zum Ausgangspunkt Sädolbrücke.

KBG Nr. 44 Sattle-Oberrothorn (neu)

Vom Schnittpunkt des Reisenwegs mit dem Täschwangzug, diesem aufwärts folgend bis zur Forststrasse Salbodu, Markierung. Weiter der Forststrasse entlang aufwärts in nördlicher Richtung bis zur Verzweigung Salbodu/Graft, Pkt. 1884; von hier die Forststrasse abwärts bis zum Blasbodu, Pkt. 1835; vom Blasbodu dem Alpwanderweg(Täsch/Täschalp) aufwärts bis zur Haarnadelkurve Täschalpstrasse, Pkt. 1975. Die Täschalpstrasse abwärts zur Chibrigga, Brücke südlich von Eggenstadel; von hier den Täschbach abwärts zur Sagubrigga(Brücke beim EWZ Täsch). Den Alpweg aufwärts zur Ägerta. und weiter der Forststrasse aufwärts folgend zur Haarnadelkurve Zer Geedla, Pkt. 1700, Schnittpunkt mit dem Reisenweg und von hier den Reisenweg abwärts zum Ausgangspunkt.

N.B. Der Täschbach darf nicht überschossen werden

KBG Nr. 96.a Mission

Von der Kreuzung der Strasse Pralics mit dem Lawinengraben (Grand Colliou de Mission), diesen Graben hinauf bis zum Wanderweg von Sierre-Zinal in südlicher Richtung entlang diesem Weg bis zur Strasse von Nava/Tsahélet (2424); diese Strasse hinunter bis zum markierten Graben; diesen markierten Graben hinunter bis zum Bach von Lagec; diesen Bach hinunter bis zur Kreuzung mit der Strasse von Zau Zoura; von hier die Strasse von Nava hinunter bis zu Toueilles (1661); danach entlang der Strasse die nach Pralics führt, bis zur Kreuzung mit dem Graben du Grand Colliou von Mission, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 97.a Mottec

Vom Schnittpunkt der Navizence mit dem Bach von la Coor; diesen Bach hinauf bis zum Wanderweg von Sierre-Zinal in Richtung Süd bis zum Bach des Mijonnettes (Barneusa 2203); diesen Bach hinunter bis zur Navizence danach die Navizence hinunter bis zum Bach Coor, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 97.b Mottec

Pralong, von der Kreuzung der Navizence mit der Brücke die nach Vernec führt; von hier entlang der Kantonsstrasse nach Zinal bis zum grossen Graben, (Damm mit Barriere unterhalb von Bouillet); diesen Graben hinauf bis zum Wanderweg von Sierre-Zinal; diesem Wanderweg entlang bis zur Kreuzung mit dem Weg der zur Alpe Lirec führt; entlang diesem Weg bis zur Alpe (2172); diesen Weg hinunter bis zum Weg von Sierre-Zinal, diesen Weg hinunter bis zum Bach von Lirec; diesem Bach folgend bis zur Navizence, die Navizence abwärts bis zur Brücke von Vernec in Pralong, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 98.a Zinal/Garde de Bordon

Vom Schnittpunkt der Navizence mit dem Bach von Barmé; diesen Bach hinauf bis unter die Wand von Roc de la Vache (Markierung); in südlicher Richtung unter den Wänden entlang bis zum Wanderweg von la Côte de Meyra (Markierung); diesen Weg abwärts bis zur Navizence; die Navizence abwärts bis zum Bach von Barmé, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 100.a Sorebois

Von der Einmündung der Navizence in die Gougra diesen Fluss aufwärts bis zur Brücke bei „l'Île Bosquets Pkt. 1599; von hier die Forststrasse von Tzi-rouc aufwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse Mottec/Biolec, Pkt. 1775, diese Strasse weiter bis zum Couloir von Vichic, dann das Couloir abwärts bis in die Navizence, die Navizence abwärts bis zur Einmündung in die Gougra, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 103.a Orzival

Von der Kreuzung der Forststrasse von Partsé-L'Iretta mit dem Bach von Mayoux, diesen Bach hinauf bis zum Wanderweg von Tsougdières-Orzival, diesen Weg in Richtung Nord bis zur Alpstrasse Orzival-Tracui, diese Strasse hinunter bis zum Graben von Creux du Varne, diesen Graben hinunter bis zur Forststrasse von Mayens de Pinsec, entlang dieser Strasse bis zur Kreuzung mit derjenigen von Partsé-L'Iretta, dann entlang dieser Strasse bis zum Bach von Mayoux, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 104.a Vercorin

Von der Einmündung des Baches von Pontis, Pkt. 713, die Navizence hinauf bis zum Graben Creux du Varnece, dann diesen hinauf bis zur Strasse von Pinsec-Vercorin Richtung Vercorin bis zum Pkt. 1309; von hier den Wanderweg nehmend bis zur Crouja, und beim Schnittpunkt mit dem Bach von Vercorin, diesem folgend bis zur Navizence-Les Pontis, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 105.a Vallon de Réchy

Vom Punkt 991, Schnittpunkt der Strasse Itravers- le Tsables mit dem Bach la Rèche, diesen aufwärts bis zum Graben/Bach Artillon, diesen in gerader Linie aufwärts bis zum Punkt 2104, von hier den Wanderweg in Richtung Norden über La Gouille, danach über Punkt 1848, entlang der Waldgrenze von Bouzerou bis zur Alpe von Bouzerou, Pkt.1712, von hier die Alpstrasse abwärts über die Pkt. 1625 und 1589 bis zur Verzweigung mit dem Fussweg Bouzerou-Loye, diesen Fussweg abwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse ins Vallon- de- Réchy, dann diese Strasse aufwärts bis zur Verzweigung mit dem alten Weg Bouzerou-Loye, dann diesen Weg abwärts bis nach Itravers und von da der Strasse Itravers-Le Tsables entlang zum Ausgangspunkt, Pkt.991.

KBG Nr. 105.b Vallon de Réchy

Von der Wasserwärterhütte von Vercorin, der Wasserleitung ca. 200m entlang danach nach rechts den Weg von Vernys und diesem folgend bis zu den Mayens von Réchy bei Pkt. 1422; von hier bis zur Rèche und danach diesen Bach abwärts bis zur Verzweigung mit dem Couloir von Sapina, diesem Couloir aufwärts folgend bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 105.c Vallon de Réchy

Von der Hütte bei der Wasserleite(Bisse) die Skipiste hinauf bis l'A de Bran, danach die Strasse bis Sigeroula, weiter entlang der Gondelbahn hinauf bis zur Kreuzung mit der Strasse vom Vallon de Réchy, diese Strasse entlang bis zum Graben von Botsé-Arxecons, Punkt 2125, von hier den Graben abwärts bis in die Rèche; von hier die Reche abwärts bis zum Wanderweg, diesen entlang bis zum Punkt 1422, von hier entlang dem Weg nach Vernys bis zur Wasserleite nach Vercorin und dann entlang der Wasserleite bis zur Hütte Bisse, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 108.a Mase-Vernamiège-Vex

Von der Borgne, bis zur Einmündung vom Bach von Fontany/Faran, diesen Bach hinauf bis zur Kreuzung der Strasse Bramois-Mase, diese Strasse bis zum Dorf Mase, von Mase bis zur Kreuzung des Baches von Mase, diesem Bach folgend bis la Manna und die Borgne hinunter bis zum Bach Fontany/Faran, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 108b Mase – Vex

Von der Gemeindedeponie von Vex die aktuelle Banngebietsgrenze abwärts in die Borgne, die Borgne aufwärts bis zur Einmündung des Baches Pelette, diesen Bach aufwärts bis auf die Strasse Euseigne-Vex, Pkt. 944; von hier dieser Strasse in Richtung Norden entlang bis zur Deponie von Vex, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 109.a Preylet (abgeändert)

Vom Schnittpunkt der Strasse Mase-Suen mit dem Bach la Manna, den Bach von Manna aufwärts bis zum Punkt 1696; nach Süden über die Forststrasse von Preylet, bis La Manna von St. Martin, Pkt.1719; dann von der Manna von St. Martin hinunter zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 110.a Volovron

Von Fourcla, Pkt. 1792.4 den Weg entlang Richtung Norden bis Eison zum Pkt. 1763, von diesem Punkt den Bach aufwärts bis zur Quelle und weiter zum oberen Weg, diesen Weg Richtung Süden über die Voralpe von Miex, weiter der Waldgrenze entlang und danach abwärts bis zum Schnittpunkt des Weges der Villaz mit Fourcla verbindet, diesem Weg entlang bis Fourcla, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 115.a La Louve

Von der Verzweigung der Strasse nach Evolène und dem Graben von Protan Pkt. 1055, diese Strasse aufwärts bis zum Grossen Graben, weiter den Graben von Maisons Vieilles und den Graben von Vendes aufwärts bis auf die Strasse Noyet-Vendes; dieser Strasse weiter folgend gegen Gravelon, von hier in Richtung Norden abwärts über Grand Lavantier bis auf die Strasse nach Evolène, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 115.b La Louve

Von der Verzweigung der Kantonsstrasse mit dem Grand Torrent der Kantonsstrasse aufwärts Richtung Evolène bis zum Schnittpunkt mit dem Torrent de Martemo; von hier diesen hinunter bis zur Borgne, dieser folgend bis zur Einmündung des Torrent du Merdesson, Pkt. 1277; von hier der Krete von Flanmayens aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Waldweg Lanna-Weiler de Le Crou, dann dem Weg Lanna-Le Crou Richtung Norden folgend, bis zur letzten Lichtung vor Le Crou(Markierung); dann der Markierung entlang der Lichtungsgrenze folgend bis zum Weiler Le Crou, über Pkt. 1206; von hier dem Weg folgend bis zum Torrent Maison Vieilles, diesen hinunter in die Borgne und der Borgne aufwärts bis zum Grand Torrent; von hier diesen aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Kantonsstrasse, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 116.a Mandelon

Von der Kreuzung der Wasserleitung von l'Erneya mit der Strasse von Erneya, Pkt. 1508, diese Strasse hinauf bis zur Schusslinie im Wald von Chèques (Markierung bei der Schusslinie), diese Linie hinauf bis zum Ende der Strasse Mayens des Chèques, Pkt. 1840, dann die Strasse Mayens des Chèques le Soni, le Chadeliva hinunter bis zur Kreuzung mit der Wasserleitung l'Erneya, dieser Wasserleitung entlang in Richtung Nord-Ost bis zur Kreuzung mit der Strasse von Erneya, Pkt. 1508, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 116.b Mandelon

Ab dem Ende der Wasserleitung von l'Erneya (Verzweigung des Baches Braho und der Strasse Vouarmetta), der Strasse Vouarmetta entlang bis zur Verzweigung mit dem Bach Grangettes, diesen aufwärts bis auf die Strasse von Vendes, dieser entlang bis zur Verzweigung mit dem Bach Braho (Markierung), diesen Bach abwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 119.a La Meina

Von der Kreuzung der Suone von Salins mit dem Bach Rontures, diese Suone entlang bis zum Bach le Doussin, danach diesen Bach aufwärts bis zur oberen Strasse der Alpe Combyre-La Meina, entlang dieser Strasse bis zum Bach Rontures, danach diesen Bach hinunter bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 120.a d'Alou – Siviez

Von der Strasse von la Planie bei der Verzweigung mit dem Bach Lawinegraben von Lavantier diesem Bach entlang bis zum Bach d'Alou, dann diesen Bach hinauf bis zum oberen Waldrand; von hier der Markierung folgend bis zum Lawinegraben von Lavantier, diesen Graben (Markierung) und den Bach hinunter bis zur Strasse la Planie, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 121.a Cleuson

Vom Schnittpunkt der Staudammstrasse von Cleuson mit dem Bach von Troutzes die Strasse aufwärts bis zum Fuss der Staumauer, von hier den Weg von Poutchy abwärts bis auf die Strasse der Alpe Tortin bei der Quelle d'Ouché. Diese Strasse aufwärts bis zu den Stallungen, von hier die Printze Tortin abwärts bis in die Printze von Cleuson, die Printze weiter abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Bach von Troutzes und von hier die Staudammstrasse aufwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 122.a Isérables

Vom Zusammenfluss der beiden Bäche La Fare diesen Bach hinauf auf den Grat der Gemeindegrenze von Iserables und Riddes; von hier über „La Crête à Sable“ bis zur Wasserleitung von Saxon. Dieser Wasserleitung entlang bis zur La Fare de Rosey, dann diesen Bach hinunter bis zum Zusammenfluss (Ausgangspunkt).

KBG Nr. 122.b Isérables

Vom Zusammenfluss der beiden La Fare hinauf auf den Grat der Gemeindegrenze von Iserables und Riddes; von hier über „La Crête à Sable“ bis zur Wasserleitung von Saxon. Der Wasserleitung entlang bis „Pontets“. Dann den Bach La Fare de Chassoure hinunter bis zum Zusammenfluss (Ausgangspunkt).

KBG Nr. 146.a Dents du Midi-Valerette

Vom Signal de Soi Pkt 2054 den Grat entlang über Chalet de Soi d'en Haut bis zur Kreuzung mit dem neuem Wanderweg, diesem folgend bis zur zweiten Kreuzung mit der Strasse von Soi, dann diese weiter in Richtung Süd-Ost bis zur Haarnadelkurve, von dieser Kurve den Weg hinunter bis zur Kreuzung der Bäche La Cha und Soi, dann diesen Bach abwärts bis zur Strasse von Soi, diese Strasse abwärts bis zur Strasse von Rives und weiter bis zur Kurve Pkt 1194, von hier in Richtung Süden über den markierten Grat bis zum Signal de Soi, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 146.c Dents du Midi – Valerette

Über Pkt. 2019 dem Grat und der Markierung entlang bis zum Torrent de la Tille, diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse von la Pâle, Pkt. 1495; von hier der Strasse von Pouénéré entlang bis zum Waldrand in Richtung Süd-Ost zum Chalet de Valerette, Pkt. 1702; von hier in Richtung

Süd-Ost den Bach hinauf bis la Gouille, Pkt. 1959, danach dem Wanderweg folgend in Richtung Süd-West bis zum Grat; von hier dem Wanderweg dem Grat entlang in Richtung Süden folgend, über die Pointe de l'Erse, bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 146.d Dents du Midi-Valerette

Vom Grat Pkt 2019 über den Wanderweg Richtung Westen bis zum Pkt 2097, dann über den Wanderweg den Grat hinunter, der in Richtung les Reusses führt, bis zum Punkt 1848 Le Mejedo. Von diesem Punkt in Richtung Osten über den Wanderweg von Valerette bis an die Gemeindegrenze von Val d'Illiez-Troistorrents, dieser Grenze der Markierung folgend bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 147.a Champéry

Vom Punkt 1215, Kreuzung Strasse La Barne – Bach von Barne, diesen Bach hinauf bis Latieurne, weiter durch diesen Weg über die Punkte 1722 und 1816 bis Boutiers; von hier in Richtung Osten bis zum Pkt. 1427, dann die Strasse entlang zu Pkt. (1215); Ausgangspunkt.

EBG Nr. 3.a Wilerhorn (abgeändert)

Vom Schnittpunkt Chastlerbach-Bifigstrasse Pkt. 1474, der asphaltierten Forststrasse folgend bis in den Bifig und weiter dem Fussweg entlang bis zum östlichen Loiwibach; den Loiwibach abwärts in die Lonza, die Lonza talabwärts bis zur Einmündung des Schreijenden Baches, diesen Bach aufwärts bis zu seiner Quelle Pkt. 2260, von hier dem Fussweg taleinwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Chastlerbach, den Chastlerbach abwärts bis in die Bifigstrasse, Ausgangspunkt.

EBG Nr. 4.a Bietschhorn

Von der Verzweigung des Stampbaches mit der Strasse nach Fafleralp, den Stampbach aufwärts bis zur roten Markierung, dann dieser Markierung und dem Fussweg talauswärts folgend über Breite Graben, Bärblätschgraben, Steinschlag und Bellwadwald bis in den Birchbach (Markierung), den Birchbach hinunter bis zum unteren Lawinendamm, den Damm hinunter bis an dessen Ende, von hier zurück in den Birchbach und diesen abwärts bis zu seiner Einmündung in die Lonza, die Lonza aufwärts bis zur Lonzabrücke, eingangs dem Dorfe Blatten, von hier der Strasse entlang Richtung Fafleralp bis zum Ausgangspunkt.

EBG Nr. 5.a Turtmanntal (neu)

Vom Schnittpunkt des Vorderen Borterbaches mit der Turtmanntalstrasse den Vorderen Borterbach aufwärts bis zum Höhenweg unterhalb von Zer Pletschu, von hier dem Höhenweg entlang talauswärts über Vorsass bis Griebjini-Oberstafel, von hier die Horuschlucht abwärts bis auf die Turtmanntalstrasse und diese Strasse taleinwärts bis zum Ausgangspunkt Schnittpunkt Vorderer Borterbach.

NB: Das Überschiessen der Turtmänner ins oder aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten.

EBG Nr. 5.c Turtmännal (neu)

Von der Einmündung des Blyschbaches in die Turtmännä, den Blyschbach aufwärts bis zum Höhenweg, den Höhenweg entlang über Wängalpji zum Sänntum-Unnerstafel, von hier dem Wanderweg folgend, der der alten Blyscheri-Wasserleitung entlangführt, bis zum Chummugrabe, den Chummugrabe abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Ergischer Wasserleitung, dieser Wasserleitung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Turtmännä bei Pkt. 1365, von hier die Turtmännä aufwärts bis zum Ausgangspunkt Einmündung Blyschbach.

NB: Das Überschiessen der Turtmännä ins oder aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten.

EBG Nr. 9.a Val Ferret (neu)

Von der Abzweigung der Strasse Combe de l'A Tomelet punkt 1718, die Forststrasse folgend in Richtung des Torrents vorbeigehend durch die Punkte 1673 – Les Torrents Punkt 1617 bis zur Kurve der Strasse von Vichères Punkt 1573, danach diese Strasse folgend in Richtung Nord bis zum Platz der Sesselbahn, danach der Forststrasse entlang bis am Ende, nachher der Markierung entlang ca. 100 Meter bis zum Graben (Wald Montatuay) diesen hinunter bis zur Forststrasse Montatuay-Vichères-Liddes, nachher diese weiter bis zur Waldgrenze vom Roc de Cornet und weiter aufwärts bis zum Punkt 1465 Cornet, von hier über den Weg der Tomelet, Punkt 1718, zum Ausgangspunkt.

EBG Nr. 9.b Val Ferret (neu)

Von der Brücke des Baches von Arpalles diesen Bach aufwärts bis zum Fussweg von Tsalontset, dann diesen Fussweg in Richtung Norden bis zu Pkt. 2167; von hier in Richtung Westen zu Pkt. 2151, dann den Graben von Plans Devants abwärts auf die Forststrasse, der Forststrasse Richtung Ost folgend bis zum Wanderweg, den Wanderweg weiter in Richtung Süd-Ost über den Pkt. 1921 (blaue Markierung) bis auf die Strasse von Niord, dieser Strasse folgend bis zur Brücke des Baches Arpalles, Ausgangspunkt.

Art. 13 Abs.1 Patent E Raubwild

¹ Die Passjagd beginnt am 15. November und dauert bis zum 15. Februar; die Baujagd mit Hunden beginnt nach Ende der Niederjagd.

II

Dieser Nachtrag wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10 Juni 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Jagderöffnung

Beilage I

Patentart	Jagdbares Wild	Daten : Jagderöffnung und Schliessung					Schontage
		2006	2007	2008	2009	2010	
A	Gämse, Hirsch, Murreltier, Wildschwein, Fuchs, Dachs, Baummarder, Steinmarder, verwilderte Katzen	18. bis 30.09	17. bis 27.09	15. bis 27.09	14. bis 26.09	13. bis 25.09	Sonntag
A+B	Rehgeiss	während der ganzen Hochjagd					
B	Rehbock	3. bis 21.10	2. bis 20.10	30.09 bis 18.10	29.09 bis 17.10	28.09 bis 16.10	Mo-Mi Do-Fr
B	Wildschwein, Hasen, (ab 1.10.) Kaninchen, Fuchs, Dachs, Edelmarder, Steinmarder, wildernde Katzen, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Waldschnepfe, Fasan Eichelhäher, Kolkrabe Türkentaube, Ringeltaube	3.10 bis 25.11	2.10 bis 27.11	30.09 bis 25.11	29.09 bis 21.11	28.09 bis 20.11	Mo-Mi-Fr Feiertage +Do während der Rehbockjagd
B	Birkhahn Schneehuhn	16.10 bis 25.11	16.10 bis 27.11	16.10 bis 25.11	16.10 bis 21.11	16.10 bis 20.11	Mo-Mi-Fr Feiertage
B	Birkhahn Schneehuhn mit Vorstehhund	vom 16. bis 31. Oktober					Feiertage
	Enten, Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran	Dienstag nach Ende der Rehbockjagd					Mo-Mi-Fr +Feiertage
C	Enten, Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran	Montag nach Ende der Niederjagd bis 31. Januar					Feiertage

	Dachs	15. Juni bis 15. Januar					Feiertage
E	Fuchs, Dachs, (bis 15. 01.) Steinmarder, Baummarder, wildernde Katzen	Die Baujagd beginnt nach Ende der Niederjagd und dauert bis 15. Februar. Die Passjagd dauert vom 15. November bis 15. Februar.					Feiertage
S	Wildschwein Fuchs Dachs (bis 15.01)	02.12.2006	01.12.2007	29.11.2008	28.11.2009	27.11.2010	
		09.12.2006	15.12.2007	06.12.2008	05.12.2009	04.12.2010	
		16.12.2006	22.12.2007	13.12.2008	12.12.2009	11.12.2010	
		23.12.2006	29.12.2007	20.12.2008	19.12.2009	18.12.2010	
		06.01.2007	05.01.2008	27.12.2008	09.01.2010	08.01.2011	
		13.01.2007	12.01.2008	03.01.2009	16.01.2010	15.01.2011	
		20.01.2007	19.01.2008	10.01.2009	23.01.2010	22.01.2011	
		27.01.2007	26.01.2008	17.01.2009	30.01.2010	29.01.2011	

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis 2009

der im CII/ Band der Gesetzessammlung enthaltenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

A	Seite
Abstimmungen. - Beschluss vom 18. Februar 2008, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmung vom 8. Februar 2008	340
Beschluss vom 18. März 2009, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 17. Mai 2009	340
Beschluss vom 27. Mai 2009, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2009	340
Beschluss vom 17. Juni 2009, betreffend die Eidgenössischen Volksabstimmungen vom 27. September 2009	376
Beschluss vom 7. Oktober 2009, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmung vom 27. September 2009	376
Beschluss vom 30. September 2009, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 29. November 2009	376
Beschluss vom 30. September 2009, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 29. November 2009	382
Beschluss vom 9. Dezember 2009, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmung vom 29. November 2009	382
Beschluss vom 9. Dezember 2009, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der kantonalen Abstimmung vom 13. November 2008 ...	382
Arbeitsgericht. - Beschluss vom 18. Februar 2009, betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder des Arbeitsgerichtes	351
Architekturwettbewerb. - Beschluss vom 10. Februar 2009, über die Verbürgung des Kantons Wallis für die Finanzierung des Architekturwettbewerbs und der Detailstudien zum Bau des Spitals Riviera-Chablais Waadt-Wallis am Standort Rennaz	114
B	
Baulandumlegung. - Reglement vom 19. Dezember 2008, zur Festlegung des Tarifs der kantonalen Leistungen in Sachen Baulandumlegungen	271
Befugnisse. - Verordnung vom 1. Mai 2009, über die Befugnisse des Präsidiums und der Departemente	247
Berufsausweise. - Reglement vom 12. August 2009, über die Verleihung des Berufsausweises für Baumaschinenführer	316

Berufsbildung. - Verordnung, Änderung vom 24. Juni 2009, über die Berufsbildung der Lehrpersonen an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VBBLK).....	253
Besoldung des Lehrpersonals. - Verordnung, Änderung vom 2. September 2009, über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen.....	261
Biomedizinische Forschung. - Verordnung vom 4. März 2009, über biomedizinische Forschung am Menschen.....	186
Budget des Staates. - Beschluss vom 18. Juni 2009, betreffend das Ergänzungsbudget des Staates für das Jahr 2009	139

C

Controlling. - Verordnung Änderung vom 23. Dezember 2009, über das Finanz-, Personal- und Leistungscontrolling	269

E

Einführungsgesetz ZGB. - Verordnung, Änderung vom 1. April 2009, zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	185
Einwohnerkontrolle. - Gesetz vom 14. November 2008, über die Einwohnerkontrolle.....	70
Beschluss vom 11. März 2009 über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle.....	345
Einwohnerregister. - Gesetz vom 14. November 2008, über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister	75
Beschluss vom 11. März 2009, über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister	346
Entschädigung. - Beschluss vom 11. Februar 2009, betreffend die Erhöhung der parlamentarischen Entschädigung für die Dauer der Legislaturperiode 2009-2013	117
Beschluss vom 2. September 2009, betreffend die Entschädigung an die Mitglieder der kantonalen Kommission für die Einschätzung der juristischen Personen und der kantonalen Steuerkommission für die natürlichen Personen	379
Entwicklungsprojekt. - Beschluss vom 10. September 2009, zur Genehmigung des regionalen Entwicklungsprojekts Val d'Hérens 2009-2015 samt Rahmenkredit	149

F

Familienzulagen. - Ausführungsgesetz vom 11. September 2008, zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)	36

Verordnung vom 14. Januar 2009, über die Familienzulagen (kFamZV)	170
Beschluss vom 7. Januar 2009, zur Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AG-FamZG).....	324
Finanzausgleichsfond. - Beschluss vom 19. Juni 2009 zur Stabilisierung des Gemeindeanteils zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 2009 und 2010	141
Fremdenpolizei. - Reglement, Änderungen vom 14. Januar 2009, über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren und den Verteilungsmodus zwischen Kanton und Gemeinden	274

G

Gebührentarife kantonale Steuerverwaltung. - Beschluss vom 22. April 2009, betreffend den Gebührentarif der kantonalen Steuerverwaltung	373
Gemeinnützige Arbeit. - Verordnung, Aufhebung vom 18. März 2009, zur Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch über die gemeinnützige Arbeit (VGA).....	184
Gesamtarbeitsvertrag. - Beschluss vom 4. März 2009, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag des Autogewerbes des Kantons Wallis	369
Beschluss vom 11. März 2009, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Wallis der Elektro- Installations- und des Freileitungsgewerbes sowie des Anhangs betreffend der Lohnvereinbarung	371
Beschluss vom 6. Mai 2009, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und der Lohnvereinbarung	377
Beschluss vom 26. August 2009, zur Allgemeinverbindlicherklärung der Lohnvereinbarung des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis.....	386
Beschluss vom 26. August 2009, zur Allgemeinverbindlicherklärung der Lohnvereinbarung des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Wallis der Elektro-, Installations- und des Freileitungsgewerbe.....	388
Beschluss vom 26. August 2009, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Lohnabkommens des Gesamtarbeitsvertrages für den industriellen Rohrleitungsbau für den Kanton Wallis	390
Beschluss vom 14. Oktober 2009, betreffend die Genehmigung der Änderung des Gesamtarbeitsvertrages über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis (Retabat).....	394

Beschluss vom 14. Oktober 2009, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die Einführung der vorzeitigen Pensionierung «Retaval»	397
Gesundheit. - Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008	2
Verordnung vom 4. März 2009, über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen	200
Verordnung vom 18. März 2009, über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe	208
Verordnung vom 4. März 2009, über die vom Staat delegierten Tätigkeiten im Gesundheitswesen.....	221
Verordnung vom 4. März 2009, über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.....	236
Beschluss vom 18. März 2009, zur Inkraftsetzung des Gesundheitsgesetzes.....	363
Beschluss vom 7. Oktober 2009, zur Festlegung des Spezialgebührentarifs für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten.....	383
Grosser Rat. - Reglement, Änderung vom 9. Oktober 2008, des Grossen Rates	276
Grundbuch-Inkraftsetzung. - Beschluss vom 4. März 2009, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuchs in der Gemeinde Chermignon, Pläne 1 bis 33 der amtlichen Vermessung, ganzes Gemeindegebiet	353

H

Heilmittelverordnung. - Verordnung vom 4. März 2009, Heilmittelverordnung.....	225
Hochspezialisierte Medizin. - Gesetz vom 8. Oktober 2008, über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM)	51
Beschluss vom 18. Februar 2009, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM).....	342

J

Jagd. - Nachtrag vom 10. Juni 2009, über die Ausübung der Jagd im Wallis.....	410

K

Kantonsbeiträge. - Beschluss vom 7. Mai 2009, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Gesamtsanierung des Regionalschulhauses Bammatta in Naters	135

Kantonspolizei. - Verordnung, Änderung vom 16. Dezember 2008, zum Gesetz über die Kantonspolizei	246
Kantonsverfassung. - Änderung vom 14. Dezember 2006 (Art. 28 und 29) der Kantonsverfassung	1
Reglement, Änderung vom 30. September 2009, über die Organisation der Kantonsverfassung	322
Beschluss vom 17. Juni 2009, über die Inkraftsetzung der Änderungen der Artikel 28 und 29 der Kantonsverfassung	375
Kredite. - Beschluss vom 10. Dezember 2008 betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites für die Realisierung des Programmes der vorgezogenen Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren 2009-2020	107
Beschluss vom 11. Februar 2009, zur Eröffnung eines Rahmenkredites für die Massnahmen zur Umstellung und Modernisierung der Obst- und Gemüsekulturen im Wallis	118
Beschluss vom 12. Februar 2009, betreffend den Zusatzkredit für die Korrektur der Strasse 71 Martigny – Fully – Saillon – Leytron – Chamoson – Ardon, Teilstück Anschluss A9 Martigny – Branson, auf dem Gebiet der Gemeinde Martigny und Fully	119
Beschluss vom 12. Februar 2009, betreffend den Zusatzkredit für die Realisierung der neuen Kleegärtenstrasse Nord auf der Nebenstrasse Nr. 20 Visp – Baltschieder – Ausserberg, Teilstück Kreisel Unterführung SBB Nord – Kreisel Kleegärten, flankierende Massnahme zur Autobahn A9, auf dem Gebiet der Gemeinde Visp	129
Beschluss vom 7. Mai 2009, über die Gewährung eines Verpflichtungskredits zur Modernisierung der Informatikprogramme der Kantonalen Steuerverwaltung (KSV), zur Einreichung der Steuerverwaltungen via Internet und zur Automatisierung der Veranlagungsverfahren	133
Beschluss vom 7. Mai 2009, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites zur Verwirklichung eines Schwerverkehr-Kompetenzzentrums (SVKZ), eines Schwerverkehr-Stauraums (SVS), eines regionalen Fahrzeug-Kontrollzentrums (RFKZ), vom Räumlichkeiten der Territorialbasis der Kantonspolizei St-Maurice sowie eines Strassenprojektes zur Bewirtschaftung des diesbezüglichen Fahrzeugverkehrsflusses in Saint-Maurice	134
Beschluss vom 18. Juni 2009, zur Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Energieförderprogramme im Rahmen des Programms zur Unterstützung der Wirtschaft	140
Beschluss vom 18. Juni 2009, zur Gewährung eines Verpflichtungskredits für eine Finanzhilfe des Kantons für den Bau eines Fernwärmenetzes in den Gemeinden Collombey-Muraz und Monthey ab der SATOM	147

Beschluss vom 18. Juni 2009, zum Gesuch um einen Zusatzkredit für die Erteilung einer Subvention an das Organisationskomitee der Durchfahrt der Tour de France im Wallis am 19., 20. und 21. Juli 2009	148
Beschluss vom 11. November 2009, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredits für den Bau einer Dreifachturnhalle an der Berufsfachschule Visp	155
Beschluss Vom 11. November 2009, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredits für den Bau einer Dreifachturnhalle an der Berufsfachschule Brig.....	157
Beschluss vom 10. November 2009, betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits für die Wiederinstandsetzung der kantonalen Strassen infolge des Winters 2008-2009 und der Unwetter vom April 2009 an die Dienststelle für Strassen- und Flussbau des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt	164
Beschluss vom 10. November 2009, betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits für den Winterdienst der Dienststelle für Strassen- und Flussbau des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt	166
Beschluss vom 10. November 2009, betreffend die Vergabe eines Nachtragskredits für die Bereiche «Natur und Landschaft» sowie «Biodiversität im Wald» der Dienststelle für Wald und Land-schaft des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt.....	168
Beschluss vom 11. November 2009, zur Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung von Betriebshilfedarlehen und Investitionskrediten.....	169

L

Landwirtschaft. - Verordnung, Änderung vom 30. September 2009, über die Landwirtschaft und die Entwicklung des länd-lichen Raumes	254
Lärmsanierung. - Beschluss vom 10. Dezember 2008, betref-fend Lärmsanierung der Bahnhof-, Belalp- und Blattenstrasse auf der Strasse NG1, Teilstück: Bahnübergang MGB – Naters Hal-den, auf dem Gebiet der Gemeinde Naters	103
Beschluss vom 10. Dezember 2008, betreffend Lärmsanierung und Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Ortskernsanie-rung in Bitsch auf der Schweizerischen Hauptstrasse H19 Brig – Furka-pass, Teilstück: Massabrücke – Käserei Walker, auf dem Gebiet der Gemeinde Bitsch.....	105
Luftreinhaltung. - Beschluss vom 8. April 2009, zum kantona-len Massnahmeplan zur Luftreinhaltung.....	364

N

Naturpark. - Beschluss vom 11. Dezember 2008, betreffend Schaffung und Finanzierung eines Regionalen Naturparks Binnthal .	112
Normalarbeitsvertrag. - Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2009, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros	325
Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2009, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten).....	327
Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2009, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels	329
Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2009, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien.....	331
Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2009, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter.....	332
Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2009, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer.....	334
Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2009, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis	336
Beschluss vom 21. Januar 2009, betreffend den Erlass eines Normalarbeitsvertrags für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sektors der industriellen Wartung und Reinigung	347
Beschluss, Änderung vom 8. April 2009, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft.....	366

O

Organisation der Räte. - Gesetz, Änderung vom 9. Oktober 2008, des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten.....	62
Beschluss vom 12. Februar 2009, zur Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten.....	341

P

Pädagogische Hochschule. - Reglement vom 24. Juni 2009, Studienreglement der nebenberuflichen Studiengänge für die Lehr-tätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (Maturitätsschulen) der Pädagogischen Hochschule Wallis.....	308

Passivrauchen und Tabakverbot. - Verordnung vom 1. April 2009, über den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen und das Tabakwerbverbot	241
Pflegequalität. - Verordnung vom 18. März 2009, über die Pflegequalität und die Patientensicherheit.....	194

R

Rebbau. - Verordnung, Änderung vom 23. September 2009, über den Rebbau und den Wein	250
Rechnung des Staates Wallis. - Beschluss vom 19. Juni 2009, betreffend die Rechnung des Staates Wallis für das Jahr 2008	137
Regionalpolitik. - Gesetz vom 12. Dezember 2008, über die Regionalpolitik.....	78
Verordnung vom 9. Dezember 2009, zum Gesetz über die Regionalpolitik.....	262
Beschluss vom 9. Dezember 2009, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Regionalpolitik.....	393
Rhonekorrektur. - Beschluss vom 17. Juni 2009, betreffend die vorgezogenen Massnahmen I des Generellen Projekts der 3. Rhonekorrektur auf Gebiet der Gemeinden Siders, Sitten, Nendaz, Massongex, Monthey, Collombey-Muraz, Vouvry und Port-Valais..	145

S

Schulzeiten. - Reglement vom 10. Juni 2009, über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen.....	295
Schutz der Flachmoore. - Entscheid vom 8. April 2009, betreffend den Schutz der Flachmoore von kantonaler Bedeutung Culet, Madzé, Gemeinde Troistorrens; Délifréte, Sur Crête, Lac Vert, Gemeinde Val-d'Illiez; Planachaux, Le Pisa-Ripaille, Gemeinde Champéry.....	406
Sicherheitsmassnahmen. - Beschluss vom 12. Februar 2009, betreffend die Ausführung der Sicherheitsmassnahmen gegen Lawinen und Murgänge im «Torrent des Bondes – Memberzes» auf dem Gebiet der Gemeinde Anniviers.....	125
Sömmerung. - Beschluss vom 1. April 2009, betreffend die Sömmerung 2009	354
Sonderpädagogik - Gesetz vom 8. Oktober 2008, über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonderpädagogik	57
Beschluss vom 11. März 2009, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes über den Beitritt zu Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonderpädagogik.....	350

Steuergesetz. - Gesetz, Änderung vom 12. Dezember 2008, Steuergesetz	85
Steuern. - Beschluss, Änderung vom 14. Januar 2009, über den ratenweisen Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern	368
Stipendien und Ausbildungsdarlehen. - Reglement, Änderung vom 6. Mai 2009, zur Berechnung der Stipendien und Ausbildungsdarlehen	293
Strafsachen. - Reglement vom 18. März 2009, über die Aufhebung von sechs Reglementen in Strafsachen	291
Strassenkorrektio. - Beschluss vom 12. Februar 2009, betreffend die Korrektio der Strasse KS 501 Riddes – Saint-Pierre-de-Clages, Teilstück Pont-Jaune – KS T9, auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson	121
Beschluss vom 8. September 2009, betreffend die Strassenkorrektio der KS 112 Vouvry – Illarsaz – Monthey, Teilstück Vouvry – Kreuzung mit der KS 115 Vionnaz – Aigle (VD)	151
Beschluss vom 12. November 2009, betreffend die Korrektio der Strasse KS 62 Sitten – Nendaz, Teilstück gelegen am Ausgang von Sitten, im Orte genannt Les Fournaises auf Gebiet der Gemeinde Sitten	159
Stromversorgung. - Dekret vom 12. Dezember 2008, Ausführungsdekret zum Bundesgesetz über die Stromversorgung	95
Beschluss vom 14. Januar 2009, zur Inkraftsetzung des Ausführungsdekretes zum Bundesgesetz über die Stromversorgung	323
Stützmauern. - Beschluss vom 8. September 2009, betreffend die Verstärkung der Stützmauern auf dem gesamten Teilstück und die Verbreiterung der Fahrbahn im Orte genannt Les Crottes, auf der KS 91 Martigny-Bourg – Chemin – Sembrancher, Teilstück Martigny-Bourg – Chemin-Dessous mit einer Länge von 250 Metern	153
Subventionen. - Beschluss vom 10. Dezember 2008, betreffend die Abänderung des Subventionssatzes von Wasserbauprojekten	109
Beschluss vom 12. Februar 2009, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Hochwasserschutzmassnahmen der Wildbäche von Les Fontaines und Les Moulins auf dem Gebiet der Gemeinde Vétroz	123
Beschluss vom 12. Februar 2009, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Hochwasserschutzmassnahmen des Merdassière auf dem Gebiet der Gemeinde Grône	127
Beschluss vom 12. Februar 2009, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Aufräumarbeiten und dringlichen baulichen Massnahmen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Münster infolge des Murgangs des Münstigerbachs vom 21. August 2008 umgesetzt worden sind	131

Beschluss vom 17. Juni 2009, betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Sitten für die Verwirklichung einer Kanalisation für die Einleitung des Regenwassers mittels eines Pumpwerks in die Rhone.....	143
Beschluss vom 28. Januar 2009, betreffend die Subventionierung der Expertisekosten an öffentlichen Gebäuden der Gemeinden zur Untersuchung von Asbest	338

T

Tourismus. - Beschluss vom 23. Dezember 2009, betreffend die Festlegung der touristischen Orte, welche des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern und betreffend die regionale Verteilung der Kontingenteinheiten	401

U

Übertragung des Swisscom-Gebäudes. - Beschluss vom 13. November 2009, zur Übertragung des Swisscom-Gebäudes an der Rue Saint-Hubert 2 in Sitten vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen des Staates.....	161
Umstrukturierung der Strasseninfrastruktur. - Beschluss vom 10. November 2009, betreffend die vollständige Umstrukturierung der Strasseninfrastruktur mit Bau eines Trottoirs und Oberflächenwasserkanalisationen auf der KS 319 Les Crosets – Champoussin, Teilstück Durchfahrt von Champoussin auf einer Länge von 1350 Metern auf Gebiet der Gemeinde Val-d'Illiez.....	162
Unterstützung der Wirtschaft. - Dekret vom 18. Juni 2009, betreffend das kantonale Programm zur Unterstützung der Wirtschaft .	99

V

Voranschlag des Staates. - Beschluss vom 12. Dezember 2008, zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2009.....	102
Vorsorgeeinrichtung. - Gesetz, Änderung vom 10. September 2009, über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen	89
Beschluss vom 23. Dezember 2009, über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen.....	400

W

Wahlen. - Beschluss vom 4. März 2009, über die Proklamation der Ergebnisse der Wahl der Mitglieder des Staatsrates	343
Beschluss vom 4. März 2009, über die Proklamation der stillen Wahl von fünf Mitgliedern des Staatsrates	344

Beschluss vom 11. März 2009, betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2009-2013 .	349
Beschluss vom 23. September 2009, betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2009-2013 (Bezirk Monthey).....	381
Beschluss vom 14. Oktober 2009, über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2009 – 2013 (Bezirk Brig).....	392

Z

Zusammenschluss Einwohnergemeinde. - Beschluss vom 11. Februar 2009, betreffend den Zusammenschluss der Einwohnergemeinde Nax, Vernamiège und Mase.....	115





